

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 71 (1998)

Artikel: Das bewegte Leben des Peter Binz (1846-1906) : Inzest, Mobilität und Bildung in Selbstzeugnissen und im Diskurs von Justiz und Psychiatrie
Autor: Sieber, Thomas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325176>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das bewegte Leben des Peter Binz (1846–1906)

Inzest, Mobilität und Bildung
in Selbstzeugnissen und im Diskurs
von Justiz und Psychiatrie

Von Thomas Sieber

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorwort	11
2. Einleitung	12
2.1. Thema und Forschungsinteresse	12
2.2. Quellen und Methode	16
2.3. Aufbau und Fragestellungen	21
3. Fallgeschichte	23
3.1. «Instruction contre Pierre Binz [...] Thérèse Binz [...] Prévenus d'inceste» – das Strafverfahren im Kanton Bern	24
3.2. «Criminaluntersuchung contra Peter Binz [...] pto Blutschande» – das Strafverfahren im Kanton Solothurn	34
4. Kontexte und Forschungsliteratur	41
4.1. Armut und Industrialisierung	41
4.2. Die sexuelle Gewalt in der Geschichte	45
4.3. Strafjustiz und Psychiatrie	49
5. Die sexuelle Beziehung zwischen Vater und Tochter Binz im Schreiben von Richtern, Angeklagtem und Irrenarzt	57
5.1. Die Konstruktion von Tatbestand, Täter und Täterin im Gerichtsdiskurs	57
5.1.1. Zur Herstellung des Tatbestandes und der Täterschaft	58
5.1.2. Die Konstruktion des kriminellen Subjekts	62
5.1.3. Zusammenfassung der Ergebnisse	65
5.2. «Ich (war) niemals im Glauben, beim Beischlaf mit meiner Tochter eine Sünde zu begehen» – Binz' Schreiben als Akt der Selbstbehauptung	66
5.2.1. Lebensgeschichten zwischen Armut und Moral	68
5.2.2. Zur rechtlichen Beurteilung des Beischlafs zwischen Vater und Tochter	75
5.2.3. Die moralische Rechtfertigung der Inzest-Beziehung	78
5.2.4. Zusammenfassung der Ergebnisse	84
5.3. Der Blick des Irrenarztes und die Konstruktion des unheilbaren Verrückten	85
5.3.1. Die Lebensgeschichte als Verlaufsgeschichte einer Krankheit	88
5.3.2. Die Diagnose «chronische, originäre Verrücktheit»	91
5.3.3. Zur Autorität der psychiatrischen Diagnose	93
5.3.4. Zusammenfassung der Ergebnisse	96
5.4. Die diskursive Bewältigung der Vater-Tochter-Beziehung – eine Diskussion der Untersuchungsergebnisse	97
6. Zur Mobilitäts- und Bildungspraxis des Peter Binz – Biographie und Sozialgeschichte	99
6.1. Mobile Lebensformen zwischen Sesshaftigkeit und Wanderung	99
6.1.1. Hausiergewerbe und Wanderarbeiter – die Jugendjahre	99
6.1.2. Familienleben und Mobilität – die Ehejahre	107
6.2. «Sie nannten mich [...] den Studenten» – Binz' Bildungsgeschichte	115

6.2.1. «(Ich habe) die Schule ziemlich gebildet verlassen» – zur Modernisierung des Solothurner Bildungswesens	115
6.2.2. «... die schlecht verdauten Schriften [...] eines Rousseau...» – zur Lektürepraxis eines Viellesers	123
6.3. Die Mobilitäts- und Bildungspraxis eines «normalen Ausnahmefalls» – eine Diskussion der Untersuchungsergebnisse	134
7. Schluss	136

Anhang

A. Quellen- und Literaturverzeichnis	
1. Ungedruckte Quellen	140
2. Gedruckte Quellen und zeitgenössische Literatur (bis 1905)	141
3. Literatur	143
B. Verzeichnis und Nachweis der Abbildungen	149

1. Vorwort

Die vorliegende Untersuchung ist die überarbeitete Fassung meiner Lizentiatsarbeit mit dem Titel «Zum Leben eines <normalen Ausnahmefalls>: Peter Binz (1846–1906) in Selbstzeugnissen und im Blick von Richtern und Irrenarzt», die im ersten Halbjahr 1996 entstanden ist und mit der ich mein Studium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel abgeschlossen habe. Dieser Entstehungszusammenhang ist deshalb wichtig, weil die vorliegende Arbeit ihren Charakter als universitäre Qualifikationsschrift trotz der teilweisen Überarbeitung nicht verleugnen kann und will. Die Entstehungsgeschichte dieser Studie soll hier nur insofern weiter erhellt werden, als ich einer Reihe von Personen danken will, die dazu beigetragen haben, dass meine Lizentiatsarbeit in dieser Form publiziert werden kann.

Prof. Martin Schaffner vom Historischen Seminar der Universität Basel hat meine Lizentiatsarbeit als Referent betreut. Danken möchte ich ihm für seine kritischen, für die Klärung inhaltlicher Probleme hilfreichen Fragen, seine methodischen Anregungen und sein Bemühen, mich auf das Machbare zu verweisen. Sein Gutachten hat mich zudem zur Veröffentlichung meiner Untersuchung ermuntert und geholfen, einige inhaltliche Präzisierungen vorzunehmen. Auch das Gutachten meines Korreferenten, Prof. Heiko Haumann, hat zur Klärung inhaltlicher Fragen beigetragen, wofür ich ihm danke.

Für ihre vertiefte Auseinandersetzung mit meinem Text habe ich Patrick Kury und Gudrun Piller zu danken, die das Manuskript der Lizentiatsarbeit sorgfältig lektoriert haben. Ebenfalls zu danken habe ich Niklaus Stettler, der die Arbeit im Hinblick auf deren Publikation durchgesehen und mir wertvolle Anregungen gegeben hat.

Dank gebührt den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Staatsarchive der Kantone Bern und Solothurn, die mir bei meiner immer unter Zeitdruck stehenden Archivarbeit hilfreich zur Seite gestanden sind.

Vielfältigen Dank schulde ich dem Herausgeber der Autobiographie des Peter Binz, Albert Vogt, der mir nicht nur Quellentranskriptionen überlassen, sondern meine Arbeit mit wertvollen Ratschlägen begleitet hat. Zu danken habe ich auch Othmar Noser vom Staatsarchiv des Kantons Solothurn, der sich als Mitglied der Redaktionskommission des Jahrbuchs für solothurnische Geschichte für die Veröffentlichung meiner Arbeit eingesetzt und diese redaktionell betreut hat. Ihm und der Redaktionskommission danke ich für die Aufnahme meiner Studie in ihre Publikation.

Ganz herzlich danke ich schliesslich meiner Frau, Sabrina Manuzzi, für die inhaltlichen Impulse, die sie mir in unzähligen Gesprächen ver-

mittelt hat: Ohne ihre anteilnehmende Begleitung der Arbeit und ihres Autors hätte die vorliegende Untersuchung so nicht entstehen können.

Basel, im Januar 1998

2. Einleitung

Eine historische Untersuchung mit wissenschaftlichem Anspruch muss diesen bereits in der Einleitung einlösen: Hier gilt es den Gegenstand der Untersuchung vorzustellen, in die Quellen und die methodischen Grundlagen einzuführen, den Aufbau der Arbeit und die leitenden Fragestellungen zu erläutern. Im Wissen darum, dass sich die Einlösbarkeit noch so elaborierter Absichtserklärungen und die Tragfähigkeit theoretischer Konzepte letztlich erst in der Auseinandersetzung mit dem Quellenmaterial zeigen, will ich im folgenden in aller Kürze die wichtigsten Grundlagen meiner Untersuchung vorstellen.

2.1. Thema und Forschungsinteresse

«Die meisten werden in den nicht mehr aufzuhaltenden Wirbel, Strom der Zeit hineingewälzt [...]» – dieser Satz, den der Solothurner Hausierer, Tagelöhner und Industriearbeiter Peter Binz 1895 in das zweite Bändchen seiner Autobiographie geschrieben hat, vermittelt nicht nur einen Eindruck vom «unsteten Leben» des Verfassers, sondern auch von der Macht und Dynamik jener Prozesse, die wir als Industrialisierung und Modernisierung bezeichnen. Der tiefgreifende gesellschaftliche Wandel, den der Kanton Solothurn in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erlebt, wird hier in der Metapher des machtvoll voranfliessenden Stromes und verschlingenden Wirbels verdichtet: In diesen werden die Menschen hineingewälzt, aus ihren tradierten Verhältnissen herausgelöst, in eine neue Ordnung gespült, die sich auf der Ebene von Wirtschaft, Politik und Kultur manifestiert. Wie dieser Wandel von einem Mann, der 1846 als zweites uneheliches Kind einer Hausierer in Welschenrohr zur Welt gekommen ist, beschrieben und verarbeitet wird, kann man in seiner Autobiographie nachlesen, die der Historiker Albert Vogt hundert Jahre nach ihrer Niederschrift unter dem Titel «Unstet. Lebenslauf des Ärbeeribuebs, Chirsi- und Geschirrhäusierers Peter Binz. Von ihm selbst erzählt» ediert hat.¹

¹ Albert Vogt (Hg.), Unstet. Lebenslauf des Ärbeeribuebs, Chirsi- und Geschirrhäusierers Peter Binz. Von ihm selbst erzählt, Zürich 1995.

Zur Beschreibung der Handschrift, zur Entstehungs- und zur Editionsgeschichte

Der Text, der aus zwei Teilen – «Meine Jugend und Schuljahre» und «Meine Wanderjahre» – besteht, behandelt die Zeit von seiner Geburt im Jahr 1846 bis zu seiner Eheschliessung mit der Tagelöhnerin Anna Roth im Jahr 1869. Der dritte Teil der Autobiographie mit dem Titel «Männerjahre» – dieser wird auf dem Titelblatt und im Vorwort der Handschrift erwähnt – ist bislang nicht gefunden worden.

Dass diese Autobiographie – deren Veröffentlichung vom Verfasser intendiert worden ist² – überhaupt publiziert werden konnte, verdanken wir letztlich dem Umstand, dass ihr Autor am 30. November 1895 von seiner knapp 17jährigen Tochter Theresia wegen «Blutschande» angezeigt und noch am gleichen Tag an seinem Arbeitsplatz in einer Uhrenfabrik in Moutier verhaftet worden ist.³ Nach vier Wochen Untersuchungshaft legt der Beschuldigte ein Teilgeständnis ab, wobei er die Freiwilligkeit der sexuellen Beziehung betont. Da Theresia dieser Version zustimmt und jede Gewaltanwendung von Seiten des Vaters verneint, wird sie ebenfalls in Untersuchungshaft genommen und schliesslich als Mittäterin angeklagt. Am 11. Januar 1896 werden die geständigen Angeklagten vom Bezirksgericht Moutier zu dreieinhalb bzw. einem halben Jahr Korrektionshausstrafe verurteilt. Da die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn auf der Grundlage der Berner Ermittlungsergebnisse ein zweites Verfahren gegen Binz wegen «Unzucht mit Pflegebefohlenen» eröffnet hat, wird dieser nach Solothurn überstellt, wo es am 29. September 1896 zur Verhandlung vor dem Schwurgerichtshof kommt: Hier wird der Angeklagte zwar schuldig gesprochen, doch erkennt das Gericht aufgrund eines psychiatrischen Gutachtens auf Freispruch wegen Unzurechnungsfähigkeit. Da der Angeklagte laut Irrenarzt an «chronisch originärer Verrücktheit» leidet, wird er umgehend in die Irrenanstalt Rosegg verbracht, wo er bis zu seinem Tod am 19. Februar 1906 interniert bleibt. Dokumentiert sind diese Verfahren in je einem umfangreichen Aktendossier im

vgl. das Vor- und das Nachwort des Herausgebers: Vogt (Hg.) 1995, 7f. u. 273–285. Ich stütze mich im folgenden auf den edierten Text von Peter Binz' Autobiographie: Zitate werden im laufenden Text mit der Sigle «PB» und der Seitenzahl nachgewiesen, während die vom Herausgeber verfassten Texte mit dem Namen des Verfassers, dem Erscheinungsjahr und der Seitenzahl nachgewiesen werden.

Gegenüber der Handschrift hat Vogt eine Reihe sprachlicher Bearbeitungen vorgenommen: Neben der Einteilung in Kapitel und Absätze ist insbesondere die Anpassung von Interpunktion und Orthographie an die heute geltenden Regeln zu erwähnen; vgl. Vogt (Hg.) 1995, 281–284.

² Die Publikationsabsicht wird sowohl im Vorwort des Verfassers (vgl. PB 9f.) als auch auf dem Titelblatt der Handschrift deutlich; vgl. Abb 1.

³ In dieser kurzen Zusammenfassung des Verfahrens verzichte ich auf Quellennachweise; vgl. dazu eingehend das 3. Kapitel mit der Fallgeschichte.

Von der Druck- und Verlags-
Anstalt des Verfassers

L. L. L.

Georgien

Die Autobiographie des Verfassers
ist in der Druck- und Verlags-
Anstalt des Verfassers

Man findet diese in der Druck- und Verlags-
Anstalt des Verfassers

und ist selbst in der Druck- und Verlags-
Anstalt des Verfassers

Abb. 1: Das Deckblatt der Autobiographie mit Angaben zu Publikationsabsicht und Umfang.

Staatsarchiv des Kantons Bern und im Staatsarchiv des Kantons Solothurn, in dem auch die rund 200 Seiten umfassende Handschrift der Autobiographie liegt.⁴

Aus dem bisher Gesagten dürfte bereits klar geworden sein, dass das Leben dieses Angehörigen der ländlichen Unterschichten nicht nur aussergewöhnlich dicht, sondern auch aus unterschiedlichen Perspektiven dokumentiert ist. Allein diese Überlieferungssituation macht die Lebensgeschichte des Peter Binz zu einem interessanten Forschungsgegenstand für eine Sozialgeschichte, die sich nicht damit begnügt, den gesellschaftlichen Wandel gleichsam mit einer Aufnahme aus weiter Ferne ins Bild zu setzen, sondern sich diesem mit Gross- bzw. Nahaufnahmen zu nähern versucht, um ein Bild des Historikers und Filmtheoretikers Siegfried Kracauer zu verwenden.⁵ Es sind insbesondere drei Interessen, die ich mit der vorliegenden Arbeit verfolge:

Erstens: Da Peter Binz' sexuelle Beziehung zu seiner Tochter durch Theresias Anzeige zum Fall wird, kommt eine Inzest-Beziehung ans Licht der Öffentlichkeit und wird zum Gegenstand richterlicher und psychiatrischer Beurteilung, die in den meisten Fällen im Verborgenen bleibt. Mein Interesse gilt hier der Frage, wie dieser aussergewöhnliche Fall von der Justiz und der sich etablierenden Psychiatrie beurteilt wird.

Zweitens: Auf der Basis der zahlreichen Quellen zum Leben des Peter Binz soll das soziale und lebensgeschichtliche Profil eines unbekannt gebliebenen Angehörigen der ländlichen Unterschichten zur Zeit des Übergangs von der Agrar- zur Erwerbsgesellschaft rekonstruiert werden. Hier gilt mein Interesse der Frage, wie sich ein von Armut bedrohter Mensch in diesem «Wirbel der Zeit» behauptet und wie sich der tiefgreifende gesellschaftliche Wandel in dessen Lebensgeschichte widerspiegelt.

⁴ Staatsarchiv des Kantons Bern, BB XV, 3307, Nr. 13 639: «Instruction contre Pierre Binz [...] Thérèse Binz [...] Prévenus d'inceste» (1896).

Staatsarchiv des Kantons Solothurn, Kriminal-Proceduren des Kantons Solothurn, Schwurgericht Nr. 16: «Criminaluntersuchung contra Peter Binz [...] pto Blutschande etc» (1896).

⁵ In seiner nachgelassenen Arbeit «Geschichte – Vor den letzten Dingen» setzt sich Kracauer nachdrücklich für die Multiperspektivität historischer Forschung ein und insistiert insbesondere auf der Unverzichtbarkeit der mikrohistorischen Perspektive: vgl. Siegfried Kracauer, *Geschichte – Vor den letzten Dingen*, Frankfurt a. M. 1971, v. a. Kap. 5: Die Struktur des historischen Universums, 125–161. Zur Rezeption dieser Schrift vgl. Carlo Ginzburg, *Mikro-Historie. Zwei oder drei Dinge, die ich von ihr weiss*, in: *Historische Anthropologie. Kultur–Gesellschaft–Alltag*, 2 (1993), 169–192, hier 184–186 u. Hans Medick, *Weben und Überleben in Laichlingen 1650–1900. Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte*, Göttingen 1996, 30–33.

Drittens: Diese beiden Interessen verbindet das Ziel, die Lebensgeschichte eines «normalen Ausnahmefalls» als kleinste Einheit einer mikrohistorischen Sozialgeschichte fruchtbar zu machen.⁶ Mein übergeordnetes Forschungsinteresse gilt der Frage, wie Binz' Lebensgeschichte in Beziehung gesetzt werden kann zur Geschichte der umgebenden Gesellschaft, ihren Strukturen, Institutionen und Diskursen.

Aus den hier skizzierten Forschungsinteressen haben sich in der Auseinandersetzung mit dem Quellenmaterial – das nun näher vorgestellt werden soll – die für die Untersuchung massgebenden Fragestellungen entwickelt.

2.2. Quellen und Methode

Das Kernstück des Quellenkorpus' sind die Untersuchungsakten, die das Strafverfahren wegen «Inzest» gegen Peter und Theresia Binz und das wegen «Unzucht mit Pflegebefohlenen» gegen Peter Binz dokumentieren.⁷ Diese sollen im folgenden eingehender vorgestellt werden.

Das Berner Aktendossier mit einem Umfang von rund 250 Seiten dokumentiert das Strafverfahren gegen Vater und Tochter Binz von der Anzeige am 30. November 1895 bis zum letztinstanzlichen Urteil am 18. April 1896. Es besteht aus zwei Teilen. Im ersten sind diejenigen Texte in chronologischer Ordnung abgelegt, die zwischen der Anzeige und dem Urteil des Bezirksgerichts Moutier am 7. März 1896 produziert worden sind: Neben Formularen, Strafauszügen und Verhör- bzw. Verhandlungsprotokollen finden sich hier auch zwei Eingaben des Angeklagten. Dieser Teil ist mit einer fortlaufenden Seitenzahl versehen und umfasst 160 Seiten. Im zweiten Teil des Dossiers finden sich erstens jene Texte, die nach dem Appell des Angeklagten gegen das Urteil vom 7. März produziert worden sind und den Zeitraum bis zur

⁶ Den Terminus «normaler Ausnahmefall» hat der italienische Historiker Eduardo Grendi geprägt, um die spezifischen Leistungen und Einsichten historischer Mikro-Analysen zu unterstreichen; vgl. dazu Hans Medick, *Entlegene Geschichte? Sozialgeschichte und Mikro-Historie im Blickfeld der Kulturanthropologie*, in: *Soziale Welt* 8 (1992), 167–178, hier 173 u. Medick 1996, 34f.

⁷ StaBE, BB XV, 3307, Nr. 13 639: «Instruction contre Pierre Binz [...] Thérèse Binz [...] Prévenus d' inceste» (1896); StaSO, Kriminal-Procéduren des Kantons Solothurn, Schwurgericht Nr. 16: «Criminaluntersuchung contra Peter Binz [...] pto Blutschande etc» (1896).

Die mit einer fortlaufenden Seitenzahl versehenen Teile der Aktendossiers in den Staatsarchiven Bern und Solothurn werden im laufenden Text mit der Sigle «UA BE» bzw. «UA SO» und der Seitenzahl nachgewiesen; Schriftstücke ohne fortlaufende Seitenzahl werden im laufenden Text mit einer Sigle und der Seitenzahl des

Berufungsverhandlung vor der Polizeikammer des Kantons Bern am 18. April 1896 betreffen; zweitens sind hier weitere Eingaben, Rekurse und Memoranden abgelegt, die Binz im Rahmen des Verfahrens verfasst hat.

Das Solothurner Aktendossier mit einem Umfang von etwa 300 Seiten dokumentiert die Strafuntersuchung gegen Peter Binz beginnend mit der Anzeige am 23. Dezember 1895 bis zum Urteil des Schwurgerichtshofes am 29. September 1896. Es besteht ebenfalls aus zwei Teilen. Im 21 Seiten umfassenden ersten Teil mit fortlaufender Seitenzahl sind in chronologischer Reihenfolge all jene Texte abgelegt, die bis zum Beweisantrag des Staatsanwalts vom 5. September 1896 produziert worden sind. Im umfangreicheren zweiten Teil des Dossiers sind erstens diejenigen Schriftstücke abgelegt, die den weiteren Verlauf des Verfahrens bis zum Urteil des Schwurgerichtshofes dokumentieren. Zweitens finden sich hier weitere Texte, die im Verlauf des Verfahrens produziert worden sind: Neben Briefen beteiligter Gerichtsinstanzen und Auszügen aus dem Protokoll des solothurnischen Regierungsrates findet sich hier auch das psychiatrische Gutachten vom 31. Juli 1896. Drittens sind hier vom Angeklagten verfasste Texte abgelegt: Neben einer Eingabe an das Schwurgericht des Kantons Solothurn und einem umfangreichen Rekurs an das Bundesgericht in Lausanne findet sich hier auch die rund 200 Seiten starke Handschrift der Autobiographie.

Mit Ausnahme der Autobiographie sind alle Quellen im Rahmen der Strafverfahren entstanden. Vor dem Hintergrund dieses gemeinsamen Entstehungskontextes können sie in drei Gruppen unterteilt werden, die sich in bezug auf Textproduzent und Textfunktion unterscheiden.

Erstens: Das Kernstück der Akten bilden jene Texte, die durch die Justizbehörden produziert worden sind, um Tatbestand und Täterschaft zu ermitteln. Neben Formularen, Anklageschriften und Verhör-

entsprechenden Textes nachgewiesen. Ein Verzeichnis dieser Dokumente und der verwendeten Siglen findet sich im Quellenverzeichnis.

Diese Akten liegen in einer zeichen- und buchstabenauthentischen Transkription vor, die darauf verzichtet, Orthographie- und Interpunktionsfehler zu berichtigen. Mit Ausnahme der auf Französisch verfassten Texte sind die Quellen in der zeitgenössischen deutschen Schreibschrift gehalten. Bei diesen Texten habe ich mich bei der Transkription an die standardisierten Konventionen für die Wiedergabe der Kurrent- in Druckschrift gehalten.

Da bei Quellenzitaten vereinzelt Transkriptions-Zeichen auftreten, lasse ich hier eine Liste der wichtigsten folgen: [-] = unlesbare(s) Wort(e); [«Text»?] = unsichere Lesung; [«Text»] = meine Hinzufügung; «**Text**» = mit breiter Feder hervorgehobener Text; «Text» = unterstrichener Text; «Text» = mit blauem Farbstift unterstrichener Text; <«Text»> = Randnotiz im Original; /Zahl/ = Seitenzahl der Untersuchungsakte oder der Quelle.

protokollen gehören insbesondere die Protokolle der Gerichtsverhandlungen zu dieser Gruppe von Quellen, deren inhaltliche und formale Gestalt weitgehend durch die Regeln des Straf- und insbesondere des Strafprozessrechts bestimmt werden. Da diese Texte durch Redeweisen geprägt sind, die an die Institution «Gericht» gebunden sind, den gesellschaftlichen Wissensbereich des Rechts repräsentieren und durch charakteristische Konventionen und Funktionsmechanismen strukturiert werden, bezeichne ich diese zusammenfassend als «Gerichtsdiskurs».⁸

Zweitens: Das psychiatrische Gutachten entsteht zwar im Auftrag des Gerichts und richtet sich in erster Linie an die Richter und Geschworenen des Solothurner Schwurgerichtshofes, doch repräsentiert dieses Textexemplar den Wissensbereich der Psychiatrie: Gegenstand des «Psychiatriediskurses» ist nicht die Frage nach der Schuld, sondern die nach dem Geisteszustand des Angeklagten.

Drittens: Die letzte Quellengruppe besteht aus den Eingaben, die der Angeklagte im Lauf der Verfahren an verschiedene Gerichtsstanzen adressiert hat. Unabhängig davon, wie der Autor diese Texte betitelt und welche Stellung sie im einzelnen im Gerichtsverfahren einnehmen, verbindet diese ein gemeinsames Ziel: Binz schreibt gegen die rechtliche Beurteilung der sexuellen Beziehung zu seiner Tochter an und versucht diese zu erklären und zu legitimieren. Da seine Eingaben zudem die Grenzen des durch Straf- und Strafprozessrecht strukturierten Gerichtsdiskurses überschreiten und die Logik des Verfahrens teilweise unterlaufen, indem andere Fragen gestellt und andere Diskurse verarbeitet werden, behandle ich diese Texte als eigenständige Gruppe und bezeichne sie zusammenfassend als «Binz' Schreiben».

⁸ In Anlehnung an Michel Foucault werden die an Institutionen gebundenen Redeweisen, die gesellschaftliche Wissensbereiche repräsentieren und durch charakteristische Regeln, Bedingungen und Funktionsmechanismen strukturiert werden, als «Diskurs» bezeichnet; vgl. dazu Michel Foucault, *Die Ordnung des Diskurses*, München 1974, v. a. 36–38 u. Ders., *Die Ordnung der Dinge. Eine Archäologie der Humanwissenschaften*, Frankfurt a. M. 1974, 413–462.

Zur Rezeption Foucaults in der Geschichtswissenschaft und der empirischen Umsetzung des Diskurskonzepts vgl. die folgenden Arbeiten: Roger Chartier, *Einführung: Kulturgeschichte zwischen Repräsentationen und Praktiken* u. Ders., *Die unvollendete Vergangenheit. Beziehungen zwischen Philosophie und Geschichte*, beide in: Roger Chartier, *Die unvollendete Vergangenheit. Geschichte und die Macht der Weltauslegung*, Frankfurt a. M. 1992, 7–23 u. 24–43; Peter Schöttler, *Mentalitäten, Ideologie, Diskurse. Zur sozialgeschichtlichen Thematisierung der «dritten Ebene»*, in: Alf Lüdtke (Hg.), *Alltagsgeschichte. Zur Rekonstruktion historischer Erfahrungen und Lebensweisen*, Frankfurt a. M./New York 1989, 85–136 u. Ders., *Sozialgeschichtliches Paradigma und historische Diskursanalyse*, in: Jürgen Fohrmann u. Harro Müller (Hg.), *Diskurstheorien und Literaturwissenschaft*, Frankfurt a. M. 1988, 159–199.

In Binz' Eingaben sind auch immer wieder längere Passagen mit lebensgeschichtlichen Ausführungen enthalten, die sich zum Teil wie verdichtete Auszüge aus seiner Autobiographie lesen. Da die erhaltenen zwei Bände nur die Jahre 1846 bis 1869 abdecken, sind diese Passagen die einzigen autobiographischen Zeugnisse für die Zeit von der Eheschliessung bis zur Verhaftung im November 1895.⁹ In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie ich diese «Selbstzeugnisse» lese und wie ich deren Aussagewert beurteile.¹⁰ Sowohl Binz' Autobiographie als auch die lebensgeschichtlichen Passagen seiner Eingaben dienen mir in erster Linie als Sammlung von «facts» zu seiner Mobilitäts- und Bildungspraxis. Vor allem für die Arbeit mit der Autobiographie muss jedoch berücksichtigt werden, dass eine an deren Referentialität interessierte Lektüre Gefahr läuft, ihre Konstruiertheit und Literarizität zu vernachlässigen und den Aussagewert des Textes zu überschätzen. Obwohl sich die quellenkritische Reflektiertheit meines Umgangs mit diesem Selbstzeugnis letztlich in der Textarbeit erweisen muss, will ich drei grundsätzliche Bemerkungen vorausschicken. Erstens: Zwar prägt die für das autobiographische Schreiben konstitutive «teleologische Tendenz» auch Binz' erschriebene Lebensgeschichte, doch dominiert diese den Text in weit geringerem Mass, als dies bei zeitgenössischen Autobiographien bürgerlicher AutorInnen oder Texten von ProletarierInnen, die einen sozialen Aufstieg erlebt haben, der Fall ist.¹¹ Der Umstand, dass der dritte Teil der Autobiographie verschollen ist, trägt dazu bei, dass ihr teleo-

⁹ Auf diesen beruht auch die «Kompilation verschiedener Texte» (vgl. PB 265–272), mit der der Herausgeber der Autobiographie die durch den fehlenden dritten Teil entstandene Lücke in der Binzschen Lebensgeschichte schliesst; vgl. Vogt (Hg.) 1995, 277f.

¹⁰ Während die Frage, wie die Quellengattung «Selbstzeugnisse» zu definieren ist und welche Texte unter diesem Begriff subsumiert werden können, in der Geschichtswissenschaft intensiv diskutiert wird, fehlt bislang eine systematische Aufarbeitung der quellenkritischen Probleme. Für diesbezügliche Reflexionen bleibt man auf Arbeiten von HistorikerInnen angewiesen, die sich auf Autobiographien stützen. Der Stand der gattungstheoretischen und quellenkundlichen Debatte spiegelt sich im Aufsatz von Benigna von Krusenstjern, Was sind Selbstzeugnisse? Begriffskritische und quellenkundliche Überlegungen anhand von Beispielen aus dem 17. Jahrhundert, in: Historische Anthropologie. Kultur – Gesellschaft – Alltag, 3 (1994), 462–471.

¹¹ Einen Überblick über den hier interessierenden Zeitraum gibt Volker Hoffmann, Tendenzen in der deutschen autobiographischen Literatur 1890–1923, in: Günter Niggel (Hg.), Die Autobiographie. Zu Form und Geschichte einer literarischen Gattung, Darmstadt 1989, 482–519. Zur Autobiographik nichtbürgerlicher Schichten vgl. Michael Vogtmeier, Die proletarische Autobiographie 1903–1914. Studien zur Gattungs- und Funktionsgeschichte der Autobiographie, Frankfurt a. M./Bern/New York 1984.

logischer Charakter wenig ausgeprägt ist. Zweitens: Anders verhält es sich mit dem zweiten konstitutiven Merkmal autobiographischen Schreibens, der sogenannten «Aufrichtigkeitsregel».¹² Schon im Vorwort betont Binz, dass er «nur die Wahrheit, [die] absolute Wahrheit» (PB 10) geschrieben habe, und geht so mit den Lesern und Leserinnen einen «autobiographischen Pakt» ein, den er in der Folge immer wieder bekräftigt. Insbesondere für die mich interessierenden Angaben zur Mobilitäts- und Bildungspraxis lasse ich mich auf diesen Pakt ein und gehe grundsätzlich von der Glaubwürdigkeit der diesbezüglichen Informationen aus. Drittens: Um den Aussagewert dieser Angaben gleichwohl verifizieren und ihre sozialgeschichtliche Relevanz besser beurteilen zu können, ziehe ich sowohl zeitgenössische Texte als auch Forschungsliteratur zu den Themenbereichen Mobilität und Bildung bei.

Meine Untersuchung stützt sich auf Quellen, die von einem einzelnen bzw. über ein einzelnes historisches Subjekt verfasst worden sind. Nicht allein durch die Wahl dieses zwar umfangreichen, in seiner sozialen Repräsentativität aber beschränkten Korpus' reiht sich die vorliegende Arbeit in eine Forschungsrichtung ein, für die sich in der Sozialgeschichte der Begriff «Mikro-Historie» eingebürgert hat.¹³ Ein für meine Studie wichtiges Merkmal dieses methodischen Ansatzes ist ein Lektüreverfahren, «das die Quellen zunächst nicht der selektiven <Autorität> und Interpretationsgewalt eines Historiker-Analytikers oder Historiker-Interpreten ausliefert».¹⁴ Vielmehr soll über die Textlektüre ein Netz von Beziehungen rekonstruiert werden. Die über die Kontextualisierung der Primärtexte geschaffenen Beziehungen werden durch das Material selbst, in erster Linie aber durch das Forschungsinteresse des Interpreten bestimmt. Deshalb will ich zwei für meinen Zugang wichtige methodische Prämissen kurz erläutern. Erstens: Meine Interpretationsarbeit ist bestrebt, die Quellen und ihre Autoren ernst zu nehmen. Dies hat insbesondere zur Folge, dass ich die Relevanz eines Textes nicht von dessen inhaltlicher und formaler Kohärenz abhängig mache. Bei der Arbeit mit den Texten des Gerichts- und des Psychiatriediskurses bedeutet diese Prämisse, dass diese nicht bloss als Reflexe eines Herrschaftsdiskurses gelesen werden dürfen; bei der Arbeit mit Binz' Eingaben, dass der Interpret darauf verzichten muss, jede Widersprüchlichkeit, jede Unbestimmtheit

¹² Vgl. dazu Jürgen Lehmann, *Bekennen – Erzählen – Berichten. Studien zu Theorie und Geschichte der Autobiographie*, Tübingen 1988, v. a. 42–46.

¹³ Für eine wissenschaftsgeschichtliche Einordnung vgl. die bereits erwähnten Arbeiten von Ginzburg (1993), Medick (1992) u. Ders. 1996, v. a. 13–37.

¹⁴ Medick 1992, 170.

aufzulösen, um einen kohärenten Text zu produzieren. Zweitens: Die Quellen dienen mir als Ausgangspunkte für die Herstellung von Beziehungen zu zeitgenössischen Texten und Diskursen, zu zeitgenössischen Lebenspraktiken und -vorstellungen. Nur durch eine derartige Vernetzung von Quellen können Binz' Mobilitäts- und Bildungspraxis im Kontext der Lebensbedingungen ländlicher Unterschichten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts interpretiert werden.

Zu den methodischen Grundlagen der vorliegenden Arbeit haben nicht nur die Konzepte der historischen Diskursanalyse und die wegweisenden Überlegungen und empirischen Arbeiten der Mikro-Historie beigetragen, durch ihren Forschungsgegenstand ist sie auch mit der sozialgeschichtlichen Biographieforschung verbunden, die in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat.¹⁵ Mit dieser teilt die vorliegende Arbeit das Interesse am historischen Individuum als Handlungsträger, «jedoch nicht als vereinzelter *«homo clausus»*, sondern in der Form einer konsequenten Analyse seiner Bezüge zur Umwelt».¹⁶ Hier wie dort ist «das mühsame Geschäft der ausführlichen Rekonstruktion des Handlungskontextes» zentraler Bestandteil der Arbeit, doch wird in der vorliegenden Untersuchung das Hauptgewicht nicht auf die möglichst lückenlose Rekonstruktion des lebensgeschichtlichen Profils gelegt.¹⁷ Im Zentrum steht vielmehr das Bemühen, die Lebensgeschichte des Peter Binz in Beziehung zu setzen zu gesellschaftlichen Strukturen, Institutionen und Diskursen und sie so als kleinste Einheit einer mikrohistorischen Sozialgeschichte fruchtbar zu machen.

2.3. Aufbau und Fragestellungen

Im Anschluss an diese Einleitung folgt im 3. Kapitel die Fallgeschichte, die drei Aufgaben erfüllt. Erstens werden die Untersuchungsakten zu den beiden Strafverfahren in Moutier und Solothurn möglichst lückenlos vorgestellt: Nur Aktenstücke, die weder für den Gang der Strafverfahren, noch für die vorliegende Arbeit von Bedeutung sind, bleiben unerwähnt. Die Fallgeschichte reproduziert zweitens die

¹⁵ Einen Überblick über theoretische Grundlagen, Möglichkeiten, empirische Vorarbeiten und Aufgaben einer sozialgeschichtlichen Biographik bietet der Sammelband von Andreas Gestrich, Peter Knoch u. Helga Merkel (Hg.), *Biographie – sozialgeschichtlich*. Sieben Beiträge, Göttingen 1988.

¹⁶ Andreas Gestrich, Einleitung: Sozialhistorische Biographieforschung, in: Ders., Peter Knoch u. Helga Merkel (Hg.), *Biographie – sozialgeschichtlich*. Sieben Beiträge, Göttingen 1988, 5–28, hier 7.

¹⁷ Gestrich, 1988, 17.

Chronologie der Verfahren und respektiert die zeitgenössische Ordnung des Materials. Drittens wird der institutionell geprägte Entstehungszusammenhang der Aktenstücke transparent gemacht, indem die Texte vor dem Hintergrund der Anforderungen von Straf- und Strafprozessrecht präsentiert werden. Zusammenfassend lässt sich die Stellung der Fallgeschichte in der vorliegenden Arbeit folgendermassen umschreiben: Sie strebt nicht eine Interpretation, sondern eine möglichst transparente Reproduktion des Quellenmaterials an, sie will ein Stück Quellenkritik leisten und sie stellt dem Leser, der Leserin die Primärtexte vor, auf die sich meine Interpretationsarbeit stützt. Da auch eine mikrohistorische Sozialgeschichte nicht auf ein Vorverständnis ihres Untersuchungsgegenstandes verzichten kann, folgt im 4. Kapitel eine Einführung in drei für meine Untersuchung bedeutsame Kontexte – «Armut und Industrialisierung», «die sexuelle Gewalt in der Geschichte» und «Strafjustiz und Psychiatrie» – und die diesbezügliche Forschungsliteratur.

Mit dem 5. Kapitel beginnt die Interpretation des Quellenmaterials. Im Zentrum stehen hier die drei oben unterschiedenen Quellengruppen und die Frage, wie die zum Fall gewordene sexuelle Beziehung zwischen Vater und Tochter Binz diskursiv bewältigt wird: Welche Bedeutung bekommt die mit den Rechtsbegriffen «incest», «Blutschande» oder «Unzucht mit Pflegebefohlenen» bezeichnete sexuelle Beziehung im Gerichtsdiskurs, im Schreiben des Angeklagten und im Psychiatriediskurs? Mit dieser Lektüre soll weder die durch die Richter vorgenommene rechtliche Beurteilung des Sachverhalts, noch die durch den ärztlichen Gutachter erhobene Diagnose des Angeklagten widerlegt werden, um den verurteilten und schliesslich zum Irren erklärten Peter Binz im nachhinein zu rehabilitieren. Vielmehr will diese Lektüre die Verfahren transparent machen, mit denen die sexuelle Beziehung zwischen Peter und Theresia Binz sprachlich bewältigt wird. Um eine möglichst textnahe Lektüre zu ermöglichen, beschränke ich mich dabei auf einen Text pro Quellengruppe: Am Beispiel des Protokolls der Sitzung des Bezirksgerichts Moutier vom 11. Januar 1896 (UA BE, 115–120), der Verteidigungsschrift des Angeklagten für die Appellationsverhandlung vom 3. Februar (UA BE, V I 1–15) und des psychiatrischen Gutachtens vom 31. Juli des gleichen Jahres (UA SO, G 1–15) untersuche ich die Bedeutungen, die der inkriminierten Handlung und dem Hauptangeklagten zugeschrieben werden. Dabei werden sowohl inhaltliche als auch formale Aspekte der Bedeutungskonstruktion berücksichtigt.

Während ich im vorangehenden Kapitel das Schreiben der Richter, des Angeklagten und des Psychiaters als diskursive Praktiken untersuche, behandle ich im 6. Kapitel die Frage, wie in diesen Texten

soziale Praktiken eingefangen werden. Soziale Realität wird in fragmentierter und funktionalisierter Form nicht nur in Binz' Eingaben, sondern auch im Gerichts- und im Psychiatriediskurs eingefangen. Bei dieser referentiellen Lektüre konzentriere ich mich auf Binz' Mobilitätspraktiken und sein Bildungsverhalten, zwei Themenbereiche, die in den Lebensgeschichten von und über Peter Binz ausführlich behandelt werden. Zur Rekonstruktion dieser beiden Praxisfelder stütze ich mich einerseits auf die erwähnten Textgruppen, insbesondere auf Binz' Eingaben, andererseits ziehe ich zwei zusätzliche Primärtexte bei: Neben den Untersuchungsakten zu einem Verleumdungsverfahren aus dem Jahr 1883 stütze ich mich vor allem auf die Autobiographie des Peter Binz, die eine Fülle von Informationen zu den genannten Themenbereichen enthält.¹⁸

In einem kurzen Schluss (7. Kapitel) werden die Ergebnisse der beiden Untersuchungskapitel im Hinblick auf die Erkenntnismöglichkeiten einer sozialgeschichtlichen Biographik zusammenfassend diskutiert.

3. Fallgeschichte

Die folgende Fallgeschichte strebt eine möglichst umfassende und transparente Reproduktion des Quellenmaterials an: In zwei Teile gegliedert werden die beiden Strafverfahren wegen «Inzest» und «Unzucht mit Pflegebefohlenen» möglichst nahe am Wortlaut der Akten rekonstruiert. Da diese quellennahe Rekonstruktion trotz des zum Teil sperrigen Sprachmaterials lesbar bleiben soll, werden alle Quellenzitate kursiv gesetzt und im laufenden Text nachgewiesen.¹⁹ Die zahlreichen Eingaben des Peter Binz werden in der Fallgeschichte nur dann inhaltlich gewürdigt, wenn sie sich explizit auf den Ablauf der Verfahren und die dort verhandelten Gegenstände beziehen: In

¹⁸ StaBE BB XV, 3098, Nr. 9221 «Procédure Paul Christen [...] contre Pierre Binz [...] Prévenu de calomnie» (1883).

¹⁹ Es muss an dieser Stelle betont werden, dass in der vorliegenden Arbeit alle Quellenzitate in ihrer ursprünglichen Schreibweise wiedergegeben werden. In den Zitaten auftretende Orthographie- und Interpunktionsfehler, Auslassungen und andere sprachliche Unregelmässigkeiten resultieren aus dieser buchstaben- und zeichenauthentischen Wiedergabe des Quellenmaterials.

Die Namen der in die Verfahren verwickelten Personen erscheinen in den Akten in verschiedenen Fassungen. Bei den Vornamen verwende ich im allgemeinen die deutsche Schreibweise. Im Fall von Tochter und Vater Binz verwende ich die Vornamen Theresia und Peter. Bei den Namen der Behördenmitglieder des Kantons Bern folge ich der amtlichen Schreibweise: vgl. Bernischer Staats-Kalender auf 1. Juni 1896, Bern 1896.

diesem Rahmen wird die von Binz vorgebrachte Argumentation also bewusst auf die durch Straf- und Strafprozessrecht definierte Logik des Verfahrens reduziert.

3.1. «Instruction contre Pierre Binz [...] Thérèse Binz [...] Prévenus d'inceste» – das Strafverfahren im Kanton Bern

/1/ Am 30. November 1895, drei Tage vor ihrem siebzehnten Geburtstag, erscheint Theresia Binz im Lokal des Landjägers David Loertscher in Moutier und erstattet Anzeige gegen ihren Vater Peter Binz. Im Rapport des Landjägers wird der Sachverhalt folgendermassen geschildert: *Celle ci déclare qu'elle ne voulait plus endurer cette vie avec son père; presque tous les soirs, en revenant de l'atelier de chez Mr Louviot [...], qu'elle était obligé à se livrer à des actes charnelles avec son père; qu'il ne quittait pas jusqu'à ce qu'il avait réussi.* Geschlechtliche Handlungen hätten sich schon vor ihrem Aufenthalt in Moutier ereignet, doch: *Jusqu'à maintenant elle n'a jamais rien osé dire de crainte d'être mal traité etc.* Noch am gleichen Tag wird Peter Binz an seinem Arbeitsplatz verhaftet. /2/ Der zuständige *Juge d'instruction du District de Moutier* leitet am 2. Dezember 1895 die Voruntersuchung ein, die sich auf die Art. 167 «Blutschande» und 170 «Nothzucht» des Strafgesetzbuches des Kantons Bern erstreckt.²⁰

/3–24/ Am Beginn der von Jaques Périnat geleiteten Voruntersuchung steht das Einholen von Informationen zur Person der Klägerin und des Beklagten bei ihrer solothurnischen Heimatgemeinde Winznau und den Polizeidirektionen der Kantone Bern und Solothurn. /10/ In einem Brief vom 3. Dezember teilt der Gemeindeammann von Winznau mit, dass sich die Tochter befriedigend aufgeführt habe, während der Vater *stets mit allen Behörden (Gemeinde u. Staatsbehörden) in Konflikt* gewesen sei. /7/ Das Berner Vorstrafenregister enthält sechs Strafen, die zwischen 1865 und 1883 ausgespro-

²⁰ Zu den strafrechtlichen Grundlagen vgl. das am 1. Januar 1867 in Kraft getretene Strafgesetzbuch für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866, das im folgenden zitiert wird als: StGB BE 1866. Die erwähnten Paragraphen lauten folgendermassen: «Art. 167. Blutschande. Der Beischlaf zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie und zwischen Geschwistern wird mit Korrektionshaus bis zu sechs Jahren bestraft, welche Strafe in einfache Enthaltung umgewandelt werden kann.» «Art. 170. Nothzucht. Wer sich der Nothzucht oder der gewaltthätigen widernatürlichen Unzucht schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft [...].» Zu den verfahrensrechtlichen Grundlagen vgl. das Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen für den Kanton Bern vom 29. Juni 1854, das im folgenden zitiert wird als: StPO BE 1854. Zum Gegenstand der Voruntersuchung vgl. StPO BE 1854, Art. 89–233.

chen worden sind: Neben drei kleineren Eigentumsdelikten und zwei Verurteilungen wegen Hausfriedensbruchs wird auch ein Urteil der Polizeikammer des Kantons Bern vom 14. März 1883 wegen *diffamation/calomnie* erwähnt. /15f./ Auch das solothurnische Polizeidepartement liefert einen Bericht über die Vorstrafen des Peter Binz: Dieser hat zwischen 1877 und 1883 viermal wegen Diebstahls und zwischen 1887 und 1895 dreimal wegen anderer Delikte vor Gericht gestanden.²¹ Diese Strafauszüge, die von Eigentumsdelikten dominiert werden, weisen insgesamt elf Haftstrafen zwischen sechs Tagen und sechs Monaten Gefängnis und Bussen zwischen 20 und 50 Franken aus. Im Gegensatz zu ihrem Vater hat Theresia Binz keine Vorstrafen.²²

/75f./ Am 2. Dezember wird der in Untersuchungshaft sitzende Peter Binz zum ersten Mal durch den *Juge d'instruction* befragt. Das zweiseitige Verhörprotokoll beginnt mit den Angaben zur Biographie des Befragten: *Pierre Binz, fils naturel de Elisabeth, né le 30 Juin 1846, époux de Anne Marie Roth, originaire de Winznau, horloger à Moutier, détenu depuis le 30 Novembre 1895*. Es folgt das Verhör zur Sache: Binz verneint die einleitende Frage des Untersuchungsrichters, ob er wisse, weshalb er verhaftet worden sei. Auf die folgende Frage, was er zur Anzeige seiner Tochter zu sagen habe, antwortet er: *Je conteste formellement les faits qui me sont reprochés, c'est faux*. Er bestätigt, dass er und seine Tochter seit einer Woche in Moutier und zuvor während zweier Monate in Court gelebt und gearbeitet haben, *mais jamais chose paraille ne s'est présentée*. Auf die Frage, wie er sich die Anzeige der Tochter erkläre, antwortet Binz: *Je n'y comprends rien, je n'ai rien à reprocher à ma fille et elle à moi non plus*.

/78–80/ Die Klägerin kann erst eine Woche später verhört werden, da sie Moutier verlassen hat und zu ihrer Mutter nach Winznau zurückgekehrt ist. In der ersten Befragung bestätigt Theresia Binz die in der Anzeige enthaltenen Angaben zum Sachverhalt und beschreibt die näheren Umstände der in Court erfolgten /78/ *attentats à la pudeur*. /79/ Auf den Sonntagsspaziergängen habe ihr Vater ihr jeweils unsitt-

²¹ /16/ Beispielsweise wird Binz 1887 wegen *Störung der öffentlichen Ordnung* und wegen *unbegründeter Beschwerde* zu Bussen verurteilt. /13f./ Einem Brief des solothurnischen Polizeidepartements vom 5. Dezember ist zudem zu entnehmen, dass Binz einen Teil dieser Strafen nicht abgesessen bzw. nicht bezahlt hat. Es ergeht deshalb die Bitte an die Berner Behörden, Binz im Falle einer Entlassung nach Solothurn zu überstellen.

²² /19–24/ Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass das Aktendossier auch Informationen zu Vorstrafen von zwei Söhnen enthält, die an keiner Stelle in das Verfahren involviert sind. Unter anderem ist die *Schweizerische Wochenzeitung. Kriminalzeitung* vom 30.11.1895 mit einem Artikel zu einem Opferstockdiebstahl des 1874 geborenen Albert Binz abgelegt.

liche Anträge gemacht: *comme je lui refusais ce qu'il voulait il m'a forcée, m'a couchée par terre & a abusé de moi. Il a accompli l'acte de chair avec moi & m'a causé des douleurs dans les parties génitales.* Auf die entsprechende Nachfrage des Untersuchungsrichters bekräftigt sie nochmals, dass ihr Vater sie zum Beischlaf gezwungen habe: *Il menaçait de me frapper si je ne me livrais pas à lui.* Auf die Frage, weshalb sie zwei Monate mit der Anzeige gewartet habe, macht die Klägerin geltend, ihr Vater habe sie nie aus den Augen gelassen, so dass sie auf eine günstige Gelegenheit habe warten müssen. Da sich die Aussagen von Peter und Theresia Binz widersprechen, ordnet Périnat eine ärztliche Untersuchung der Klägerin durch einen Sachverständigen an. /61–64/ Die wichtigsten Ergebnisse werden am Schluss des gerichtsmedizinischen Gutachtens vom 12. Februar 1895 zusammengefasst: *La jeune Thérèse Binz est difflorée*, stellt der Arzt fest und führt die Defloration auf das Einführen eines erigierten Penis zurück. Die Angaben der Klägerin zum Zeitpunkt der Defloration sieht der Gutachter durch die Untersuchung der Genitalien bestätigt und hält abschliessend fest, dass die Klägerin den Koitus nur selten praktiziert habe.

/51–60/ Zwei Tage später wird die Ehefrau des Beschuldigten, *Anna Binz, geb. Roth von Winznau, 57 Jahre alt*, vernommen. Das Verhör mit der wichtigsten Zeugin der Anklage führt der um Amtshilfe ersuchte Gerichtspräsident des Amtsgerichtes Olten-Gösgen.²³ Anna Binz gibt an, ihr Mann sei Anfang November nach Hause gekommen und habe nach seiner davongelaufenen Tochter gesucht: *Er müsse sie haben, weil sie gut arbeite & er sich einzig nicht durchbringe.* Sie habe die Gesuchte dann bei deren älteren Bruder Theodor, der *wegen dem Vater nicht nahe bei uns wohnen wollte*, gefunden. Theresia habe ihr mitgeteilt, *dass es vom Vater nach Belieben geschlechtlich missbraucht werde.* Da habe sie ihre Tochter mit nach Hause genommen, wo sie *ihr sowohl als dem Vater ernsthafte Vorhaltungen gemacht habe: Ich forderte die Therese auf, wieder mit dem Vater zu gehen und sofern es wieder missbraucht werden sollte, gerichtliche Klage einzureichen.* Eine Woche später habe sie von der Klage ihrer Tochter und der Verhaftung ihres Ehemanns erfahren. Die Zeugin fügt hinzu, dass sie die beiden im Sommer zweimal *in flagranti* beim *Geschlechtsumgang* erwischt habe. Schliesslich erwähnt sie noch, dass ihr die beiden dreizehnjährigen Knaben Felix und Urs bereits im letzten Frühling mitgeteilt hätten, *der Vater habe das Theres auf dem Bett gehabt.*

²³ /51f./ In einem Brief vom 9. Dezember 1895 bittet Périnat seinen Kollegen, Anna Binz zu verhören. Eine Kopie dieses Befragungsprotokolls liegt im Solothurner Aktendossier; vgl. Kap. 3.2.

/82–86/ Am 10. und 11. Dezember folgt eine zweite Serie von Befragungen. Keine der vier als ZeugInnen befragten Personen kann konkrete Angaben zum Gegenstand des Verfahrens machen.²⁴ Der Beschuldigte wird zum zweiten Mal befragt: /81f./ Das Protokoll zeigt uns einen Mann, der bei der Eröffnungsfrage in Tränen ausbricht und in der Folge alle Vorwürfe bestreitet: *C'est faux & je proteste contre cette accusation.* /88–91/ Auch im dritten Verhör, das am 21. Dezember stattfindet, bestreitet Binz die ihm zur Last gelegten sexuellen Handlungen. Die Fragen des Untersuchungsrichters zum Sachverhalt beantwortet Binz jeweils mit *C'est faux*, *Ce n'est pas vrai* oder *C'est pure invention*. Nur auf eine Frage – *Votre femme dit aussi que lorsequ vous étiez à Winznau vous la maltraitez fréquament; le reconnaissez-vous?* – geht er ausführlicher ein: *Oui, parceque la conduite méritait une punition.* Der expliziten Aufforderung, ein Geständnis abzulegen, kommt der Befragte nicht nach: *Je n'ai pas d'aveux à faire.* Auch der Hinweis des Untersuchungsrichters auf die *présence de déclarations aussi cathégoriques que celles de votre femme et de votre fille* vermag diese Haltung nicht zu verändern: *Non, ce sont que des mensonges.*

/91–93/ Erst eine Woche später, im Verhör vom 28. Dezember 1895, macht er folgendes Geständnis: *Je reconnais avoir entretenu à maintes reprises des relations charnelles avec ma fille Thérèse, mais je n'ai jamais usé de violence envers elle, au contraire elle se donnait librement à moi.* Zu Hause in Winznau, wo der erste Sexualverkehr stattgefunden hat, habe er sie in der Folge oft gebraucht, genauso in Court, während es in Moutier nur zu zwei Kontakten gekommen sei. Für alle weiteren Fragen verweist Binz am Schluss der Befragung auf seine erste schriftliche Eingabe vom 25. Dezember /67–72/, wo er folgendes Teilgeständnis macht: /67/ *Ich gab bis dahin vor dem Richter kein schuldig zu, aus folgenden Gründen. Ich wollte meiner Famiele so wie meiner Tochter und mir das Leid ersparen Wehe und Schande zu bereiten, doch ich kan nun nicht mehr anders gebe als zu die Sache begangen zu haben im vollsten Sinne des Wortes in dem ich, da bei im Glauben bin, keine Sünde kein Verbrechen begangen zu haben.* Auf den folgenden Seiten hebt Binz einerseits die Freiwilligkeit und die Gewaltlosigkeit der Beziehung hervor, andererseits stellt er Theresia als arbeitsscheue Vagantin dar, die ihre Arbeitsstellen verlässt, um nach /70/ *Herzenslust Vaganten zu können.* Gegen Ende der Eingabe erhebt Binz zudem die Forderung, dass die /72/ *Untersuchung nicht mehr von P. Périnat son-*

²⁴ Als ZeugInnen werden u. a. die Hauswirtin von Peter und Theresia Binz, der ebenfalls in Moutier lebende Schwager des Angeklagten und der Landjäger von Court als ehemaliger Nachbar der Angeklagten vernommen.

dern von einem andern, oder durch Vizepräsident fortgesetzt werde: Da er gegen ein früheres Urteil von Périnat erfolgreich appelliert habe, hasse ihn dieser und sei deshalb ein *Parteischer Richter*.²⁵ /93f./ Drei Tage später wird Theresia Binz mit dieser neuen Situation konfrontiert: /94/ *Je dois avouer qu'il ne m'a jamais menacée, ni rendoyée, ni renversée par force*, räumt diese ein und fährt fort: *je n'osais lui refuser ce qu'il me demandait*. Da die Befragte nun jede Gewaltanwendung von seiten ihres Vaters konsequent verneint, /95/ beschliesst der Untersuchungsrichter, Theresia Binz in Untersuchungshaft zu nehmen, weil sie *une part de responsabilité* beim Tatbestand des Inzests trage.

Am 1. Januar 1896, nach einem Monat Untersuchungshaft, wird Peter Binz zum fünften Mal verhört: /95f./ Er wiederholt nicht nur seine Aussage, dass er *dans aucune circonstance* Gewalt angewendet habe, sondern bezichtigt seine Tochter, eine aktive Rolle bei der Anbahnung sexueller Kontakte gespielt zu haben: /96/ *Je puis même ajouter qu'une nuit couchant à Laufon dans un hôtel, dans la même chambre à deux lits, ma fille Thérèse m'a demandé en se couchant si elle devrait venir vers moi et elle est venue dans mon lit où nous avons accompli l'acte de chair*. Auf die einleitende Frage des Untersuchungsrichters, ob er an seiner Rücktrittsforderung festhalten wolle, antwortet Binz: *Je renonce à ma demande de récusation & consens à ce que vous continuiez l'enquête*. Von einem anderen Recht macht der Angeschuldigte hingegen Gebrauch: /73f./ Binz legt eine Liste mit den Namen von zwölf ZeugInnen vor, die zu seiner Entlastung bzw. zur Belastung seiner Tochter befragt werden sollen.

Die Ermittlungen des Untersuchungsrichters finden mit den am 3. und 4. Januar stattfindenden Verhören der Beschuldigten ihren Abschluss: /97/ Theresia Binz, die zum ersten Mal als Mitbeschuldigte aus dem Gefängnis vorgeführt und verhört wird, bekräftigt ihre Angaben zur Frage der Gewaltanwendung und relativiert die Häufigkeit ihrer sexuellen Kontakte, während /98/ ihr Vater die Alltäglichkeit ihrer sexuellen Beziehung betont. /99f./ Mit der *Ordonnance de renvoi*

²⁵ Binz bezieht sich hier auf das Urteil in einem Verleumdungsverfahren aus dem Jahr 1883: Unter dem Vorsitz Périnats ist Binz am 20. Februar vom Bezirksgericht Moutier zu 30 Tagen Korrektionshaus und 50 Franken Busse verurteilt worden. Gegen dieses Urteil hat er appelliert, worauf die Strafe durch den Spruch der Polizeikammer des Kantons Bern vom 14. März auf 8 Tage reduziert worden ist; vgl. StaBE BB XV, 3098, Nr. 9221: «Procédure Paul Christen [...] contre Pierre Binz [...] Prévenu de calomnie» (1883).

Zur Rücktrittsforderung vgl. den Abschnitt «Von der Recusation» in der StPO BE 1854, v. a. Art. 28–30 u. 34.

vom 4. Januar 1896 beantragt Périnat dem Bezirksstaatsanwalt den Abschluss der Untersuchung nach Art. 234 der Strafprozessordnung: Die beiden geständigen Beschuldigten seien *sous l'inculpation du délit d'inceste* vor das *Tribunal correctionnel du District de Moutier* zu schicken und die von Peter Binz geforderten EntlastungszeugInnen seien nicht vorzuladen. Obwohl sich die Ermittlungen auch auf den Kanton Solothurn erstreckt haben, muss sich die Anklage nun wegen dem sogenannten «Territorialitätsprinzip» auf die sexuellen Kontakte in Moutier, Court und Laufen beschränken.²⁶ /100/ Mit dem Einverständnis des Staatsanwaltes werden Peter und Theresia Binz formell in den Anklagezustand versetzt und /103f./ die Gerichtsverhandlung auf Samstag, den 11. Januar 1896 terminiert.²⁷

/115–120/ Aus dem Protokoll der *Audience du Tribunal correctionnel du District de Moutier du 11 Janvier 1896*, das vom *Commis-Greffier L'Eplattenier* verfasst worden ist und das einleitend eine Reihe formaler Informationen verzeichnet, erfährt man, dass die Verhandlung mit der /115f./ *Lecture du casier judiciaire des prévenus & du certificat de moralité délivrer par le Conseil communal de Winznau* beginnt.²⁸ /116/ Im Anschluss daran werden die beiden Angeklagten vernommen, die ihre Geständnisse wiederholen: Während Peter Binz unterstreicht, seine Tochter habe sich ihm freiwillig hingegeben, betont diese, sie habe zu Beginn der sexuellen Kontakte nicht gewusst, dass sie etwas Schlechtes tue. Die nun folgende Befragung der Anna Binz scheint das einzige Verhör gewesen zu sein, in dem Inhalte zur Sprache gekommen sind, die über den in der Voruntersuchung erreichten

²⁶ Das für die damalige Strafgerichtsbarkeit charakteristische «Territorialitätsprinzip» besagt, dass Berner Gerichte nur für «strafbare Handlungen, die innerhalb des Kantonsgebietes begangen worden sind», zuständig sind; vgl. StPO BE 1854, Art. 12–14. Bis zur Vereinheitlichung im schweizerischen Strafgesetzbuch, das nach über 50jähriger Auseinandersetzung am 1. Januar 1942 in Kraft tritt, ist dieses Rechtsgebiet kantonal und äusserst uneinheitlich geregelt. Die in verschiedenen Kantonen begangenen strafbaren Handlungen können in der hier interessierenden Zeit nicht zu einem einzigen Verfahren zusammengefasst werden; vgl. dazu Carl Stooss, *Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts*. Im Auftrag des Bundesrates vergleichend dargestellt von C. St. Bd. 1, Basel/Genf 1892 u. Stefan Holenstein, *Emil Zürcher (1850–1926) – Leben und Werk eines bedeutenden Strafrechtlers*. Unter besonderer Berücksichtigung seiner Verdienste um die Entwicklung des schweizerischen Strafgesetzbuches, Zürich 1996, 346–526.

²⁷ /103–113/ Es folgen u. a. verschiedene kurze Briefe des Angeklagten an seine Tochter und den Untersuchungsrichter und eine Ausschreibung des Peter Binz im Polizeianzeiger des Kantons Solothurn vom 10.1.1896 wegen nicht bezahlter Geldstrafen bzw. nicht geleisteter Zwangsarbeit.

²⁸ Zum Ablauf des Verfahrens vor dem korrekzionellen Gericht vgl. StPO BE 1854, Art. 306–369.

Stand hinausgehen.²⁹ Nachdem die Hauptzeugin ihre Aussagen vom 13. Dezember wiederholt hat, fügt sie hinzu, dass ihr Mann seit Jahren nie kontinuierlich zu Hause gelebt habe: *il partait chercher de l'ouvrage et quand il n'en avait plus il revenait à la charge de la famille [...]. Pendant qu'il était absent il n'envoyait pas un sou à la maison & elle était obligée des se tuer de travailler pour entretenir les neufs enfants.* /117/ Nachdem in der Person des Landjägers Loertscher der Anzeigsteller kurz befragt worden ist und die Angeklagten auf ein Schlusswort verzichtet haben, schliesst das Gericht die Verhandlung und zieht sich zur geheimen Beratung des Urteils zurück.³⁰

Die Urteilsberatung wird im Protokoll in sechs Punkten zusammengefasst. In den Punkten eins bis drei werden die Ergebnisse der Voruntersuchung und der Verhandlung zusammengefasst, wobei darauf hingewiesen wird, dass Peter Binz zunächst jeden sexuellen Kontakt mit seiner Tochter abgestritten habe: *mais mis en présence des déclarations de l'expert Mamie et de cette dernière [Theresia Binz] il a fini par entrer dans la voie des aveux.* Angesichts dieser Entwicklung habe Theresia Binz ihre Haltung verändert und schliesslich die Richtigkeit des väterlichen Geständnisses anerkannt. /118/ Unter viertens wird zusammenfassend festgehalten, dass der Beweis der angeklagten Handlungen erbracht worden sei.³¹ Die nun folgenden Ausführungen zur Frage der *responsabilité incombant à chacun d'eux* sind deshalb besonders interessant, weil hier der enge Rahmen der Tatsachenfeststellung verlassen und eine Bewertung der beiden Angeklagten vorgenommen wird. Zunächst geht es um Peter Binz: Zwar anerkennt das Gericht die intellektuellen Fähigkeiten des Angeklagten, doch werden seine Versuche, die sexuelle Beziehung zu Theresia zu erklären, folgendermassen bewertet: *ces explications sont tout autant d'insanités, d'idées subversives et ne permettent pas de supposer qu'il n'aurait pas eu la conscience de ses actes.* Somit steht für das Gericht fest, dass Binz seine Handlungen in vollem Bewusstsein ihrer Unrechtmässigkeit begangen hat. Das Verhalten des Angeklagten wird in der Folge als Ausdruck seiner Perversität und sittlichen Verkommenheit bewertet. Erschwerend hinzu komme, dass Binz im Bruch mit der Gesellschaft lebe und glaube, sich

²⁹ Auffallend ist die Kürze, mit der die im Rahmen der Gerichtsverhandlung gemachten Aussagen protokolliert worden sind. In Art. 330 «Protokoll» der StPO BE 1854 wird gefordert, dass «jedes Verhör nur seinem Hauptinhalte nach zu Protokoll genommen (wird) [...]». Dass hier ein gewisser Ermessensspielraum existiert, zeigt der Vergleich mit dem weiter unten vorgestellten Protokoll der zweiten Verhandlung (UA BE, 147–157).

³⁰ Vgl. dazu Art. 272 «Berathung und Abstimmung» der StPO BE 1854.

³¹ Der Beweis durch «Geständnis des Angeschuldigten» wird in den Art. 345 u. 349 der StPO BE 1854 geregelt.

vor Strafe schützen zu können, indem er sich auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit beruft. Aus all diesen Gründen, so das Fazit des Gerichts, müsse der Angeklagte möglichst streng bestraft werden.

Unter Punkt sechs wird die Mitschuld der Tochter begründet. Als strafmildernd wird in erster Linie das Alter der zum Zeitpunkt der sexuellen Kontakte 16jährigen Theresia angeführt. Ihre Abhängigkeit sei zudem in Court und Moutier, weit weg vom elterlichen Domizil, noch grösser gewesen. Trotz dieser Umstände sei Theresia Binz schuldig zu sprechen, weil: *elle avait la conscience de ses actes*. Abschliessend betonen die Richter noch einmal, dass die Tochter viel milder behandelt werden müsse als ihr Vater, dem die elterliche Gewalt entzogen werden müsse.

Der auf der Grundlage dieser Überlegungen und in Anwendung der Artikel 14, 167 und 169 des Strafgesetzbuches zustande gekommene Urteilsspruch lautet:³² *a/ Pierre Binz à trois et demi années de détention dans une maison de correction; b/ Thérèse Binz à six mois de la même peine commencée en détention simple et leur deux solidairement aux frais /120/ envers l'Etat dans la proportion de la peine infligée*. Weiter wird festgehalten, dass die Untersuchungshaft nicht abgezogen wird und dass Peter Binz während fünf Jahren in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt wird, keine vormundschaftlichen Funktionen ausüben darf und ihm die elterlichen Rechte gegenüber seiner Tochter entzogen werden. Das Protokoll dieses öffentlich verkündeten Urteils ist vom Gerichtspräsidenten Jacques Périnat und vom Gerichtsschreiber P. L'Eplattenier unterschrieben. Auf der letzten Protokollseite befindet sich auch die *Déclaration d'appel* des Peter Binz, die zur Wiederholung der Verhandlung führen sollte.³³

/125f./ Am 24. Januar schickt der Gerichtspräsident das Aktendossier und die *Mémoire de l'appelant* (UA BE, Ap I) an die *Chambre de Police de la Cour d'appel et de cassation du Canton de Berne*. Mit dieser Eingabe legt Binz für sich und seine Tochter ein *Nichtigkeitanullitgesuch*, zugleich *Wiederaufnahmegesuch*, gegen das Urteil vom Amtsgericht Münster vom 11. Januar 1896 ein und beruft sich dabei auf Art. 471 des Bern. Strafgesetzbuches (Ap I 1).³⁴ Angeordnet in zwölf Punkten macht Binz verschiedene *Verletzungen seiner in 471 Vorbehaltenen Rechte* während der richterlichen Voruntersuchung und der Verhand-

³² Bei Theresia Binz macht das Gericht von der Möglichkeit Gebrauch, «in besonders günstigen Fällen, die gesetzlich angedrohte Zuchthaus- und Korrektionshausstrafe [...] in einfache Enthaltung umzuwandeln»; vgl. StGB BE 1866, Art. 14. Für die Verurteilten bedeutet dies, dass sie – z.B. in bezug auf Unterbringung und Arbeitsmöglichkeiten – bevorzugt behandelt werden.

³³ Vgl. dazu den Abschnitt «Von der Appellation» in der StPO BE 1854, Art. 449–469.

³⁴ In Art. 471 der StPO BE 1854 wird u. a. die Verletzung der Rechte des Beschuldigten als Grund für eine «Nichtigkeitsklage» des Verurteilten genannt.

lung vor dem Bezirksgericht geltend (Ap I 4). Unter anderem beschwert er sich darüber, dass ihm *ein deutsches Strafgesetzbuch des Kt Bern Verweigert* worden sei und ihm die umfangreichen, in Französisch verfassten Akten erst zwei Tage vor der Verhandlung für nur eine Stunde überlassen worden seien (Ap I 2). Ein weiterer zentraler Punkt seiner Beschwerde betrifft den Umstand, dass seine zwölf EntlastungszeugInnen nicht vorgeladen worden sind. Was den Gang der Verhandlung anbelangt, bemängelt der Beschwerdeführer, dass dieselbe nicht *bei geschlossener Thüre* geführt worden sei, sich seine Frau und seine Tochter abgesprochen hätten und der Richter ihn daran gehindert habe, seiner Tochter die im voraus formulierten Fragen zu stellen. *Ich liess die Sache nun gehen*, resümiert Binz seine Haltung in der Gerichtsverhandlung angesichts der voreingenommenen Behandlung durch den Vorsitzenden (Ap I 5). Unterbrochen von der mehrfach formulierten Klage, der Präsident habe sich während der Untersuchung stets geweigert, ihm Papier zur Verfügung zu stellen, äussert sich Binz in der Folge zu inhaltlichen Aspekten des Urteilsspruchs, bevor er seine Forderungen an die Appellationsbehörde in elf Punkten zusammenfasst. Die wichtigsten sind: Erstens verlangt er, *das P. Perinat in dieser Sache nicht mehr als Richter Funktionieren soll [...], die Sache soll vor ein anderes Gericht gewiesen werden* (Ap I 6); zweitens fordert er ein Strafgesetzbuch in deutscher Sprache und ausreichend Zeit für das Aktenstudium und drittens (sollen) *sämtliche Zeugen Vorgeladen werden dazu noch meine Söhne Urs und Felix nebst Ema* (Ap I 7).

/127–135/ Die Sitzung der Polizeikammer findet am 12. Februar in Abwesenheit des Appellanten statt.³⁵ /141f./ Der im Aktendossier abgelegte Auszug aus dem Urteil hält fest, dass die Kammer das Urteil des Bezirksgerichts kassiert, die Kosten dem Fiskus auferlegt und die Angelegenheit zur Neuurteilung an die erste Instanz zurückweist. Diese Entscheidung stützt sich nicht auf die Beschwerdegünde des Appellanten, sondern allein auf die Tatsache, dass der bei der Verhandlung anwesende Ersatz-Schreiber nicht über die vom Gesetz vorgesehene berufliche Qualifikation verfügt.³⁶ Durch diesen formal

³⁵ Zwischen dem ersten Urteil vom 11. Januar und der Appellationsverhandlung hat Binz weitere Eingaben verfasst: UA BE, L I (o. D.), Fr I (11.1.96), V I (3.2.96), Br I (o. D.) und M I (5.2.1896).

In seiner Verteidigungsschrift (UA BE, V I 14) begründet er sein Nichterscheinen zur Verhandlung folgendermassen: *Besonders mache noch, Aufmerksam, das ich hier sämtliches Rein Unmöglich Mündlich machen könnte, weil ich solches im Kopf nicht behalten könnte. Ich Verzichte in folge dessen auf mein Persönliches erscheinen vom 12 dies [...], weil ich sehe, das sie dieses ohne mich ebensogut machen werden.*

³⁶ /141/ Der Schreiber P. L'Eplattenier ist weder Anwalt noch Notar, sondern bloss *beeidigter Substitut* des erkrankten Gerichtsschreibers.

begründeten Entscheid kommt es am 7. März zur Neuauflage der Verhandlung vor dem Bezirksgericht in Moutier, die mit der Bestätigung des Urteils vom 7. Januar endet. /147–157/ Es überrascht deshalb nicht, dass sich das *Protocole d'audience* kaum von demjenigen der ersten Verhandlung unterscheidet. Der Hauptunterschied zwischen den beiden Protokollen besteht darin, dass im zweiten die Befragungen der ZeugInnen und der Angeklagten ausführlicher wiedergegeben werden.³⁷ Neue Aspekte kommen allerdings nicht zur Sprache. /156f./ Der öffentlich vollzogenen Verkündung des Urteils folgt die neuerliche Appellationserklärung des Angeklagten.

Am 17. März schickt Richter Périnat das Aktendossier an die Polizeikammer des Kantons Bern, die die Verhandlung auf den 18. April terminiert.³⁸ Ebenfalls im Anhang des Aktendossiers findet sich ein vom 18. März datiertes Schreiben der *Direktion der Polizei des Kantons Bern* an die Polizeikammer, in der letztere aufgefordert wird, Binz *auch im Falle einer Freisprechung nicht auf freien Fuss zu setzen*, da dieser an den Kanton Solothurn ausgeliefert werden müsse, *wo er wegen ähnlicher Vergehen verfolgt wird*. Vom 16. März stammt die Appellationsschrift des Peter Binz (UA BE, Ap II), in der er einerseits seine aus den früheren Eingaben bekannten Beschwerdegründe wiederholt und andererseits eine eher grundsätzliche Argumentation zur Frage der Sündhaftigkeit und Strafbarkeit des Inzests vorträgt:³⁹ *Ich verlange nun da wir ja, wie ich nun gezeigt habe, im besten Wissen einig waren, u dabei keine Sünde begangen eine Aufhebung Freisprechung von beiden, und das Aus folgenden Gründen. Glauben und Gewissensfreiheit sind in der Schweiz Gewährleistet. Aus Alt Testamentsbibel so*

³⁷ Dies ist der wichtigste Grund, weshalb der Umfang des zweiten Protokolls beinahe doppelt so gross ist: Während diese Befragungen im ersten Protokoll knapp zwei Handschriftenseiten einnehmen, sind es im Protokoll vom 7. März deren fünf! Ansonsten gibt das Protokoll – dieses wird nun von einem *notaire à Moutier, remplaçant le Gréffier du tribunal, empêché pour cause de maladie*, geführt – Beratung und Begründung des Urteils nahezu identisch wieder.

Weitere Unterschiede betreffen Verfahrensfragen, die Binz in mehreren Beschwerden (vgl. z. B. Ap I 1–8) bemängelt hat: /148f./ Der Bezirksstaatsanwalt ist persönlich anwesend; einleitend wird die von Binz eingereichte *demande de récusation contre le Président M. Périnat et le Juge Voirol* behandelt (vgl. UA BE, R vom 28. 2. 1896); der Forderung des Angeklagten nach einem Übersetzer und nach Ausschluss des Publikums von der Verhandlung wird entsprochen, und schliesslich wird /152/ auch das ärztliche Gutachten verlesen.

³⁸ Zu diesem Aktendossier gehört auch das vom 14. März datierte *Leumunds-Zeugniss* für Anna Binz: Der Gemeindeammann von Winznau bezeugt, dass sich dieselbe *zu unserer Zufriedenheit aufgeführt hat und namentlich in sittlicher Beziehung niemals zu Klagen Anlass gegeben hat*.

³⁹ Für diese Verhandlung verfasst Binz eine weitere Verteidigungsschrift: UA BE, V II (17. 4. 1896).

wie Weltlichen Anschauungen wil, kan ich dies Beweisen (Ap II 5). Auf diesen Text – so lässt sich dem Protokoll der Berufungsverhandlung entnehmen (UA BE, PPK) – beruft sich Peter Binz in seinem Vortrag vor der Polizeikammer: *Il s'en réfère aux mémoires adressés à la Cour, et conclut à ce que la peine lui infligée en première instance, soit abaissée d'une manière équitable* (PPK 2). Anders der Generalprokurator, der die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils verlangt. In ihrer Beratung geht die Kammer davon aus, dass die Schuld des Angeklagten einwandfrei erwiesen sei und es folglich bloss um die Frage gehe, ob das Strafmass übertrieben sei: *Or, en présence du délit ignoble dont Binz s'est rendu coupable, des circonstances dans lesquelles il l'a [péché?] et des mauvais antécédents du prévenu, on ne peut résoudre cette question que négativement d'autant plus que Binz a commis le délit d'inceste si souvent que c'en était presque devenu une habitude pour lui.* Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen, in denen Binz als gewohnheitsmässiger Inzesttäter dargestellt wird, überrascht es nicht, dass das Urteil der ersten Instanz im wesentlichen bestätigt wird: Einzig den Umstand, dass der erstinstanzliche Richterspruch aus formellen, vom Gericht zu verantwortenden Gründen kassiert worden ist, anerkennt die Polizeikammer und reduziert das Strafmass um die dadurch bedingte, dreimonatige Verlängerung der Untersuchungshaft.

3.2. «Criminaluntersuchung contra Peter Binz [...] pto Blutschande» – das Strafverfahren im Kanton Solothurn

/1/ Da mit dem Verfahren im Kanton Bern bloss die dort begangenen sexuellen Kontakte strafrechtlich beurteilt werden können, wird im Kanton Solothurn, gestützt auf die Vernehmung der Anna Binz vom 14. Dezember 1895, ein zweites Verfahren eröffnet: Der Staatsanwalt des Kantons beantragt am 23. Dezember, *Peter Binz (sei) wegen Unzucht mit Pflegebefohlenen in Untersuchung zu ziehen und gemäss § 103 [...] St. G. B. zu bestrafen.*⁴⁰ Da der Beschuldigte zu diesem Zeit-

⁴⁰ Als Beilage zu diesem Antrag fungiert die schon erwähnte *Copie der Einvernahme der Frau Binz*; vgl. UA BE, 51–60. Zu den gesetzlichen Grundlagen vgl. das am 1. Juli 1886 in Kraft getretene Strafgesetzbuch für den Kanton Solothurn vom 29. August 1885, das im folgenden zitiert wird als: StGB SO 1886. Der genannte Paragraph lautet folgendermassen:

«§ 103. Verführung von Pflegebefohlenen zur Unzucht. Wegen Unzucht mit Pflegebefohlenen werden mit Einsperrung bis auf fünf Jahre bestraft: Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche mit Ihren Kindern oder Pflegebefohlenen [...] unzüchtige Handlungen vornehmen, sofern nicht eine strengere Strafbestimmung zur Anwendung kommt.»

punkt aber in Moutier in Untersuchungshaft sitzt und in der Folge zu dreieinhalb Jahren Korrekthonshaus verurteilt wird, scheint das Verfahren nur zögerlich in Gang zu kommen.⁴¹ /2/ Am 9. März 1896 schickt der Untersuchungsrichter *die Akten an das Tit. Justiz Departement des Kantons Solothurn mit dem Ersuchen, die Auslieferung des Beklagten zu veranlassen.*⁴² /3/ Erst am 25. April – eine Woche nach seiner letztinstanzlichen Verurteilung durch die Berner Polizeikammer und zwei Tage nach seiner Überstellung nach Solothurn – wird Peter Binz durch den Untersuchungsrichter zur Anzeige befragt. Das Protokoll dieses ersten und zugleich letzten Verhörs ist kurz: *Ich gestehe die Anzeige zu. Therese war jedoch damit einverstanden. Als Vertheidiger bezeichne ich: Fürsprecher Adrian von Arx in Olten.* Mit diesem Geständnis und der Bezeichnung eines Verteidigers sind die Voraussetzungen für den Abschluss der Voruntersuchung erfüllt: Untersuchungsrichter Keust verfügt noch am gleichen Tag, dass *die Akten nach § 201 St. P. O. an den Staatsanwalt (gehen) und Binz ins Centralgefängnis nach Solothurn zu transferieren (ist).*⁴³

/4/ Die Anklageschrift des Staatsanwalts vom 27. April 1896 eröffnet das Überweisungsverfahren: *Bezüglich des Thatbestandes beruft sich der Unterzeichnete auf die unterm 23. Dezember 1895 eingereichte Anzeige & stellt den Antrag: Es sei Peter Binz dem Schwurgericht zur Beurtheilung zu überweisen. Als anwendbar erachtet der Staatsanwalt § 103 [...] St. G. B.* Am gleichen Tag verfügt der Vorsitzende der Anklagekammer, dass die Anklageschrift *dem Angeklagten abschriftlich mitzutheilen (ist)* und setzt dem Verteidiger eine Frist von acht Tagen zur *Einsichtnahme der Akten u. Besprechung mit dem Angeklagten.*⁴⁴ /5/ In einem Schreiben vom 5. Mai teilt der Verteidiger mit, er werde den Beklagten beraten und bringt Vorbehalte gegen den zur Anwendung kommenden Paragraphen an: *Anwendbar erachtet der Verteidiger § 100 des St. G. B., da bei der 17 Jahr alten Tochter Therese Binz § 103 (Verführung von Pflégbefohlenen) ausgeschlossen er-*

⁴¹ Vgl. dazu den im Anhang des Solothurner Aktendossiers befindlichen Briefwechsel zwischen dem solothurnischen und dem bernischen Richteramt.

⁴² Dieses Auslieferungsgesuch ist nicht im Dossier enthalten. Dass ein solches gestellt worden ist, geht aber aus verschiedenen Dokumenten wie z. B. dem *Auszug aus dem Protokoll des Regierungs-Rates des Kantons Solothurn* vom 23. März 1896 hervor, die im zweiten Teil des Aktendossiers zu finden sind.

⁴³ Vgl. zu den verfahrensrechtlichen Grundlagen die am 1. Juli 1886 in Kraft getretene Strafprozessordnung für den Kanton Solothurn vom 28. August 1885, die im folgenden zitiert wird als: StPO SO 1886. Zur Voruntersuchung und zum Überweisungsverfahren vgl. StPO SO 1886, §§ 195–203 u. 204–222.

⁴⁴ Das Formular dieser Anzeige an den Anwalt vom 27. 4. 1896 und dasjenige, welches die Information des Angeschuldigten am 28. 4. 1896 dokumentiert, finden sich im zweiten Teil des Aktendossiers.

scheint.⁴⁵ /7/ Dieser Einwand wird im Beschluss der Anklagekammer vom 25. Mai nicht berücksichtigt: *Es sei Peter Binz [...] dem Schwurgerichte zu überweisen, unter der Anklage, dass er im Sommer 1895 in Winznau mit seiner pflegbefohlenen 17 Jahre alten Tochter Theresia Binz, durch Ausübung des Beischlafes unzüchtige Handlungen vorgenommen und dass er sich dadurch der Verführung von Pflegebefohlenen zur Unzucht schuldig gemacht habe.* /8/ Noch am gleichen Tag wird dieser Beschluss dem Angeklagten eröffnet: *Ich erkläre mich schuldig,* wird Binz im diesbezüglichen *Aktum* zitiert. Dieses Geständnis ist Teil der Akten, die dem *tit. Präsidenten des Schwurgerichtshofes* übergeben werden, der das nun folgende Hauptverfahren leitet.⁴⁶

Am Beginn dieses Hauptverfahrens steht ein Text von Peter Binz. /9–12/ Mit einer Eingabe an die *Tit. Schwurgerichtsschreiberei Solothurn zu Handen der Anklagekammer oder der zuständigen Kompetenter Gerichte* zieht der Angeklagte seine /10/ Unterschrift, von heute Vormittags 11 Uhr, den 25. Mai, mit folgender Begründung zurück: /9/ *Laut Ges. sehe ich soeben, im Strafgesetzbuch, das mein Fall nicht in § 103 sondern in § 100 fällt. Den ich habe keine Unsittlichkeit mit einem nicht reifen Kind begangen, sondern mit einer Tochter, im reifen altersfähigen Alter über 16 Jahre alt, [...] folge dessen ist unsere Sache Blutschande nicht Unsittlichkeit.* Binz fügt hinzu, dass das Schweizerische Zivilgesetzbuch die Ehefähigkeit eines Mädchens bei 16 Jahren ansetze: /10/ *Ist ihr dies erlaubt, so ist sie auch für ihre Vergehen strafbar, in jeder Beziehung, den nach Sol. Strgb. sind Kinder mit hinterlegtem 14 Jahre strafbar.*⁴⁷

⁴⁵ Anders als in den Berner Gerichtsakten wird das Alter der Theresia Binz zum Zeitpunkt der inkriminierten sexuellen Handlungen mehrheitlich mit 17 Jahren angegeben, obwohl diese gemäss den Angaben der Heimatgemeinde am 3. Dezember 1878 geboren wurde und demzufolge erst 16 Jahre alt ist. Da Theresia unabhängig davon als «Pflegebefohlene» im Sinn des Paragraphen 103 des StGB SO 1886 anzusehen ist, hat diese Abweichung keinen wesentlichen Einfluss auf die strafrechtliche Würdigung des Tatbestandes. Ich verzichte deshalb auf eine Vereinheitlichung der Altersangaben bei den Quellenziten.

Der vom Verteidiger ins Spiel gebrachte Paragraph «Blutschande» des StGB SO 1886 bleibt mit einer Höchststrafe von zwei Jahren Einsperrung deutlich unter dem Strafmass des bereits zitierten Paragraphen zur «Verführung von Pflegebefohlenen».

⁴⁶ In der StPO SO 1886 wird die Phase zwischen Überweisungsbeschluss durch die Anklagekammer und der Hauptverhandlung in drei Abschnitte unterteilt: Das sogenannte «Beweis-Vorverfahren» wird in den §§ 223–231, die Bestimmung der Geschworenen in den §§ 232–237, die Festsetzung des Termins der Hauptverhandlung und die Einladung der Beteiligten in den §§ 238–243 geregelt.

⁴⁷ Binz bezieht sich hier auf die §§ 42 u. 96 Ziffer 2 des StGB SO 1886.

In dieser Eingabe /11f./ nennt Binz weitere Argumente gegen die Anklageerhebung; unter anderem zeigt er am Beispiel des Kantons Genf, dass die Bestrafung des Beischlafs zwischen Vater und Tochter unterschiedlich geregelt ist.

/15f./ Mit Datum vom 11. Juli 1896 folgt ein Brief des Verteidigers an den Präsidenten des Schwurgerichtshofes: Nachdem er den Angeklagten wiederholt besucht habe, fühle er sich *aufgrund eigener Beobachtungen u. den Mitteilungen des Gefangenenwartes verpflichtet [...] zu beantragen, es möchte der Inculpat einer Untersuchung hinsichtlich seines Geisteszustandes unterworfen werden. Der Beklagte scheint zurzeit ernstlich affiziert zu sein & es ist sehr wohl möglich, dass die psychische Störung schon zur Zeit der Begehung der inkriminierten* /16/ *Handlung vorhanden war & auf letztere mitbestimmend wirkte.*⁴⁸ /17/ Da der Schwurgerichtshof am 14. Juli zur Ansicht gelangt, dass *das Gesuch des Verteidigers [...] begründet erscheint*, beschliesst er, den Angeschuldigten *behufs Untersuchung seines Geisteszustandes [...] in die Anstalt Rosegg zu verbringen.*⁴⁹ Noch am gleichen Tag ergeht der Auftrag zur Begutachtung an den Direktor der Heil- und Pfleganstalt Rosegg, Dr. Leopold Greppin: *Den 14ten Juli d. J. erhielt ich [...] den Auftrag den der unzüchtigen Handlungen mit Pflégbefohlenen angeklagten Peter Binz auf seinen Geisteszustand zu untersuchen und das Resultat dieser Untersuchung in einem schriftlichen Gutachten niederzulegen* (UA SO, G 1). Mit diesen Worten beginnt das fünfzehn Seiten lange Gutachten vom 31. Juli 1896, das in die Abschnitte *I. Vorgeschichte*, *II. Persönliche Beobachtungen* und *III. Gutachten* gegliedert ist. In seinem Zeugnis schliesst Greppin aus, dass Binz *den ganzen Krankheitszustand simuliert, um sich einer wohlverdienten Strafe zu entziehen*, und beurteilt die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Exploranden folgendermassen: *Mein nunmehriges Gutachten geht dahin, dass Explorand seit vielen Jahren geisteskrank sei und an chronischer, originärer Verrücktheit leide; zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung befand sich daher Binz in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war* (G 13).

⁴⁸ Vgl. dazu den § 165 «Aerztliche Beobachtung» der StPO SO 1886: Obwohl hier nur die beim Richter entstehenden Zweifel, «ob der Angeschuldigte sich in zurechnungsfähigem Zustand befinde, oder zur Zeit der Tat befunden habe», explizit behandelt werden, stützt sich der vorliegende Antrag auf diesen Artikel.

⁴⁹ Dieser Beschluss hat sich auch in den Verhandlungsprotokollen des solothurnischen Regierungsrates niedergeschlagen. In dem im zweiten Teil des Aktendossiers abgelegten *Auszug aus dem Protokoll des Regierungs-Rates des Kantons Solothurn* ist mit Datum des 21. Juli vermerkt, dass Binz *auf Begehren des Schwurgerichtshofes des Kantons Solothurn zur Beobachtung seines Geisteszustandes in die Heil- & Pfleganstalt Rosegg versetzt und die Verpflegungstaxe, welche vom Schwurgerichtshof zu übernehmen ist, auf Fr. 2.– per Tag festgesetzt (wird).*

Zur Ernennung des Sachverständigen und zum Gegenstand des Gutachtens vgl. StPO SO 1886, §§ 180–183.

/18/ Am 31. Juli vermerkt der Aktuar des Schwurgerichtshofes den Eingang des Gutachtens. Schon zwei Tage vorher ist Binz in das Zentralgefängnis in Solothurn verlegt worden, wo er am 2. August offenbar erneut ärztlich untersucht wird: Da Binz wegen seiner Geisteskrankheit seit zwei Tagen jede Nahrungsaufnahme verweigere, empfiehlt der untersuchende Arzt *seinen sofortigen Transport in die Irrenanstalt* (UA SO, AZ 1). Aus einem Schreiben Greppins an das Gericht vom 4. August geht hervor, dass dieser Empfehlung umgehend Folge geleistet worden ist.⁵⁰ Bevor das Hauptverfahren mit der Abfassung des Beweisantrages durch die Staatsanwaltschaft in die letzte Phase tritt, verhandelt das *Obergericht des Kantons Solothurn* am 29. August in der *Beschwerdesache des Paul Peter Binz [...]* gegen 1. die Staatsanwaltschaft des Kts. Solothurn, 2. die Anklagekammer des Kts. Solothurn (UA SO, POG 1).⁵¹ Der Gegenstand der Beschwerde wird im Protokoll folgendermassen zusammengefasst: *Binz beschwert sich gegen den Antrag des Staatsanwalts und den Beschluss der Anklagekammer, wonach er unter der Anklage der Verführung von Pflegebefohlenen dem Schwurgericht überwiesen wurde, statt [...] unter der Anschuldigung der Blutschande dem Amtsgericht zur Beurtheilung überwiesen zu werden* (POG 1). Das Gericht tritt inhaltlich nicht auf die bereits vom Verteidiger formulierte Kritik am Gegenstand der Anklage ein und weist die Beschwerde ab, weil die Staatsanwaltschaft nicht seiner Aufsichtspflicht unterstehe und sich diese gegenüber der Anklagekammer *auf die Geschäftsführung* (POG 2) beschränke.

/18/ Nachdem die Akten bei der Staatsanwaltschaft eingetroffen sind, formuliert diese ihren /21/ *Beweisantrag*: Als Beweismittel wird das Gutachten, als Experte dessen Verfasser, als Zivilpartei die *Tit. Waisenbehörde Winznau* aufgeführt und als Zeuginnen werden Mutter und Tochter Binz genannt.⁵² /21/ Am 5. September genehmigt der Schwurgerichtspräsident J. Stampfli diesen Antrag und setzt eine Frist von fünf Tagen zur *Einreichung einer eventuellen Entlastungsbeweis-eingabe*. Eine Woche später beginnt das komplizierte Prozedere zur Bestimmung der Geschworenen; an dessen Ende die Bildung einer aus zwölf Männern gebildeten *Geschworenenbank* steht. /22/ Schliesslich setzt der Präsident des Schwurgerichtes den Termin der Haupt-

⁵⁰ Dieser Brief befindet sich ebenfalls im zweiten Teil des Aktendossiers. Hier ist auch der *Auszug aus dem Protokoll des Regierungs-Rates des Kantons Solothurn* vom 7. August zu finden, in dem die Aufnahme des Peter Binz in die Irrenanstalt vermerkt und das *tägliche Verpflegungsgeld bis zum richterlichen Abspruch [...] auf Fr. 2.– festgesetzt (wird)*.

⁵¹ Vgl. dazu die bereits erwähnte Eingabe vom 25. 5. 1896 /9–12/.

⁵² Die Waisenbehörde der Gemeinde Winznau scheint als Rechtsvertreterin der Theresia Binz vorgeladen worden zu sein.

verhandlung auf *Dienstag, den 29. September 1896* fest und ordnet die Einladung der beteiligten Parteien, der Zeuginnen sowie des Experten an.

Über die Verhandlung des Schwurgerichtes, die *unter Ausschluss der Öffentlichkeit* stattfindet, gibt das siebenseitige Protokoll Auskunft (UA SO, PSG).⁵³ Der erste Teil des Protokolls nennt gemäss den Anforderungen der Strafprozessordnung die «Namen der mitwirkenden Richter und Geschworenen, der Parteien und ihrer Anwälte, der Zeugen und Sachverständigen» (StPO SO 1886, § 311), rapportiert die Wahl des Obmanns der zwölf Geschworenen, die Beeidigung derselben und führt die Beweismittel auf (PSG 1–3). Nachdem sich der Schwurgerichtshof konstituiert hat, beginnt die Verhandlung mit dem *Identitätsverhör* des Angeklagten, gefolgt von der Verlesung des *Überweisungsbeschlusses der Anklagekammer*. Dann wird Peter Binz zur Sache vernommen: *Der Angeklagte ist sehr aufgeregt und es kann deshalb seine Einvernahme nicht bewerkstelligt werden, er wird daher aus dem Sitzungssaale <weil nach Aussage des Hrn Dr Greppin Aussicht auf Besserung welche eine Weiterverhandlung in Anwesenheit des Beklagten gestatten würde nicht vorhanden ist,> abgeführt*. Nach Binz' Ausschluss schreiten die Verhandlungen *im Einverständnis mit den Parteien* mit der Einvernahme der Zeuginnen und des Experten voran: Deren Aussagen sind allesamt nicht protokolliert, da der entsprechende Paragraph der Strafprozessordnung dies nur dann vorsieht, wenn die Protokollierung von einer Partei explizit verlangt wird.⁵⁴ Anschliessend wird *die Beweisaufnahme als geschlossen erklärt* und der Präsident des Schwurgerichtes entwirft *die Fragestellung an die Geschworenen*. Die zwei Hauptfragen betreffen den strafrechtlichen Tatbestand: *I. Hat der Angeklagte [...] im Sommer 1895 in Winznau mit seiner damals 17 Jahr alten Tochter [...] unzüchtige Handlungen vorgenommen und sich dadurch der Verführung von Pflegebefohlenen zur Unzucht schuldig gemacht?* Im Fall der Verneinung von Frage I. ist die zweite Hauptfrage zu beantworten: *II. Hat sich der Angeklagte [...] der Blutschande schuldig gemacht?* Wenn eine der beiden Haupt-

⁵³ Zu den einzelnen Teilen der «Hauptverhandlung vor den Geschworenen» siehe die Abschnitte «Bildung des Schwurgerichtes» (§§ 244–255), «Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht» (§§ 256–277), «Fragestellungen an die Geschworenen und Vorträge der Parteien» (§§ 278–289), «Berathung und Wahrspruch der Geschworenen» (§§ 290–300) und «Urtheil des Schwurgerichtshofes» (§ 301–311) in der StPO SO 1886.

⁵⁴ Vgl. StPO SO 1866, § 266: «Aussagen der Zeugen. Die Aussagen werden nicht protokolliert [...]. Wenn jedoch eine Partei die Protokollierung aus dem Grunde verlangt, weil sie behauptet, dass dieselbe falsch sei, so muss dem Begehren entsprochen werden.»

fragen bejaht wird, muss zusätzlich die Nebenfrage beantwortet werden: *III. Befand sich der Angeklagte [...] zur Zeit der Begehung der Handlung in einem Zustande [...] von krankhafter Störung der Geistesthätigkeit, durch welche seine freie Willensausübung ausgeschlossen war?* (PSG 7) Staatsanwalt und Verteidiger beantragen übereinstimmend *die Schuldigerklärung von Binz wegen Verführung von Pflegebefohlenen zur Unzucht unter Bejahung der Frage der Unzurechnungsfähigkeit* (PSG 4). Nachdem der Vorsitzende die Geschworenen gemäss Strafprozessordnung rechtlich belehrt hat, ziehen sich diese zur geheimen Beratung der Fragestellung zurück. Bereits *nach Verfluss von 10 Minuten* eröffnet der Obmann den sogenannten Wahrspruch, mit dem die Geschworenen die Fragen eins und drei bejahen (PSG 7).⁵⁵ Da der Schwurgerichtshof diese Entscheidung nicht beanstandet, folgt die Verlesung des bisherigen Protokolls und dessen Genehmigung.

Mit dem Antrag des Verteidigers *auf Freisprechung des Angeschuldigten* beginnt der letzte Teil der Verhandlung (PSG 4f.). Auf der Grundlage des von den Geschworenen gefällten Wahrspruches berät der Schwurgerichtshof abschliessend die Frage, *ob der Angeklagte Binz zu bestrafen sei oder nicht*, und beantwortet sie folgendermassen: Der Beklagte sei *nach § 37 des St. G. B. als «unzurechnungsfähig»* erklärt worden und könne, *da in diesem Falle eine strafbare Handlung nicht vorhanden ist, auch nicht bestraft werden* (PSG 5). Das Protokoll endet mit folgendem Urteilsspruch: *In Anwendung §§ 103 u. 37 Abs. 1. St. G. B. erkennt das Gericht auf Freispruch des Angeklagten, auferlegt die Kosten dem Fiskus* und setzt die Gebühren des Verteidigers und des Experten fest. Der wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochene Peter Binz, der laut Gutachten an *chronischer, originärer Verrücktheit* (G 15) leidet, wird in die Irrenanstalt Rosegg verbracht, wo er am 19. Februar 1906 stirbt.⁵⁶

⁵⁵ Ein «Wahrspruch» kann nur Gültigkeit erlangen, wenn «die Minderheit dagegen höchstens aus zwei Stimmer besteht»: vgl. StPO 1886 § 294.

⁵⁶ Die Einlieferung des Peter Binz in die Rosegg hat ein längeres Nachspiel, wie den Regierungsratsakten zu entnehmen ist. Nachdem die Direktion der Rosegg im Oktober und November 1896 erfolglos versucht hat, «die Bürgergemeinde Winznau [...] zur Unterzeichnung einer Verpflichtung für die Verpflegungskosten des Peter Josef Binz» zu bewegen, wendet sie sich an das Sanitätsdepartement. Dessen Intervention führt schliesslich dazu, dass die Gemeinde Ende Februar 1897 einlenkt und den geforderten «Gutschein [...] für die Verpflegungskosten» ausstellt; vgl. StaSO, Ratsmanuale des Regierungsrates des Kantons Solothurn, A 10, 593: Akte Nr. 646: «Rosegg: Gutschein der Gemeinde Winznau für die Verpflegung des Peter Binz» (12. 3. 1897). An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, dass eine oberflächliche Durchsicht der Regierungsratsakten zur Rubrik «Rosegg» gezeigt hat, dass dort weitere Akten zum Aufenthalt des Peter Binz in der Rosegg zu

4. Kontexte und Forschungsliteratur

Nachdem die Fallgeschichte rekonstruiert worden ist, sollen im folgenden der Angeklagte und seine Familie, der Gegenstand der Verfahren und die beteiligten Sanktionssysteme in einen grösseren gesellschaftlichen Kontext gestellt werden. In drei für meine Untersuchung zentrale Kontexte – «Armut und Industrialisierung», «die sexuelle Gewalt in der Geschichte» und «Strafjustiz und Psychiatrie» – will ich kurz einführen und die jeweilige Forschungsliteratur vorstellen.

4.1. Armut und Industrialisierung

Die in der Fallgeschichte enthaltenen biographischen Angaben zu Peter Binz und seiner Familie machen deutlich, dass hier ein Repräsentant jener ländlichen Unterschichten vor Gericht steht, die ihren Lebensunterhalt als mobile Lohnarbeiter und Lohnarbeiterinnen im landwirtschaftlichen und zunehmend auch im industriellen Sektor verdienen. Peter Binz, der am 30. Juni 1846 in Welschenrohr, einem Dorf des solothurnischen Bezirks Thal, geboren wird, ist das zweite illegitim geborene Kind der 38 Jahre alten Elisabeth Binz.⁵⁷ Da sein Vater, ein aus Welschenrohr stammender Holzarbeiter, noch vor seiner, Peters, Geburt straffällig geworden und zu einer einjährigen Haftstrafe verurteilt worden sei, habe seine «brave Mutter nichts mehr von ihm wissen» (PB 13) wollen, schreibt Binz im Eröffnungsteil seiner Autobiographie. Sein Vater, den Binz bloss mit den Initialen seines Namens nennt, sei Anfang der 70er Jahre «als Erzgraber in einer Erzmine» (PB 13) tödlich verunglückt.⁵⁸ Binz' Mutter, die aus

finden sind. Eine Auswertung dieser Quellen überschreitet jedoch den Rahmen der vorliegenden Arbeit. Vgl. dazu den Beitrag Vogt in diesem Jahrbuch.

Anders stellt sich die Quellensituation in der Psychiatrischen Klinik des Kantons Solothurn dar: Meine schriftliche Anfrage vom 11. 2. 1996, ob dort Dokumente von oder über Peter Binz vorhanden seien, hat der Leiter der Erwachsenenpsychiatrie, Dr. Franz Vadasz, mit Brief vom 14. 2. 1996 negativ beantwortet.

⁵⁷ Die Angaben zu den Familienverhältnissen basieren erstens auf dem Nachwort des Herausgebers der Binzschen Autobiographie – vgl. Vogt (Hg.) 1995, v. a. 273–277, zweitens auf den ersten Seiten der Autobiographie (PB 13–16) und drittens auf den Eintragungen im Zivilstandsregister der Gemeinde Winznau, die mir Albert Vogt freundlicherweise überlassen hat.

⁵⁸ Albert Vogt ist es gelungen, die Initialen «U. J. M.» aufzuschlüsseln: Diese dürften für den 21jährigen Tagelöhner Urs Josef Mägli stehen, der im Februar 1846 wegen «Diebstahl in Dienstverhältnissen» verhaftet und zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wird; vgl. StaSO, Kriminal-Procéduren des Kantons Solothurn 1846, Akte Nr. 16 «Acta in Untersuchungs-Sachen gegen Urs Josef Mägli [...] Betreffend: Diebstahl in Dienstverhältnissen».

einer wohlhabenden Sennenfamilie stammt, hat durch die Geburt von zwei illegitimen Kindern einen rasanten gesellschaftlichen Abstieg erlebt.⁵⁹ Da sich ledige Mütter aus den Unterschichten Mitte des 19. Jahrhunderts «in einem Teufelskreis von Armut und sozialer Stigmatisierung» befinden, überrascht es nicht, dass Elisabeth Binz die Existenzsicherung der dreiköpfigen Familie auf verschiedene Subsistenzquellen stützen muss.⁶⁰ In erster Linie arbeitet sie als Hausiererin, doch garantiert diese «typisch weibliche Einkommensquelle» weder einen kontinuierlichen, noch einen existenzsichernden Verdienst.⁶¹ Regula Ludi weist zudem darauf hin, dass dieses mobile Gewerbe der von den Behörden verfolgten Nichtsesshaftigkeit nahegestanden habe: «Die Hausiererinnen waren folglich der ständigen Gefahr polizeilicher Verfolgung und sexueller Ausbeutung ausgesetzt.»⁶² Festzuhalten bleibt, dass Peter Binz in sozialen Verhältnissen aufwächst, die durch den ständigen Kampf um die Subsistenzsicherung geprägt sind. Die Sicherung der Existenzgrundlage bleibt auch nach Binz' Heirat mit der Tagelöhnerin Anna Roth im Jahr 1869 das vordringlichste Problem. Die Existenzsicherung dieser kinderreichen Familie – zwischen 1869 und 1885 werden neun Kinder geboren⁶³ – stützt sich auf verschiedene Subsistenzquellen, zu denen neben der Lohnarbeit der Eltern auch die Naturalversorgung und die Sammelwirtschaft zu zählen sind. Diese Familienökonomie wird im Rahmen des Kapitels 6.2. eingehender behandelt werden.

Die soziale Lage der Familie Binz muss vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklung in der Mitte des 19. Jahrhunderts gesehen werden: Der Übergang von der traditionellen Agrarwirtschaft zur Erwerbsgesellschaft ist begleitet von der Verelendung breiter Bevöl-

⁵⁹ Zum Zusammenhang zwischen Illegitimität und Armut vgl. die Arbeit von Eva Sutter, «Ein Act des Leichtsinns und der Sünde» – Illegitimität im Kanton Zürich: Recht, Moral und Lebensrealität (1800–1860), Zürich 1995, v. a. 231–270; für eine Zusammenfassung der Forschungsergebnisse unter dem Aspekt Armut siehe Dies., Illegitimität und Armut im 19. Jahrhundert. Ledige Mütter zwischen Not und Norm, in: Anne-Lise Head u. Brigitte Schnegg (Hg.), Armut in der Schweiz (17.–20. Jh.), Zürich 1989, 43–53.

⁶⁰ Sutter 1989, 53.

⁶¹ Regula Ludi, Frauenarmut und weibliche Devianz um die Mitte des 19. Jahrhunderts im Kanton Bern, in: Anne-Lise Head u. Brigitte Schnegg (Hg.), Armut in der Schweiz (17.–20. Jh.), Zürich 1989, 19–32, hier 27.

⁶² Ludi 1989, 27.

⁶³ Die ersten vier Kinder sind in Welschenrohr, die übrigen in Winznau geboren und haben die folgenden Geburtsdaten: Wilhelm, 20.10.1869; Theodor, 3.3.1872; Albert, 2.10.1874; Paul, 6.10.1876; Anna Theresia, 3.12.1878; Maria, 29.7.1880; Emma, 24.12.1881; Urs, 26.11.1883 und Felix, 28.8.1885.

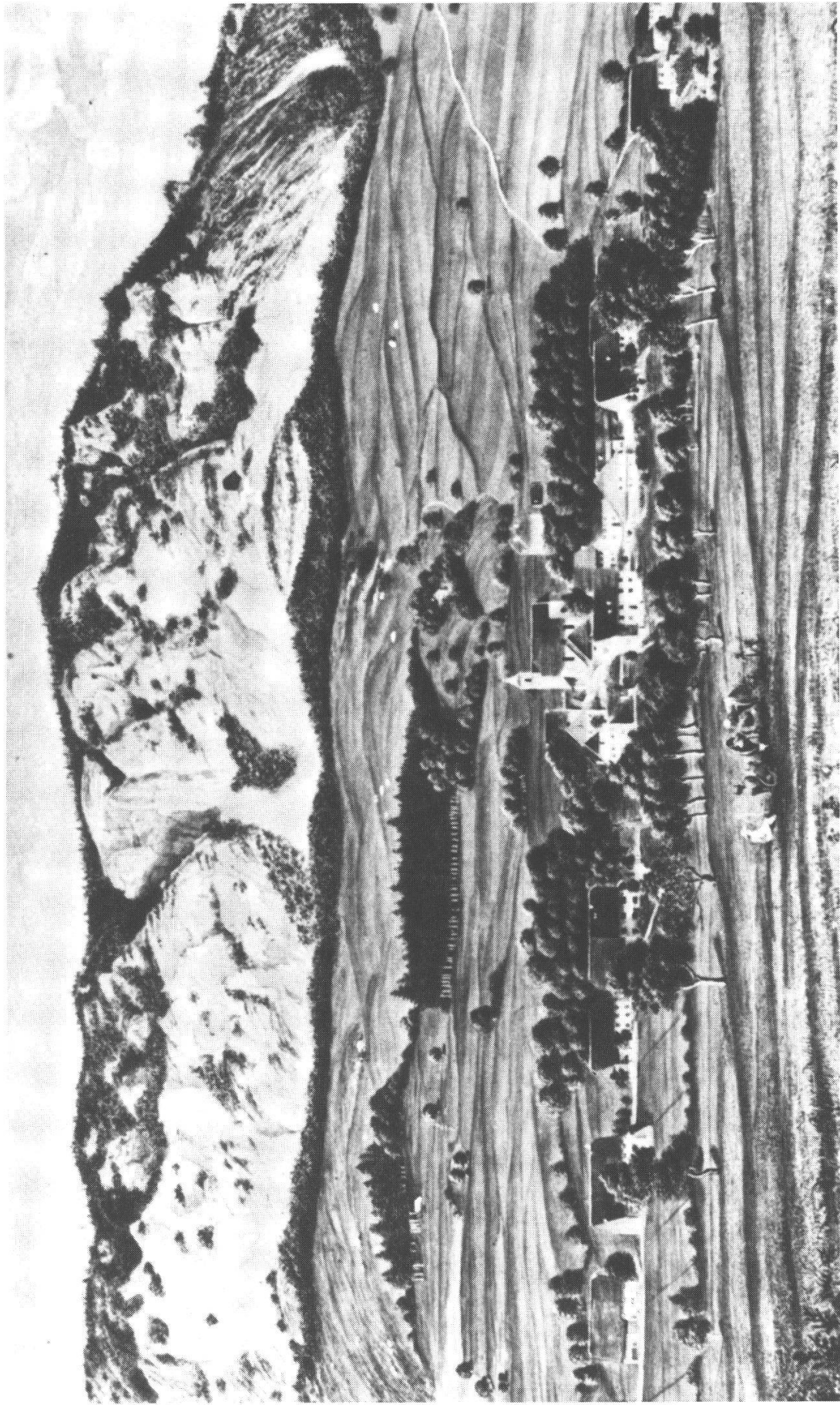


Abb. 2: Johann Christian Flury (1804–1880), Welschenrohr 1853.

kerungsschichten.⁶⁴ Das rasante Bevölkerungswachstum, die Knappheit der natürlichen Ressourcen und die ungenügende Vermehrung der Arbeitsplätze führen dazu, dass die Massenarmut in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreicht. Die Diskrepanz zwischen dem rasanten Bevölkerungswachstum und den beschränkten Beschäftigungs- und Versorgungsmöglichkeiten zeigt sich auch im Kanton Solothurn: Hier wächst die Bevölkerung zwischen 1850 und 1900 von 69 674 auf 100 762 Einwohner.⁶⁵ Die Bevölkerungsentwicklung des Kantons, der mit einem Bevölkerungswachstum von 44,5% im schweizerischen Mittel liegt, ist in den Jahren 1850 bis 1880 zudem durch eine überdurchschnittlich hohe Abwanderungsintensität gekennzeichnet.⁶⁶ Dass die Bevölkerungszahlen immer einen effektiven Wanderungsverlust ausweisen, hängt auch damit zusammen, dass die Industrialisierung hier erst spät einsetzt.⁶⁷ Erst im letzten Drittel des Jahrhunderts beginnt die «Epoche der allgemeinen Industrialisierung», die insbesondere zum Aus- und Aufbau der Eisen-, der Papier- und der Uhrenindustrie führt.⁶⁸ Diese Entwicklung weist grosse regionale Unterschiede auf. Der solothurnische Bezirk Thal, wo Peter Binz zur Welt kommt und bis Mitte der 70er Jahre lebt, ist bis gegen die Jahrhundertwende von der Landwirtschaft dominiert: Im Jahr 1900 übersteigt der Anteil der in Industrie und Handwerk tätigen Bevölkerung zum ersten Mal den Anteil der Landwirtschaft an der Gesamtbevölkerung.⁶⁹ Erst nach 1880 erfährt diese Gegend eine

⁶⁴ Vgl. dazu und zum folgenden die zusammenfassenden Darstellungen bei Erich Gruner, *Die Arbeiter in der Schweiz im 19. Jahrhundert*, Bern 1968, 15–40 u. in der *Geschichte der Schweiz – und der Schweizer*. Bd. 3, Basel/Frankfurt a. M. 1983, 84–93.

⁶⁵ Zur Entwicklung und zur beruflichen Struktur der Bevölkerung im Kanton Solothurn vgl. die statistischen Angaben in Hans Wyss, *Zur Entwicklung der politischen Presse im Kanton Solothurn von 1848 bis 1895*, Olten 1955, 24f. u. 29f.

⁶⁶ Vgl. Gruner 1968, 24f. (Tab. 2 u. 3).

⁶⁷ Leider fehlen neuere Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Kantons Solothurn im 19. Jahrhundert weitgehend. Da der zweite Teilband der Kantonsgeschichte 1831–1914, der anders als der erste auch wirtschafts- und sozialgeschichtliche Fragestellungen behandeln wird, noch nicht vorliegt, gibt es keine neuere zusammenfassende Darstellung zur sozio-ökonomischen Entwicklung des Kantons im hier interessierenden Zeitraum.

Zur ökonomischen Entwicklung des Kantons Solothurn vgl. Jean-Maurice Lätt, *120 Jahre Arbeiterbewegung des Kantons Solothurn. Für eine demokratische und solidarische Welt*, Zürich 1990, v. a. 21–31 u. Fernand Schwab, *Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn und ihr Einfluss auf die Volkswirtschaft*. Bd. 1, Solothurn 1927, v. a. 96–112.

⁶⁸ Schwab Bd. 1 1927, 107. Zu den «Hauptindustrien» vgl. die entsprechenden Kapitel bei Schwab Bd. 1 1927, 111ff.

⁶⁹ Vgl. dazu die Tabelle bei Wyss 1955, 29.

verstärkte Industrialisierung, durch die «Landarbeiter und Tagelöhner in grösserer Zahl in der sich stark entwickelnden Eisenindustrie, im Eisenwerk der Von Roll in der Klus, in der Papierfabrik Balsthal oder in der Uhrenindustrie in Welschenrohr Arbeit» finden.⁷⁰

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die soziale Lage der Familie Binz nicht aussergewöhnlich ist: Sowohl Elisabeth Binz als auch Peter Binz und dessen Ehefrau Anna repräsentieren jene ländlichen Unterschichten, die am Rand der Armut leben und ihre Subsistenz nur durch verschiedene Formen der Mobilität sichern können. Ob sie allerdings zu den Nichtsesshaften, zu den Vaganten zu zählen sind, wie dies der Herausgeber im Vorwort zu Peter Binz' Autobiographie tut, wird in Kapitel 6 zu klären sein.⁷¹

4.2. Die sexuelle Gewalt in der Geschichte

Seit ungefähr zwanzig Jahren existiert eine Geschichtsschreibung der Sexualität, die aus der Sozialgeschichte, der Bevölkerungsgeschichte, der Mentalitätsgeschichte und der Frauen- und Geschlechtergeschichte hervorgegangen ist.⁷² Drei Forschungsschwerpunkte lassen sich feststellen: Erstens umfassen viele Studien grössere Zeitabschnitte und widmen sich in erster Linie strukturellen Veränderungen; zweitens beschäftigen sich neuere Arbeiten zu Einzelfragen bevorzugt mit Themen, die Gegenstand der zeitgenössischen öffentlichen Diskussion sind; und schliesslich ist bemerkenswert, dass sich die Studien zur Geschichte der Sexualität auf die Zeit des 18. und frühen 19. Jahrhunderts konzentrieren.⁷³ Sucht man nach Arbeiten, die erstens die Sexualität der Unterschichten an der Wende zum 20. Jahrhundert und

⁷⁰ Vogt (Hg.) 1995, 273.

⁷¹ Vgl. Vogt (Hg.) 1995, 7.

⁷² Für einen Überblick über die Geschichte der historischen Sexualitätsforschung und den aktuellen Forschungsstand vgl. Alain Corbin (Hg.), *Die sexuelle Gewalt in der Geschichte*, Berlin 1992 u. Jeffrey Weeks, *Sex, Politics and Society. The regulation of sexuality since 1800*, London/New York 1981, v. a. 1–18.

⁷³ Die schon erwähnte Arbeit von Jeffrey Weeks (1981) mag als Beispiel für den ersten Forschungsschwerpunkt dienen. Für die übrigen Schwerpunkte beschränke ich mich an dieser Stelle auf einige Beispiele aus dem deutschsprachigen Raum: Regina Schulte, *Sperrbezirke. Tugendhaftigkeit und Prostitution in der bürgerlichen Gesellschaft*, Frankfurt a. M. 1979; Anita Ulrich, *Bordelle, Strassendirnen und bürgerliche Sittlichkeit in der Belle Epoque. Eine sozialgeschichtliche Studie der Prostitution am Beispiel der Stadt Zürich*, Zürich 1985; Maren Lorenz, *Da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann. Das Delikt «Nothzuch» im gerichtsmedizinischen Diskurs des 18. Jahrhunderts*, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichte* 3 (1994), 328–357.

zweitens den hier besonders interessierenden Bereich des Inzests behandeln, so lassen sich nur wenige Titel anführen: Neben dem Aufsatz von Anthony S. Wohl (1978) zur Verbreitung des Inzests in den Unterschichten des viktorianischen Englands stütze ich mich auf die Arbeiten von Anna Clark (1987) und Anne-Marie Sohn (1992), in denen der Inzest als Teilaspekt sexueller Gewalt von Männern gegen Frauen und Kinder behandelt wird.⁷⁴ Hier sollen lediglich zwei für die sozialgeschichtliche Situierung des vorliegenden Falls wichtige Fragen kurz behandelt werden: Wie verhält es sich mit der zeitgenössischen Wahrnehmung von sexuellen Beziehungen zwischen Blutsverwandten? Und: Wie verbreitet sind solche Beziehungen?

Was die Wahrnehmung des Inzests in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts anbelangt, so kann man mit Michel Foucault und Jeffrey Weeks davon ausgehen, dass sich die öffentlichen Diskussionen zum Inzest verstärken und seine administrative und juristische Verfolgung zunimmt.⁷⁵ Wenn Weeks allerdings von einer «new social anxiety over incest throughout Europe» spricht, so muss diese Aussage insofern relativiert werden, als sie auf die Situation in Frankreich und England zugeschnitten scheint.⁷⁶ In Frankreich wird die gewaltlose Unzucht mit Blutsverwandten bis zum 21. Lebensjahr erst mit dem Gesetz von 1863 unter Strafe gestellt, während es in England erst 1908 zu einem «Incest Act» kommt.⁷⁷ Der Umstand, dass die strafrechtliche Verfolgung sexueller Beziehungen zwischen Blutsverwandten im Deutschen Reich und in weiten Teilen der Schweiz früher und umfassender geregelt wird, dürfte mit dazu beigetragen haben, dass sich hier keine vergleichbare öffentliche Diskussion entwickelt hat. Unbestritten ist, dass sich der Diskurs über den Inzest mit dem Aufkommen der Psychiatrie, vor allem aber der Psychoanalyse erweitert und intensiviert hat. Die Bedeutung «inzestuöser Praktiken» bei den Veränderungen in der Diskursivierung und Reglementierung des Sexes zwischen dem 18. und 19. Jahrhundert hebt Michel Foucault hervor: Die für die bür-

⁷⁴ Anthony S. Wohl, *Sex and the Single Room: Incest Among the Victorian Working Classes*, in: Ders. (Hg.), *The Victorian Family. Structure and stresses*, London 1978, 197–216; Anna Clark, *Women's silence. Men's Violence. Sexual assault in England 1770–1845*, London/New York 1987 u. Anne-Marie Sohn, *Unzüchtige Handlungen an Mädchen und alltägliche Sexualität in Frankreich (1870–1939)*, in: Alain Corbin (Hg.), *Die sexuelle Gewalt in der Geschichte*, Berlin 1992, 59–88.

⁷⁵ Vgl. Michel Foucault, *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit* Bd. 1, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 1989, v. a. 139–157.

⁷⁶ Weeks 1981, 31.

⁷⁷ Neben der schon erwähnten Literatur vgl. für einen historischen Überblick über die juristische Verfolgung des Inzests Hans-Ulrich Gebhart, *Der Inzest im schweizerischen Strafrecht mit einem Überblick über seine strafrechtliche Behandlung in der Vergangenheit*, Zürich 1947, v. a. 28–75.

gerliche Familie charakteristische Intensivierung der Gefühlsbeziehungen und der körperlichen Nähe zwischen Eltern und Kindern habe den «Anreiz zum Inzest» verstärkt. In den bürgerlichen Schichten sei diese Entwicklung von einer verstärkten Artikulation dieses Begehrens, in den Unterschichten von einer systematischen «Jagd auf inzestuöse Praktiken» begleitet:

«Während auf der einen Seite das Inzestverhalten verfolgt wird, arbeitet die Psychoanalyse bei denjenigen, die an der Strenge des Inzestverbotes leiden, daran, den Inzest als Begehren an den Tag zu bringen und damit die Unerbittlichkeit der Verdrängung aufzuheben. Man darf nicht vergessen, dass die Entdeckung des Ödipus zeitlich mit den französischen Gesetzen von 1889 und 1898 zusammenfällt, die den Entzug des elterlichen Erziehungsrechts regeln.»⁷⁸

Den von Foucault herausgearbeiteten sozialen Charakter des Inzest-Diskurses gilt es zu berücksichtigen, wenn man die in der zeitgenössischen Literatur verbreitete Klage über die Inzestpraktiken in den ländlichen, vor allem aber in den städtischen Unterschichten interpretieren will.

Noch bis weit ins 20. Jahrhundert hinein wird der Inzest in erster Linie als Phänomen der Unterschichten wahrgenommen: «Führt man sich [...] vor Augen, wie leicht Wohnungsnot und wirtschaftliche Not zum Inzest führen, dann ist leicht zu verstehen, dass das Inzestverbrechen vorwiegend in den unbemittelten Bevölkerungsschichten grassieren muss.»⁷⁹ Die Wohnverhältnisse der proletarischen Bevölkerung werden auch von zeitgenössischen BeobachterInnen in England als Hauptursache für «the prevalence of incest among the poor» angeführt.⁸⁰ Jeffrey Weeks hat darauf insistiert, dass diese Wahrnehmung verzerrt ist: «[...] the social-purity agitation over incest reflected middle-class anxieties and tensions concerning the sanctity of the family rather than the objective reality of working-class conditions».⁸¹ Obwohl die quantitativen Ergebnisse von Anne-Marie Sohns Untersuchung ebenfalls eine überproportionale Vertretung der Unterschichten in den angezeigten Fällen von unzüchtigen Handlungen an Mädchen zeigen, lässt dies kaum Rückschlüsse auf die tatsächliche Verbreitung des Inzests zu. Gerade bei Antragsdelikten ist die Aussagekraft solcher Zahlen stark zu relativieren: Zu berücksichtigen ist unter anderem, dass sowohl das Anzeigeverhalten der Opfer bzw.

⁷⁸ Foucault 1989, 155f.

⁷⁹ Gebhardt 1947, 27.

⁸⁰ Wohl 1978, 199.

⁸¹ Weeks 1981, 31.

ihrer Familien als auch die Entschlossenheit der Behörden, das angezeigte Verbrechen vor Gericht zu bringen, durch die soziale Lage und das Geschlecht der beteiligten Parteien mitbestimmt werden.⁸²

Übereinstimmend wird in der Forschungsliteratur, aber auch in der kriminalwissenschaftlichen Literatur der Jahrhundertwende festgestellt, dass die Dunkelziffer in diesem Bereich überdurchschnittlich hoch ist. Anna Clark spricht davon, dass die Fälle von Inzest «the most underreported sexual assaults of all» darstellen.⁸³ In bezug auf die Deliktgruppe Unzucht an Kindern stellt Erich Wulffens Handbuch (1910) fest, dass die Angaben der Kriminalstatistik «(so gut wie keinen Anhalt) für den wahren Umfang dieser Verbrechenverübung bieten», und eine etwas später erschienene Studie zum Inzest kommt zum Schluss, «dass kaum ein Delikt so viel häufiger in der Realität als in den Akten vorkommt, denn die Blutschande».⁸⁴ Ebenso unbestritten ist, dass die Inzestdelikte in ihrer überwiegenden Mehrheit Beziehungen zwischen Vater und Tochter betreffen. Aus Sohns Studie, die auf 702 Fällen von Unzucht an Mädchen in den Jahren 1870 bis 1939 beruht, geht hervor, dass knapp 15% dieser Fälle Inzestvergehen von Vätern, Grossvätern oder Onkeln sind: «In vielen Fällen erscheint der Inzest als familiäre Variante der Unzucht.»⁸⁵ In der deutschen kriminalwissenschaftlichen Literatur der Jahrhundertwende wird die Zahl der Inzestvergehen in Beziehung gesetzt zu den Unzuchtsdelikten insgesamt, zu den Verbrechen gegen die Sittlichkeit oder es wird die Zahl der wegen Blutschande Verurteilten mit der strafmündigen Bevölkerung verglichen.⁸⁶ Alle diese Vergleiche führen letztlich zum Fazit, dass «(das Verbrechen der Blutschande) ausserordentlich selten ans Tageslicht kommt [...]».⁸⁷

Zwar darf man annehmen, dass die hier vorgestellten Befunde auch für die Schweiz zutreffen. Trotzdem will ich abschliessend ein paar Hinweise geben zur Häufigkeit, mit der Inzestvergehen in der Schweiz

⁸² Zur geschlechtsspezifischen Selektivität von Anzeigeverhalten und Strafverfolgung vgl. Martin Leuenberger, *Mitgegangen – Mitgehangen. «Jugendkriminalität» in Basel 1873–1893*, Zürich 1989, 101–113, u. Catherine Sokoloff, «Unanständiges ist zwischen uns nicht passiert» – Strafbare Unsittlichkeit in der Region Basel zwischen 1880 und 1910, Basel 1993, 18–20.

⁸³ Clark 1987, 101.

⁸⁴ Erich Wulffens, *Der Sexualverbrecher. Ein Handbuch für Juristen, Verwaltungsbeamte und Ärzte. Mit zahlreichen kriminalistischen Originalaufnahmen*, Berlin/Gross-Lichterfelde 1910, 250, u. Hans Hentig u. Theodor Viernstein, *Untersuchungen über den Inzest*, Heidelberg 1925, 188.

⁸⁵ Sohn 1992, 59f. u. 74f.

⁸⁶ Vgl. Wulffens 1910, 250–285, v. a. 284 u. Hentig/Viernstein 1925, 179–188.

⁸⁷ Hentig/Viernstein 1925, 180.

um die Jahrhundertwende vor Gericht gelangen.⁸⁸ Zu diesem Zweck habe ich die Rechenschaftsberichte des Solothurner Polizeidepartements für die Jahre 1890 bis 1900 ausgewertet, in denen die Gesamtzahl der im Berichtsjahr Verurteilten auf die einzelnen Delikte aufgeteilt wird.⁸⁹ Auf dieser Grundlage lassen sich zwei Feststellungen treffen. Erstens: Von 1890 bis 1900 ist der vorliegende Fall einer von insgesamt neun Fällen, in denen es zu einem Urteil wegen «Verführung von Pflegebefohlenen zur Unzucht» (StGB SO 1886, § 103) oder «Blutschande» (StGB SO 1886, § 100) kommt. Zweitens: Wie selten diese Delikte Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind, wird deutlich, wenn man diese mit der Zahl der Urteile wegen «Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit» (StGB SO 1886, §§ 95–107) vergleicht: Nur 2% der 369 wegen Sittlichkeitsdelikten ausgesprochenen Urteile betreffen die §§ 100 und 103.⁹⁰ Diese statistische Marginalität werden durch die Zahlen für den Kanton Zürich in den Jahren 1901 bis 1910 bestätigt: Auch hier betreffen bloss 2,7% der Urteile in Sittlichkeitsdelikten den Tatbestand der Blutschande.⁹¹

Festzuhalten bleibt, dass im Fall des Peter Binz eine sexuelle Beziehung zwischen Vater und Tochter ans Licht der Öffentlichkeit kommt, die meist im Verborgenen bleibt und keine strafrechtlichen Sanktionen nach sich zieht. Der vorliegende Fall ist nicht nur deshalb aussergewöhnlich, weil die Dunkelziffer in diesem Bereich sexuell abweichenden Verhaltens besonders gross ist, sondern auch weil der Angeklagte diese gesellschaftlich stigmatisierte Beziehung zu rechtfertigen versucht; diese Erklärungsversuche werden in Kapitel 5.2. eingehend behandelt.

4.3. Strafjustiz und Psychiatrie

Der vorliegende Fall ist deshalb besonders interessant, weil Peter Binz' Beziehung zu seiner Tochter nicht nur durch die Justiz, sondern auch durch die sich im Laufe des 19. Jahrhunderts als «instance de

⁸⁸ Meine Suche nach aufbereitetem statistischem Material ist von einer Ausnahme abgesehen erfolglos geblieben: Hermann Guggenheim, Die Begutachtungen wegen Blutschande in der psychiatrischen Universitätsklinik Zürich von 1900–1931, Zürich 1932, v. a. 65–67.

⁸⁹ Die Berichte des Polizeidepartements sind zu finden in: Rechenschafts-Bericht der Regierung an die gesetzgebende Behörde des Kantons Solothurn für das Jahr 1890–1900, Solothurn 1891–1901.

⁹⁰ Zwischen 1890 und 1900 werden insgesamt 6 760 Verurteilungen ausgesprochen, wovon 369 oder 5,5% Delikte gegen die Sittlichkeit betreffen.

⁹¹ Guggenheim 1932, 66.

contrôle complémentaire» etablierende Psychiatrie beurteilt wird.⁹² Einige Aspekte zur Geschichte dieser Kontrollinstanzen und ihres Verhältnisses – zu der seit Michel Foucaults Sammelband zum Fall Rivière (1973) zahlreiche Publikationen verfasst worden sind⁹³ – sollen im folgenden dargestellt werden.

In den Entwicklungen, die sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts in den Bereichen Strafrecht und Strafprozessrecht, Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden und Strafvollzug vollziehen, widerspiegelt sich die zeitgenössische Strafrechtsdiskussion, die geprägt ist von zum Teil neuen Wertsetzungen wie Sorgfalt, Gerechtigkeit, Wahrheitsfindung und Objektivität. Zusammenfassend lassen sich diese Reformen als «Verfachlichung» beschreiben.⁹⁴ Im Bereich des Strafrechts rückt die Beurteilung der Tat ins Zentrum und die Biographie des Täters bzw. der Täterin wird nur noch im Hinblick auf die «schuldhaft Tat» berücksichtigt: «Es ist nämlich diese schuldhaft Tat, welche die beiden professionellen Diskussionsziele: Unterdrückung des Unrechts bei gleichzeitiger Chance, die Freiheit des Bürgers nicht unnötig einschränken zu müssen, am besten sichern kann.»⁹⁵ Von diesem Grundsatz sind auch das Berner und das Solothurner Strafgesetzbuch geprägt. Der Kanton Solothurn, der sich 1859, 1874 und 1886 ein neues Strafgesetzbuch gibt, ist ein gutes Beispiel für das Bestreben, ein dem jeweiligen «Stand der Strafrechtswissenschaft entsprechendes Recht» zu schaffen.⁹⁶ Schon das Strafgesetzbuch von 1874, vor

⁹² Robert Castel, *Les médecins et les juges*, in: Michel Foucault (Hg.), *Moi, Pierre Rivière, ayant égorgé ma mère, ma sœur et mon frère... Un cas de parricide au XIX^e siècle*, Paris 1973, 315–331, hier 330.

⁹³ Michel Foucault (Hg.), *Moi, Pierre Rivière, ayant égorgé ma mère, ma sœur et mon frère... Un cas de parricide du XIX^e siècle*, Paris 1973. Stellvertretend erwähne ich zwei neuere Untersuchungen zu Deutschland und Frankreich: Doris Kaufmann, *Aufklärung, bürgerliche Selbsterfahrung und die «Erfindung» der Psychiatrie in Deutschland, 1770–1850*, Göttingen 1995, v. a. 305–334 u. Ruth Harris, *Murders and Madness. Medicine, Law and Society in the Fin de Siècle*, Oxford 1989, v. a. 80–154.

⁹⁴ Vgl. dazu Wolfgang Naucke, *Die Stilisierung von Sachverhaltsschilderungen durch materielles Strafrecht und Strafprozessordnung*, in: Jörg Schönert (Hg.), *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920*, Tübingen 1991, 59–72 u. Ders., «Verfachlichung» des Strafrechts im 19. Jahrhundert. Problem des Verhältnisses der Geschichte der literarischen Verbrechensdarstellung zur Strafrechtsgeschichte im 19. Jahrhundert, in: Jörg Schönert (Hg.), *Literatur und Kriminalität. Die gesellschaftliche Erfahrung von Verbrechen und Strafverfolgung als Gegenstand des Erzählens. Deutschland, England und Frankreich 1850–1880*, Tübingen 1983, 55–67. Für die Schweiz vgl. a. Holenstein 1996, 240–305.

⁹⁵ Naucke 1983, 62.

⁹⁶ Vgl. dazu Rudolf Studer, *Die Geschichte des Solothurner Strafrechts seit der Helvetik*, Solothurn 1935, v. a. 63–98, hier 85.

allem aber das von 1886 entspricht weitgehend dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch von 1871, das auch für andere kantonale Strafrechtskodifikationen massgebend gewesen ist. Beispielsweise ist der im vorliegenden Zusammenhang wichtige Paragraph zur «Unzurechnungsfähigkeit» (StGB SO 1886, § 37) nahezu identisch mit dem entsprechenden Artikel des Reichsstrafgesetzbuches (§ 51):⁹⁷ «Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.» Obwohl der Begriff der freien Willensbestimmung von psychiatrischer Seite zwiespältig beurteilt worden ist, wird dieser Artikel von Juristen und Psychiatern als die zum damaligen Zeitpunkt beste Regelung des Zusammenwirkens von Strafjustiz und Psychiatrie beurteilt.⁹⁸

In der hier interessierenden Zeit hat sich die Psychiatrie in der Schweiz schon weitgehend etabliert.⁹⁹ Zwei Beispiele mögen dies illustrieren: Im Jahr 1888 wird Psychiatrie Prüfungsfach für angehende Mediziner und im Jahr 1897 kommt es auf Initiative des «Vereins der

⁹⁷ Der einzige Unterschied zwischen den beiden Paragraphen besteht darin, dass das solothurnische Strafgesetzbuch den «Zustand der Betrunkenheit» explizit von den «Strafausschliessungsgründen» ausschliesst. Zu § 51 des Reichsstrafgesetzbuches vgl. Gustav Aschaffenburg, Die rechtlichen Grundlagen der gerichtlichen Psychiatrie, in: Alfred Hoche (Hg.), Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, Berlin 1901, 3–152, v. a. 13–17. Für eine Übersicht über die Behandlung der Zurechnungsfähigkeit in den Strafgesetzbüchern der Kantone vgl. Stooss 1892, 171–196, v. a. 172–176.

⁹⁸ Vgl. dazu auch die Kontroverse um einen Freispruch wegen Unzurechnungsfähigkeit in einem Zürcher Mordfall, in der der Sekundararzt der Irrenanstalt Basel die Meinung vertritt, dass sich der psychiatrische Gutachter mit dem oben zitierten Paragraphen in einer «günstigen Lage» befinde; vgl. Das Stragericht und die Sachverständigen, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 10 (1897), 323–327, hier 326.

⁹⁹ Für die Psychiatrie in der Schweiz fehlt bislang eine zusammenfassende Darstellung unter wissenschafts- und sozialgeschichtlicher Perspektive wie sie Dirk Blasius für Deutschland vorgelegt hat: Dirk Blasius, Der verwaltete Wahnsinn. Eine Sozialgeschichte des Irrenhauses, Frankfurt a. M. 1980. Diese Forschungslücke wird auch durch die erst kürzlich erschienene Arbeit von Christian Müller, De l'asile au centre psychosocial. Esquisse d'une histoire de la psychiatrie suisse, Lausanne 1997, nicht geschlossen. Ich stütze mich v. a. auf zwei Aufsätze des Medizinhistorikers Hans H. Walser: Schweizer Psychiatrie im 19. Jahrhundert, in: Gesnerus 29 (1972), 183–195; Die «Deutsche Periode» (etwa 1850–1880) in der Geschichte der Schweizer Psychiatrie und die moderne Sozialpsychiatrie, in: Gesnerus 28 (1971), 47–55. Aus einer mikrohistorischen Perspektive untersucht Roman Kurzmeyer die Anstaltspsychiatrie um die Jahrhundertwende am Beispiel der Berner Waldau: Roman Kurzmeyer, Adolf Wölfl – Insasse, in: Bettina Hunger et al. (Hg.), Porträt eines produktiven Unfalls – Adolf Wölfl. Dokumente und Recherchen, Basel/Frankfurt a. M. 1993, 153–211, v. a. 160–212.

schweizerischen Irrenärzte» zu einer Konferenz, die eine «Interkantonale Vereinbarung zum Schutze Geisteskranker» vorbereitet.¹⁰⁰ Als im Jahr 1860 die «Heil- und Versorgungsanstalt für Irre und unheilbare Kranke auf der Rosegg» eröffnet wird, befindet sich die Psychiatrie in der Schweiz noch im Aufbaustadium.¹⁰¹ Vor dem Hintergrund der von Walser hervorgehobenen «Probleme beim Aufbau der praktischen Psychiatrie» kann die Rosegg als frühes und erfolgreiches Beispiel für die «Schaffung eines psychiatrischen Anstaltstypus» bezeichnet werden.¹⁰² Die Rosegg ist eine moderne, ausserhalb der Stadt errichtete Anstalt nur für Geisteskranke und steht von Anfang an unter der Leitung eines Arztes. Dass in der Rosegg eine auf der Höhe der Zeit stehende «Irrenpflege» praktiziert worden ist, will ich an zwei Beispielen zeigen. 1862 tritt der deutsche Psychiater Heinrich Cramer (1831–1893) sein Amt als Direktor der Rosegg an: «er (verzichtete) auf Zwangsmassnahmen und (wurde) damit zu einem der Pioniere des <no restraint> in unserem Land».¹⁰³ Als Leopold Greppin (1854–1925) 30 Jahre später zum vierten Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Rosegg gewählt wird, fördert er die «Erweiterung der Irrenpflege über die Mauern der Anstalt hinaus».¹⁰⁴ Und dies in doppelter Hinsicht: Einerseits gründet Greppin Mitte der 90er Jahre den «Kantonalen Irrenhilfsverein», andererseits setzt er sich für die «Einführung der Familienversorgung gutartiger Patienten» ein.¹⁰⁵ Beide

¹⁰⁰ Dieser 1864 gegründete Verein hat 1895 die Initiative für «ein schweizerisches Irrengesetz» ergriffen; vgl. August Forel, Grundsätze für ein Bundesgesetz zum Schutze der Geisteskranken, in: Zeitschrift für Schweizer Strafrecht 8 (1895), 340–349. Nachdem deutlich geworden ist, «dass ein Bundesgesetz [...] einstweilen nicht zu erlangen sei», entschloss sich der Verein, eine interkantonale Vereinbarung anzustreben; vgl. Walter von Speyr, Die interkantonale Vereinbarung zum Schutze Geisteskranker, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 10 (1897), 375–380, hier 375.

¹⁰¹ Zur Gründung und zur Geschichte der Rosegg vgl. Moritz Tramer, Kantonale Heil- und Pflegeanstalt Rosegg, Solothurn, und Kantonales Pflegheim Fridau, Zürich, o. J. [1932], 3–17; Ders., Entwicklung und Ziele psychiatrischer Arbeit im Kanton Solothurn, in: Für die Heimat. Jurablätter von der Aare zum Rhein 4 (1942), 3–10 u. Gotthold Appenzeller, Das solothurnische Armenwesen. Vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Solothurn 1944, 199–206.

¹⁰² Vgl. Walser 1971, 50–53, hier 50.

¹⁰³ Walser 1972, 188.

¹⁰⁴ Tramer 1942, 4. Zu Greppins beruflicher Laufbahn und seinen Publikationen vgl. den Nekrolog von J. Bloch, Direktor Dr. med. Leopold Greppin (1854–1925), in: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. 106. Jahresversammlung vom 8. bis 11. August in Aarau, Aarau 1925, 20–26.

¹⁰⁵ Bloch 1925, 21. Vgl. zum Irrenhilfsverein Tramer 1932, 13–17 u. J. Kaufmann-Hartenstein, Die humanitären und gemeinnützigen Bestrebungen im Kanton Solothurn. Hrsg. v. d. Kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft, Solothurn 1903, 41f., 46 u. 227f.

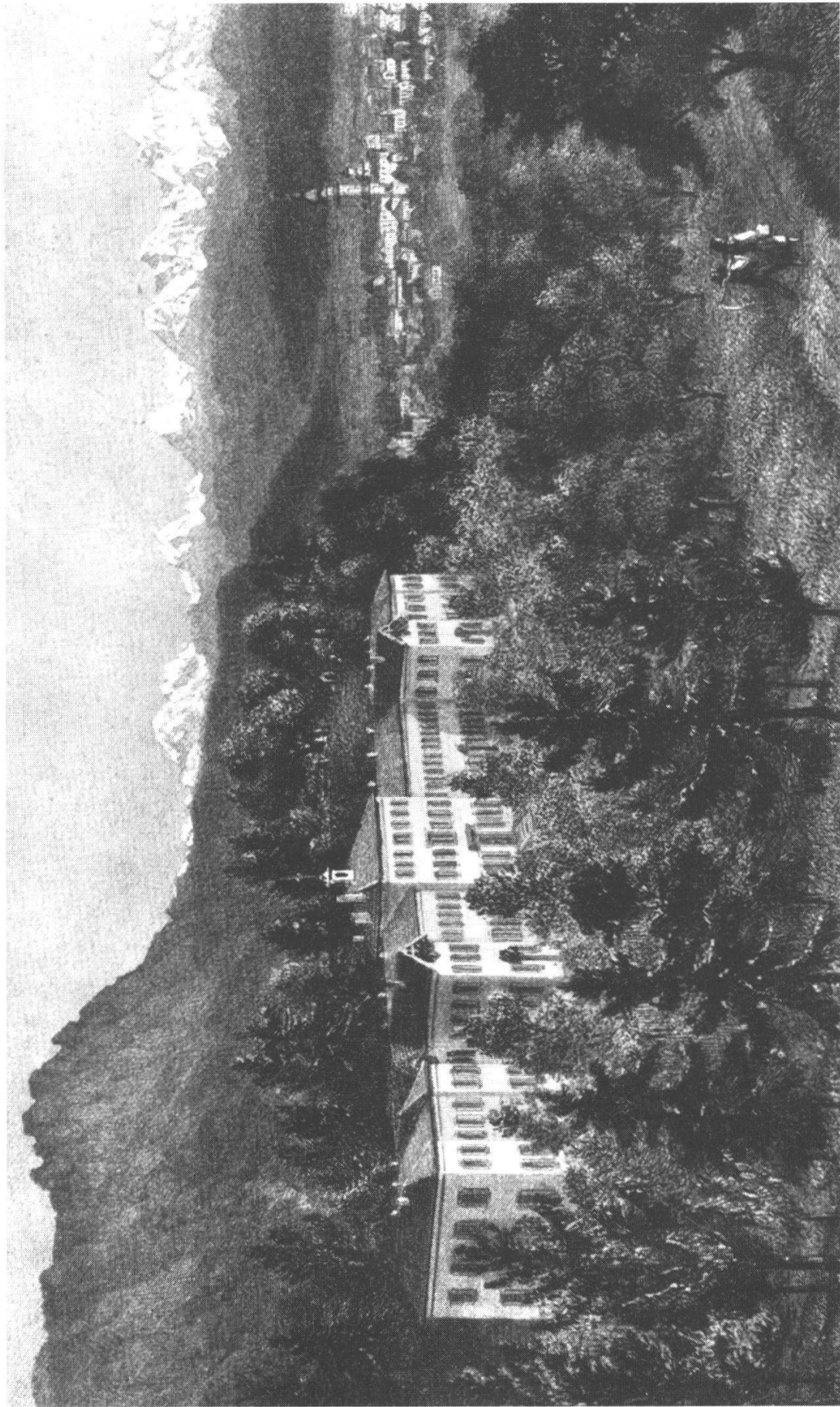


Abb. 3: Die von Natur umgebene Heil- und Pflegeanstalt Rosegg (nach 1866).

Anliegen vertritt Greppin beispielsweise in einem Artikel in der «Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit», in dem er die «Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft» auffordert, sie solle sich für das «Zustandekommen einer [...] familialen Irrenversorgung» einsetzen, weil damit nicht nur den Kranken geholfen werde, sondern auch die überfüllten Irrenhäuser entlastet würden.¹⁰⁶

Die Rosegg bietet zur Zeit des vorliegenden Verfahrens das Bild einer modernen Irrenanstalt und ihr Leiter ist ein repräsentativer Vertreter jener Generation Schweizer Psychiater, die sich nach ihrer Ausbildung nicht der wissenschaftlichen Tätigkeit, sondern nahezu ausschliesslich der praktischen Arbeit verschrieben haben. Nach seinen Studien in Basel und Tübingen promoviert Greppin 1884 mit einer Arbeit über «Das epileptische Irresein» bei Professor Ludwig Wille (1838–1912) in Basel. Bis zu seinem Amtsantritt in der Rosegg arbeitet er an Irrenanstalten in Marburg und Basel und macht mehrere Studienreisen ins Ausland, «speziell um in Berlin die Klinik von Herrn Professor Westphal, in Paris diejenige von Professor Charcot zu besuchen».¹⁰⁷ In den über 30 Jahren als Anstaltsdirektor ist Greppin mit unzähligen Veröffentlichungen zu zoologischen, insbesondere ornithologischen Themen in Erscheinung getreten, während er in seinem Fachgebiet nichts mehr publiziert hat.¹⁰⁸ Hingegen hat sich Greppin in Vorträgen und Artikeln wiederholt mit der Aufgabe der Irrenhilfsvereine, mit der anstaltsexternen Versorgung von Geisteskranken und mit dem gesetzlichen Regelungsbedarf im Bereich des Irrenwesens befasst, alles Fragen, die eng mit seiner praktischen Arbeit als Anstaltsdirektor verbunden sind.¹⁰⁹

¹⁰⁶ Leopold Greppin, Über die Aufgabe der Irrenhilfsvereine, in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Organ der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft 43 (1904), 289–291, hier 291. Der Vorschlag der familialen Versorgung steht in der Tradition Wilhelm Griesingers (1817–1868), der schon in den 60er Jahren Vorschläge für ein differenzierteres und bedürfnisorientierteres Irrenwesen gemacht hat; vgl. Waser 1971, 35f. u. Blasius 1980, 41–46 u. 143–154.

¹⁰⁷ Bloch 1925, 20.

¹⁰⁸ Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass der 1948 eingeweihte Leopold Greppin-Gedenkstein bei der Rosegg auf die Initiative der «Naturforschenden Gesellschaft» zurückgeht und das Denkmal «Dem Naturforscher und Arzt» gewidmet ist; vgl. Daniel Schneller u. Benno Schubiger, Denkmäler in Solothurn und in der Verenaschlucht. Ein Führer zu den Denkmälern und Gedenktafeln in Solothurn und Umgebung, Solothurn 1989, 68f.

¹⁰⁹ Von einem Vortrag Greppins vor der «Versammlung des Vereins jüngerer Ärzte und Apotheker der Kantone Bern und Solothurn» im Jahr 1901 zum Thema «Über die Aufnahme von Kranken in die Irrenanstalt» berichtet Kurzmeyer 1993, 199f.

Meine Ausführungen zur Rosegg will ich mit einigen Angaben zu den InsassInnen und zum Personal beschliessen, die auf Greppins Jahresbericht für das Jahr 1896 basieren.¹¹⁰ Im Verlauf dieses Jahres treten 38 Männer und 27 Frauen neu in die Anstalt ein, die am Ende des Jahres einen Bestand von 264 InsassInnen aufweist. Was die Krankheitsbilder anbelangt, so werden diese zu zehn «Krankheitsformen» zusammengefasst: Mit 163 Kranken ist die «Erworbene einfache Geistesstörung» weitaus am häufigsten vertreten, gefolgt von der «Angeborenen Geistesstörung» mit 24 Fällen. Etwa ein Drittel der 36 Entlassungen betreffen geheilte oder gebesserte AlkoholikerInnen, während Kranke mit angeborener Geistesstörung hier fehlen. Einen Eindruck vom sozialen Profil der InsassInnen vermitteln die Berufsangaben der 49 Kranken, die 1896 zum ersten Mal aufgenommen werden: Drei Viertel der 29 Männer sind arbeitslos oder haben Berufe wie «Fabrikarbeiter», «Uhrmacher» oder «Tagelöhner», die eindeutig als Unterschichtsberufe zu bezeichnen sind; 9 der 20 Frauen werden als Hausfrauen bezeichnet, während die übrigen ebenfalls typische weibliche Unterschichtstätigkeiten wie «Kellnerin», «Land-» oder «Fabrikarbeiterin» ausüben. Bei der ärztlichen Betreuung der InsassInnen wird Greppin durch einen «Assistenzarzt» unterstützt, während zur Beaufsichtigung der Männer- und Frauenabteilung 19 Wärter und 16 Wärterinnen zur Verfügung stehen.¹¹¹ Den Jahresbericht schliesst Greppin mit einer Aufforderung an die «gemeinnützig denkenden Frauen und Männer», die Anstalt zu besuchen:

«Über die Irrenanstalten herrschen leider noch so viele irrige Ansichten [...], dass es sicherlich nur im Interesse unserer Kranken liegen kann, wenn alle rechtlich und objektiv urteilenden Personen sich durch eigene Anschauung ein Bild des Anstaltslebens verschaffen. Wie in jedem anderen Spital dürfen naturgemäss auch bei uns die persönlichen Verhältnisse der Patienten von Unberufenen niemals berührt werden; im Übrigen aber bietet der Dienst im Irrenhaus keine geheimnisvollen Eigentümlichkeiten, welche das Licht der Öffentlichkeit scheuen sollen.»¹¹²

¹¹⁰ Der Jahresbericht ist auszugsweise im Bericht des Sanitätsdepartements publiziert: Rechenschafts-Bericht 1897, v. a. 121–131. Vgl. dazu a. die sich weitgehend deckenden Angaben zum InsassInnenbestand der Waldau im Jahr 1895 bei Kurzmeyer 1993, 198f.

¹¹¹ Bemerkenswert ist die hohe Fluktuation im Bereich des Wachpersonals: «Fünfzehn Wärter, neun Wärterinnen traten freiwillig aus; neunzehn Wärter wurden wegen Unbrauchbarkeit oder schweren Verstössen gegen die Hausordnung entlassen [...].» (Rechenschafts-Bericht 1897, 30)

¹¹² Rechenschafts-Bericht 1897, 131.

Dieser Appell unterstreicht Greppins Engagement für die gesellschaftliche Anerkennung der Psychiatrie. Seine Bereitschaft, das Licht der Öffentlichkeit hinter die Anstaltsmauern eindringen zu lassen, ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die Beziehung zwischen der Welt und der Anstaltswelt von einer fundamentalen Ungleichheit gekennzeichnet ist: In einer «psychiatrischen Ordnung», die sich auf die Internierung der kranken Menschen und deren Entfernung aus der Gesellschaft stützt, bedeutet dies immer, dass die Welt in die Anstalt kommt, nicht aber die Anstalt in die Welt hinaustritt.¹¹³

Dass das Gewicht der Psychiatrie im Bereich der Strafjustiz in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunimmt, steht ausser Frage. In den Diskursen von Psychiatrie und Psychopathologie wird die Frage nach dem Ursprung des Bösen neu beantwortet: «Das Böse hat nicht mehr Vernunftursprung, sondern Ursprung in der Psyche.»¹¹⁴ Auf diesem «paradigmatischen Umschwung» basiert nach Christoph Schulte der Anspruch der Psychopathologie nach einem «Monopol bei der Einschränkung menschlicher Zurechnungsfähigkeit».¹¹⁵ Dieser Anspruch, der sich nicht zuletzt im forensischen Gutachten manifestiert, bedeutet keineswegs, dass ein Vergehen ohne Zurechnungsfähigkeit nicht sanktioniert werden soll: «Der Zwang der Sanktion für ein Vergehen trifft den Täter nicht mehr in der Form der Strafanstalt, sondern in der der Irrenanstalt. Die Klinik substituiert das Gefängnis.»¹¹⁶ Mit dieser griffigen Substitutions-These – die auf die Foucaultsche These von der «grossen Einschliessung» der Wahnsinnigen im Zuge der Herausbildung moderner Herrschaft zurückgeht¹¹⁷ – ist die Gefahr verbunden, die wechselvolle Geschichte von Strafjustiz und Psychiatrie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts als Prozess sich konkurrenzierender und sich ablösender Strafansprüche zu erzäh-

¹¹³ Robert Castel, *Die psychiatrische Ordnung. Das goldene Zeitalter des Irrenwesens*, Frankfurt a. M. 1983.

¹¹⁴ Vgl. Christoph Schulte, *Böses und Psyche. Immoralität in psychologischen Diskursen*, in: Carsten Colpe u. Wilhelm Schmidt-Biggemann (Hg.), *Das Böse. Eine historische Phänomenologie des Unerklärlichen*, Frankfurt a. M. 1993, 300–322, hier 309. Für einen Forschungsüberblick siehe Peter Becker, *Kriminelle Identitäten im 19. Jahrhundert. Neue Entwicklungen in der historischen Kriminalitätsforschung*, in: *Historische Anthropologie. Kultur–Gesellschaft–Alltag* 1 (1994), 142–157.

¹¹⁵ Schulte 1993, 309 u. 311.

¹¹⁶ Schulte 1993, 312.

¹¹⁷ Vgl. dazu Michel Foucault, *Wahnsinn und Gesellschaft. Eine Geschichte des Wahns im Zeitalter der Vernunft*, Frankfurt a. M. 1973 u. die Arbeit von Castel 1983.

len.¹¹⁸ In der vorliegenden Arbeit, die von einem Fall ausgeht, der sowohl in den Kategorien des juristischen Strafanspruchs als auch in denen des psychiatrischen Therapieanspruchs beurteilt worden ist, steht die Komplementarität und Gleichzeitigkeit dieser Sanktionssysteme im Zentrum: Im folgenden Kapitel geht es um die Frage, wie der Justiz- und der Psychiatriediskurs das Objekt ihres Strafanspruchs, den Verbrecher bzw. den Kranken, konstruieren.

5. Die sexuelle Beziehung zwischen Vater und Tochter Binz im Schreiben von Richtern, Angeklagtem und Irrenarzt

Im ersten Kapitel des Untersuchungsteils wird die Sicht des Gerichts, des Angeklagten und des Psychiaters auf die sexuelle Beziehung zwischen Vater und Tochter Binz thematisiert. Ich gehe dabei von je einem Textexemplar des Gerichts-, des Psychiatriediskurses und von Peter Binz' Schreiben aus, an denen die formalen und inhaltlichen Aspekte der Bedeutungskonstruktion transparent gemacht werden sollen. Der Chronologie des Verfahrens folgend beginne ich meine textnahe Untersuchung mit dem Verhandlungsprotokoll des Bezirksgerichts Moutier vom 11. Januar 1896, setze sie am Beispiel der Verteidigungsschrift des Angeklagten vom 3. Februar 1896 fort und beende sie mit dem psychiatrischen Gutachten vom 31. Juli 1896.

5.1. Die Konstruktion von Tatbestand, Täter und Täterin im Gerichtsdiskurs

Am 11. Januar 1896 verurteilt das Bezirksgericht Moutier Peter Binz zu dreieinhalb Jahren, seine Tochter Theresia als Mittäterin zu einem halben Jahr Korrektionshaus wegen «Inzests». Dieses Urteil wird nach der zweimaligen Appellation des Angeklagten am 18. April 1896 durch die Polizeikammer des Kantons Bern in letzter Instanz bestätigt. Daher ist das Protokoll der ersten Verhandlung mit der dort festgehaltenen Würdigung der Tat und der Täterschaft der relevante Text für die im Zentrum dieses Kapitels stehende Frage, wie die Justiz die sexuelle Beziehung zwischen Vater und Tochter Binz diskursiv bewältigt. Bevor ich die Verfahren untersuche, mit denen Tatbestand und Täterschaft hergestellt werden und Peter Binz als kriminelles

¹¹⁸ Zur Kritik an Foucaults These und zum Nebeneinander von alten und neuen Einstellungen zum Irresein zu Beginn des 19. Jahrhunderts vgl. Kaufmann 1995, 111–194, v. a. 128–130.

Subjekt konstruiert wird, müssen äussere Erscheinung und Aufbau dieses Textes vorgestellt werden.

Das Sitzungsprotokoll umfasst fünf dicht beschriebene Handschriftenseiten und lässt sich aufgrund der Textgestaltung und der verfahrensrechtlichen Anforderungen in vier Teile gliedern:¹¹⁹ Im ersten werden formelle Fragen behandelt, im zweiten wird die «Verhandlung in der Hauptsache» (StPO BE 1854, Art. 321), im dritten die «Beurtheilung» (StPO BE 1854, 342) durch das Korrektionelle Gericht und im vierten der Urteilsspruch wiedergegeben.¹²⁰ Der am meisten Platz beanspruchende dritte Abschnitt, in dem die Beratungen der Richter in sechs Punkten zusammengefasst werden, ist für den vorliegenden Zusammenhang der wichtigste: In den Punkten eins bis vier werden Anklage, Ablauf und Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens resümiert; unter Punkt fünf und sechs wird die Frage behandelt, welchen Grad der Verantwortung Peter bzw. Theresia Binz am Zustandekommen der inkriminierten Taten zu tragen haben. Vor dem Hintergrund der Strafprozessordnung lässt sich diese Urteilsberatung in zwei Abschnitte mit unterschiedlicher Funktion unterteilen:¹²¹ Mit den Ausführungen unter den Punkten eins bis vier werden Tatbestand und Täterschaft nachgewiesen, in den Punkten fünf und sechs erfolgt die Konstruktion der TäterInnen. In einem ersten Schritt werde ich nun die Verfahren untersuchen, mit denen das Gericht «sowohl die Täterschaft des Angeschuldigten, wie den Tatbestand herstellen (kann)» (StPO BE 1854, Art. 349).

5.1.1. Zur Herstellung des Tatbestandes und der Täterschaft

Dass sich der Tatbestand «Blutschande» im vorliegenden Fall vergleichsweise einfach herstellen lässt, beruht in erster Linie auf dem Umstand, dass die entscheidenden gesetzlichen Beweismittel die

¹¹⁹ Vgl. dazu a. Abb. 4.

¹²⁰ Die Verhöre der Angeschuldigten und die Befragung der Zeugin werden im zweiten Teil des Protokolls nur summarisch und in indirekter Rede wiedergegeben. Vgl. dazu den Artikel «Protokoll» der Strafprozessordnung, der vorschreibt, dass «jedes Verhör nur seinem Hauptinhalte nach zu Protokoll genommen (wird)» (StPO BE 1854, Art. 330). Anzumerken ist, dass der mit der Protokollierung stattfindende Prozess der Selektion nicht nur durch die Anforderungen der Strafprozessordnung, sondern auch durch pragmatische Faktoren gesteuert wird; vgl. dazu Kap. 3.1.

¹²¹ Der entsprechende Artikel lautet: «Jedes verurtheilende Erkenntnis soll auf einem gesetzlichen Beweismittel und zugleich auf der Überzeugung des Richters von der Schuld des Angeschuldigten beruhen.» (StPO BE 1854, Art. 344).

N^o 752.

115.
Du 11 Janvier 1896.

Audience du Tribunal correctionnel du District de
Moutier du onze Janvier mil huit cent quatre-vingt seize,
tenue en l'Hôtel de la Préfecture à Moutier.

Présent: M. M. J. Perinat, Président, M. Arnold, Vice-Président, Virel,
Roth et Blanchard, Juges, assésés du Commiss. Greffier, P.
L. Ephremier.

Heureux audiençier: Ferdinand Schaffha, agent.

Contre

1^{er} Pierre Bing, fils naturel de Elisabeth, né le 30 Juin 1846,
originaire de Wangnan, hurluy, ci-devant à Moutier, devenu
depuis le 30 Novembre 1895;

2^{es} Chérie Bing, fille du prisonnier Pierre Bing et de Emma
née Roth, née le 3 Décembre 1878, de Wangnan, hurluy, ci-devant
à Moutier, devenu depuis le 31 Décembre 1895.

Prévenus d'inceste.

L'enquête ouverte le 2 Décembre 1895 a été clôturée
le 4 Janvier suivant par une ordonnance du Juge
d'instruction à laquelle le magistrat du ministère public
a adhéré le 6 même mois renvoyant les prévenus devant
le Tribunal correctionnel de ce Siège sous la présidence
du Procureur.

A l'audience de ce jour les prévenus sont saisis des
prisons de ce Siège et renvoyés par le greffier.

Anna Marie Bing née Roth, épouse du prisonnier
Pierre Bing, citée à titre de renseignements est présente.

Sur interpellation les prévenus déclarent ne point
avoir de questions judiciaires à soulever.

Il est ensuite donné connaissance des faits de la
cause et de l'ordonnance de renvoi.

Interpellée si elle consent à renseigner la femme du
prisonnier (consent) répond affirmativement. (art. 221 c.p.p.)

Lecture est ensuite donnée du casier judiciaire
des prévenus, du certificat de moralité délivré par

Abb. 4: Die Eröffnungsseite des Protokolls des Bezirksgerichts Moutier
vom 11. Januar 1896.

Geständnisse der Angeklagten sind.¹²² Dies zeigt sich beispielsweise an der nachfolgend zitierten Zusammenfassung des Ermittlungsverfahrens gegen Peter Binz:

«L'inculpé d'abord accusé par sa fille de l'avoir violontée pour arriver à ses fins a pendant environ 3 semaines protesté de son innocence, contesté avoir jamais eu aucun contact défendu avec sa fille, mais mis en présence des déclarations de l'expert Mamie et de cette dernière il a fini par entrer dans la voie des aveux avec cette restriction toutefois que sa fille se serait livrée librement à lui et que jamais il n'aurait employé ni violence ni menaces à son encontre pour arriver à ses fins.» (UA BE, 117)

Da Theresia Binz der Aussage ihres Vaters, er habe den Beischlaf mit seiner Tochter weder durch Gewalt noch durch Drohungen erzwungen, nicht widerspricht, verändert sich ihre Stellung grundlegend: «d'accusatrice qu'elle était au début elle est devenue accusé» (UA BE, 117). Mit diesen Geständnissen ist der Tatnachweis gemäss Strafprozessordnung erbracht. Die im Protokoll in Szene gesetzte Widerspruchslosigkeit und Schlüssigkeit des Tatnachweises soll nun näher beleuchtet werden.

Die Eingabe des Angeklagten vom 25. Dezember 1895 (UA BE, 67–72) ist nicht nur der einzige Text, auf den die Urteilsberatung explizit referiert, er ist auch der erste aus jener langen Serie von Texten, mit denen Binz seine Sicht der Dinge vertritt. Er beginnt folgendermassen:

«In Sachen meiner Untersuchung gegenüber meiner Tochter Theresia Binz punkto ihrer Anklage habe folgendes zu erklären. Ich gab bis dahin vor dem Richter kein schuldig zu, aus folgenden Gründen. Ich wollte meiner Familie so wie meiner Tochter und mir das Leid ersparen Wehe und Schande zu bereiten, doch ich kann nun nicht mehr anders als zu(geben) die Sache begangen zu haben im vollsten Sinne des Wortes in dem ich, da bei im Glauben bin, keine Sünde kein Verbrechen begangen zu haben.» (UA BE, 67)

Im Anschluss an diese Erklärung bestreitet der Verfasser einerseits jeden gewalttätigen Missbrauch seiner Tochter, indem er den freiwilligen Charakter ihrer Beziehung unterstreicht: «alles geschah gegenseitig aus vollster Liebe» (UA BE, 68). Andererseits begründet er über mehrere Seiten hinweg seine Überzeugung, dass diese «Sache» in moralischer und rechtlicher Hinsicht legitim und folglich auch nicht

¹²² Zum veränderten Gewicht des Geständnisses in der Entwicklung vom Inquisitionsprozess zum reformierten Strafprozess im Lauf des 19. Jahrhunderts vgl. Naucke 1991, 59–72, v. a. 65f.

strafbar sei, und beruft sich dabei unter anderem auf das Alte Testament und die durch die Bundesverfassung garantierte «Glauben und Gewissensfreiheit» (UA BE, 67).¹²³ Ein Vergleich dieser Eingabe mit dem Text der Urteilsberatung zeigt, dass das Verfahren, durch das der Tatbestand konstruiert wird, äusserst selektiv ist: Im Blick der Gerichtsbehörden, die an strafrechtlich relevanten Tatsachen interessiert sind, wird aus der von Binz zugestandenen «Sache», d. h. aus der gewaltlosen, auf Gegenseitigkeit beruhenden sexuellen Beziehung, der Tatbestand der Blutschande. Aus der Fülle der Informationen und Deutungen, die Binz in seiner Erklärung ausbreitet, entsteht eine «Sachverhaltsfeststellung», die Tatbestand und Täterschaft herstellt.¹²⁴ Dieser für das Strafverfahren konstitutive Selektionsprozess hat in Binz' Eingabe sichtbare Spuren hinterlassen: Alle strafrechtlich relevanten Passagen sind mit blauem Farbstift unterstrichen worden!¹²⁵

Dass ein solches Auswahlverfahren Bedeutungszusammenhänge zerstört und neue produziert, will ich am Beispiel der Frage, wie Binz sein Teilgeständnis begründet, zeigen. In der zitierten Passage motiviert Binz sein bisheriges Aussageverhalten in erster Linie damit, dass er die Familie, seine Tochter und sich selbst vor «Wehe und Schande» habe bewahren wollen.¹²⁶ In der eingangs zitierten Stelle aus der Urteilsberatung wird diese entscheidende Wende des Untersuchungsverfahrens mit einer anderen Bedeutung versehen: Die erwachte Aussagebereitschaft des Angeschuldigten wird als Folge der erfolgreichen Ermittlungstätigkeit der Untersuchungsbehörden dargestellt. Insbesondere das gerichtsärztliche Gutachten, das «l'expert Mamie» über Theresia Binz verfasst, bekommt in dieser Interpretation den Stellenwert eines für das Aussageverhalten des Angeklagten entscheidenden Beweismittels.¹²⁷ In den Untersuchungsakten lässt sich nun aber kein Hinweis finden, der diese Interpretation stützen würde: In den Verhörprotokollen findet sich kein Anhaltspunkt, dass dieses Arztzeugnis – dessen Beweiskraft zudem eher als gering zu veranschlagen ist – überhaupt als Belastungsmaterial zum Einsatz gekommen wäre.¹²⁸

¹²³ Zu den Inhalten seiner Argumentation vgl. Kap. 5.2.

¹²⁴ Zu diesem Selektionsprozess und zum Begriff der Sachverhaltsfeststellung vgl. Naucke 1991, 60–65.

¹²⁵ Vgl. dazu Kap. 3.1.

¹²⁶ Die Frage, weshalb Binz nach über drei Wochen Untersuchungshaft seine mit dem Schutz der Familienehre begründete Aussagestrategie ändert, lässt sich auf der Basis der vorliegenden Quellen nicht eindeutig beantworten.

¹²⁷ Zur grossen Bedeutung medizinischer Gutachten in Strafverfahren wegen Sittlichkeitsdelikten vgl. Sokoloff 1993, 35–43 u. Leuenberger 1989, 325–329.

¹²⁸ Im Zeitraum zwischen dem Eingang des Arztzeugnisses und der Eingabe mit dem Teilgeständnis findet am 21. Dezember ein Verhör mit dem Angeschuldigten statt, in dem das Gutachten mit keinem Wort erwähnt wird.

Die Verfahren, mit denen der Tatbestand und die Täterschaft im Schreiben des Gerichts konstruiert werden, zeichnen sich durch Selektivität, einen objektivierenden Gestus und eine starke Tat-Zentriertheit aus. Diese für den zeitgenössischen Gerichtsdiskurs charakteristischen Merkmale prägen das vorliegende Textexemplar, in dem auch die erfolgreiche Ermittlungstätigkeit der Behörden in Szene gesetzt wird:¹²⁹ Mit dieser Inszenierung wird das Bild des zum Geständnis gezwungenen Angeklagten evoziert, das im Gegensatz zum Bild des aus freien Stücken gestehenden Angeklagten keine strafmildernde Wirkung haben kann.

5.1.2. Die Konstruktion des kriminellen Subjekts

In einem zweiten Schritt soll die Frage untersucht werden, mit welchen Persönlichkeitsprofilen die überführten TäterInnen ausgestattet werden. Die in den Punkten fünf und sechs der Urteilsberatung vorgenommene Konstruktion der TäterInnen steht von Anfang an unter einer vergleichenden Perspektive: Da in den Ausführungen zu Theresia Binz das Bild eines reuigen und besserungsfähigen Mädchens entworfen wird, das nur durch den Missbrauch väterlicher Macht zur Mittäterin geworden ist, konzentriere ich mich im folgenden auf das im Zentrum der Konstruktion stehende Bild des Haupttäters.

«En ce qui concerne la culpabilité des prévenus elle ne peut faire l'ombre d'un doute», stellt das Protokoll einleitend fest, um dann das Ziel der nachfolgenden Ausführungen zu bezeichnen: «sauf à déterminer la part de responsabilité incombant à chacun d'eux» (UA BE, 118). Schon dieser erste Satz macht deutlich, dass das Gericht von der Zurechnungsfähigkeit beider Angeklagten ausgeht: Die Frage, ob sich diese «zur Zeit der That [...] in einem Zustande befanden, in welchem sie sich ihrer Handlung oder der Strafbarkeit derselben nicht bewusst waren (Wahnsinn, Blödsinn u.s.w.)» (StGB BE 1866, Art. 43), wird von den Richtern grundsätzlich verneint. Da Binz in seiner oben zitierten Eingabe zwar die sexuellen Kontakte mit seiner Tochter zugibt, nicht aber deren Strafbarkeit anerkennt, sieht sich das Gericht genötigt, die Frage, wie es sich mit dem Bewusstsein des Angeklagten verhält, ausführlich zu behandeln:

¹²⁹ Als weiteres Beispiel für diese Selbstinszenierung möchte ich die folgende Stelle aus der Zusammenfassung des Ermittlungsverfahrens in Sachen Theresia Binz erwähnen: Diese habe die Richtigkeit des väterlichen Teilgeständnisses erst «pressée des questions» (UA BE, 117) anerkannt.

«... il jouit de la plénitude de ses facultés intellectuelles, il est quelque peu lettré, il aime à écrire ce qui résulte des nombreux factums qu'il a fait parvenir au Juge pendant l'enquête et adressé aux Siens pendant cette même période. De son propre aveu il résulte qu'il a agi en parfaite connaissance de cause (ich gebe zu die Sache begangen zu haben im vollsten Sinne des Wortes, voir page 67 au dossier). Il est vrai qu'il ajoute à cette déclaration (indem ich im Glauben bin keine Sünde, kein Verbrechen begangen zu haben, page 67) mais ces explications sont tout autant d'insanités, d'idées subversives et ne permettent pas de supposer qu'il n'aurait pas eu la conscience des actes lors de leur perpétuation ou qu'il ignorait la criminalité, car, on le répète Binz est intelligent et très rusé.» (UA BE, 118)

Die wichtigste Kategorie, mit der das Gericht hier die Einsicht des Angeklagten in die Kriminalität seines Tuns behauptet, ist dessen Intelligenz. Im ersten Satz der zitierten Passage wird Binz nicht nur als im Vollbesitz seiner geistigen Fähigkeiten geschildert, sondern als ein gebildetes Individuum, das des Schreibens nicht bloss mächtig ist, sondern es als Medium zu nutzen vermag.¹³⁰ Im letzten Satz wird die Intelligenz des Angeklagten nochmals betont und gleichzeitig mit einem wichtigen Zusatz versehen: Binz wird als sehr listiges, oder zutreffender, als durchtriebenes Subjekt hingestellt. Die Kombination aus positiv konnotierter Intelligenz und negativ konnotierter Gerissenheit verweist auf das Problem, welches das Gericht bei der Beurteilung dieses Täters zu lösen hat: Weshalb besteht dieser intelligente, belesene, des Schreibens kundige Mensch auf der moralischen Legitimität und rechtlichen Strafflosigkeit seines Tuns? Dieses Problem wird zwischen der gleichsam als Klammer fungierenden Rede von der Intelligenz des Angeklagten entschärft: Indem das Gericht die von Binz vorgebrachten Erklärungen zusammenfassend als Unsinn und als subversive Ideen qualifiziert, entzieht sie diesen die rationale und moralische Berechtigung, als Erklärungen für die ihm zur Last gelegten «actes ignobles» anerkannt zu werden: «On ne peut donc admettre qu'il fût inconscient au moment où il se livrait aux actes ignobles qui lui sont reprochés» (UA BE, 118), lautet das Fazit dieser Erörterungen zum Bewusstsein des Angeklagten.

¹³⁰ Bei der Interpretation der Bezeichnung «quelque peu lettré» lege ich den Akzent auf das Adjektiv «lettré», das als «(schön-)wissenschaftlich gebildet» zu übersetzen ist. Der Umstand, dass Binz als «einigermassen gebildet» bezeichnet wird, kann zunächst als Erstaunen der Richter über die unerwartet grosse Bildung dieses Angeklagten aus der Unterschicht interpretiert werden. Im Schreiben der Richter scheint sich zudem eine negative Bewertung dieser für einen Unterschichtsangehörigen unangemessenen Bildung zu reflektieren; zur Bildung des Peter Binz und deren Wahrnehmung vgl. Kap. 6.2.

Im Zentrum dieses Abschnitts der Urteilsberatung in Sachen Peter Binz steht die moralische Bewertung des Täters, seine Stilisierung zum kriminellen Subjekt. Die bereits als irrational und subversiv bezeichneten Erklärungen des Angeklagten werden in der Folge zu Zeichen seiner moralischen Verkommenheit:

«Le cynisme qu'il affiche dans le mémoire préappelé, les lubricités qu'il étale sur le compte de sa fille témoignent d'une perversité et d'une dépravation telles que l'on a peine à croire qu'elles puissent se rencontrer chez un être humain. Mais Binz est un être à part, continuellement en rupture de ban avec la société et qui parce qu'il se dit socialiste et se réclame de la liberté de croyance et de conscience garantie par la constitution, se croit à l'abri de tout reproche et de toute peine.» (UA BE, 118)

Die Konstruktion des Persönlichkeitsprofils des Täters vollzieht sich in zwei Schritten. Sowohl der sich in seiner Eingabe manifestierende Zynismus als auch die dort über seine Tochter ausgebreiteten «Schlüpfrigkeiten» werden als Zeugnisse einer kaum vorstellbaren Perversität und sittlichen Depravation bezeichnet: Durch das Begriffspaar «être humain» – «être à part» strukturiert, werden Perversität und Depravation zu Zeichen einer Existenz am Rand der Gesellschaft. Binz wird nicht nur zu einem «sittlich verkommenen Menschen» gestempelt, der im «Bannbruch» mit der Gesellschaft lebt, deren Normen und Regeln er ständig verletzt. Er wird zudem zu einem «politisch verkommenen Staatsbürger» gemacht, der sich vor Strafe schützen will, indem er sich als Sozialisten ausgibt und die von der Verfassung garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit missbräuchlich in Anspruch nimmt.

Auf der Grundlage dieses Täterprofils beurteilt das Gericht abschliessend die Frage, welches Strafmass zur Anwendung kommen soll. Hier wird nun auch das frühere Leben des Angeklagten in die Argumentation einbezogen:

«Les antécédents sont d'ailleurs tellement mauvais que l'on ne pouvait sans forfaire à son devoir de Juge user de clémence à son égard: un sentiment de pitié ne saurait en effet trouver place pour un individu qui a affiché des instincts aussi crapuleux. La peine à infliger à Binz doit donc être des plus sévère et proportionnée à la noirceur de son ignoble conduite d'autant plus qu'il a déjà nombre de fois eu maille à partir avec la justice et est représenté par les autorités Soleuroises comme un plaideur de mauvaise foi.» (UA BE, 118f.)

Die Lebensgeschichte des Peter Binz wird durch den Begriff «les antécédents» als Geschichte seines früheren Betragens thematisiert: Der durch amtliche Dokumente hergestellte «objektive Lebenslauf»,

der insbesondere durch das «casier judiciaire» und das «certificat de moralité» der Heimatgemeinde repräsentiert wird (UA BE, 115f.), unterstreicht die moralische Verkommenheit des Angeklagten, die durch die Formulierungen «un individu qui a affiché des instincts aussi crapuleux» und «la noirceur de son ignoble conduite» drastisch inszeniert wird.¹³¹ Besonderes Gewicht erhält der im letzten Satz thematisierte Umstand, dass Peter Binz die juristisch sanktionierten Verstöße gegen die herrschende gesellschaftliche Ordnung nicht stillschweigend akzeptiert, sondern seine Rechte wahrnimmt, was ihn in den Augen der Behörden zu einem «plaideur de mauvaise foi» stempelt. Die Aufgabe des demokratisch legitimierten Bezirksgerichts besteht darin, diesen Aussenseiter, der die Sitten und Normen der Gesellschaft missachtet und die Rechte des Bürgers missbraucht, ohne jede Milde zu bestrafen.¹³²

5.1.3. Zusammenfassung der Ergebnisse

Bei der sprachlichen Bewältigung der sexuellen Handlungen zwischen Peter und Theresia Binz im Gerichtsdiskurs lassen sich zwei Ebenen unterscheiden. Erstens der durch Selektion, Objektivierung und Zentrierung auf die Handlung gekennzeichnete Diskurs der Tatsachen, der den Tatbestand «Inzest» und die Täterschaft herstellt. Zweitens der durch Interpretation, Überzeugungen und Zentrierung auf die Handelnden charakterisierte Diskurs der Moral, der Peter Binz als kriminelles Subjekt und Theresia Binz als besserungsfähige Mittäterin konstruiert. Mit Michel Foucault lässt sich die im Zentrum des ersten Teildiskurses stehende Wahrheitsfrage als «verité de fait» bezeichnen, während es im zweiten Teildiskurs um die «verité d'opinion» geht.¹³³ Die Konstruktion des kriminellen Subjekts im Schnittpunkt dieser Diskurse führt jedoch zu einem ambivalenten Profil des Täters: Das Bild des intelligenten, gebildeten «Kulturwesens» steht neben dem Bild des von Instinkten beherrschten, bösen «Naturwesens». Diese

¹³¹ Zum Begriff des objektiven Lebenslaufs vgl. Schulte, 1979, 200–204, hier 204: «Es ist der Lebenslauf der Delinquentin, der polizeiliche Lebenslauf, der ihre «objektive» gesellschaftliche Existenz beschreibt, und dessen Existenz zugleich ihre Stigmatisierung ist.»

¹³² Zur demokratischen Legitimation der Gerichte nach der Verfassungsrevision von 1846 vgl. Max Dietrich, Die Gerichtsorganisation des Kantons Bern im 19. Jahrhundert, Bern 1934, 74–102.

¹³³ Michel Foucault, Les meurtres qu'on raconte, in: Ders. (Hg.) Moi, Pierre Rivière, ayant égorgé ma mère, ma sœur et mon frère ... un cas de parricide au XIX^e siècle, Paris 1973, 265–275, hier 275.

spannungsvolle Dichotomie zwischen Vernunft und Instinkt, die im Gerichtsdiskurs nicht aufgelöst werden kann, bleibt als offene Frage stehen.

5.2. «Ich (war) niemals im Glauben, beim Beischlaf mit meiner Tochter eine Sünde zu begehen» – Binz' Schreiben als Akt der Selbstbehauptung

Mit der Eingabe an die Polizeikammer des Kantons Bern vom 3. Februar 1896 (UA BE, V I) appelliert Peter Binz gegen das Urteil des Bezirksgerichts Moutier vom 11. Januar 1896. Am Beispiel dieses Textes soll die Frage untersucht werden, wie der Angeklagte gegen die strafrechtliche und moralische Bewertung der Vater-Tochter-Beziehung im Gerichtsdiskurs anschreibt. Es sind vor allem zwei Gründe, die den vorliegenden Text aus der grossen Zahl der Verteidigungsschriften hervorheben: Erstens ist diese Eingabe die erste ausführliche Stellungnahme nach dem erstinstanzlichen Urteil und soll in den Worten ihres Verfassers «vor Polizeikamer Masgebend sein» (V I 14); zweitens repräsentiert der Text den Angeklagten vor Gericht, weil dieser auf die Teilnahme an der Appellationsverhandlung am 12. Februar verzichtet.¹³⁴

Bevor ich mit meiner Textlektüre beginne, soll die äussere Erscheinung und der Aufbau dieses vielschichtigen Textes beschrieben werden.¹³⁵ Vorauszuschicken ist, dass eine nahe am Text bleibende Untersuchung dieser und anderer Eingaben des Peter Binz mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hat: Sowohl die fehlerhafte und unsystematische Orthographie als auch die meist fehlende und ebenfalls äusserst uneinheitliche Interpunktion erschweren das Textverständnis. Da ich mich für eine buchstaben- und zeichenauthentische Transkription der Primärtexte entschieden habe, bleiben diese sprachlich bedingten Verständnisschwierigkeiten sichtbar.¹³⁶ Hinzu kommt, dass der vorliegende Text, der in einer ungleichmässigen, nicht leicht zu entziffernden Kurrentschrift geschrieben ist, keine an der Textober-

¹³⁴ Da er seine Verteidigung «Rein Unmöglich Mündlich machen könnte» (V I 14), verzichtet Binz nämlich auf die Teilnahme an der Appellationsverhandlung. Zu ergänzen ist, dass ich dort, wo es für die inhaltliche Präzisierung meiner Interpretation sinnvoll erscheint, auf Passagen aus anderen Verteidigungsschriften verweisen werde.

¹³⁵ Vgl. dazu a. Abb. 5.

¹³⁶ Nur in Fällen, wo mir das Verständnis der zitierten Passage nicht mehr gewährleistet erscheint, habe ich vereinzelt Ergänzungen vorgenommen.

fläche ersichtliche Gliederung aufweist.¹³⁷ Aus diesem Grund beruht der nachfolgende Gliederungsvorschlag auf den mehr oder weniger explizit markierten Übergängen von einem Gegenstand zum nächsten.¹³⁸ Ich unterscheide sechs Textsegmente:

1. Teil (V I 1): In der Einleitung werden die Funktion des Textes und die schwierigen Produktionsbedingungen thematisiert.

2. Teil (V I 1–4): Im Zentrum dieser «Zeilen gegen die Tochter» steht die Frage, «warum sie [Theresia] zum Landjäger ging und Klagte».

3. Teil (V I 4–7): In diesem Abschnitt thematisiert Binz die Lebensgeschichte seiner Ehefrau, insbesondere ihren sittlichen Lebenswandel.

4. Teil (V I 7f.): Hier erzählt der Verfasser seine Lebensgeschichte, wobei er vor allem die Zeit nach der Eheschliessung behandelt.

5. Teil (V I 8–11): In diesem Abschnitt «zur Haubtsache» begründet Binz seine Überzeugung, der Beischlaf mit seiner Tochter «sei keine Sünde».

6. Teil (V I 11–15): Vor dem Hintergrund der in den Teilen zwei bis fünf vorgebrachten Argumente kritisiert der Verfasser abschliessend das Strafverfahren und das Urteil der ersten Instanz.

Im Mittelpunkt der nachfolgenden Textlektüre stehen drei Aspekte: Erstens werden die lebensgeschichtlichen Ausführungen zu den drei Hauptbeteiligten interpretiert; zweitens untersuche ich die von Binz vorgebrachte Argumentation zur Frage der Strafbarkeit des Beischlafs zwischen Vater und Tochter und schliesslich sollen die Ausführungen zur moralischen Legitimität dieser Beziehung analysiert werden.

5.2.1. Lebensgeschichten zwischen Armut und Moral

Der Lebenswandel der Tochter und derjenige der Mutter werden im Text analogisiert: Im Leben Theresias bildet sich das lasterhafte und «Wohllüstige Leben» (V I 6) der Mutter ab. Diese Konstruktion durchzieht den ganzen Text und wird im Sprichwort «Der Aepfel fällt nicht weit vom Baume» (V I 12) auf den Punkt gebracht. Ich beginne meine Untersuchung deshalb mit dem im Text produzierten Lebens-

¹³⁷ Dass die meisten Texte keine sichtbare Gliederung aufweisen, lässt sich – wie die teilweise äusserst gedrängte Schreibweise – u. a. durch den von Binz immer wieder beklagten Mangel an Papier erklären. Explizit thematisiert wird der Zusammenhang zwischen Papiermangel und Textgestaltung z. B. in UA BE, Ap I 5.

¹³⁸ Unter explizit markierten Übergängen von einem Gegenstand zum nächsten verstehe ich beispielsweise Formulierungen wie «Schliesse nun die Zeilen gegen meine Tochter [...] und gehe über zu denjenigen meiner Frau [...]» (V I 4), oder «[...] doch lassen wir nun das, und Schreiben zur Haubtsache» (V I 8).

bild der «Anna Binz geb Roth von Welschenrohr gebürtig» (V I 4). Dessen zentrale Kategorien sind die Wollust und die Charakterlosigkeit, die das Leben der Anna Roth bereits vor der Eheschliessung bestimmt haben: Als junge Frau habe sie als Kellnerin bei einem verheirateten Wirt in Basel gearbeitet, von dem sie nicht nur zweimal schwanger geworden sei, sondern dem sie auch geholfen habe «Falschen Bankrott» zu machen, «wofür sie Gefänglich eingezogen wurde» (V I 4). Die Verwerflichkeit ihres Tuns zeige sich darin, dass «dieses Charakterlose Weib» nach der ersten Schwangerschaft «(wieder) der Frau dieses Mannes unter die Augen» getreten ist, vor allem aber in folgendem Umstand: «ob die Kinder lebend oder Tod zur Welt gebracht, was mit ihnen geschehen das wissen nur die Götter, und diejenige Hebamme bei der sie war» (V I 4).

Von all dem habe er nichts gewusst, als er mit seiner Mutter zur Untermiete in das Haus dieser Frau gekommen sei,

«wo sie dan nach kurzer, von mir vielleicht nicht einmal wieder Schwanger wurde. Sitzen lassen wollte ich sie nun nicht, hätte es aber thun sollen, ich erinere mich noch wie, eine brave Frau Maria Allemann auf dem Wege nach Solothurn Warnte, ich soll sie nicht nehmen, Arbeiten könne sie wohl, aber das Laster Umgang mit andern neben mir werde sie nie lassen könne [...]» (V I 4f.)

Indem Binz «eine brave Frau» als warnende Zeugin auftreten lässt, beglaubigt er einerseits seine Angaben zum lasterhaften Leben seiner Frau, andererseits unterstreicht er damit letztlich die Moralität seines Verhaltens: Er hat die Schwangere nicht sitzen lassen. Die dann folgende Beschreibung der Ehejahre liest sich als eine Geschichte fortgesetzter «Hurrerei» (V I 5): Seine Frau habe sowohl an ihrem Arbeitsplatz als Wäscherin als auch während seiner Abwesenheit zu Hause immer wieder Umgang mit anderen Männern gepflegt. Selbst die 1881 geborene Tochter Emma entstamme einem Verhältnis seiner Frau mit dem im selben Haus wohnhaften «Schirmmacher Rihm», dem das Kind wie «nach Gemahlt» gleicht. Auch hier unterstreicht der Verfasser seine moralische Vorbildlichkeit: Trotz der zweifelhaften Vaterschaft habe er das Kind nie leiden lassen, weil «es ja nichts dafür (kan)» (V I 5). Am ausführlichsten schildert Binz die folgende Beziehung seiner Frau:

«Im Jahre 1889 Augustkilbe war nur alle 14 Tage daheim Arbeitete in Langendorf. Diese Zeit nun lies sich nun sehr viel ein Ferdinand Allemann von Welschenrohr zu, ein früherer Bekannter zur ihr, am betreffenden Sonntag nun Sah ihn meine Tochter Theresia wie sie zehn Uhr Abends mit einander ins Bett gingen, vorher schikten sie die andern in Bett, ausgenommen die Theresia, sie wollten, die andern Glauben machen sie seien alle

drei noch auf um besser beieinander zu sein [...]. Stellen sie vor was dies wieder Absetzte. Alle Leute sprachen davon alle Nachbarn sagten aus er sei beständig da gewesen.» (V I 5)

Der Umstand, dass Theresia von der Mutter zur Vertuschung dieses Verhältnisses missbraucht worden ist, unterstreicht die Charakterlosigkeit seiner Ehefrau, deren lasterhaftes Leben zudem Gegenstand des dörflichen Geredes ist. Abgesehen davon, dass dadurch sein eigener Ruf und der der Familie belastet wird, lässt der Verfasser keinen Zweifel daran, dass das Vorbild der Mutter gewirkt hat: «Muss nun eine Tochter die solches von der Mutter sieht und weis, nicht ebenso Schlimm werden, wie diese selbst, zudem auch weis was sie früher getrieben.» (V I 5)

Vor diesem Hintergrund sind die Ausführungen zum Lebenswandel seiner Tochter zu lesen. Im Schlussteil seiner Eingabe betont er die Freiwilligkeit ihrer sexuellen Beziehung, um dann den liederlichen Lebenswandel der Tochter mit einem Beispiel zu beleuchten, das besonders deutlich gegen die herrschenden Konventionen zulässiger Sexualität verstösst:

«Zudem was Doktorzeugniss anbelangt kan ich nichts dafür, dies hat kein belang, als ich sie brauchte war sie schon Offen. Nach ihrem Leben wie sie sich Aufführte wird es ihr, wohl jemand Anders Geöffnet haben. Indem sie, als sie zum letztenmal in Schönenwerth gejagt wurde eine ganze Woche Umeinandfuhr sie wird dabei etwas getrieben haben, einmal im Walde habe ich sie angetroffen wie sie sich von einem 70Jährigen Manne Baumgartner Karisieren lies, sie sass neben ihm auf einer Tanne, lies sich von ihm Umarmen Küssen, [...] und sich einladen morgens wieder zu kommen. Von mir zur Rede gestellt, erklärte sie es habe ihr Wohlgetan? – Wen er Recht hinter sie wäre, hätte sie wohl ihn lassen machen, zwischen ihren Beinen [...] Daraus sehen sie wie sich hergibt, gleich ihrer Mutter Der Aepfel fällt nicht weit vom Baume.» (V I 12)

Das von Binz konstruierte Bild der bei Mutter und Tochter gleichermaßen vorhandenen Wollust lässt die Frage unbeantwortet, weshalb Theresia Klage gegen ihren Vater einreicht. Zwei Motive für diese Anzeige nennt Binz: Erstens habe sie sich an ihm rächen wollen, weil er «ihr wegen nicht folgen par Kläpf gegeben, zudem sie gepalgt habe»;¹³⁹ zweitens habe sie ihn angezeigt, «um nicht mehr Arbeiten zu

¹³⁹ «balgen»: jemandem Vorwürfe machen, schimpfen; vgl. Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Gesammelt auf Veranstaltung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich unter Behülfe aus allen Kreisen des Schweizervolkes. Bd. 4, Frauenfeld 1901, 1211f.

müssen, sondern zu Hause, so Recht nach Herzenslust Vaganten zu können [...] dies der Grund, warum sie mich verlies, bei mir musste sie Arbeiten, Arbeiten lernen wie die ander Kinder auch.» (V I 1f.) Das Bild der «arbeitsscheuen Vagantin» hat nicht nur eine moralische, sondern auch eine existenzielle Dimension:¹⁴⁰ «als wir dan nach Court keman wurden wir sofort entlassen, aus ihrer Schuld» (V I 2), schreibt Binz und erwähnt die fünftägige Suche nach einem neuen Arbeitsplatz. Insgesamt wird die Anzeige der Tochter in Binz' Schreiben als unbedachte Racheaktion dargestellt: «sie bedachte die Folgen nicht davon, sondern Glaubte sie könne heim, und ich komme mit par Tagen davon.» (V I 3)

Nicht ganz so unbedacht stellt Binz das Verhalten seiner Frau beim Zustandekommen der Anklage wegen Inzests dar. Diese habe die Tochter zur Anzeige angestiftet und von der vom Gesetzgeber vorgesehenen Möglichkeit der Zeugnisverweigerung keinen Gebrauch gemacht:

«Stolz aufgerüstet wie ein Pfau, erklärt sie, nicht zurück zu treten, sie der man in dieser beziehung so viel vergeben musste, sie die eigentliche Schuld das wir hier sind [...] Währen dem sie Tochter während einem Monat Unterrichten konte, weil ich aus Famielien Rücksichten vorher nicht bekante. Ihr kam es [...] nicht in den Sinn, das sie mit dem Vater auch die Tochter treff, weil im Glauben das Wohllüstige Leben sei ihr gelungen ohne Strafe, so werde auch die Tochter Strafflos ausgehen. Ist es eigentlich nicht Ironie des Schicksals von seinen Eigenen Famielienmitglieder ans Messer geliefert zu sehen, während dem, der Gesetzgeber sie Schützen will.» (V I 6)

Der von Binz als «Ironie des Schicksals» beklagte Umstand, dass er von den eigenen Familienmitgliedern «ans Messer geliefert» worden ist, verweist auf eine wesentliche Kategorie seines Denkens und Schreibens: den Schutz der Familie. Deren symbolische und materielle Existenz wird durch den liederlichen Lebenswandel der charakterlosen Mutter wie durch das «Vaganten» der faulen, dem Vorbild der Mutter nacheifernden Tochter gefährdet. Sein eigenes Tun präsentiert Binz hingegen als Beitrag zum Schutz dieser Allianz: Aus «Famielien Rücksichten» hat er nicht nur zum wollüstigen Leben seiner Frau geschwiegen, sondern auch einen Monat lang jeden sexuellen Kontakt mit seiner Tochter bestritten.

¹⁴⁰ Vgl. dazu a. UA BE, 69f., wo die Geschichte ihrer dreimaligen Entlassung bei der Bally-Fabrik in Schönenwerd geschildert wird. An gleicher Stelle erfährt man, dass Binz offenbar schlechte Augen hat, auf eine Brille angewiesen ist und die Tätigkeit eines Uhrmachers nur mit der Unterstützung seiner Tochter ausüben kann.

Dieses Bild gewinnt durch die Schilderung der eigenen Lebensgeschichte an Konturen. In der Eingangssequenz wird die Eheschliessung mit Anna Roth vor dem Hintergrund der eigenen unehelichen Herkunft erzählt:

«Ich selbst geb. 1846 musste Illegitim bleiben, weil meine Mutter, als sie mit mir ging, nichts mehr, von meinem Vater wissen wollte, weil er Während dieser Zeit ein Diebstahl begangen. Als ich 14 Jahre alt war, musste ich in die Fremde gehen um mein Brod zu Verdienen, bis zum 22, wo ich wieder nach Hause kam, und dan diese Anna Roth Heiraten musste.» (V I 7)

Sowohl die illegitime Herkunft als auch die Eheschliessung werden durch das Modalverb «müssen» als Folge einer moralischen Haltung ausgezeichnet:¹⁴¹ Ist es im ersten Fall die Moral der Mutter, die die Eheschliessung mit dem straffällig gewordenen Kindsvater nicht zulässt, so ist es im zweiten Fall die Moral des Kindsvaters, die die Eheschliessung trotz des liederlichen Lebenswandels der Mutter verlangt. In dieser Schilderung werden zudem die sozialen Verhältnisse betont, die den 14jährigen Binz zwingen, seine Existenzsicherung in der Fremde zu suchen. Insgesamt entsteht so das Bild eines Lebens, das von moralischen Grundsätzen und ökonomischen Zwängen bestimmt wird. Die Frage nach den das Leben prägenden Umständen will ich nun an der Beschreibung der Zeit nach der Eheschliessung im Jahr 1869 weiterverfolgen, die sich in drei Abschnitte gliedern lässt: Während die ersten Ehejahre und die Zeit zwischen 1883 und 1895 positiv geschildert werden, wird die mittlere Lebensphase, in der er «viele Jahre nicht mehr gut (tut)» (V I 7), negativ dargestellt.

«In den Ersten Jahren meiner Ehe habe ich gut getan», schreibt Binz und illustriert dies mit Angaben zu den finanziellen Verhältnissen der Familie: «sie hatte das Geld, alles in ihren Händen, oft viele hundert Franken, ich Kaufte für 1000 Frk. Land wovon ich 450 fr. Bezahlen konte, folge dessen man nicht sagen kan ich habe damals nicht gut getan.» (V I 7) In dieser Passage inszeniert sich Binz als erfolgreich wirtschaftendes Subjekt, das für den Unterhalt seiner Familie sorgt und der Ehefrau die Verwaltung des reichlich vorhandenen Bargeldes überlässt. Dass er mit dieser Schilderung gegen das Bild des die Familie vernachlässigenden Familienoberhauptes anschreibt, wird auch in der Beschreibung der Jahre 1883 bis 1895 deutlich:

¹⁴¹ Zum «Müssen» als Leitlinie des lebensgeschichtlichen Erzählens vgl. Susanne Sackstetter, Normen und Leitlinien lebensgeschichtlichen Erzählens von Frauen eines württembergischen Dorfs, in: Gestrich/Knoch/Merkel (Hg.) 1988, 126–140, v. a. 131–137.

«Seit 83 hat sich meine Lage sehr gebessert, was selbst der Solo. Regierungsrat in einem Entscheide vom 19 Dez. 1890 zugeben musste. In dem ich dort wieder ein Inventarvermögen in Mobilien Werkzeuge und Uhrenassortiment von 5000 Fr. Aufweisen konnte. So das mich der Regierungsrath dennoch nicht zum Tunichtgut stempeln konnte.» (V I 8)

Dass Binz nicht bloss die oberste Kantonsbehörde als Urheberin des Tunichtgut-Bildes im Blick hat, sondern auch die Gemeindebehörden, steht vor dem Hintergrund der in anderen Schriften geäusserten Kritik an Gemeindeammann und Gemeinderat fest.¹⁴² Wie bei der Schilderung der ersten Ehejahre betont Binz auch hier seine guten ökonomischen Verhältnisse, indem er präzise Angaben zu seinem «Inventarvermögen» im Jahr 1890 und dem ein Jahr zuvor erfolgten Kauf der «Hinterlassenschaft eines Uhrmachers» (V I 8) macht. Zusammenfassend charakterisiert er die Familienökonomie der Jahre 1883 bis 1895 wie folgt:

«Während diesen 12 Jahren hatten wir nur ein einziges den Weibel im Haus für Forderungen, Trotzdem meine Frau seit Jahren von ihrem Verdienst nichts mehr gibt, sondern ihr Geld in andern Häusern und in Stauden versteckt hält? – – – Dies ein Fernere Beweis dieses braven Weibes.» (V I 8)

In der Rede vom «braven Weib» wird das Bild der unmoralischen Frau mit dem Bild der schlecht wirtschaftenden Familienmutter verknüpft. Die Verbindung zwischen ökonomischen und moralischen Aspekten, die an dieser Stelle sichtbar wird, ist ein charakteristisches Merkmal der Lebensgeschichten, mit denen der Verfasser gegen das von den Behörden produzierte Bild des Tunichtguts anschreibt.

Im mittleren Abschnitt der Lebensgeschichte wird ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Bild der moralisch verkommenen Ehefrau und der eigenen Lebensgeschichte hergestellt:

«Doch als dan das Leben mit ihrer Wollust wieder anfang mit Andern, da war es mit mir vorbei ich tat dan viele Jahre nicht mehr gut, Irrte unstät und verlassen in der Welt herum, sogar 28 Monate in Nordamerika 8 Monate in Russland bis ich nichts mehr hatte.» (V I 7f.)

Das hier gestaltete Motiv der Verlassenheit braucht Binz auch, um seine Vorstrafen wegen verschiedener kleinerer Eigentumsdelikte zu erklären: Diese habe er «nur in der Verlassenheit» begangen, weil er

¹⁴² Vgl. z. B. UA BE, 70, wo Binz kritisiert, dass ihm die Gemeinde zu Unrecht ein schlechtes Leumundszeugnis ausgestellt hat und die gleiche Behörde den Lebenswandel seiner Tochter wider besseres Wissen wohlwollend beurteilt hat.

«bei der Frau kein bleibens, keine Ruhe hatte» und weil er «nicht Betteln konte» (V I 7). Als ob diese Rechtfertigung immer noch nicht ausreicht, schiebt Binz noch eine weitere Begründung nach: «und nur um dadurch meinen Hunger zu stillen» (V I 7). Es entsteht so das Bild des von der Ehefrau verstossenen, vom Hunger geplagten Mannes, der zum Gelegenheitsdieb wird, um nicht betteln zu müssen. Der appellative Charakter dieses Bildes soll die Richter der Polizeikammer von der situativen und moralischen Legitimation seines Handelns überzeugen. Der Umstand, dass Binz hier den zeitgenössischen bürgerlichen Diskurs gegen das Betteln gleichsam «vom Kopf auf die Füße stellt» und zur Legitimation seines Handelns verwendet, unterstreicht die soziale Kompetenz des Angeklagten.¹⁴³

Dass Binz die zeitgenössischen bürgerlichen Diskurse über die Unterschichten kennt, zeigt sich auch dort, wo der Text die Erziehung der Kinder thematisiert. «Zu Hause habe ich die Kinder recht erzogen», schreibt Binz und hebt dann insbesondere hervor, dass «Schlechte Schriften oder Zeitungen nicht Geduldet (wurden)»; erst mit seiner Abwesenheit habe «eine der Schlechtesten [...], Wochen. Kriminalzeitung Zürich», Eingang in die «Litterarische Kost» (V I 7) der Familie gefunden.¹⁴⁴ Seine Abwesenheit habe sich auch sonst negativ auf die Erziehung der Kinder ausgewirkt:

«Die Kinder durften mir nie lügen, mussten Arbeiten und Folgen, ich kan dies durch die Angegeben Zeugen beweisen die allemal Klagten wen ich nur 1/2 Tag Fortbin, es gehe wie bei den Wilden wen ich nicht zu Hause sei, sie lasse die Kinder machen was sie wollen, könne zugleich nichts mit ihnen machen.» (V I 7)

Die Binzschen Erziehungsgrundsätze lassen sich als Antwort auf die im zeitgenössischen Bürgertum weit verbreitete Vorstellung über die sittlich verkommenen Jugendlichen der Unterschichten lesen. Diese Wahrnehmung hat sich nicht nur in unzähligen zeitgenössischen Schriften niedergeschlagen, sondern hat auch im Kanton Solothurn zur Gründung von «Armenerziehungsvereinen» geführt, die sich «der Fürsorge für die mangelhaft erzogene, verlassene, dem Verderben preisgegebene Jugend» verschrieben haben.¹⁴⁵

Zusammenfassend lassen sich zwei Ziele nennen, die Binz mit diesen lebensgeschichtlichen Ausführungen verfolgt: Erstens versucht er

¹⁴³ Vgl. zu diesem Diskurs am Beispiel des Kantons Solothurn Appenzeller 1944, v. a. 160f., 186–189 u. 196f. Das Betteln und die Reaktion der Behörden thematisiert Binz auch in anderen Texten; vgl. dazu Kap. 6.1.

¹⁴⁴ Zur Zeitungslektüre vgl. Kap. 6.2.

¹⁴⁵ Zur Tätigkeit dieser Vereine im Kanton Solothurn vgl. Kaufmann-Hartenstein 1903, 151–156, hier 152; Appenzeller 1944, v. a. 215–217.

der Logik des Strafverfahrens folgend den Lebenswandel seiner Ehefrau und seiner Tochter – die sich gemäss den bereits erwähnten Leumundszeugnissen der Heimatgemeinde Winznau «befriedigend aufgeführt» (UA BE, 10) haben¹⁴⁶ – in ein möglichst schlechtes Licht zu rücken und seinen eigenen Lebenswandel möglichst vorteilhaft darzustellen; zweitens versucht er Herr über seine eigene Biographie zu bleiben, indem er gegen den «objektiven Lebenslauf» der Behörden anschreibt.

5.2.2. Zur rechtlichen Beurteilung des Beischlafs zwischen Vater und Tochter

Die Frage, wie der Beischlaf zwischen Vater und Tochter aus rechtlicher und moralischer Sicht zu beurteilen sei, behandelt Binz im fünften und sechsten Teil der vorliegenden Eingabe. Im Zentrum meiner Ausführungen steht die pragmatische Ebene dieser Argumentation: Hier versucht der Verfasser zu begründen, dass das Bezirksgericht Moutier die sexuelle Beziehung zu seiner Tochter zu Unrecht, mindestens aber zu hart bestraft hat. In dieser Argumentation lassen sich drei Aspekte unterscheiden, die ich im folgenden einzeln behandeln will.

Erstens macht Binz geltend, seine sexuelle Beziehung zur Tochter sei «Ersatzsexualität»:¹⁴⁷ Da er seine acht Jahre ältere, lungenkranke Frau «(imer) zum Beischlaf Zwingen musste», habe er sich auf die Tochter verlegt, «die (sich) ja schon das erstemal aus voller Hinnegung zum Beischlaf hergab» (V I 8). In zeitgenössischen Unzucht- und Inzestfällen tritt dieses Argumentationsmuster häufig auf: Sowohl in der Studie von Anna Clark zu England als auch in jener von Anne-Marie Sohn zu Frankreich werden mehrere Fälle angeführt, in denen die «incestuous fathers seemed to have regarded their children as substitutes for their wives».¹⁴⁸ Dieser Erklärungsansatz wird auch in juristischen und gerichtspsychiatrischen Schriften referiert und scheint bis weit ins 20. Jahrhundert hinein verbreitet zu sein.¹⁴⁹ Stellvertretend

¹⁴⁶ Vgl. Kap. 3.1.

¹⁴⁷ Zum Begriff «Ersatzsexualität» und zum folgenden vgl. Sohn 1992, 71–76.

¹⁴⁸ Vgl. Clark 1987, v. a. 97–103, hier 102.

¹⁴⁹ Zur Verbreitung dieses Erklärungsansatzes im gerichtspsychiatrischen Diskurs der Jahrhundertwende vgl. die folgenden Studien, die sich auf zeitgenössische Gutachten stützen: Guggenheim 1932, v. a. 9–11 u. 70 u. Hans Holder, Zum Problem der Blutschande, Zürich 1948, v. a. 13 u. 21. Dass dieser Erklärungsansatz noch weit bis ins 20. Jahrhundert hinein eine wichtige Rolle spielt, zeigt auch die Studie von Hentig/Viernstein 1925, v. a. 20 u. 200f.

will ich hier die 1947 erschienene Studie zum «Inzest im schweizerischen Strafrecht» des Juristen Hans-Ulrich Gebhart zitieren, der «die sexuelle Not» des Ehemannes als wesentliche Inzestursache anführt:

«Abgesehen von der Wohnungsnot, spielt auch die sexuelle Not eine ganz bedeutende Rolle. Man denke dabei an die nicht seltenen Fälle, da die leibliche Gattin aus irgendwelchen Gründen als Sexualobjekt ausscheidet, sei es, dass die Frau gestorben, die Ehe geschieden sei, oder die Ehefrau infolge Arbeitsüberlastung oder Geburtenhäufigkeit früh gealtert ist und dem Geschlechtstrieb des Mannes nicht mehr genügen kann. [...] In all diesen Fällen liegt es dann sehr nahe, dass der unbefriedigte Ehegatte kurzerhand einen Ersatz in der aufblühenden Tochter sucht.»¹⁵⁰

In aller Deutlichkeit wird hier – und dies gilt es zu unterstreichen – ein androzentrisch geprägtes Verständnis von Sexualität und Autorität ausgedrückt, das sich nicht nur bei Inzesttätern wie Peter Binz, sondern auch bei Juristen und Psychiatern feststellen lässt.

Zweitens macht der Verfasser geltend, dass diese Beziehung nicht nur von Theresia, sondern auch von seiner Ehefrau geduldet worden ist. Das Bestreben Binz', die Freiwilligkeit und die Gewaltlosigkeit der Beziehung hervorzuheben, verstärkt sich im Verlauf seiner Argumentation: Das Einverständnis Theresias unterstreicht Binz unter anderem mit ihrer Bereitschaft, «den Beischlaf (ganz entkleidet) zu vollziehen ohne sich dabei nur das geringste zu schämen» (V I 12). Diese Bereitschaft zur Nacktheit – wie die an anderer Stelle hervorgehobene Praxis des Küssens (vgl. V I 2) – sind untypisch für die in Selbstzeugnissen und Gerichtsakten greifbare Sexualität der Unterschichten am Ende des 19. Jahrhunderts.¹⁵¹ In Binz' Schreiben kommen diese Praktiken ausführlich zur Sprache, um zu unterstreichen, dass sich die Beziehung «mit beidseitiger Imerwährendem einverständnis» (V I 13) entwickelt hat. Dass dieses Ziel durch die Verletzung der im Bereich der Sexualität herrschenden Konventionen des Sprechens und Schweigens gefährdet wird, zeigt sich beispielsweise in der Urteilsbegründung des Bezirksgerichts Moutier, in der Binz' Beschreibung der sexuellen Beziehung pauschal als Geilheit und Schlüpfirigkeit bezeich-

¹⁵⁰ Gebhart 1947, 24f.

¹⁵¹ Zu den Selbstzeugnissen vgl. Carola Lipp, Die Innenseite der Arbeiterkultur. Sexualität im Arbeitermilieu des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, in: Richard van Dülmen (Hg.), Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung II, Frankfurt a. M. 1990, 214–259; zu den Gerichtsakten vgl. Sokoloff 1993, v. a. 57–65 u. Sohn 1992, 77f., die zum Schluss kommt, dass «die Sexualität fast ausschliesslich genital (ist), es gibt kein Vorspiel und keine Küsse».

net wird.¹⁵² Zwar betont Binz, dass seine Frau «den Beischlaf [mit Theresia] ebenfalls als keine Sünde betrachtet» (V I 14) habe, doch im Zentrum seiner Argumentation steht das Bestreben, die Beziehung zu Theresia vom Verdacht der Gewalt und des Zwangs reinzuwaschen. Dabei geht es weniger um die strafrechtliche Relevanz dieser Frage, als um die Bekräftigung der für seinen Leumund wichtigen Inszenierung als vorbildlicher Familienvater.¹⁵³ Deshalb muss er sich deutlich abgrenzen von der noch am Ende des 19. Jahrhunderts vorhandenen Vorstellung einer nahezu unbegrenzten väterlichen Autorität, wie sie in einigen Inzestfällen, die Anne-Marie Sohn untersucht hat, artikuliert worden ist: «einige Väter (sind) der Meinung, dass sie gegenüber ihren Kindern alle Rechte besitzen, inklusive dem der Vergewaltigung.»¹⁵⁴

Das dritte Argument, mit dem Binz die strafrechtliche Bewertung seines Handelns in Frage stellt, ist eine typische Verteidigungsstrategie bei Delikten mit einer hohen Dunkelziffer:¹⁵⁵

«Ferner wie viel wird dies Gegenwärtig gemacht, ich selbst kenne fünf Personen Väter die ihre Töchter dazu brauchten, ohne zu Klagen von jemand sogar mit Kinderzeugung, sogar in diesem Fall Klage nicht einmal die Gemeinde, sondern lies sie machen.» (V I 11)

Binz stellt den Beischlaf zwischen Vater und Tochter als weitverbreitetes Phänomen dar, das kaum zur Anzeige kommt, und erhärtet diese Argumentation, indem er Beispiele anführt: Einerseits erwähnt er den Fall eines nahen Verwandten seiner Frau (vgl. V I 11), andererseits führt er das Beispiel eines Staatsanwalts des Kantons Solothurn an, der 1882 «bei seiner Regierung ein Gesuch ein(gab), seine eigenes Tochter zu Heiraten» (V I 11).¹⁵⁶ Ohne an dieser Stelle näher auf diese Geschichte eintreten zu wollen, ist klar, dass dieses Beispiel aus der Welt der Richter ein besonders schlagkräftiges Argument darstellt. Es belegt nicht nur Binz' These, dass der Beischlaf zwischen Vater und Tochter ein verbreitetes soziales Phänomen sei, sondern es weist auch

¹⁵² Vgl. dazu Kap. 3.1.

¹⁵³ Mit dem Geständnis beider Angeklagten und der Anklage wegen Blutschande schwindet die Bedeutung der Gewaltfrage im Gerichtsdiskurs; vgl. Kap. 3.1.

¹⁵⁴ Sohn 1992, 76.

¹⁵⁵ Zur Dunkelziffer vgl. Kap. 4.2.

¹⁵⁶ Den Namen dieses Staatsanwalts verschweigt Binz hier «aus Humanität» (V I 11). Dieses Beispiel kommt aber in unterschiedlicher Detailliertheit in mehreren Eingaben vor: Aus der Eingabe vom 25. 5. 1896 (UA SO, 9–12) erfährt man, dass es sich um Urs Stegmüller handeln muss, der 1863 zum Staatsanwalt gewählt worden ist; vgl. Hermann Sommer, Die Demokratische Bewegung im Kanton Solothurn von 1856 bis 1872, Solothurn 1945, 86.

eine appellative Dimension auf, die sich folgendermassen paraphrasieren lässt: Wenn sogar ein Staatsanwalt nicht «im Stande (ist) eine solche, einmal genossene Blume, zu verlassen» (V I 11), wieviel Verständnis müsste das Gericht dann für sein Handeln aufbringen. Dieser appellative Charakter seiner Ausführungen wird auch im nachfolgend zitierten Satz, in dem Binz die vorgetragenen Argumente zusammenfasst und sich direkt an die Richter wendet, deutlich: «Aus dies allem ihr Hoh. H. Richter sehen nun das ich niemals im Glauben war, beim Beischlaf mit meiner Tochter eine Sünde zu begehen, sollten sie denoch nicht der gleichen Ansicht sein, so wollen sie dies mir, als Milderungsgründe Anrechnen.» (V I 11)

5.2.3. Die moralische Rechtfertigung der Inzest-Beziehung

Mit den Ausführungen zur Frage, ob der Beischlaf zwischen Vater und Tochter als Sünde anzusehen sei, geht der Text über den durch den Gerichtsdiskurs abgesteckten Rahmen hinaus. Diese Argumentation ist ausgesprochen vielstimmig und lässt sich auf verschiedene Diskurse beziehen. Folgt man Binz' Einteilung, so lassen sich zwei Hauptbestandteile unterscheiden: Erstens bezieht sich der Text auf die biblische Schöpfungsgeschichte, die unter dem Aspekt der Sündhaftigkeit des (familiären) Beischlafs interpretiert wird, und zweitens auf Gelehrte des 18. und 19. Jahrhunderts, die aus unterschiedlichen Blickwinkeln die christliche Religion und ihre Schöpfungsgeschichte kritisieren. Diese Argumentationsstränge sollen im folgenden nahe am Text rekonstruiert werden; dabei interessiert mich insbesondere die Frage, wie der vorliegende Text auf andere Texte referiert: Dieses Verweisungsverhältnis lässt sich mit dem Konzept der Intertextualität beschreiben, auf das ich mich im folgenden beziehe.¹⁵⁷

«Nach Bibel habe [ich] folgendes niederzuschreiben» (V I 9), beginnt Binz den Abschnitt, in dem das Alte Testament als Prätext fungiert, um die moralische Legitimität seines Handelns zu begründen, und fährt fort:

¹⁵⁷ Das mit dem Begriff «Intertextualität» bezeichnete sprachliche Verfahren lässt sich folgendermassen beschreiben: Der vorliegende Text referiert auf andere Texte, beispielsweise die Bibel, die mit dem Begriff «Referenztext» oder «Prätext» bezeichnet werden können. Dieses Verweisungsverhältnis ist nicht immer leicht nachzuweisen, weil es nicht immer in der expliziten Form des Zitats oder der Angabe des Referenztextes realisiert wird. Zur Theorie der Intertextualität vgl. Gérard Genette, *Palimpseste. Die Literatur auf der zweiten Stufe*, Frankfurt a. M. 1993.

«Als Gott der Allwissende der ja alles Schuf zum voraus in Ewigkeit alles weis, machte er nur zwei Menschen, diese so wie ihre Kinder mussten ja selbst Zeugen um die Welt zu bevölkern. Wen Beischlaf in der Familie Sünde Gewesen wäre, so hätte er mehrere Menschen erschaffen, nicht nur zwei. Den über alle Gesetze geht doch die Bibel und der Erschaffer des Weltalls. Adams Kinder mussten selbst Zeugen? – hier betrachte man 167 B. Gesetzbuch.» (V I 9)

In dieser Eingangssequenz interpretiert Binz die biblische Schöpfungsgeschichte als Geschichte des familiären Beischlafs.¹⁵⁸ Seine Interpretation lässt sich so zusammenfassen:¹⁵⁹ Da Gott nur zwei Menschen geschaffen hat, haben sich diese, insbesondere aber deren Kinder, notwendigerweise inzestuös fortgepflanzt; da die Bibel aber über allen weltlichen Gesetzen steht, dürfen letztere den von Gott nicht verfolgten «Beischlaf in der Familie» nicht bestrafen. Diese Argumentation läuft darauf hinaus, dass der genannte Artikel des Berner Strafgesetzbuches im Widerspruch zu «Gottes Weisheit» (UA BE, V II 4) steht und deshalb keine ethische Legitimation beanspruchen kann. Im weiteren Verlauf des Texts wird der Gegenstand der Argumentation erweitert, es geht nicht mehr bloss um Sexualität zwischen Blutsverwandten, sondern um den «Beischlaf [...] in jeder Beziehung» (V I 9).

«Loth Zeugte mit seinen beiden Töchtern, Abraham mit Hagar Jak. mit zwei Schwestern zugleich die zwölf Stämme Juda dan Komt Moses der grösste Gesetzgeber aller Zeiten, der von Gott, Begnadigte Profet, der im Auftrage Gottes, für das von ihm zu allen Zeiten so Auserwählte Volk, die zehn Gebote Gottes, auf dem Berge Sinai Niederschreiben musste. Das 6 lautet du sollst nicht Unkeuschheit treiben? – und dennoch schuf Moses die Vielweiberei nicht ab, den ein Jude durfte zwei Weiber zwei Sklavinnen noch dazu nehmen, zudem mit seinen Kindern Mädchen nach belieben verfügen.» (V I 9)

¹⁵⁸ Binz stützt sich in erster Linie auf das 1. Buch Mose, das nach der lateinischen Bibel auch Genesis genannt wird. Wenn die von Binz angeführten Geschichten aus diesem Buch stammen, so verzichte ich auf einen detaillierten Nachweis. Für eine kurze Einführung in die Geschichte der genannten biblischen Gestalten vgl. Reclams Bibellexikon. Hrsg. v. Klaus Koch et al., Stuttgart 1992 u. Peter Calvo-coressi, Who's who in der Bibel, München 1990.

Ich will an dieser Stelle nochmals betonen, dass es mir nicht darum geht, die Quellentreue der Binzschen Argumentation zu überprüfen. Mit meiner Lektüre will ich Binz' Argumentation und seinen Umgang mit Referenztexten transparent machen.

¹⁵⁹ Diese Interpretation der Genesis findet sich auch in anderen Eingaben; vgl. z. B. UA SO, RBG 1–9.

Während es in der Geschichte von Lot und seinen beiden Töchtern um den Beischlaf zwischen Vater und Tochter geht, so thematisieren sowohl die Geschichte von Abrahams Verhältnis zur Sklavin seiner Frau als auch diejenige von Jakobs Beziehung zu den beiden Schwestern Rahel und Lea eine andere Form unkeuscher Sexualität: die «Vielweiberei». Die Verbreitung und die göttliche Duldung der Polygamie zeigt Binz in der Folge an weiteren Beispielen aus dem Alten Testament: Vor allem König David und dessen Sohn und Nachfolger Salomo dienen als Exempel für die von Gott nicht gestrafte Unkeuschheit. Auf die von Binz formulierte rhetorische Frage zum Leben Salomos, «was hat wohl dieser getrieben bis ins hohe Alter mit seinen 700 Weibern 300 Kebsweibern» (V I 9), gibt es nur eine Antwort:¹⁶⁰ Er hat die Vielweiberei praktiziert, ist dafür aber von Gott nicht bestraft worden, «sondern den Götzen wegen, folge dessen der Beischlaf ja in jeder Beziehung gebilligt wurde von Gott selbst» (V I 9). Im Schlussabschnitt äussert Binz sein Unverständnis darüber, dass «die Staaten Einerseits, solches was Gott erlaubt, mit Strafen [...] belegen, Andererseits diese Bibel mitsamt der Geistlichkeit dem Volke als das erste Reinste und Volkommenste Buch [...] Empfehlen» (V I 9).

Ähnlich behandelt Binz die Frage der Polygamie auch in den Eingaben vom 17. 4. 1896 (UA BE, V II 4f.) und vom 13. 6. 1896 (UA SO, RBG 2–4), wobei er sich jeweils explizit auf den Artikel zum Stichwort «Ehe» aus «Meiers Konversations Lektion» (UA BE, V II 4) bezieht.¹⁶¹ Wenn man nun die oben zitierte Textstelle zur Vielweiberei unter Mose mit der nachfolgend zitierten Passage aus dem Lexikonartikel vergleicht, so lässt sich der für den vorliegenden Text charakteristische Umgang mit den Referenztexten präziser beschreiben:

«Bei den Juden wurde die Vielweiberei auch von Moses nicht abgeschafft; meist hatte der Mann vier Frauen, zwei wirkliche und zwei Sklavinnen. Er konnte sich ohne alles Weitere von dem Weibe scheiden und war nicht einmal verpflichtet, der Verstorbenen Unterhalt zu gewähren. Die Mädchen wurden verkauft, bisweilen um sehr sonderbare Kaufpreise [...].»¹⁶²

¹⁶⁰ Der Ausdruck «Kebsweiber» stammt aus dem 1. Buch der Könige, 11 und bezeichnet dort die 300 Sklavinnen, die Salomo neben seinen 700 Frauen gehabt haben soll; vgl. Neue Jerusalem Bibel. Einheitsübersetzung mit dem Kommentar der Jerusalem Bibel. Neu bearb. u. erw. Ausg., Freiburg/Basel 1985.

¹⁶¹ Bei dem zitierten «Lektion» muss es sich um Meyers Konversations-Lexikon handeln, dessen Verbreitung ausgesprochen gross gewesen ist; vgl. Reinhard Wittmann, Buchmarkt und Lektüre im 18. und 19. Jahrhundert. Beiträge zum literarischen Leben 1750–1880, Tübingen 1982, v. a. 112f. Ich beziehe mich auf folgende Ausgabe dieses Lexikons: Meyers Konversations-Lexikon. Eine Encyclopädie des allgemeinen Wissens. 16 Bde. 3. umgearb. Aufl., Leipzig 1874–1879.

¹⁶² Meyers Bd. 5 1875, 849–855, hier 850.

Der Transfer der im Prätext enthaltenen Informationen in den Bedeutungszusammenhang des vorliegenden Textes lässt sich folgendermassen beschreiben: Während der Inhalt des nicht in die Argumentation passenden zweiten Satzes weggelassen wird, kann der erste eins zu eins übernommen werden. Eine Neudeutung erfährt der Sachverhalt «Verkauf der Mädchen»: Aus dem Verkaufsrecht wird die absolute Verfügungsgewalt der Väter über die Mädchen, die im Bedeutungszusammenhang «Unkeuschheit und Vielweiberei» zusätzlich eine starke sexuelle Konnotation erhält. Insgesamt zeichnet sich die von Binz unter dem Aspekt der Sündhaftigkeit des (familiären) Beischlafs vorgelegte Interpretation der biblischen Schöpfungsgeschichte durch eine doppelte Kompetenz aus: Einerseits verfügt der Autor über profunde Bibelkenntnisse, andererseits verfügt er über die Fähigkeit, die Referenztexte selektiv zu rezipieren und die dort vorgefundenen Inhalte mit neuen Bedeutungen zu versehen.

Der zweite Argumentationsschwerpunkt in Binz' Schreiben zur Sündhaftigkeit des Beischlafs zwischen Vater und Tochter lässt sich mit den Begriffen «Atheismus» und «Evolutionstheorie» kennzeichnen.¹⁶³ Während der erste Begriff im Text explizit erwähnt wird, wird der zweite durch den Namen Charles Darwin (1809–1882) repräsentiert:

«Gehen wir nun über zu denjenigen die nichts Glauben, der Mensch behaupten sie Stamme vom Affen ab, sagen sie wer wil es ihnen bestreiten, gleichen doch der Gorilla Schimpfan Orang-Uttang dem Mensch so ähnlich, das man auch ihnen Glauben kann. Wen man den Erst ihre Bücher liesst, dieser Auteisten Gottesleugnes wie sie alle heissen, Voltair, Bürger Darwin, Vogt Liebknecht Bebel, die Herren Professoren, der Medizin der Jurie, Theologie, Pfilosophie Naturologie, Kemie.» (V I 10)

Binz gibt sich hier als Anhänger der Evolutionstheorie Darwins zu erkennen, dessen Lehren seit der Mitte des 19. Jahrhunderts auch im deutschsprachigen Raum breit rezipiert worden sind.¹⁶⁴ «Wer will den noch zweifeln, das der Mensch nicht vom Aff Abstamme, folge dessen wir ja zum Thiereich gezählt werden von Ihnen», (V I 10) schreibt Binz und hebt die im Zentrum der populären Rezeption stehende Frage nach der Abstammung des Menschen hervor. Der im Zitat erwähnte

¹⁶³ Vgl. zum folgenden a. die Ausführungen zur Lektürepraxis des Peter Binz in Kap. 6.2.

¹⁶⁴ Vgl. dazu a. UA BE, Ap II 5–7., V II 5f. u. UA SO, RBG 9–11.

Zur Rezeption der Darwinschen Evolutionsideen vgl. die Beiträge des Sammelbandes von Eve-Marie Engels (Hg.), *Die Rezeption von Evolutionstheorien im 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 1995; für einen allgemeinen Überblick vgl. v. a. den Beitrag von Eve-Marie Engels, *Biologische Ideen von Evolution im 19. Jahrhundert und ihre Leitfunktionen. Eine Einleitung*, in: Dies. (Hg.) 1995, 13–66.

Carl Vogt (1817–1895), vor allem aber der in anderen Eingaben genannte Erich Haeckel (1834–1919) haben die überwiegend wohlwollende Rezeption Darwins vorbereitet und gefördert. Die Frage, wie Binz mit den Gedanken dieser Repräsentanten einer materialistischen Schöpfungsgeschichte der Menschheit in Berührung gekommen ist, kann ich nicht abschliessend beantworten. Festzuhalten ist zunächst, dass Vogts und Haeckels populärwissenschaftliche Bücher viel gelesen worden sind und die öffentliche Meinung nachhaltig beeinflusst haben.¹⁶⁵ Vor allem Ernst Haeckel findet «eine weit über den universitären wissenschaftlichen Bereich hinausreichende Resonanz», schreibt Jürgen Sandmann in seiner Haeckel-Monographie und kommt zum Schluss, dass die Wirkung dieses Gelehrten «alle Lebensbereiche der Zeit» umfasst hätte.¹⁶⁶ Unabhängig davon, ob Binz jemals ein Werk dieser Autoren gelesen hat, ist anzunehmen, dass ihm ihre wie Darwins Ideen durch die in Zeitungen und Zeitschriften geführten Diskussionen vertraut gewesen sind. Für diese These spricht auch der Umstand, dass es 1869 in Solothurn zu einer heftigen politischen und publizistischen Kontroverse um die Schrift «Die Gottesidee der neuen Zeit» kommt, die Otto Möllinger (1814–1886), Professor für Mathematik und Naturwissenschaften an der dortigen Höheren Lehranstalt, verfasst hat.¹⁶⁷ Diese Schrift, die sich gegen «den sinnlosen, auf Unwissenheit beruhenden Glauben an übernatürliche Offenbarungen [...] sowie die darauf beruhenden dogmatischen Lehren der Kirche» richtet, vertritt eine Weltanschauung, die stark von den Lehren Carl Vogts und Erich Haeckels beeinflusst ist.¹⁶⁸ Für den vorliegenden Zusammenhang wichtig ist, dass der sogenannte «Möllinger-Handel» die Verbreitung materialistischer Anschauungen und die Rezeption der Lehren Vogts, Darwins und Haeckels gefördert haben dürfte. Schliess-

¹⁶⁵ Aus dem umfangreichen Werk Vogts und Haeckels will ich an dieser Stelle nur die für die Verbreitung ihrer Ideen wichtigsten Titel nennen: Carl Vogt, Vorlesungen über den Menschen. 2 Bde., Giessen 1865 u. Erich Haeckel, Natürliche Schöpfungsgeschichte, Berlin 1868.

Vgl. dazu a. die Studie von Jürgen Sandman, Der Bruch mit der humanitären Tradition. Die Biologisierung der Ethik bei Ernst Haeckel und anderen Darwinisten seiner Zeit, Stuttgart/New York 1990, v. a. 11–27.

¹⁶⁶ Sandmann 1990, 15.

¹⁶⁷ Zu Leben und Werk dieses Gelehrten vgl. Hans R. Stampfli, Otto Möllinger, 1814–1886, Lehrer und Wissenschaftler. Aspekte der Schule und der Wirtschaft in Solothurn 1830–1870, in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte 65 (1992), 5–105, v. a. 66–77; zum sogenannten «Möllinger-Handel», der mit der Zwangspensionierung des liberalen Naturwissenschaftlers endet vgl. a. Thomas Wallner, Geschichte des Kantons Solothurn 1831–1914. Verfassung–Politik–Kirche, Solothurn 1992, 423–425 u. Sommer 1945, 145–147.

¹⁶⁸ Sommer 1945, 145.

lich soll nicht unerwähnt bleiben, dass auch im Konversationslexikon, das Binz ja explizit als Referenztext nennt, Artikel zu Vogt und zu Haeckel zu finden sind, wobei letzterer «als der hervorragendste Forscher auf dem Gebiete des Darwinismus» gefeiert wird.¹⁶⁹

In der oben zitierten Stelle werden weitere Gelehrte als Repräsentanten einer atheistischen Weltanschauung angeführt, namentlich Voltaire (1694–1778) und die Sozialisten Wilhelm Liebknecht (1826–1900) und August Bebel (1840–1913).¹⁷⁰ Diese Autoritäten aus allen Bereichen des wissenschaftlichen und intellektuellen Lebens – man beachte, dass auch die Professoren der Theologie erwähnt werden! – versammelt Binz in seinem Text, um seine Religionskritik zu valorisieren. So heterogen diese Versammlung von Gelehrten aus zwei Jahrhunderten auch sein mag, so kann doch kein Zweifel bestehen, dass sie von den ZeitgenossInnen als Religions- und Kirchenkritiker wahrgenommen worden sind. Beispielsweise hat «der antikirchliche Tenor» von Haeckels «Natürlicher Schöpfungsgeschichte» den Anlass für «überaus viele Beiträge in der Tagespresse, in kirchlichen Publikationsorganen und in Zeitschriften allgemeinen und unterhaltenden Charakters» gegeben.¹⁷¹ Während die Sozialisten Liebknecht und Bebel für einen weltanschaulich begründeten, sich politisch artikulierenden Antiklerikalismus stehen, repräsentiert Voltaire – wie der an anderer Stelle erwähnte Jean Jacques Rousseau (1712–1778)¹⁷² – die Religions- und Kirchenkritik der Aufklärung: So hebt das schon mehrfach als Referenztext beigezogene Konversationslexikon Voltaires «Hass gegen Christentum und Kirche» hervor.¹⁷³ Zu ergänzen bleibt, dass der «Freidenker» (UA SO, RBG 9) Binz seine Religionskritik keineswegs auf eine grundsätzliche philosophische oder naturwissenschaftliche Ebene beschränkt. An verschiedenen Stellen wird die Kritik an der Kirche an Beispielen aus Geschichte und Gegenwart konkretisiert: Angeprangert wird insbesondere die christliche Doppelmoral, deren Ursache Binz in erster Linie im Egoismus und in der Geldgier der «braven Gottesfürchtigen Kristen» (UA SO, RBG 3) sieht.¹⁷⁴

¹⁶⁹ Zu Haeckel vgl. Meyers Bd. 8 1876, 409f.; zu Vogt vgl. Meyers Bd. 15 1878, 788f.

¹⁷⁰ Im Fall des ebenfalls genannten Schriftstellers Gottfried August Bürger (1747–1794) kann ich nicht nachvollziehen, weshalb er Aufnahme in diese Liste gefunden hat: In der von mir konsultierten Literatur findet sich kein Hinweis auf eine religionskritische oder gar atheistische Haltung.

¹⁷¹ Sandmann 1990, 47.

¹⁷² Vgl. UA SO, RBG 10.

¹⁷³ Meyers Bd. 15 1878, 805–807, hier 806.

¹⁷⁴ In dieser Eingabe vom 13.6.1896 spitzt Binz seine Kritik folgendermassen zu: «nicht zu Unrecht, sagt der Sozialist, eure Religion ist der Thaler der Geldsack, eure grösste Liebe zum Kristentum zur Nächstenliebe, ist euer überhabene euch selbst bewunderte Egoissmuss» (UA SO, RGB 3).

Im Schlussabschnitt entwirft Binz das Bild einer sittenlosen Gesellschaft, um die Zugehörigkeit des Menschen zum Tierreich zu belegen: Trotz zunehmender Bildung würden die Handlungen der Menschen immer gröber, wobei diesbezüglich vor allem die «Industriedörfer» hervorstächen (V I 10f.). Als weitere Belege für diesen allgemeinen Sittenzerfall führt Binz «die so leeren Kirchen» und «die vielen so Stark besuchten Wirtshäuser» an (V I 11). An anderer Stelle wird dieses Bild einer «Schand-befleckten Kultur» ergänzt durch die Beschreibung der Städte mit ihren Tanzlokalen – «Brutstätte für junge Mädchen den Lastern zu huldigen» –, der grassierenden Prostitution, der weitverbreiteten Homosexualität und der «Selbstberührung» (UA SO, RBG 12f.). In diesem kulturpessimistischen Bild – das als Beleg für die These vom animalischen Menschen angekündigt wird – widerspiegelt sich die in bürgerlichen Schichten weitverbreitete Klage über den Sittenzerfall der städtischen Unterschichten, die sich insbesondere auf deren sexuelle Freizügigkeit und deren Freizeitgestaltung bezieht. Vor dem Hintergrund dieser Lektüre lässt sich die Mehrdeutigkeit des im letzten Satz dieses Abschnittes vorgetragenen Fazits – «Ist den dies nicht gleich wen wie diese sagen, kan es auch keine Sünde sein wen Vater Tochter Fleischlichen Umgang Pflegen.» (V I 11) – folgendermassen interpretieren: In der syntaktischen Unordnung und semantischen Offenheit dieses Satzes reflektieren sich Vielfalt, Heterogenität und Widersprüchlichkeit der Diskurse, auf die der vorliegende Text zum Nachweis der These, dass der Beischlaf zwischen Vater und Tochter keine Sünde sei, referiert.

5.2.4. Zusammenfassung der Ergebnisse

Zwei Merkmale, die das Schreiben des Peter Binz auszeichnen, will ich abschliessend hervorheben.

Erstens reproduziert der Angeklagte mit den lebensgeschichtlichen Ausführungen zu den drei Hauptbeteiligten die Logik des Strafverfahrens: Er stellt den Lebenswandel von Ehefrau und Tochter möglichst schlecht dar, während er den eigenen in ein möglichst vorteilhaftes Licht stellt. Die Funktionalität der lebensgeschichtlichen Ausführungen hat Binz im Titel einer Eingabe folgendermassen umschrieben: «Mein Lebenslauf und zugleich Verteidigung» (UA BE, L I 1). Mit dem Erzählen der Lebens- und Familiengeschichten schreibt Binz gegen den «objektiven Lebenslauf» der Behörden an und versucht sich schreibend als Subjekt seiner Biographie zu behaupten.

Zweitens: In Binz' Schreiben werden Texte, Theorien und Diskurse aus unterschiedlichen Wissensbereichen verarbeitet. In ihrer Präsenz, in der die Eingaben prägenden Intertextualität manifestieren sich

nicht nur Intelligenz und Belesenheit des Autors, sondern auch seine Fähigkeit, produktiv mit den referierten Texten und Diskursen umzugehen. Dieser Prozess der Aneignung lässt sich hier am Beispiel eines historischen Subjekts verfolgen, dessen soziales Milieu nicht mit dem Ursprungsmilieu dieser Texte und Diskurse identisch ist.

5.3. Der Blick des Irrenarztes und die Konstruktion des unheilbaren Verrückten

Das «Gutachten über den Geisteszustand des Peter Binz» (UA SO, G 1) bildet die Basis für das am 29. September 1896 gefällte Urteil des Schwurgerichtshofes des Kantons Solothurn: Obwohl die Geschworenen den Angeklagten der Verführung von Pflegebefohlenen schuldig erachten, wird dieser wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen und in die Irrenanstalt Rosegg eingeliefert. Der Verfasser des Gutachtens, Dr. Leopold Greppin, ist ein repräsentativer Vertreter der am Ende des 19. Jahrhunderts tätigen Anstaltspsychiater und sein Gutachten ist ein gutes Beispiel für die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vermehrt zum Einsatz gelangenden gerichtspsychiatrischen Zeugnisse.¹⁷⁵ Bevor ich mich der Untersuchung dieses 15 Handschriftenseiten umfassenden Textes zuwende, soll sein formaler und inhaltlicher Aufbau vorgestellt werden. Zu diesem Zweck ziehe ich das von Alfred Hoche (1865–1943) herausgegebene «Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie» bei.¹⁷⁶ Im zweiten Teil dieses Standardwerkes der Forensischen Psychiatrie findet sich ein Kapitel zum «Gutachten des ärztlichen Sachverständigen», auf das ich mich im folgenden beziehen werde.¹⁷⁷

¹⁷⁵ Vgl. dazu Kap. 4.3.

¹⁷⁶ Alfred Hoche (Hg.), Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, Berlin 1901. Zur positiven Aufnahme des Handbuchs in der Schweiz vgl. die Literatur-Anzeige, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 14 (1901), 374–376.

Zu Biographie und Werk Hoches – von ihm stammt das zusammen mit dem Juristen Karl Binding verfasste Werk mit dem Titel «Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Mass und ihre Form» (1920) – vgl. Blasius 1980, 155.

Zur Psychiatrie am Ende des 19. Jahrhunderts vgl. a. das 1875 zum ersten Mal erschienene Werk von Richard von Krafft-Ebing, Lehrbuch der Gerichtlichen Psychopathologie. Mit Berücksichtigung der Gesetzgebung von Österreich, Deutschland und Frankreich. 2. Aufl., Stuttgart 1881 u. Theodor Kirchhoff (Hg.), Deutsche Irrenärzte. Einzelbilder ihres Lebens und Wirkens. 2 Bde., Berlin 1921/1924.

¹⁷⁷ Alfred Hoche, Die klinischen Grundlagen der gerichtlichen Psychiatrie, in: Ders. (Hg.) 1901, 393–633, v. a. 545–553; vgl. dazu a. Krafft-Ebing 1881, 20–28.

Zur Stellung des Gerichtspsychiaters aus juristischer Sicht vgl. Hans Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. 4. Aufl., München 1904, v. a. 172–182.

Der in einer gleichmässigen, leicht lesbaren Schrift gehaltene Text ist durch zahlreiche Absätze strukturiert und erfüllt die von Hoche formulierten Forderungen, dass das Gutachten «in der äusseren Form den grösstmöglichen Grad von Vollendung» erreichen muss, bei weitem.¹⁷⁸ Dass diese formalen Gesichtspunkte bei der Interpretation mitberücksichtigt werden müssen, zeigt sich an deren Gewicht in den Ausführungen Hoches, der in der Einhaltung der Form eine wesentliche Voraussetzung für die positive Würdigung des Gutachtens durch das Gericht sieht. Der vorliegende Text ist in eine kurze Einleitung und in drei mit Überschriften versehene Teile gegliedert, die ich nun kurz vorstellen will.

In der «Einleitung» (G 1) nennt Greppin den Auftraggeber, den Gegenstand und das Objekt der Begutachtung und zählt die Grundlagen seines Gutachtens auf: Dieses basiert erstens auf der Beobachtung des Exploranden, zweitens auf der Einsicht in die Prozessakten und «in zahlreiche von Binz selbst verfasste[n] Schriftstücke (Lebensgeschichte; Rekurse an Gerichtsbehörden; Notizbücher; Privatcorrespondenz u. s. w.)» und drittens auf der Befragung von Familienmitgliedern.

Im zweiten Teil «Vorgeschichte» (G 1–4) fasst der Gutachter die Informationen zur Lebensgeschichte des Exploranden zusammen: Binz' illegitime Herkunft, sein Lebenswandel bis zur 1869 erfolgten Eheschliessung und die ehelichen Konflikte werden hier ebenso thematisiert wie die in seiner Familie aufgetretenen Fälle von «Geistesstörung», seine physische und psychische Verfassung, seine Vorstrafen und seine Konflikte mit Gerichtsbehörden. Diese Kurzinformationen werden – teilweise in indirekter Rede und unter Angabe der Quelle – in betont sachlicher Form dargeboten.

Der mit dem Titel «Persönliche Beobachtungen» (G 4–9) versehene dritte Teil des Gutachtens, der in den Worten Alfred Hoches «das Wichtigste von allem thatsächlichem Materiale» umfasst, enthält Angaben zum körperlichen und geistigen Zustand des Exploranden.¹⁷⁹ Zum körperlichen Befund werden einerseits eine Reihe von Untersuchungsergebnissen – beispielsweise in bezug auf Schädelbildung, Ohrenform, Zähne, Pupillen, Brustkorb, Herz, Patellar- und Fusssohlenreflexe – aufgezählt, ohne dass ein expliziter Bezug zum Geisteszustand des Exploranden hergestellt würde;¹⁸⁰ andererseits werden hier auch die «hauptsächlichsten subjektiven Beschwerden»

¹⁷⁸ Hoche 1901, 547. Vgl. dazu a. Abb. 6.

¹⁷⁹ Hoche 1901, 549f.

¹⁸⁰ Vgl. dazu die Zusammenstellung körperlicher Zeichen bei Hoche 1901, 414 u. Krafft-Ebing 1881, 32f.

Gutachten

über den Geisteszustand des Peter Binz, Elisabeths,
Uhrmacher, geb. 1846, von Wetzmann, verheirathet.

Dem 14^{ten} Juli l. J. erhielt ich von einem
Tit. Schwurgerichtshof des Kantons Solothurn den
Auftrag der der unzüchtigen Handlungen mit Pflögbe-
jahrenen angeklagten Peter Binz auf seinen Geistes-
zustand zu untersuchen und das Resultat dieser Unter-
suchung in einem schriftlichen Gutachten niederzu-
legen.

Zur Erfüllung dieses Auftrages ist Binz am
15^{ten} l. M. in die Kosegg eingetretten und verblieb daselbst
bis zum 29^{ten} Juli.

Ausserdem bekam ich Einsicht in die Diess =
bezüglichen Akten und in zahlreiche von Binz selbst
verfassten Schriftstücke (Lebensgeschichte, Rekurse an
Gerichtsbehörden, Notizbücher, Privatcorrespondenz u. s. w.)

Endlich konnte ich unter'm 19^{ten} Juli sowohl
bei der Frau des Exploranden als auch bei dessen 24
jährigen Sohn Theodor Erkundigungen über das
Vorleben des Binz persönlich erheben.

Heute komme ich nunmehr der an
mich gestellten Aufgabe in Folgendem nach.

I. Vorgeschichte.

Binz ist unehelich geboren; zwei Schwestern
der Mutter sollen am Weh gelitten haben; die Mutter
selbst war oft heftigen Kopfschmerzen unterworfen.
Eine Tochter der Schwester seines Vaters befindet sich in

Abb. 6: Die Eröffnungsseite von Greppins psychiatrischem Gutachten
vom 31. Juli 1896.

(G 5) wie Appetitmangel, linksseitige Schmerzen und Schlafstörungen erwähnt. In den Äusserungen zu seinem Gemütszustand – beispielsweise wird Binz als «abgeschlossenes Wesen» (G 4) beschrieben – und zu seinen intellektuellen Fähigkeiten finden sich auch die in indirekter Rede wiedergegebenen Erklärungen des Exploranden zur «Schuld an Allem Ungemach, das er erfuhr» (G 7).

Das im Anschluss daran folgende «Gutachten» (G 9–15) basiert auf dem ausgebreiteten «thatsächlichen Materiale», ordnet dieses und fällt «ein endgültiges Urtheil über den Geisteszustand des Exploranden» (G 9).¹⁸¹ Dieser vierte Teil des Gutachtens steht im Zentrum meiner Untersuchung, die von folgender Frage ausgeht: Wie wird aus den in den Abschnitten «Vorgeschichte» und «Persönliche Beobachtungen» erhobenen sozialen, körperlichen und geistigen Merkmalen die Diagnose «chronische, originäre Verrücktheit» konstruiert?

5.3.1. Die Lebensgeschichte als Verlaufsgeschichte einer Krankheit

Im ersten Abschnitt des vierten Teils (G 9–11) wird die Lebensgeschichte des Peter Binz zu einer chronologisch geordneten Geschichte von «Abnormitäten» und «Charaktereigenthümlichkeiten» (G 9f.) verdichtet, an deren Ende die vom «psychologischen Standpunkte aus als durchaus selbstverständlich» erscheinende «verbrecherische Handlung seiner Tochter gegenüber» steht (G 11).¹⁸² Ausgehend von einer Passage vom Anfang dieses Abschnitts will ich einige Merkmale dieses Verfahrens beleuchten:

«Wir haben es nämlich mit einem Menschen zu thun, welcher, unehelich geboren und ausserdem zu Geistes- und Nervenkrankheiten schwer erblich veranlagt, von Jugend auf unterschiedene Abnormalitäten in seinem Verstands-, Urtheils- und Willensleben darbot.

Ganz im Gegensatz zum heiteren Sinn der gleichalterigen Genossen zieht sich der offenbar nicht unintelligente Knabe gerne von den Anderen zurück; er lebt mit Vorliebe einsam mit

¹⁸¹ Das «Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie» hebt hervor, dass bei der Beschreibung des körperlichen und geistigen Befundes die «korrekte, vollzählige Aneinanderreihung von Wesentlichem und Unwesentlichem zu vermeiden» sei, weil «der Richter durch die Darstellung des Sachverständigen von der Richtigkeit des Endergebnisses überzeugt werden (will)»; Hoche 1901, 550.

¹⁸² Zur Frage der Lebensbeschreibung im forensischen Gutachten vgl. aus textpragmatischer Sicht den Aufsatz von Andreas Böttger u. Stephan Wolff, Text und Biographie. Zur textlichen Organisation von Lebensbeschreibungen in psychiatrischen Gerichtsgutachten, in: BIOS 1 (1992), 21–47.

seiner häufig leidenden Mutter, welche ausserdem zweifellos von der Welt nur wenig Gutes erfahren hat. Binz fängt daher schon frühzeitig an über das Wesen der Dinge zu grübeln und durch allerlei Lectüre und später durch einen sehr unstäten Lebenswandel unterstützt, kommt er gar zu bald zur Ueberzeugung, dass unsere gesellschaftliche Ordnung eine ungerechte sei und dass man dieselbe von Grund aus verbessern solle. Besonders sind es die schlecht verdauten Schriften und Ansichten eines Rousseau, welche am meisten seinen Gefallen finden. Zur Zeit seiner Verheirathung bot Binz, nach seiner eigenen und ganz besonders nach der Schilderung seiner Frau zweifellos schon das Bild des durchaus abnormen Menschen dar.» (G 9f.)

Schon der erste Satz legt den Rahmen für die Interpretation der Lebensgeschichte des Exploranden fest: Es ist die Geschichte eines durch uneheliche Geburt und Vererbung zur Geisteskrankheit disponierten Menschen. Am Beispiel der Vererbung lässt sich das Verfahren näher beschreiben, durch das Informationen zu entkontextualisierten Fakten werden, in einen neuen Bedeutungszusammenhang transferiert und neu interpretiert werden.¹⁸³ In der «Vorgeschichte» werden vier Informationen zu diesem Thema angeführt: Erstens «(sollen) zwei Schwestern der Mutter am Weh gelitten haben», zweitens «(war) die Mutter selbst oft heftigen Kopfschmerzen unterworfen», drittens sei eine Cousine «in der Rosegg wegen Geistesstörung in Behandlung» gewesen und viertens seien «die neun Kinder des Exploranden bis jetzt gesund geblieben» (G 1f.). Das Verfahren zeichnet sich einerseits dadurch aus, dass im Schlussteil nur noch positiv verwertbare Informationen erwähnt werden: Die Gesundheit der Kinder wird eliminiert. Andererseits werden die aufgenommenen Informationen von allen nicht verwertbaren Bedeutungselementen befreit – die präzise Benennung der Krankheiten und der davon betroffenen Familienangehörigen wird eliminiert – und in den Bedeutungszusammenhang «Heredität» transferiert.¹⁸⁴ Als «erbliche Veranlagung zur

¹⁸³ Zu «Illegitimität» und «Heredität» als Kategorien der psychiatrischen Anamnese und Diagnose vgl. Hoche 1901, 410–419 u. Krafft-Ebing 1881, 28–40, v. a. 30f.

Dass der Hinweis auf eine «erbliche Veranlagung» eines Delinquenten zum sofortigen Beizug eines Psychiaters führen soll, unterstreicht Gross 1904, 175. Zur Bedeutung des Konzepts der Heredität im zeitgenössischen Psychiatriediskurs vgl. a. Harris 1989, v. a. 64–79.

¹⁸⁴ Die Bedeutung dieser Kategorie lässt sich auch damit illustrieren, dass die «erbliche Belastung zu Geistesstörung» der zum ersten Mal in die Rosegg aufgenommenen Kranken jeweils in den Jahresberichten Greppins erwähnt wird; so werden im Jahr 1896 32 der 49 Kranken als «nachweisbar zu Geistesstörung erblich belastet» bezeichnet: Rechenschafts-Bericht 1896, 122f.

Geisteskrankheit» existieren sie fortan als Erklärungsangebot für den abnormen Geisteszustand des Exploranden.

Die durch die Kategorien Heredität und Illegitimität markierte Disposition zur Geisteskrankheit manifestiert sich in «Abnormitäten»: Durch die chronologische Ordnung des Lebenslaufs – im Text durch Lexeme wie «geboren», «Jugend», «Verheiratung» und «später» inszeniert – werden diese zur Entwicklungsgeschichte einer Krankheit, die «von Jahr zu Jahr an Intensität» (G 10) zunimmt. Doch an welchen Merkmalen macht das Gutachten «das Bild des durchaus abnormen Menschen» fest? Als von der Norm abweichend werden eine Reihe von Eigenschaften und Verhaltensformen genannt: Neben Charaktereigenschaften – ich nenne als Beispiele die Begriffe «Einsamkeit» und «grüblerisches Wesen» – werden soziales Verhalten – «unstäter Lebenswandel» und die «Vernachlässigung des Haushaltes» – und die durch «allerlei Lectüre» geförderte politische Überzeugung, dass «unsere gesellschaftliche Ordnung eine ungerechte sei», angeführt. Besonders deutlich wird hier die Kritik an einer als unangemessen wahrgenommenen Bildungspraxis, die sich in Formulierungen wie «die schlecht verdauten Schriften und Ansichten eines Rousseau» (G 10) niederschlägt.¹⁸⁵ Gemeinsam ist den genannten Merkmalen, dass sie ihres sozialen Kontextes beraubt werden und als manifeste Zeichen für die Abnormität des Geisteslebens dienen. Zu «Charaktereigenthümlichkeiten» werden sie letztlich, weil sie «(in direktem Widerspruch) mit den faktischen persönlichen Verhältnissen des Binz» (G 10) stehen: Spätestens an dieser Stelle zeigt sich, dass die nicht weiter explizierten Verhaltensnormen einen sozialen Charakter haben und Teil eines bürgerlichen Herrschaftsdiskurses sind.

Dieser Herrschaftscharakter zeigt sich auch in der Schilderung der Konflikte des Exploranden mit den Behörden, in der Binz' Beharren auf dem eigenen Standpunkt als Störung der gesellschaftlichen Ordnung dargestellt wird. Nicht nur seine Familienangehörigen, sondern auch die Gesellschaft bzw. die diese repräsentierenden Behörden versuche Binz, «zur Erfüllung seiner egoistischen Wünsche» (G 10) zu missbrauchen:¹⁸⁶ Das Rechtsmittel des Rekurses, das von Binz mehrfach in Anspruch genommen wird, bekommt in diesem Kontext den Charakter eines Angriffs auf die gesellschaftliche Ordnung. Festzuhalten bleibt, dass die durch eine zunehmende Abnormität gekenn-

¹⁸⁵ Zur Bedeutung der Bildung in Binz' Leben vgl. Kap. 6.2.

¹⁸⁶ Die Bedeutung dieses Egoismus wird nicht zuletzt dadurch unterstrichen, dass der Egomane Binz im Text insgesamt viermal durch das mit breiterer Feder geschriebene, fett hervorgehobene und unterstrichene Personalpronomen «er» repräsentiert wird (G 11).

zeichnete Lebensgeschichte des Peter Binz im Blick des Irrenarztes zur «Tatvorgeschichte» wird, die gleichsam zwangsläufig in die ihm vorgeworfenen sexuellen Handlungen mit seiner Tochter mündet.¹⁸⁷

5.3.2. Die Diagnose «chronische, originäre Verrücktheit»

Erst im zweiten Abschnitt (G 11f.) wird der als Tatvorgeschichte konstruierte Krankheitsverlauf mit den Termini der psychiatrischen Nosologie gedeutet.¹⁸⁸ Mit diesem Schritt findet der den Aufbau des Gutachtens kennzeichnende Prozess einer fortschreitenden sozialen Dekontextualisierung der beobachteten Phänomene seinen Abschluss:

*«Ein solcher Geisteszustand, welcher eine derartige Entwicklung besitzt und dessen Hauptsymptomencomplex aus Grössen- und Verfolgungsideen besteht [...], ist als ein krankhafter anzusehen und wir pflegen ihn, vom aerztlich-psychiatrischen Standpunkte aus, als **chronische, originäre Verrücktheit** zu bezeichnen. Das dem Laien am meisten auffallende Symptom des rücksichtslosen Quärlirens und Processierens soll nur als eine Theilerscheinung und eine Folge der das Verstandes- und Urtheilsleben beherrschenden systematisirten Grössen- und Verfolgungswahnideen angesehen werden.*

*Meine Diagnose geht desshalb dahin, dass Binz **geisteskrank sei** und an **chronischer, originärer Verrücktheit** leide. Als veranlassender Moment zur Entstehung der Psychose möchte ich, ausser der schon erwähnten erblichen Anlage und der unehelichen Geburt, auch die im 14ten Lebensjahre erlittene Kopfverletzung, welche jetzt noch sichtbare Spuren in Form von deutlichen Narben zurückgelassen hat, anführen.» (G 11f.)*

Die Diagnose «chronische, originäre Verrücktheit» beruht auf einem zweistufigen Kodierungsverfahren, das aus beobachteten Phänome-

¹⁸⁷ Vgl. dazu und zum Begriff «Tatvorgeschichte» Böttger/Wolff 1992, v. a. 37–41.

¹⁸⁸ Zur Nosologie und zu den im Gutachten verwendeten Begriffen vgl. die Kapitel zu den «Wahnideen» und den «Chronischen Paranoia-Formen» bei Hoche 1901, 428–439, v. a. 435 u. 587–609; vgl. dazu a. Krafft-Ebing 1881, v. a. 126–144.

Zu ergänzen ist, dass die psychiatrische Nosologie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts keineswegs einheitlich ist und einem raschen zeitlichen Wandel unterworfen ist. Diese Entwicklung beschreibt Hoche folgendermassen: «Die Psychiatrie ist eine in lebhaftem Fluss befindliche Wissenschaft; die Meinungen über die Zusammengehörigkeit der mannigfaltigen Gruppen von Erscheinungen zu klinischen Krankheitsbildern wechseln, nicht nur je nach dem Standpunkte und dem Einteilungsprinzip des Einzelnen, sondern auch in rascher zeitlicher Folge.»; vgl. Hoche 1901, 565–567, hier 565.

nen «Symptome» und aus diesen dann «Zeichen» macht.¹⁸⁹ In einem ersten Schritt werden die «auch für den Laien auffallenden Rekurse» (G 10f.) zum «Symptom des rücksichtslosen Quäulirens und Proces- sierens».¹⁹⁰ Dieses auch für den Laien erkennbare Symptom ist aber nur eine Folge der «Grössen- und Verfolgungswahnideen»: Dieser «Hauptsymptomencomplex» wird schliesslich zum Zeichen einer nur durch den Experten erkennbaren «Psychose». Die mit der Autorität des Experten gestellte Diagnose muss von den Auftraggebern und Adressaten des Gutachtens – im vorliegenden Fall von den Richtern und Geschworenen – nachvollzogen werden können. Alfred Hoche fordert denn auch, dass die Diagnose des Sachverständigen «dem Verständnis des Gebildeten im allgemeinen zugänglich ist; besondere Fachkenntnisse psychiatrischer Art dabei voraussetzen, ist nicht zulässig».¹⁹¹ Das Gutachten muss sowohl der Forderung nach Verständlichkeit für Nicht-Fachleute als auch dem Anspruch wissenschaftlicher Präzision und Klarheit genügen.

Der Versuch, zwischen dem Expertendiskurs und dem «gesunden Menschenverstand» zu vermitteln, prägt den Aufbau des Textes und drückt sich in der zur Anwendung kommenden Begrifflichkeit aus.¹⁹² Dieses für die Textsorte «forensisches Psychiatriegutachten» konstitutive Problem will ich am Beispiel der eingangs zitierten Stelle kurz illustrieren. Auf der Ebene der Begrifflichkeit zeigt sich die Adressatenbezogenheit des Textes in der konsequenten Bevorzugung des auch in der Alltagssprache verbreiteten Begriffs «Verrücktheit» gegenüber dem nur an einer Stelle des Gutachtens verwendeten Terminus «Psychose» oder dem hier nicht benutzten Terminus «Paranoia».¹⁹³ Auf der Ebene des argumentativen Aufbaus führt diese Mehrfachadressierung dazu, dass die in der «Vorgeschichte» bereits

¹⁸⁹ Zu den Begriffen «Symptom» und «Zeichen» und deren Unterscheidung vgl. Michel Foucault, *Die Geburt der Klinik. Eine Archäologie des ärztlichen Blicks*, Frankfurt a. M./Berlin/Wien 1976, 102–120, hier 104: Das Symptom, das «die Form (ist), in der sich die Krankheit präsentiert», wird zum Zeichen, das «prognostisch, anamnestisch und diagnostisch (ist)», indem es in ein medizinisches Bedeutungssystem eingefügt wird.

¹⁹⁰ Zu ergänzen ist, dass die Psychiatrie der Jahrhundertwende für «diejenigen Formen chronischer, kombinatorischer Paranoia, bei welchen Wahnideen rechtlicher Beeinträchtigung mit ihren psychologischen und praktischen Konsequenzen das Krankheitsbild beherrschen», das Krankheitsbild «Querulantenwahn» geschaffen hat; vgl. Hoche 1901, 594–602, hier 595 u. Krafft-Ebing 1881, 136–144.

¹⁹¹ Hoche 1901, 552.

¹⁹² Zu den damit zusammenhängenden Konflikten zwischen Justiz und Psychiatrie vgl. Hoche 1901, 545f.

¹⁹³ Zum Wort «Verrücktheit» in Alltagssprache und Literatur vgl. Jakob u. Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch*. Bd. 25, München 1984, 1025.

erwähnte Kopfverletzung erst gegen Ende des Gutachtens als dritter «veranlassender Moment zur Entstehung der Psychose» wieder aufgenommen wird. In dieser Anordnung zeigt sich die Bedeutung körperlicher, sichtbarer Zeichen beim Nachweis einer Störung des Geisteslebens, die im «Handbuch für gerichtliche Psychiatrie» wie folgt beschrieben wird:

*«Im allgemeinen ist es nützlich, körperliche Erscheinungen [...] bei gutachterlichen Äusserungen genau zu beschreiben [...]; erfahrungsgemäss hat es auf den Laien eine besonders überzeugende Kraft, wenn ihm greifbare Zeichen dafür vorgewiesen werden, dass in dem betreffenden Zentralnervensystem abnorme Prozesse sich abspielen oder abgespielt haben müssen.»*¹⁹⁴

Dass der diagnostische Abschnitt des Gutachtens mit einer unsystematischen Aufzählung von Symptomen, «welche das Krankheitsbild heute noch ausmachen» (G 12), abgeschlossen wird, lässt sich vor diesem Hintergrund folgendermassen interpretieren: Durch Symptome wie «Schlaflosigkeit» oder «Abnahme der Körperkräfte» (G 12), die mehrheitlich der Beobachtung zugänglich sind und die als alltagssprachliche Begriffe existieren, soll die durch den Expertendiskurs gefährdete positive Aufnahme der Diagnose durch die Laien unterstützt werden.

5.3.3. Zur Autorität der psychiatrischen Diagnose

Bevor Greppin im vierten Abschnitt (G 15) die dem Gutachten zugrundeliegende Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten explizit beantwortet, diskutiert er im dritten Abschnitt (G 13f.) zwei Fragen, die sich ihm aufgedrängt hätten: An dieser Stelle geht der Experte über den Rahmen der gestellten Aufgabe hinaus, indem er den «Verdacht der Simulation» (G 13) und die Frage nach dem weiteren Krankheitsverlauf sowie nach den zu treffenden «Massregeln» (G 14) behandelt. Hier spricht der «erfahrene Sachverständige», der einerseits mögliche Einwände seitens der Laien im voraus entkräftet und der andererseits im Namen der ärztlichen Kompetenz Ausführungen anschliesst, «von denen anzunehmen ist, dass der Richter danach gefragt haben würde, wenn er hätte voraussehen können, dass sie für seine weiteren Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung sein würden».¹⁹⁵

¹⁹⁴ Hoche 1901, 539.

¹⁹⁵ Hoche 1901, 552.

Könnte der Angeklagte die Krankheit bloss simulieren, «um sich der wohlverdienten Strafe zu entziehen» (G 13)? Zur Beantwortung dieser Frage – die eine wichtige Rolle in der zeitgenössischen Diskussion über das Verhältnis von Strafjustiz und forensischer Psychiatrie spielt¹⁹⁶ – bezieht sich das Gutachten zum einen auf den Nachweis der bereits lange vor Beginn des Strafverfahrens existierenden Geisteskrankheit; zum andern wird die Frage der «Simulation und Dissimulation geistiger Störung» grundsätzlicher behandelt.¹⁹⁷

«Dagegen will ich auch gleich hier anführen, dass gerade im Verlaufe dieser übrigens sehr verbreiteten chronischen Form der Verrücktheit Simulation von bestimmten Krankheitssymptomen und dann ganz besonders Dissimulation der vorhandenen eigentlichen Störung recht häufig vorkommt.

Diese Beobachtung habe ich nun ebenfalls bei Binz gemacht; obgleich nämlich seines abnormen Zustands recht wohl bewusst, ist er nichts weniger als damit einverstanden, dass er schon seit Jahrzehnten verrückt sei und er sucht sein so auffälliges Benehmen dadurch zu erklären, dass die Verfolgungen der Anderen ihn zu diesen sonderbaren Handlungen getrieben haben. [...]

Binz ist also in diesem Falle ein Dissimulant und ein Simulant und trotzdem muss er, gestützt auf die so vielfachen objektiv nachweisbaren Krankheitserscheinungen als ein schwer kranker Mensch angesehen werden.» (G 13f.)

Schon mit dem ersten Satz macht der Experte deutlich, dass Simulation und Dissimulation bestimmter Krankheitssymptome konstitutive Merkmale der diagnostizierten Krankheit sind.¹⁹⁸ In dieser Perspektive werden alle sprachlichen und körperlichen Äusserungen des Exploranden zu Zeichen seiner objektiv nachgewiesenen Krankheit. Greppins Versuch, die Zeichen der diagnostizierten Krankheit in das Bewusstsein des Exploranden hinein zu verlagern, führt zu einem widersprüchlichen Satz: «obgleich [...] seines abnormen Zustands recht wohl bewusst, ist er nichts weniger als damit einverstanden, dass er [...] verrückt sei». In dieser Widersprüchlichkeit tritt deutlich hervor, wie unvereinbar die Selbstsicht des begutachteten Subjektes und der Blick des Irrenarztes auf das zu begutach-

¹⁹⁶ Vgl. dazu neben den zeitgenössischen Handbüchern a. die Ausführungen bei Kaufmann 1995, 305–334.

¹⁹⁷ Dies ist der Titel des entsprechenden Kapitels bei Hoche 1901, 539–544; vgl. dazu a. Krafft-Ebing 1881, 40–48. Zum Stellenwert dieser Frage im psychiatrischen Gutachten vgl. Hoche 1901, 550.

¹⁹⁸ Darin schliesst sich Greppin der herrschenden Lehrmeinung an: «Bei [...] chronischer Paranoia gehört die Dissimulation zum Krankheitsbild.»; Hoche 1901, 543f.

tende Objekt sind. Dass diese Inkohärenz an der einzigen Stelle des «Gutachtens» auftritt, wo Greppin sich auf die Selbstsicht des Kranken bezieht, unterstreicht die Geschlossenheit des zur Anwendung kommenden Deutungssystems: Der zum Träger von Krankheitszeichen reduzierte Binz kann im Text nur noch als Objekt der Begutachtung in Erscheinung treten.

Bei der Beantwortung der Frage nach dem Krankheitsverlauf braucht sich das Gutachten nicht lang aufzuhalten, weil es sich bei Binz um einen «chronischen unheilbaren Verrückten» (G 14) handelt. Hat die Diagnose bislang nur Vergangenheit und Gegenwart der Binzschen Existenz explizit unter das Vorzeichen des Irrsinns gestellt, geschieht dies nun auch mit der Zukunft des unheilbaren Kranken. Wie die Gesellschaft mit einem derart bezeichneten Individuum umzugehen hat, ist aus der Sicht des Experten klar:

«Ein solcher Patient soll daher, meines Erachtens, dauernd in einer Irrenanstalt verbracht werden, da er einerseits dort die nothwendige Pflege findet, andererseits aber, durch diese dauernde Versorgung, der Gesellschaft die Möglichkeit gegeben wird sich in humaner Weise vor den gemeingefährlichen Handlungen eines solchen unglücklichen Kranken zu schützen. (G 14f.)

Die lebenslängliche Verbringung des Kranken in die dafür geschaffenen Anstalten ist die übliche Reaktion der Irrenärzte auf Formen des chronischen Verrücktseins. Das für die Psychiatrie der Jahrhundertwende charakteristische «Paradigma der Internierung» erhält in der zitierten Textstelle zwei Bedeutungen.¹⁹⁹ Erstens ist die «Behandlung und Verpflegung des Binz» (G 14) nur als Internierung vorstellbar: Die Gleichsetzung von Behandlung und Internierung ist durchaus typisch für die zeitgenössische Psychiatrie, die von Anstaltsärzten dominiert wird und kaum über Therapieformen verfügt.²⁰⁰ Zweitens erscheint die Internierung als die humane Reaktion der Gesellschaft auf die das gesellschaftliche Leben störenden «gemeingefährlichen Handlungen eines unglücklichen Kranken»: An dieser Stelle wird die Konstruktion des unheilbaren Verrückten erweitert, indem die Handlungen des Peter Binz, die im Gutachten als «Gesetzesüberschreitungen» (G 3), «Abnormitäten» (G 9) und «verbrecherische Handlung der Tochter gegenüber» (G 11) bezeichnet werden, eine das Gemeinwohl gefährdende Dimension erhalten.

¹⁹⁹ Vgl. Castel 1983, 263–273, hier 263.

²⁰⁰ Zum «Paradigma der Internierung» am Beispiel der 1895 erfolgten Hospitalisierung des Adolf Wölfli und zu den diesbezüglichen Diskussionen unter den in der Schweiz tätigen Psychiatern vgl. Kurzmeyer 1993, v. a. 197–207.

Obwohl im bisherigen Leben des Peter Binz keine gemeingefährlichen Handlungen im Sinn des Strafrechts aufgetreten sind, determiniert die Konstruktion des unheilbaren Verrückten das zukünftige Leben des Kranken, der «ohne Aufsicht gelassen, sofort wieder Anlass zu schweren Störungen [...] in unserer menschlichen Gesellschaft geben wird» (G 14).²⁰¹

In der Rede von der Unheilbarkeit des Verrückten und seinen gemeingefährlichen Handlungen wird deutlich, dass die Konstruktion «chronisch unheilbarer Verrückter» nicht nur anamnestic und diagnostisch ist, sondern auch eine prognostische Ebene aufweist: Die Autorität des Irrenarztes und die gesellschaftliche Nützlichkeit seiner Wissenschaft erweisen sich dort, wo der Experte auf der Basis seiner Diagnose kommendes Unheil für die Gesellschaft abwenden und die «dauernde Versorgung» als geeignete Massnahme für die weitere Behandlung des Kranken anbieten kann.

5.3.4. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die sprachliche Bewältigung der sexuellen Beziehung zwischen Peter und Theresia Binz im Diskurs der Psychiatrie zeichnet sich insbesondere durch drei Merkmale aus.

Erstens setzen sprachliche Verfahren und Aufbau des Gutachtens die wissenschaftliche Autorität des Verfassers in Szene: Immer um Objektivität bemüht, bejaht dieser die ihm gestellte Frage nach der Unzurechnungsfähigkeit des Peter Binz zweifelsfrei und abschliessend.

Zweitens: Im Blick des Experten wird das Verhalten des Exploranden aus seinen sozialen Bedeutungszusammenhängen isoliert und auf positive Fakten reduziert: Diese Symptome werden im autoritativen Diskurs des Irrenarztes zu Zeichen der für den Laien unsichtbaren Geisteskrankheit.

Am Ende dieses Konstruktionsprozesses steht drittens das Bild des originären, chronischen und unheilbaren Kranken, dessen ver-

²⁰¹ Als «gemeingefährliche Verbrechen» werden im Strafrecht Delikte wie «Brandstiftung» und «Vergiftung» bezeichnet; für eine Übersicht vgl. das Kapitel «Gemeingefährliche Verbrechen» bei Stoos 1892, 337–400. Das StGB des Kantons Solothurn fasst diese Delikte – z. B. «Gemeingefährliche Vergiftung» und «Gemeingefährliche Schädigung» – unter dem Titel «Verbrechen und Vergehen gegen die allgemeine Sicherheit von Personen und Eigentum» zusammen: StGB SO 1886, §§ 166–174.

Zur Frage des gemeingefährlichen Irren und zum Definitionsanspruch der Psychiatrie vgl. Krafft-Ebing 1881, 396–398 u. Schulte 1993, 310–312.

bale und nonverbale Handlungen nur noch im Rahmen des definierten Krankheitsbildes wahrgenommen werden können: Die im Gerichtsdiskurs noch existierende Ambivalenz zwischen dem von Vernunft regierten «Kulturmenschen» und dem von Instinkten beherrschten «Naturmenschen» wird in der Figur des «unglücklichen Kranken» überwunden.

5.4. Die diskursive Bewältigung der Vater-Tochter-Beziehung – eine Diskussion der Untersuchungsergebnisse

In diesem Teil meiner Untersuchung ist gezeigt worden, welche Bedeutung die sexuelle Beziehung zwischen Peter und Theresia Binz im Gerichtsdiskurs, im Schreiben des Angeklagten und im Psychiatriediskurs bekommt und wie diese hergestellt wird. Die Ergebnisse dieser von drei Textexemplaren ausgehenden Untersuchung will ich abschliessend unter einer vergleichenden Perspektive diskutieren.

Sowohl der Gerichtsdiskurs als auch der Psychiatriediskurs kreisen um eine zentrale Dichotomie: Der Blick der Richter wird durch das Begriffspaar «schuldig – unschuldig», der Blick des Irrenarztes durch das Begriffspaar «krank – gesund» strukturiert. Auf der Grundlage des im ersten Teil des Gerichtsdiskurses konstruierten Tatbestandes «Inzest» und der nachgewiesenen Täterschaft wird der Angeklagte im ersten Fall zu einem kriminellen Subjekt, im zweiten zu einem originären und unheilbaren Geisteskranken gemacht: Zwar wird Peter Binz im zweiten Teil des Gerichtsdiskurses als sittlich verkommenes Individuum präsentiert, das am Rand der Gesellschaft und im Widerspruch mit dieser lebt, doch bleibt dieses Bild der Vorstellung eines autonom handelnden, eines vernunftbegabten Subjekts verpflichtet, das durch Strafe gebessert werden kann. Anders der Psychiatriediskurs, der aus Binz einen unheilbaren Irren konstruiert: Der Verrückte kann nicht mehr Subjekt eines Lebens sein, das durch die diagnostizierte Krankheit determiniert wird. Die von Richtern und Irrenarzt produzierten Texte weisen als Zeugnisse der normativen Diskurse von Justiz und Psychiatrie über den Rahmen des vorliegenden Verfahrens hinaus: In der Reaktion der Gesellschaft und ihrer Sanktionsinstanzen auf abweichendes Verhalten, in der Art und Weise wie dieses stigmatisiert, kriminalisiert oder pathologisiert wird, widerspiegelt sich der tiefgreifende gesellschaftliche Wandel, den die Schweiz im Lauf des 19. Jahrhunderts erlebt hat.²⁰²

²⁰² Vgl. dazu Becker 1994, v. a. 155–157.

In Binz' Schreiben lässt sich kein zentrales Ordnungsprinzip ausmachen: Seine Texte sind nicht durch eine zentrale Dichotomie strukturiert, sondern bedienen sich verschiedener Diskurse und umkreisen den Gegenstand des Verfahrens. Damit hängt die sowohl in inhaltlicher als auch formaler Hinsicht feststellbare Heterogenität und Brüchigkeit dieser Texte zusammen, die sich deutlich von den homogenen Texten der normativen Diskurse abhebt. Anders als das Gericht oder der Gutachter schreibt Binz zudem nur in seinem eigenen Namen: Mit den Texten versucht er, seinem Handeln Sinn zu geben, mit seinen lebensgeschichtlichen Ausführungen schreibt er gegen den reduktionistischen «objektiven Lebenslauf» der Behörden an und versucht sich, als Subjekt seines Lebens zu behaupten. Festzuhalten ist, dass die von und über Binz verfassten Lebensläufe trotz aller Unterschiede Gemeinsamkeiten aufweisen: Auffallend ist insbesondere, dass seine Mobilitäts- und in geringerem Mass auch seine Bildungspraxis im Schreiben der Richter, des Psychiaters und des Angeklagten als hervorstechendes Merkmal dieser Biographie thematisiert werden.

Auffallend ist, dass Binz' Schreiben mit dem Auftreten des Irrenarztes versiegt: Die letzte Eingabe – sie ist an das Bundesgericht in Lausanne adressiert und stammt vom 13. Juni 1896 (UA SO, RGB) – ist vor der Überweisung des Angeklagten zur Begutachtung in die Rosegg verfasst worden. Der Umstand, dass Binz' Stimme mit dem Eintritt in die Psychiatrie verstummt, kann durch die nicht restlos geklärte Überlieferungssituation nicht ausreichend erklärt werden.²⁰³ Berücksichtigt man nämlich, dass sich dieses plötzliche Verstummen in der Verhandlung vor dem Schwurgericht des Kantons Solothurn – wo Binz auf Anraten Greppins von der Verhandlung ausgeschlossen wird – fortsetzt, so bietet sich eine andere Interpretation an: Die Stimme des autonomen, vernunftbegabten Subjekts kann sich in dem durch den Psychiatriediskurs definierten Rahmen nicht mehr artikulieren; wo sie es trotzdem versucht, wird sie zum Schweigen gebracht.²⁰⁴

²⁰³ Vgl. dazu Kap. 3.2.

²⁰⁴ Christoph Schulte, der den «Wechsel des Bösen vom juristischen und moralischen in den nur noch psychologischen Diskurs» untersucht, kommt zu einer ähnlichen Schlussfolgerung: «Der Einzelne ist dann nur noch Objekt, denn allein Zurechnungsfähigkeit und Schuldfähigkeit konstituieren, juristisch wie moralisch, die Mündigkeit einer Person und damit den Einzelnen als Subjekt»; Schulte 1993, 320f.

6. Zur Mobilitäts- und Bildungspraxis des Peter Binz – Biographie und Sozialgeschichte

Im Zentrum dieses zweiten Untersuchungsteils steht der Versuch, die von und über Peter Binz verfassten Texte für die Rekonstruktion von Lebenspraktiken sozialer Unterschichten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu nutzen. Ich konzentriere mich dabei auf die Themenbereiche «Mobilität» und «Bildung», die in den Texten des Gerichts- und Psychiatriediskurses, vor allem aber in Binz' Eingaben und in seiner Autobiographie ausführlich thematisiert werden. Indem Binz' Lebensgeschichte in wirtschafts- und sozialgeschichtliche Kontexte eingebettet wird, lässt sich diese als Sonde für eine Annäherung an die Geschichte der ihn umgebenden Gesellschaft fruchtbar machen. Die nun folgende sozialgeschichtliche Interpretation der Quellen umfasst drei Teile: Im ersten werden die Lebensformen des Peter Binz als Hausierer und mobiler Lohnarbeiter, im zweiten seine Lektüre- und Schreibpraxis untersucht, bevor im dritten eine zusammenfassende Diskussion der Ergebnisse folgt.

6.1. Mobile Lebensformen zwischen Sesshaftigkeit und Wanderung

6.1.1. Hausierergewerbe und Wanderarbeiter – die Jugendjahre

Der Chronologie der Lebensgeschichte folgend beginne ich mit der Zeit bis zur Eheschliessung, die Binz in seiner Autobiographie in die Teile «Meine Jugend und Schuljahre» (PB 12–123) und «Meine Wanderjahre» (PB 125–263) gliedert: Im ersten behandelt er die Jahre zwischen seiner Geburt am 29. Juni 1846 in Welschenrohr und dem Ende seiner Schulzeit im Jahr 1861, im zweiten die Jahre bis zu seiner Eheschliessung am 31. Mai 1869.²⁰⁵ Wie Binz diesen Lebensabschnitt in den autobiographischen Teilen seiner Eingaben resümiert, zeigt das folgende Beispiel:²⁰⁶

«Geb in Welschenrohr 1846 Illegitim, verbrachte ich meine Schul wie Jugendzeit, von meiner Mutter arm arm aber Rechtschaffen erzogen. Dan musste ich in die Fremde mein Brod verdienen, Als ich im Zweiunszwangsten Jahr nach Hause kam zur Mutter,

²⁰⁵ Die Autobiographie weist eine chronologische Grundstruktur auf, die jedoch nur vereinzelt durch die Angabe von Jahreszahlen oder eindeutig datierbaren historischen Ereignissen gestützt wird.

²⁰⁶ Vgl. dazu a. UA BE, V I 7, UA BE, L I 1 u. UA BE, V II 1.

*kamen wir leider Gott in Miete, zur Mutter meiner Frau [...].»
(UA SO, RBG 25)²⁰⁷*

Peter Binz' mobile Lebensweise zwischen dem fünfzehnten und dem zweiundzwanzigsten Lebensjahr erscheint als Folge der ärmlichen Verhältnisse dieser vaterlosen Familie, zu der neben der 1808 geborenen Mutter Elisabeth Binz noch die ebenfalls unehelich geborene ältere Schwester Marianne gehört (PB 13–16).²⁰⁸ Durch die Geburt von zwei illegitimen Kindern erlebt Elisabeth Binz einen rasanten gesellschaftlichen Abstieg und muss den Lebensunterhalt der Familie als HausiererIn verdienen. Dieser Kleinhandel mit landwirtschaftlichen Produkten und Geschirr umfasst ein Gebiet, das sich von Basel bis nach Biel erstreckt und im Westen durch die Birs, im Osten durch die Aare begrenzt wird.²⁰⁹ Während das Geschirr aus der Fayencefabrik im solothurnischen Aedermannsdorf «auf dem Kopfe über alle Berge» getragen und «von Haus [zu] Hause» (PB 15) verkauft wird, kommt beim Handel mit Kirschen auch die Eisenbahn zum Einsatz: Die Früchte werden entweder direkt bei den Bauern im Baselbiet oder aber auf dem Markt in Basel gekauft und dann per Handwagen und Eisenbahn zum Verkauf nach Solothurn oder Biel geschickt.²¹⁰ Zusammenfassend bewertet Peter Binz die wirtschaftliche Lage der Familie folgendermassen: «Meine Mutter [...] hatte jedoch die grösste Mühe, uns wie sich zu ernähren, unsern Lebensunterhalt zu verdienen bei diesem Handel.» (PB 14f.) Schon als Kind begleitet Peter Binz seine Mutter und nimmt mit steigendem Alter immer aktiver am

²⁰⁷ Da in Binz' Texten an einigen Stellen Verdoppelungen von Wörtern auftreten, könnte man diese auf die Unachtsamkeit des Verfassers zurückführen und nach den gängigen Transkriptionskonventionen stillschweigend tilgen. Am Beispiel der Verdoppelung des Adverbs «arm» lässt sich die Problematik solcher Eingriffe, die der bedeutungstragenden Dimension sprachlicher Abweichungen zu wenig Rechnung tragen, erahnen.

²⁰⁸ Mit dem Begriff «Mobilität» wird die Bewegung eines Menschen aus einer sozialen Position in eine andere bezeichnet, wobei insbesondere zwischen dem Wechsel des Wohnortes, «regionale Mobilität», und dem Wechsel des Arbeitsplatzes, «berufliche Mobilität», differenziert wird. Vorauszuschicken ist, dass die im folgenden behandelten Mobilitätsformen keine «vertikale Mobilität» im Sinne eines sozialen Aufstiegs einschliessen und sich zudem einer eindeutigen Typologisierung entziehen; vgl. dazu den Artikel «Mobilität», in: Manfred Asendorf et al., Geschichte. Lexikon der wissenschaftlichen Grundbegriffe, Reinbeck b. Hamburg 1994, 444f.

²⁰⁹ Zu diesem Kleinhandel vgl. zusammenfassend PB 14–16 u. 78–80. Zum Einzugsgebiet und zu den im folgenden genannten Ortschaften vgl. a. Abb. 7.

²¹⁰ Zum Handel mit Kirschen vgl. v. a. PB 81–90.

Zum Eisenbahnnetz in dieser Region vgl. Christian Pfister, Im Strom der Modernisierung. Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt 1700–1914, Bern 1995, 257–267.

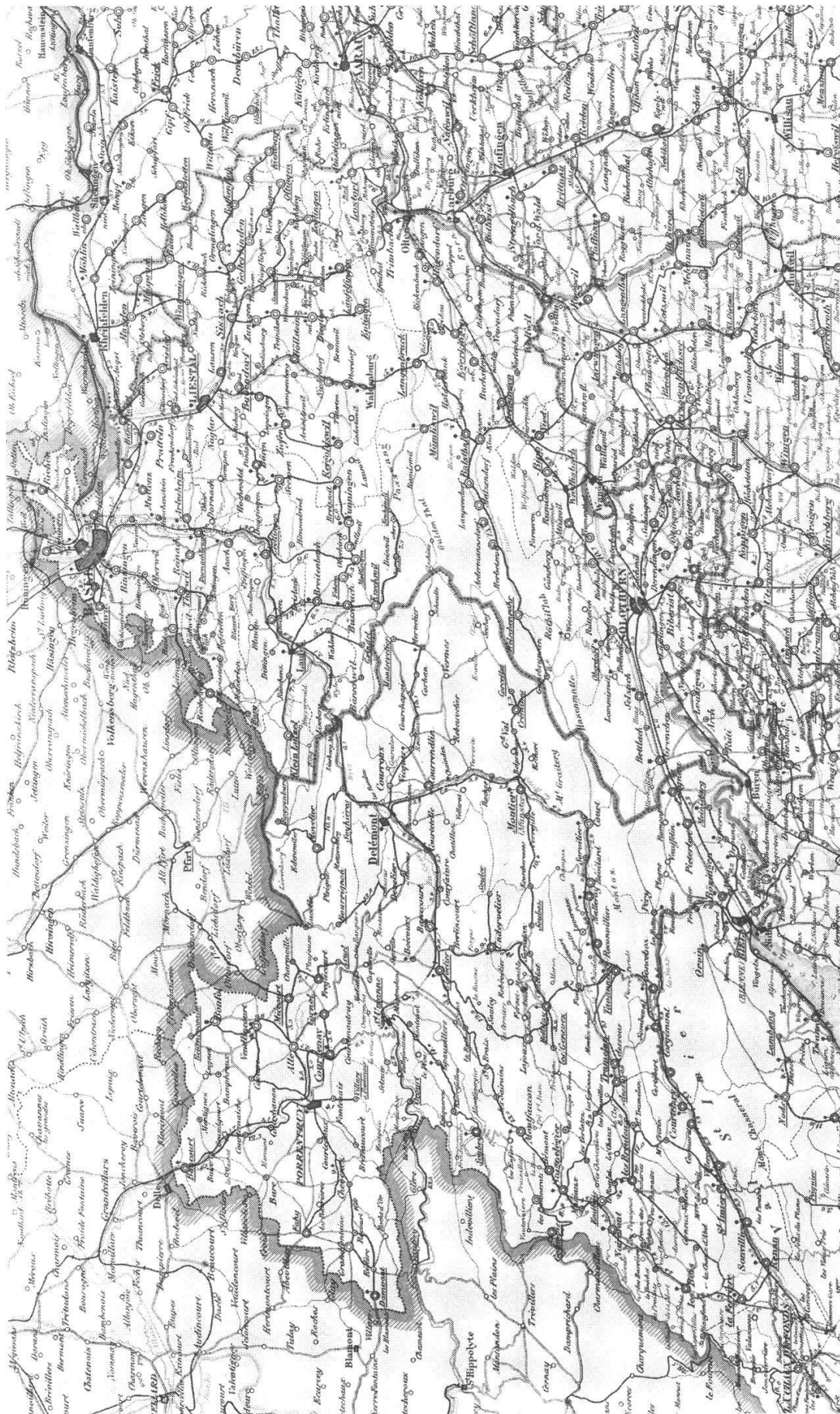


Abb. 7: Das Gebiet zwischen Basel, Olten, Solothurn, La Chaux-de-Fonds und Porrentruy mit den Wohn- und Arbeitsorten des Peter Binz auf der «Offiziellen Postkarte» von 1893.

Hausiergewerbe teil, das sich im «Grenzbereich von Erwerbstätigkeit und Bettel» abspielt.²¹¹ Er ist von frühester Kindheit an vertraut mit den Praktiken einer Ökonomie im Grenzbereich zwischen sesshafter und vagierender Lebensweise.²¹²

Die zur Subsistenzsicherung notwendige Mobilität ist vor dem Hintergrund der ökonomischen Struktur des Kantons Solothurn, insbesondere der Wohnregion der Familie Binz im Bezirk Thal keineswegs aussergewöhnlich. Elisabeth Binz und ihre Kinder gehören zu jenen Menschen, die ihre Existenz nur durch verschiedene Formen der Mobilität sichern können. Mit Blick auf die Forschungsliteratur kann festgehalten werden, dass die Zahl der Menschen, die ihren Lebensunterhalt als Kleinhändlerinnen oder Handwerker, als Tagelöhnerinnen oder Landarbeiter und gegen Ende des Jahrhunderts auch vermehrt als mobile FabrikarbeiterInnen verdienen, gross gewesen ist.²¹³ Dass diese mobilen Menschen meist an der Grenze zur Armut leben, kommt auch in der im Bericht des Solothurner Regierungsrates zum «Entwurf zu einem neuen Armengesetz» vom März 1880 formulierten Klage zum Ausdruck: Die Unterstützungsleistungen der Gemeinden seien gewachsen, weil «(sich) die Zahl der Armen und Unterstützungsbedürftigen (vermehrt) hat».²¹⁴ Nicht nur im Kanton Solothurn ist das traditionelle System von Unterstützung, Diskriminierung und

²¹¹ Ludi 1989, 27. Zum Hausiergewerbe in der Schweiz aus zeitgenössischer Sicht vgl. R. Reichesberg, *Das Hausierwesen in der deutschen Schweiz* u. Alphons Hättenschwiller, *Wanderhandel und Wandergewerbe in der welschen Schweiz mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Freiburg*, beide in: *Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Schweden, Italien, Grossbritannien und der Schweiz*, Leipzig 1899, 107–130 u. 131–223.

²¹² Zu Ökonomie und Kultur der Nicht-Sesshaften in der Schweiz des 19. Jahrhunderts und den politischen Antworten und gesetzlichen Regelungen in diesem Bereich sind kürzlich zwei parallel entstandene Dissertationen abgeschlossen worden: Rolf Wolfensberger, *«Heimathlose und Vaganten» – Die Kultur der Fahrenden im 19. Jahrhundert in der Schweiz*, Bern 1996 u. Thomas Meier, *«Heimatlose und Vaganten» – Integration und Assimilation der Heimatlosen und Nicht-Sesshaften im 19. Jahrhundert in der Schweiz*, Bern 1996. Wolfensbergers Studie – in der die Lebenswelten fahrender Menschen anhand der im Verlauf der Zwangseinbürgerungen entstandenen Justizakten rekonstruiert werden – bestätigt und erweitert auf einer breiteren Quellenbasis einige der im folgenden vorgetragenen Untersuchungsergebnisse zur Mobilität der Familie Binz.

Für die Schweiz des 19. Jahrhunderts liegen eine Reihe weiterer Einzeluntersuchungen vor: Thomas Meier u. Rolf Wolfensberger, *Nichtsesshaftigkeit und geschlechtsspezifische Ausprägungen von Armut*, in: Anne-Lise Head u. Brigitte Schnegg (Hg.), *Armut in der Schweiz (17.–20. Jh.)*, Zürich 1989, 33–42; Peter Witschi, *Die Innerschweiz als Lebensraum für Aussenseiter, Vaganten und Gauner im 19. Jahrhundert*, in: *Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern* 5 (1987), 20–28 u. Clo Meyer, *Unkraut der Landstrasse*. Industriegesellschaft und

Strafe der Massenarmut des 19. Jahrhunderts nicht mehr gewachsen: Davon zeugen sowohl Reformbestrebungen wie neue Armengesetze und neue Anstalten als auch der verschärfte Kampf gegen das Betteln sowie die Gründung privater Vereinigungen zur «freiwilligen Armenpflege».²¹⁵ Wie in anderen Regionen der Schweiz bleibt die Massenarmut und ihre Bekämpfung «bis ans Ende des 19. Jahrhunderts eine der brennendsten politischen Aufgaben».²¹⁶ Als Peter Binz Anfang der 60er Jahre den Wohnsitz in Welschenrohr verlässt, um sich auf eine sowohl räumlich wie zeitlich ausgedehnte Wanderschaft zu begeben, macht er einen Schritt, den man vor dem Hintergrund der skizzierten familiären und ökonomischen Verhältnisse als eine weit verbreitete Praxis der Existenzsicherung bezeichnen muss. Der in diesem Zusammenhang immer wieder auftauchende Begriff «in die Fremde gehen» (UA BE, V I 7) lehnt sich an eine für die Wanderung der Handwerksburschen gebräuchliche Formulierung an und bezeichnet ein Wanderungsverhalten, das über das unmittelbare Einzugsgebiet der Herkunftsregion hinausreicht.²¹⁷

Vom zweiten Teil der Autobiographie ausgehend soll nun Binz' Mobilitätspraxis in räumlicher und beruflicher Hinsicht näher beschrieben werden. Mehr als sieben Jahre verbringt Peter Binz auf Wanderschaft, die sich in zwei Abschnitte unterteilen lässt. In der ersten Phase arbeitet er mehrheitlich im Berner Jura, in einem Gebiet

Nichtsesshaftigkeit. Am Beispiel der Wandersippen und der schweizerischen Politik an den Bündner Jenischen vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg, Disentis 1988, v. a. 25–46.

Für einen mikrohistorischen Blick auf die Lebensweise mobiler Frauen vgl. Sabine Kienitz, *Unterwegs – Frauen zwischen Not und Normen. Lebensweise vagierender Frauen um 1800 in Württemberg*, Tübingen 1989, v. a. 43–54 u. 87–127.

²¹³ Zum Gewicht dieser Bevölkerungsgruppen vgl. Wolfensberger 1996, v. a. 26f. u. die allgemeinen Angaben bei Gruner 1968, 20–40. Für den Kanton Bern siehe Bettina Hunger, *Das bewegte Leben der Familie Wölflin – oder: Die Modernisierung der Armut im Kanton Bern 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts*, in: Dies. et al. (Hg.), *Porträt eines produktiven Unfalls – Adolf Wölflin. Dokumente und Recherchen*, Basel/Frankfurt a. M. 1993, 33–151, hier v. a. 90–116.

²¹⁴ Vgl. Gedruckter Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Entwurf eines neuen Armengesetzes vom 30. März 1880, zitiert in: Appenzeller 1944, 184–186, hier 184.

²¹⁵ Zu den staatlichen und privaten Bestrebungen im Bereich des Armenwesens im Kanton Solothurn vgl. Appenzeller 1945, 127–226; zu der insbesondere von liberaler Seite propagierten «Freiwilligen Armenpflege» und zur 1889 gegründeten «Kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft» vgl. Kaufmann-Hartenstein 1903, v. a. 18–117. Für den Kanton Bern vgl. Hunger 1993, 35–51.

²¹⁶ Hunger 1993, 44.

²¹⁷ Zum Begriff «Fremde» vgl. Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Bd. 1, Frauenfeld 1881, 1299f.

also, das er bereits im Rahmen der Hausiererei bereist hat:²¹⁸ Die Arbeitsorte, in denen er als Köhler (PB 127), als Arbeiter in einer Erzmine (PB 128f.), als Knecht auf mehreren Bauernhöfen (PB 148–160), als Handlanger in verschiedenen Mühlen und Sägereien (PB 137, 139, 161f., 171) und als Gehilfe eines Uhrmachers (138) arbeitet, liegen in den bern-jurassischen Amtsbezirken Courtelary, Delsberg, Freiberge, Moutier und Pruntrut.²¹⁹ Alle Arbeitsorte – dies gilt auch für die drei Arbeitsplätze ausserhalb des Berner Juras²²⁰ – liegen zwischen 10 und 70 km von Welschenrohr entfernt und werden zu Fuss oder per Pferdewerk erreicht.²²¹ Zusammenfassend will ich drei Merkmale dieser Mobilitätsform hervorheben. Erstens konzentrieren sich die Arbeitsverhältnisse auf die Land- und Forstwirtschaft, wo Binz Tätigkeiten verrichtet, die kaum berufliche Qualifikationen erfordern. Nur zwei seiner Arbeitsverhältnisse sind mit dem Erwerb einer beruflichen Qualifikation verbunden: Während Binz das Erlernen des «Müllerhandwerks» (PB 172) in einer Handelsmühle bei St-Imier als von den Umständen erzwungen darstellt, schildert er seine Anlehre bei einem «Uhrmacher» in Monible als Folge seines Entschlusses: Den durch die Intervention seines letzten Arbeitgebers erzwungenen Abbruch dieser Ausbildung kommentiert er mit den Worten: «I hätts gli chönne[...].» (PB 138) Zweitens: Für die hohe Fluktuation seiner Arbeitsstellen – Binz sagt von sich an einer Stelle, er habe «weitliger Plätz gschangschiert ass Zugvögel» (PB 137) – lassen sich verschiedene Gründe anführen:²²² Neben Arbeitsstellen, die er aus eigenem Antrieb verlässt (vgl. PB 159, 165), finden sich solche, an denen er aus Mangel an Arbeit entlassen wird (vgl. PB 130) und schliesslich wird

²¹⁸ Unterbrochen wird diese Phase von einer längeren Reise (PB 130–136), in der er unter anderem als Reisebegleiter eines englischen Alpentouristen – von Bern über den Brünig nach Stans wandert, von wo er durch die Zentralschweiz nach Säckingen und Basel zieht, um schliesslich wieder in den Berner Jura zurückzukehren.

²¹⁹ Zu den wichtigsten beruflichen Tätigkeitsfeldern in einer «Ökonomie fahrender Praxis» vgl. Wolfensberger 1996, 28–88.
Zur territorialen Abgrenzung und Gliederung des Berner Juras vgl. Pfister 1995, 25–27 u. André Bandelier et al., *Nouvelle Histoire du Jura*, Porrentruy 1984, v. a. 217f.

²²⁰ Diese befinden sich in Niedergösgen (PB 144), La Chaux-de-Fonds (146) und im elsässischen Kiffis (166).

²²¹ Nur die Reise von Niedergösgen über Neuenburg nach La Chaux-de-Fonds legt Binz teilweise per Eisenbahn zurück (PB 146), wobei er die 1857 eröffnete Strecke der Centralbahn von Olten über Herzogenbuchsee und Solothurn nach Biel benutzt haben muss; vgl. dazu Abb. 7.

²²² Die Dauer der Beschäftigungsverhältnisse reicht von einigen Tagen bis zu zwei Jahren (vgl. PB 205).

ein Fall erwähnt, wo das Arbeitsverhältnis durch den Konkurs des Meisters beendet wird (vgl. PB 139). Drittens: Obwohl Binz in dieser Phase der Wanderschaft die familiäre Subsistenzgemeinschaft verlässt und bloss seinen eigenen Lebensunterhalt sichern muss, versucht er, den Kontakt zu seiner Familie in Welschenrohr nicht abbrechen zu lassen:²²³ Neben mehreren Besuchen – einmal verliert er deswegen sogar seinen Arbeitsplatz (PB 141) – erwähnt Binz auch die Möglichkeit, die Beziehung zu Mutter und Schwester durch Briefe aufrechtzuerhalten.²²⁴

Während die erste Phase seines Lebens als Wanderarbeiter weitgehend auf die Jura-region beschränkt bleibt, führt ihn die zweite «in die Ferne» (PB 207). Nach Arbeitsverhältnissen in den Kantonen Freiburg, Bern, Neuenburg und Waadt, wo er in der Landwirtschaft und in Handelsmühlen arbeitet, sei in ihm «durch Umgang mit Freunden, durch Lesen von Büchern [...] der rechte Wandertrieb» (PB 221) erwacht: Zu Fuss, per Eisenbahn oder per Dampfschiff führt ihn diese «Reiselust» (PB 221) nach Lyon (PB 226–234), nach Marseille (PB 234–247) und nach Besançon (PB 247–251), bevor er wieder in die Nordwestschweiz zurückkehrt.²²⁵ Vor diesem Hintergrund lassen sich die oben festgehaltenen Merkmale der Binzschen «Wanderjahre» ergänzen: Während die geographische Mobilität zunimmt, verringert sich die berufliche Mobilität und die Fluktuation der Stellen. Der Umstand, dass sich Binz' Arbeitsverhältnisse zunehmend auf den Bereich des Müllerhandwerks konzentrieren, lässt sich einerseits dahingehend interpretieren, dass es in diesem kleinbetrieblich-handwerklich strukturierten Bereich eine relativ konstante Nachfrage nach

²²³ Obwohl sein Verdienst weder kontinuierlich noch besonders hoch gewesen ist – die von ihm genannten Wochenlöhne bewegen sich nach Abzug der Aufwendungen für Kost und Logis zwischen 3 Franken als Knecht auf einem Bauernhof (PB 130) und etwa 10 Franken als Mahlknecht in einer Handelsmühle (PB 172) –, gelingt es Binz nach eigenem Bekunden, Geld auf die Seite zu legen: An zwei Stellen erwähnt er, dass er sein «erspartes Geld» in die «Ersparniskasse von Saignelégier» gebracht habe (PB 157, 160).

Die genannten Löhne liegen im unteren bis mittleren Bereich der Löhne für ungelernte (Land)arbeiter; vgl. Gruner 1968, 122–133, v. a. 124f.; zu den Löhnen der LandarbeiterInnen vgl. Hans Brugger, Die schweizerische Landwirtschaft 1850 bis 1914, Frauenfeld o. J. [1978], 268–270; für den Berner Jura um die Jahrhundertmitte vgl. a. Pfister 1995, 141.

²²⁴ Binz schreibt, er habe nichts von der Heirat seiner Schwester erfahren, weil er längere Zeit nicht nach Hause geschrieben habe: «Sie wussten nicht, wo ich war, konnten mir deswegen nichts mitteilen, es war ja meine Schuld.» (PB 152)

²²⁵ Ich nenne hier nur diejenigen Stationen, an denen er mehrere Monate gelebt und gearbeitet hat.

mobilen Arbeitskräften gegeben haben muss.²²⁶ Andererseits scheint sich Binz in diesem, ursprünglich widerwillig erlernten, Handwerk bessere Chancen ausgerechnet zu haben, sich auf dem Arbeitsmarkt gegen die Konkurrenz anderer mobiler Wanderarbeiter zu behaupten: Nicht nur berufliche Flexibilität, sondern auch die durch kontinuierliches Arbeiten in einem Berufsfeld erreichte Qualifikation erleichtert die Existenzsicherung.

Dass diese Existenzsicherung nicht nur durch Lohnarbeit, sondern auch durch Betteln und «Mundraub» erfolgt, wird sowohl in der Autobiographie als auch in den Eingaben deutlich.²²⁷ Der Umstand, dass das Betteln «unabdingbarer Bestandteil der Subsistenzsicherung» nicht-sesshafter Menschen ist, diese Praxis aber in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verstärkt kriminalisiert wird, zeigt sich auch in Binz' Darstellung seines Bettelns.²²⁸ Ein gutes Beispiel findet sich im zweiten Teil seiner Autobiographie, wo der von Dorf zu Dorf wandernde Binz auf einen Jäger trifft:

«[...] Geld hatte ich keines mehr. Fechten war mir eine Qual, bereits unmöglich, [ich] musste Hunger leiden. [...] Auf dem Weg von Oberhofen nach Brienz kam ich einem Jäger nach. Nachdem er mich ausgefragt, woher und wohin, nahm er mich mit nach Hause. [...] Beim Weiterziehen am Morgen empfahl er mir ein paar Häuser, um zu fechten [...]. Ich befolgte seinen Rat, aber mit angstvollem, klopfenden Herzen. [Ich] hatte einen Franken sieben[und]dreissig Rappen zusammengefochten.» (PB 130f.)

Auffallend ist, dass Binz sein Betteln meistens als «Fechten» bezeichnet.²²⁹ Durch die Verwendung dieses Begriffs stellt er seine Existenz als Wanderarbeiter in die tradierte Kultur der wandernden Handwerksburschen.²³⁰ Im weiteren Verlauf dieser Geschichte zeigt sich die

²²⁶ Zu den Müllereien vgl. den kurzen Überblick bei Gruner 1968, 72; zur Bedeutung dieses direkt mit der Landwirtschaft verbundenen Gewerbes, das erst in den letzten zwei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts von der Industrialisierung erfasst wird, vgl. a. Pfister 1995, 274f.

²²⁷ Vgl. dazu die in Kap. 5.2. behandelten Textstellen.

²²⁸ Zur «Ökonomie der Not» und deren Kriminalisierung vgl. Wolfensberger 1996, 69–77, hier 70. Zur gesellschaftlichen Akzeptanz fahrender Handwerker vgl. a. Meier 1996, v. a. 200–203.

²²⁹ Vgl. a. UA BE, L I 2 u. UA BE, V II 3.

²³⁰ Vgl. dazu die Ausführungen von Bettina Hunger am Beispiel der Familie Wölfl, deren Mitglieder in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts als WanderarbeiterInnen im Gebiet des Kantons Bern umherziehen und zur Deutung ihrer Mobilität ebenfalls auf Kategorien und Begriffe aus der Kultur wandernder Handwerker zurückgreifen: «Für die Mobilität der modernen Lohnarbeiter existieren noch keine Muster, die Wölfls waren gezwungen, ihre neuen Lebensbedingungen mit Hilfe unangemessener Vorstellungen aus vergangenen Zeiten zu begreifen. Als

schwindende Bereitschaft der Behörden, das von Binz als tradiertes Recht gedeutete Betteln zu akzeptieren: Als Binz aus Versehen beim Haus des Landjägers bettelt, verhaftet ihn dieser und führt ihn zum Gemeindepräsidenten, der sich verständnisvoll zeigt, von einer Strafe absieht und ihn durch den Landjäger «zum Dorf hinaus(führen)» (PB 131) lässt. In der ambivalenten Darstellung des Fechtens widerspiegelt sich Binz' Wissen um die zunehmende Marginalisierung dieser Kultur und deren schwindende gesellschaftliche Akzeptanz.

Obwohl Binz' Texte die Praxis des In-die-Fremde-Ziehens in erster Linie in einem ökonomischen Kontext behandeln, lassen sich in der Autobiographie doch verschiedene Stellen finden, die deutlich machen, dass sich sein Mobilitätsverhalten nicht auf dessen ökonomische Rationalität reduzieren lässt.²³¹ In Begriffen wie «Reiselust» und «Wandertrieb» wird eine Dimension von Mobilität sichtbar, die über die Sicherung des Überlebens hinausgeht und in den Bereich des Erlebens und des Erfahrungen-Sammelns verweist.²³² Schliesslich bleibt festzuhalten, dass der Kontakt zu Mutter und Schwester in dieser Zeit abgebrochen ist: Nicht nur ist Binz in der zweiten Phase seines Wanderlebens nie mehr nach Hause zurückgekehrt, er hat auch «vier Jahre lang nie nach Hause geschrieben» (PB 252).

6.1.2. Familienleben und Mobilität – die Ehejahre

Dass die mobile Lebensweise des Peter Binz mit der 1869 geschlossenen Ehe mit Anna Roth keineswegs ihren Abschluss findet, ist ebenso klar wie die Notwendigkeit, die Mobilitätsformen den veränderten

lohnabhängige Wanderarbeiter bezogen sie sich auf verschiedene Traditionen, nach denen nicht sesshafte Bevölkerungsgruppen in der Vergangenheit mobil gelebt hatten. Für die Wölflis hatte vor allem das Bild des wandernden Handwerksburschen einige Attraktivität. Mit dieser Deutung ihrer Mobilität versuchten sie zunächst, ihrer Lebensweise einen gewissen sozialen Status zu verleihen.»; vgl. Hunger 1993, v. a. 90–116, hier 96. Zu dieser Frage vgl. a. Kienitz 1989, 111–115.

²³¹ Für eine Diskussion der Migrationsursachen und einen Überblick über die Forschungsliteratur siehe Philipp Sarasin, *Stadt der Bürger. Struktureller Wandel und bürgerliche Lebenswelt*, Basel 1990, v. a. 33–41.

²³² Insbesondere bei jüngeren WanderarbeiterInnen ohne Familie können Wanderungsentscheide durch den Wunsch, die kulturelle und soziale Enge des Dorfes zu überwinden, die Hoffnung, einen/eine PartnerIn zu finden, oder ganz allgemein durch das Bedürfnis, die Welt und das Leben zu entdecken, motiviert sein. In der Autobiographie lassen sich eine Reihe von Stellen finden, die diese kulturelle und psychosoziale Dimension der Mobilität beleuchten: Beispielsweise wird die Liebe zu zwei jungen Frauen als handlungsbestimmendes Motiv für sein Mobilitätsverhalten hervorgehoben; vgl. PB 147–161.

Bedingungen anzupassen. An einigen Beispielen will ich im folgenden die Praktiken der Existenzsicherung der Familie Binz im Spannungsfeld zwischen Sesshaftigkeit und Mobilität beleuchten.

In der Forschungsliteratur zur Ökonomie ländlicher Unterschichten wird übereinstimmend festgestellt, dass die Sicherung der Subsistenz in Tagelöhner-, Heimarbeiter- und Handwerkerfamilien in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf dem Verdienst beider Eheleute und dem Beitrag der älteren Kinder beruht.²³³ Dieser allgemeine Befund soll in einem ersten Schritt am Beispiel von Ehefrau und Kindern konkretisiert werden. Anna Binz arbeitet 1871 «als Wochenwäscherin» (UA BE, L I 1) im Kurhotel auf dem Weissenstein.²³⁴ Die Frage, ob sie wenigstens einmal wöchentlich von ihrem Arbeitsplatz an den Wohnsitz der Familie in Welschenrohr zurückkehren kann, lässt sich nicht abschliessend beantworten. Während ihrer Abwesenheit dürfte ihre Schwiegermutter «die Haushaltung» (UA BE, L I 1f.) besorgt haben, zu der zu diesem Zeitpunkt bereits der 1869 geborene Wilhelm gehört. Da dies das einzige Arbeitsverhältnis der Anna Binz ist, zu dem die vorliegenden Texte präzise Informationen enthalten, lässt sich nicht rekonstruieren, wo und was sie in den folgenden Jahren arbeitet und wie gross bzw. wie kontinuierlich ihr Verdienst gewesen ist. Zwei Thesen zum Erwerbsleben der Anna Binz lassen sich aufgrund der verfügbaren Angaben formulieren: Erstens geht sie als «Tagelöhnerin» auch in den folgenden Jahren ausserhäuslicher Lohnarbeit nach;²³⁵ und zweitens dürfte ihre geographische Mobilität deutlich geringer sein, als die ihres Ehemannes: Allein die Tatsache, dass Anna Binz nahezu alle zwei Jahre ein Kind zur Welt bringt, lässt den Schluss zu, dass ihr Mobilitätsradius kleiner ist und stärker auf das Zentrum, den Wohnsitz der Familie, bezogen bleibt, als es bei ihrem

²³³ Neben der bereits erwähnten Literatur vgl. für einen allgemeinen Überblick Reinhard Sieder, Sozialgeschichte der Familie, Frankfurt a. M. 1987, 17–28, 73–82 u. 146–198; vgl. dazu a. den Aufsatz von Heidi Witzig, «Verlange wenigstens 80 Frk oder ich heb die Familie aus» – Arme Familien im Zürcher Oberland, in: Anne-Lise Head u. Brigitte Schnegg (Hg.), Armut in der Schweiz (17.–20. Jh.), Zürich 1989, 63–72.

²³⁴ Mit dem Bau des neuen Gasthofs durch die Stadtgemeinde Solothurn im Jahr 1826 wird der Weissenstein endgültig zu einem beliebten Ausflugs- und Erholungsziel, den «in den Sommermonaten Tausende (besteigen)»: Peter Strohmeier, Der Kanton Solothurn, historisch, geographisch, statistisch geschildert, St. Gallen/Bern 1836, 28f. Der Weissenstein liegt etwa eine Stunde Marschzeit vom Familienwohnsitz in Welschenrohr entfernt.

²³⁵ «Ce jour là ma mère était en journée» (UA BE, 87), antwortet Theresia Binz beispielsweise auf die Frage des Untersuchungsrichters, wo ihre Mutter an jenem Tag im Sommer 1895 gewesen sei, an dem es zum Beischlaf mit ihrem Vater in Winznau gekommen sei. Vgl. dazu a. UA BE, L I 2.

Ehemann der Fall ist. Dass auch die zu Hause wohnhaften älteren Kinder ihren Beitrag zum Lebensunterhalt der Familie leisten, darf angenommen werden, obwohl die vorliegenden Texte nur vereinzelte Angaben zu Theresia Binz bereitstellen: Das 16jährige Mädchen hat vor ihrer Verhaftung nicht nur zusammen mit ihrem Vater als Land- und Uhrenarbeiterin, sondern bereits früher sechs Monate in einer Fabrik im solothurnischen Bettlach und mehrfach in der Schuhfabrik Bally in Schönenwerd gearbeitet.²³⁶ Peter Binz erwähnt zudem, dass Theresia zusammen mit ihrer zwei Jahre jüngeren Schwester Maria «dem Bettel handwerk» (UA BE, 70) nachgegangen sei. Trotz der Lückenhaftigkeit dieser Angaben kann man davon ausgehen, dass die älteren Kinder durch ausserhäusliche Lohnarbeit, Sammeln von Naturalien und Betteln zur Familiensubsistenz beigetragen haben.

In einem zweiten Schritt sollen nun die Praktiken der Existenzsicherung des Familienvaters Peter Binz rekonstruiert werden. Seine Ehefrau beschreibt die mobile Lebensweise ihres Ehemanns in einer im Verhandlungsprotokoll des Bezirksgerichts Moutier zitierten Aussage folgendermassen:

«Elle ajoute que depuis nombre d'années son mari n'est pas resté continuellement à la maison, il partait chercher de l'ouvrage et quand il n'en avait plus il revenait à la charge de la famille, puis quand il en avait assez il repartait & cela dure depuis une vingtaine d'années.» (UA BE, 116)

Folgt man dieser Aussage, dann ist nahezu die gesamte Zeit seit der Eheschliessung im Jahr 1869 durch ein ständiges Kommen und Gehen des Familienvaters gekennzeichnet, der bei seinen Aufenthalten zu Hause der Familie zur Last fällt. Zudem suggeriert die zitierte Stelle, dass Binz seine Familie während der Zeit, in der er abwesend ist und Arbeit hat, nicht oder nur unzureichend unterstützt. Zu ergänzen ist, dass sich die Aussagen in diesem Punkt widersprechen, dass Peter Binz in seinen Eingaben gegen den Vorwurf, er würde die Familie vernachlässigen, anschreibt und dass diese Frage auf der Grundlage der vorliegenden Texte nicht abschliessend beantwortet werden kann. Das hier sichtbarwerdende Bild einer konflikthaften Beziehung zwischen dem mobilen Lohnarbeiter und seiner Familie gewinnt aber vor dem Hintergrund der nun folgenden Beschreibung des Mobilitätsverhaltens des Peter Binz an Konturen.

Nachdem die Familie Binz um die Mitte der 70er Jahre nach Wetzikon, in die Heimatgemeinde des Vaters gezogen ist, erhält dieser mindestens zweimal Geldbeträge von der Gemeinde, «um in der Ferne

²³⁶ Vgl. UA BE 78 u. 98f.

Arbeit zu suchen» (UA BE, L I 2f.).²³⁷ Mit 17 Franken Reisegeld zieht er im März 1881 in den «Bernischen Jura auf Uhrmacherei Arbeit zu suchen» (UA BE, L 1 3). In der Gemeinde Malleray im Bezirk Moutier findet er eine Stelle und scheint in der Folge knapp zweieinhalb Jahre dort gelebt und als «horloger» gearbeitet zu haben, wie man aus den Vorstrafenregistern und den Untersuchungsakten zu einem vom Dorfpolizisten angestregten Verfahren wegen Verleumdung rekonstruieren kann.²³⁸ Während dieser Zeit ist Binz wegen mehrerer kleiner Vergehen verurteilt worden und hat laut Leumundszeugnis der Gemeinde Winznau vom 15. November 1882 seine Familie vernachlässigt.²³⁹ «Seit er in dortan arbeitet ist derselbe nie mehr hierher gekommen. Er unterstützt auch seine Familie nicht, ist ein Pflichtvergessener Mensch & es hat die Gemeinde Winznau bereits Klage gegen Binz eingereicht.»²⁴⁰ Obwohl die Gemeinde in einem Brief vom 16. Februar 1882 erklärt, sie habe «das Klagebegehren für einstweilen zurückgezogen», weil «seine hier wohnende Frau davon abrieth & die Gemeinde selbst nicht so schnell vorgehen wollte», bleibt festzuhalten, dass die mobile Lebensweise des Familienvaters offenbar zu Konflikten mit seiner Ehefrau und den Behörden der Heimatgemeinde geführt hat, die im Urteil des Bezirksgerichts Moutier vom 20. Februar in einem moralisierenden Diskurs bewertet werden: Binz sei «un individu d'une conduite détestable», das seine Frau und seine Kinder ihrem Schicksal überlassen habe.²⁴¹ In Binz' Perspektive stellen sich die Dinge folgendermassen dar: In dieser Zeit sei er «unstät und verlassen in der Welt» (UA BE, V I 8) herumgeirrt, schreibt er und begründet sein Verhalten mit dem unsittlichen Lebenswandel seiner Frau. Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass Binz zur

²³⁷ Das schweizerische Armenwesen ist im 19. Jahrhundert vom Grundsatz geprägt, dass die Heimatgemeinde für die Unterstützung ihrer BürgerInnen zuständig ist, wobei Armenunterstützung in der Praxis nur bei Anwesenheit am Heimatort gewährt wird. Vgl. zu den gesetzlichen Regelungen und den gegen Ende des Jahrhunderts zunehmenden Diskussionen über das Prinzip der Territorialität Carl August Schmid, *Das Gesetzliche Armenwesen in der Schweiz. Das Armenwesen des Bundes, sämtlicher Kantone und der schweizerischen Grossstädte*, Zürich 1914, v. a. 158–164 u. Meier 1996, v. a. 166–195. Zu den gesetzlichen Regelungen und den Unterstützungsformen im Kanton Solothurn vgl. Appenzeller 1944, 127–196.

²³⁸ Zu den Vorstrafenregistern der Kantone Bern und Solothurn und zum Verleumdungsverfahren von 1882 vgl. Kap. 3.1.

²³⁹ Neben zwei Verurteilungen wegen Hausfriedensbruch ist er wegen Verstössen gegen die Aufenthalts-Verordnung und gegen das Gesetz über die Wirtschaften zu Bussen verurteilt worden: vgl. UA BE, 7 u. StaBE UA Nr. 9221, 37.

²⁴⁰ StaBE UA Nr. 9221, 25. Zum juristischen Tatbestand der «Familienvernachlässigung» vgl. Hunger 1993, 63f.

²⁴¹ StaBE UA Nr. 9221, 27.

fraglichen Zeit keinen regelmässigen Kontakt zur Familie gepflegt hat. Behörden und Ehefrau auf der einen, Peter Binz auf der anderen Seite stimmen also darin überein, dass die Beziehung zwischen dem mobilen Vater und der zurückgebliebenen Familie zu dieser Zeit gestört gewesen ist und suchen die Ursache für diese Störung auf einer individualisierenden und moralisierenden Ebene: Der Charakterlosigkeit und Pflichtvergessenheit des Ehemanns steht die Charakterlosigkeit und Liederlichkeit der Ehefrau gegenüber. Festzuhalten ist, dass sich sowohl in der Sicht der Behörden als auch in den Aussagen der Betroffenen jener Prozess widerspiegelt, den man mit Michel Foucault als «Moralisierung der armen Klasse» verstehen kann.²⁴²

Dass Peter Binz' Beitrag zur Existenzsicherung der Familie grossen Schwankungen unterworfen ist, die nicht nur ökonomisch bedingt sind, scheint ebenso klar wie die Feststellung, dass er sich nie ganz aus der familialen Subsistenzgemeinschaft verabschiedet hat.²⁴³ Wenn Binz schreibt, dass er «seit 1883 Beständig zu Hause» (UA BE, V I 7) gewesen sei, so bedeutet dies nicht, dass er nun ununterbrochen am Wohnsitz der Familie in Winznau gelebt hat, sondern nur, dass er mehrheitlich in der näheren Umgebung gearbeitet hat und regelmässig nach Hause zurückgekehrt ist: Binz selbst räumt an anderer Stelle ein, dass er während dieser Zeit einmal für neun Monate fortgewesen sei, er ansonsten aber seinen Entschluss, «nicht mehr von zu Hause zu gehen» (UA BE, L I 3), ausgeführt habe. Die verfügbaren Angaben zu Binz' Arbeitsverhältnissen und weitere Hinweise lassen vermuten, dass sich seine regionale und berufliche Mobilität verringert und sich seine Lebensweise in den Jahren 1883 bis 1895 durch einen stärkeren Bezug zum Wohnsitz der Familie ausgezeichnet

²⁴² Michel Foucault, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt a. M. 1976, hier 368.

²⁴³ In diesem Zusammenhang wäre es interessant, mehr über die von Binz nur am Rande erwähnten Aufenthalte in Nordamerika und Russland zu erfahren, wo er 28 bzw. 8 Monate verbracht haben will, bis er «nichts mehr hatte» (UA BE, V I 8): Da die wenigen Angaben zu diesen Auswanderungsversuchen weder eine Datierung, noch eine Rekonstruktion der Umstände erlauben, verzichte ich auf eine eingehende Diskussion dieser Mobilitätsform. Aufgrund der Angaben in den Primärtexten vermute ich, dass die Reisen nach Nordamerika und Russland vor dem Jahr 1881 und nach dem Mitte der 70er Jahre erfolgten Umzug der Familie nach Winznau stattgefunden haben; sie könnten somit in jene Zeit der Wirtschaftskrise fallen, die im Kanton Solothurn «1878 [...] zu einer neuen Auswanderungswelle» geführt hat: Wallner 1992, 341. Vgl. dazu a. Leo Schelbert, *Einführung in die schweizerische Auswanderungsgeschichte der Neuzeit*, Zürich 1976, 181–241.

hat.²⁴⁴ Im Jahr 1889 arbeitet Binz beispielsweise in der am Jurasüdfuss gelegenen solothurnischen Gemeinde Langendorf: «Ich arbeitete damals in Langendorf kam nur alle 14 Tage nach Hause.» (UA SO, RBG 26) Wie in anderen Eingaben hebt Binz hier die Regelmässigkeit hervor, mit der er von seinem über 50 km entfernten Arbeitsort an den Wohnort der Familie pendelt.²⁴⁵ Dieses Beispiel ist auch deshalb interessant, weil dies der einzige der genannten Arbeitsorte ist, der im Kanton Solothurn liegt. Binz dürfte in der dortigen Uhrenfabrik gearbeitet haben, die Johann Kottmann um das Jahr 1872 herum gegründet hat und in der bis zum Beginn der 90er Jahre nur das sogenannte Rohwerk produziert worden ist.²⁴⁶ Zusammen mit der seit den 50er Jahren existierenden Uhrenindustrie Grenchens und des Leberbergs hat diese massgeblich zur rasanten Industrialisierung des Kantons im letzten Viertel des Jahrhunderts beigetragen. Mit der Ansiedlung und dem Aufschwung der Uhrenindustrie im Kanton Solothurn steigen auch Binz' Möglichkeiten, nahe seinem Wohnort eine Beschäftigung als Uhrmacher zu finden.

Die These, dass sich seine Arbeitsverhältnisse seit den späten 70er Jahren zunehmend auf die Uhrenindustrie konzentrieren, soll nun an den drei Monaten vor der am 30. November 1895 erfolgten Anzeige erhärtet werden. Für diese Zeitspanne ist die mobile Lebensweise des Peter Binz und die seiner Tochter in den Untersuchungsakten gut dokumentiert.²⁴⁷ Ergänzt mit Informationen aus Binz' Eingaben ergibt sich folgendes Bild: Ende August ziehen Vater und Tochter von

²⁴⁴ Auffallend ist, dass die Vorstrafen dieser Periode alle durch Gerichte des Kantons Solothurn ausgesprochen worden sind (vgl. UA BE, 7, 16 u. 113). Für einen regelmässigen Aufenthalt in seiner Heimatgemeinde spricht auch der Umstand, dass er mit dieser im Streit gelegen hat wegen dem ihm zustehenden «Bürgernutzen»: In diesem Konflikt um Wald- und Weidenutzungsrechte kommt es 1890 zu einem Beschluss des Regierungsrates des Kantons Solothurn, der zu seinen Gunsten ausgefallen sei (vgl. UA SO, RBG 27). Zu den Nutzungsrechten eingebürgerter Heimatloser im Kanton Solothurn vgl. Meier 1996, 253f.

²⁴⁵ Vgl. a. UA BE, V I 5 u. UA BE, Ap II 3.

²⁴⁶ Zur Uhrenindustrie im Kanton Solothurn vgl. Schwab Bd. 1 1927, 565–659, v. a. 639–641; Marius Fallet-Scheurer, *Le travail à domicile dans l'horlogerie suisse et ses industries annexes*, Bern 1912, v. a. 246f. u. 299–317 u. A. Pfleghart, *Die schweizerische Uhrenindustrie, ihre geschichtliche Entwicklung und Organisation*, Leipzig 1908, v. a. 57f. u. 97–108.

In der Uhrenfabrik in Langendorf, deren Gründungsdatum umstritten ist, sind 1881 etwa 200 und 1890 schon über 1000 ArbeiterInnen beschäftigt. Zum Unternehmer Carl Kottmann, der die Fabrik in den 80er Jahren führt und ein typischer Vertreter «des patriarchalisch-paternalistischen Unternehmertums» ist, vgl. Lätt 1990, 22–31, hier 28.

²⁴⁷ Vgl. dazu v. a. die Protokolle der Verhöre zwischen dem 2. und dem 11. Dezember 1895: UA BE, 75–88.

Winznau nach Bretzwil im Baselbiet «pour faire les foins» (UA BE, 86). Mitte September ziehen sie über Laufen – dort verbringen sie eine Nacht in einem Gasthof (UA BE, 96) – in der nahe Moutier gelegenen Gemeinde Court, wo sie in einem Uhrenatelier (UA BE, 75) arbeiten und nach nur zwei Wochen entlassen werden: «ayant manqué deux jours M. Künzli nous a donné congé» (UA BE, 78). Es folgt eine längere erfolglose Arbeitssuche: Wir «(hatten) Mühe andere Arbeit zu bekommen [und] (mussten) mehr als 30 fr verreisen» (UA BE, V II 9), schreibt Binz zu dieser verdienstlosen Phase mit grossen Ausgaben, die Mitte November endet, als sie eine Beschäftigung als UhrmacherInnen «à la fabrique Louviot» (UA BE, 81) in Moutier finden.²⁴⁸ Diese Rekonstruktion bestätigt die These, dass Binz' Mobilität sowohl in geographischer als auch in beruflicher Hinsicht tendenziell abnimmt und sich zunehmend auf den Südjura und die dort beheimatete Uhrenindustrie konzentriert.

An dieser Stelle soll die sich in Binz' Arbeitsleben widerspiegelnde strukturelle Dominanz der Uhrenindustrie in dieser Region kurz beleuchtet werden.²⁴⁹ Gegen Ende des 19. Jahrhunderts ist «rund ein Drittel der erwerbstätigen Bevölkerung des Berner Juras» in diesem «industriellen Leitsektor des Kantons» beschäftigt.²⁵⁰ Die in der Uhrenindustrie Beschäftigten – ihre Zahl wächst zwischen 1848 und 1888 um mehr als das Doppelte von rund 6000 auf etwa 14000²⁵¹ – stammen zwar in erster Linie aus dem Gebiet des Neuenburger und des Berner Juras, doch zeigen die von Christian Pfister (1995) und Otto Laubscher (1945) zusammengestellten statistischen Angaben zur demographischen Entwicklung des Berner Juras auch, dass eine grosse Anzahl Menschen aus dem Kanton Solothurn eingewandert ist

²⁴⁸ Die zitierte Aussage zum Geld-Verreisen und die in relativ kurzer Zeit zurückgelegten Distanzen lassen mich vermuten, dass sie teilweise die Eisenbahn benutzt haben.

²⁴⁹ Für einen kurzen Überblick über die Entwicklung der Uhrenindustrie im 19. Jahrhundert vgl. Gruner 1968, 65–67; für die Uhrenindustrie im Berner Jura vgl. Pfister 1995, v. a. 236f., 269ff. u. 289ff. u. Bandelier et al. 1984, v. a. 228–237. Für eine ausführlichere Darstellung der Uhrenindustrie im Berner Jura vgl. Otto Laubscher, Die Entwicklung der Bevölkerung im Berner Jura insbesondere seit 1850, Weinfielden 1945, v. a. 68–80; Fallet-Scheurer 1912, v. a. 240–246 u. Pflughardt 1908, 54–57 u. 97–108. Die Bedeutung dieses Industriezweigs wird auch in der Autobiographie verschiedentlich thematisiert; vgl. z. B. PB 202f.

²⁵⁰ Pfister 1995, 236; Laubscher 1945, 76.

²⁵¹ Vgl. Pfister 1995, 270; Laubscher 1945, 77. Eine bei Gruner zitierte zeitgenössische Studie spricht sogar von über 22000 UhrenarbeiterInnen im Berner Jura: Diese Zahl sei zu hoch gegriffen, kommentiert Gruner und führt dies darauf zurück, dass die Zahl der temporär Beschäftigten, zu denen Binz zu zählen ist, überschätzt wird: Gruner 1968, 66, Anm. 89.

und insbesondere in der Uhrenindustrie Arbeit gefunden hat.²⁵² Als die Uhrenindustrie unter dem Eindruck der sogenannten «Grossen Depression» im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts von dem auf Heimarbeit und Verlagswesen basierenden «Fabrikationsprinzip der Etablissage» zur «integralen Fabrikproduktion» übergeht, dürfte dies auch neue Beschäftigungsmöglichkeiten für (zu)wandernde Arbeitskräfte aus dem Umland eröffnet haben.²⁵³ Peter Binz, der schon in den frühen 60er Jahren eine kurze Ausbildungszeit bei einem Uhrmacher verbracht hat und der in den Untersuchungsakten von 1881 und 1895 als «horloger» bzw. «Uhrmacher» bezeichnet wird, scheint sich im Laufe seines Erwerbslebens zunehmend auf die Tätigkeit eines Uhrenarbeiters spezialisiert zu haben. Dafür spricht auch der Umstand, dass Binz 1889 «für 400 fr die Hinterlassenschaft von Funitüren u Werkzeugen eines Uhrmachers» (UA BE, V II 3) kauft. Da sich in den vorliegenden Quellen keine Hinweise finden lassen, dass sich Binz als selbständiger Uhrmacher bzw. als Heimarbeiter im Verlagsystem etabliert hat, ist anzunehmen, dass er einerseits in Fabriken, in denen Uhrenbestandteile produziert werden, andererseits in sogenannten «Ateliers d'établissage», wo die einzelnen Bestandteile zur Uhr zusammengesetzt werden, gearbeitet hat.²⁵⁴ Zwar konzentrieren sich Binz' Arbeitsverhältnisse zunehmend auf diesen expandierenden Industriezweig, doch unterliegen diese weiterhin einer grossen Fluktuation. Hinzu kommt, dass er weiterhin auf andere Erwerbsquellen – etwa die Tätigkeit als Heuer in Bretzwil – angewiesen bleibt, um einen einigermaßen kontinuierlichen Verdienst zu erzielen.²⁵⁵

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass Peter Binz' Lebensweise als mobiler Lohnarbeiter in den Quellen als normale, von der Gemeinde mit Beiträgen an die Reisekosten unterstützte Praxis der

²⁵² Vgl. dazu das mit vielen Tabellen versehene Kapitel «Wanderungen» bei Pfister 1995, 126–159, v. a. 126–143 u. das Kapitel «Die Wanderbewegungen» bei Laubscher 1945, 31–43, v. a. 33–36.

²⁵³ Pfister 1995, 269f.

²⁵⁴ Für eine detaillierte Darstellung des «Systems der Etablissage», das sich in die Fabrikation des Uhrwerks und die des Uhrgehäuses gliedert, vgl. Pfleghart 1908, 150–200.

In den Primärtexten wird sowohl die Bezeichnung «atelier» bzw. «Uhrenatelier» als auch «fabrique» bzw. «Fabrik» für die Arbeitsplätze des Peter Binz verwendet, während für die dort Beschäftigten im allgemeinen die Bezeichnung «horloger» bzw. «UhrmacherIn» gebraucht wird. Nur an wenigen Stellen wird die Bezeichnung «FabrikarbeiterIn» gebraucht: Beispielsweise wird die von Peter Binz als Zeugin vorgeschlagene Julia Lardon einmal als «Fabrikarbeiterin in Court» (UA BE, R 1) und dann wieder als «Uhrmacherin in Court» (UA BE, Ap II 2) bezeichnet.

²⁵⁵ Zum Bedarf der Fabrikindustrie an ungelernter Arbeitskraft und den daraus resultierenden Arbeitsmöglichkeiten für nicht-sesshafte Menschen vgl. Wolfensberger 1996, v. a. 79f.

Existenzsicherung erscheint, deren strukturelle Ursachen keiner Erwähnung bedürfen. Solange die Mobilität der Subsistenzsicherung der Familie dient, werden die daraus resultierende Trennung der Familie und die damit zusammenhängenden Konflikte kaum als Probleme wahrgenommen. Da sich die von Armut bedrohten Menschen und die Behörden bis zum Ende des 19. Jahrhunderts prinzipiell einig sind, «dass Erwerbstätigkeit zur Existenzsicherung der Familie Aufgabe des ganzen Familienverbandes» ist, nehmen beide Seiten die daraus resultierenden Konflikte in Kauf.²⁵⁶ Dieses Eingebundensein in die familiäre Überlebensgemeinschaft, das sich auch in der von beiden Eheleuten formulierten Klage über die mangelhafte Unterstützung des Partners bzw. der Partnerin widerspiegelt, prägt die Lebensweise des Peter Binz bis zu seiner Verhaftung im November 1895:²⁵⁷ Erst die von weiteren Familienmitgliedern unterstützte Anzeige der Tochter, erst der öffentlich gemachte Verstoss des Vaters gegen das Inzest-Verbot führten dazu, dass Peter Binz aus dem familiären Existenzsicherungsnetz ausgeschlossen wird.

6.2. «Sie nannten mich [...] den Studenten» – Binz' Bildungsgeschichte

6.2.1. «(Ich habe) die Schule ziemlich gebildet verlassen» – zur Modernisierung des Solothurner Bildungswesens

In seinem Rekurs an das Bundesgericht in Lausanne vom 13. Juni 1896 bittet Binz die Richter einleitend, seine Fehler zu entschuldigen: «den ich bin ja weder ein Jurist, noch sonst ein Gelehrter habe bloß einfache Primarschule genossen [...]» (UA SO, RBG 1f.) Eine ähnliche Beschreibung seiner mangelhaften Bildung findet sich im Vorwort seiner Autobiographie, wo er die LeserInnen auffordert, in seiner «Selbsterzählung [...] keinen gelehrten, gebildeten Menschen, sondern nur einen Mann, der bloss Primarschule genossen hat» (PB 9), zu suchen. Wenn sich der Verfasser hier als ungebildeter Mann «aus dem Volke» präsentiert, dessen «weniges Wissen» (PB 10) die inhaltliche und formale Gestaltung seiner Texte prägt, so muss dieses Selbstbild zunächst als Ausdruck gesellschaftlicher und textsortenspezifischer Konventio-

²⁵⁶ Witzig 1989, 64.

²⁵⁷ Peter Binz beklagt sich beispielsweise, dass seine Ehefrau «seit Jahren von ihrem Verdienst nichts mehr gibt» (UA BE, V I 8), während seine Ehefrau an mehreren Stellen klagt, ihr Mann habe die Familie während seiner Abwesenheit kaum unterstützt (UA BE, 116).

nen interpretiert werden: Sowohl der Umstand, dass sich die von einem Verfasser aus den Unterschichten verfassten Texte an RezipientInnen aus den Mittel- und Oberschichten richten, als auch der appellative Charakter der Textsorten Verteidigungsschrift und Autobiographie-Vorwort beeinflussen diese Selbstinszenierung. Doch unterstreichen diese und weitere Stellen, an denen sich Binz mit den Gelehrten und Gebildeten vergleicht und seine Bildung als defizitär bewertet, die Bedeutung dieser Frage für die Selbstverortung des Schreibenden. Deshalb sollen in einem ersten Schritt Binz' Angaben zu seinem schulischen Bildungsweg im Kontext des solothurnischen Bildungswesens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts untersucht werden.²⁵⁸

Kurz nachdem Binz im Alter von sechs Jahren in Welschenrohr die Volksschule beginnt, tritt ein neues Primarschulgesetz in Kraft, das unter anderem eine Verlängerung der Schulzeit von fünfeinhalb auf sieben Jahre und die Unterteilung in eine vierjährige Unter- und eine dreijährige Oberschule vorschreibt.²⁵⁹ Da zudem die Sommerschule «in Ernst und Wahrheit» eingeführt werden soll, werden die Wochenstunden des von Mai bis September dauernden Sommersemesters erhöht und «die Ferien auf 14 Tage in der Ernte» beschränkt.²⁶⁰ Diese liberalen Reformanstrengungen treffen nicht nur dort auf Widerstand, wo sie mit der traditionellen Vormachtstellung der katholischen Kirche in Konflikt geraten, sondern auch dort, wo sie zu wenig Rücksicht auf die verbreitete Mitarbeit der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen

²⁵⁸ Für das solothurnische Schulwesen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist man nach wie vor auf die Arbeiten des Solothurner Dompropstes Johann Mösch angewiesen, dessen materialreichen Darstellungen stark von der Perspektive des Kulturkampfes geprägt sind: vgl. Johann Mösch, *Die solothurnische Schule seit 1840*. 4 Bde., Olten/Solothurn 1945–1950; für die hier interessierende Zeit v. a. Bd. 3 (Olten 1947) zu den Jahren 1851–1855 u. Bd. 4 (Solothurn 1950) zu den Jahren 1856 bis 1861. Vgl. a. Johann Mösch, *Das solothurnische Primarschulgesetz von 1873. Sein Werden im Rahmen der Zeitgeschichte*, Olten 1953. Zu den gesetzgeberischen Aktivitäten vgl. Sommer 1945, v. a. 60–62, 86–88.

²⁵⁹ Dass der Ausbau und die Verbesserung des Bildungswesens seit den 30er Jahren eines der Hauptanliegen des solothurnischen Liberalismus ist, drückt sich in den Schulgesetzen von 1832, 1845 und 1853 aus. Die politischen Auseinandersetzungen zum Schulwesen lassen sich nicht auf einen Gegensatz zwischen Liberalen und Konservativen bzw. Ultramontanen reduzieren, wie sich an der zwischen 1850 und 1853 geführten Diskussion über die Revision des Primarschulgesetzes zeigen lässt; vgl. dazu Mösch Bd. 3. 1947, v. a. 99–126.

Zum politischen Kontext dieser Reformbestrebungen in den Jahren der Regeneration bis zur demokratischen Verfassungsrevision 1856 vgl. Wallner 1992, v. a. 230–309.

²⁶⁰ Mösch Bd. 3 1947, 102.

in der Landwirtschaft nehmen.²⁶¹ Hinzu kommt, dass die Ausdehnung der obligatorischen Schulzeit und die verschärfte Kontrolle über deren Einhaltung auch durch die Existenzsicherungspraktiken der armen Bevölkerung behindert werden.²⁶² Das neue Schulgesetz aus dem Jahr 1858 ist vom Bemühen um einen Ausgleich geprägt: Während die Schulzeit von sieben auf acht Jahre verlängert und eine dreistufige Volksschule mit vier Klassen Unter- und je zwei Klassen Mittel- und Oberschule eingeführt wird, trägt man «den Wünschen und Bedürfnissen der Landwirtschaft» Rechnung, indem «die Sommerschule [...] durch lange Ferien verkürzt und die Stundenzahl reduziert» wird.²⁶³ Die Verdienste des Liberalismus um das Schulwesen und dessen Bedeutung für das Selbstverständnis des liberalen Staatswesens werden in der Forschungsliteratur zur solothurnischen Geschichte des 19. Jahrhunderts immer wieder hervorgehoben. Stellvertretend will ich eine längere Passage aus dem vierten Band der Kantonsgeschichte zitieren:

*«Der ungebrochene Glaube an die Bildungsfähigkeit des Menschen beflügelte den Liberalismus und bewog ihn, dem Schulwesen sein besonderes Augenmerk zu schenken. Durch die Entfaltung all seiner Anlagen von Kopf, Herz und Hand sollte der Mensch aus der geistigen und materiellen Enghiege befreit werden, zum mündigen Staatsbürger heranwachsen, der sich auch im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf zu behaupten wusste.» Doch nicht nur deshalb erhob der Staat den Anspruch auf das Schulmonopol. Die Schulhoheit war wie kein anderer Bereich ein Gradmesser für die Emanzipation des jungen liberalen Staatswesens aus der alten, kirchlich-obrigkeitlich bestimmten Ordnung.»*²⁶⁴

Das solothurnische Schulwesen wird im folgenden nicht aus der Perspektive der liberalen Eliten, sondern aus der Sicht eines Repräsentanten jener Schichten betrachtet, die durch die Reformbestrebungen «aus der geistigen und materiellen Enghiege befreit werden» sollen.

²⁶¹ Sowohl in der Presse als auch im Kantonsrat scheint sich vor allem der Widerstand der Landwirtschaft artikuliert zu haben; Mösch zitiert «die Vertreter der Landwirtschaft» im Kantonsrat folgendermassen: «Beschliesset Schule – die Leute werden ihre Kinder doch nicht schicken!»: Mösch Bd. 3 1947, 102. Anzumerken bleibt, dass sich auch in der sogenannten «jungen Schule» der Liberalen Widerstand gegen dieses Gesetz regt, weil dieses «die Rechte des Volkes verletze»; vgl. Mösch Bd. 3 1947, 194–199, hier 195.

²⁶² Dieser Konflikt stellt sich beispielsweise dort, wo Kinder zur Subsistenzsicherung betteln müssen oder in (halb)mobilen Lebens- und Arbeitsformen aufwachsen; vgl. Mösch Bd. 3, 266–288.

²⁶³ Sommer 1945, 62; vgl. zu dieser Revision a. Mösch Bd. 4. 1950, v. a. 160–176.

²⁶⁴ Wallner 1992, 410; der erste Teil der zitierten Passage ist ein Zitat aus Karl Heinz Flatt, 150 Jahre Kantonsschule Solothurn. Ein Gang durch ihre Geschichte, Solothurn 1981, 33f.

In Binz' Autobiographie wird deutlich, dass der auf der Ebene der Gesetze erfolgte Ausbau der Schule zur Ganzjahresschule kaum Auswirkungen auf die ländliche Praxis des Schulbesuchs gehabt haben dürfte: An verschiedenen Stellen hebt er hervor, dass «man (damals) nur Winterschule» gehabt habe, während «vom ersten Mai bis fünfzehnten November [...] keine einzige Stunde» (PB 97) abgehalten worden sei. Die bei Johann Mösch erwähnten Beispiele bestätigen den Eindruck, dass die Etablierung der Sommerschule nicht nur durch das Fernbleiben der SchülerInnen, sondern auch durch die zuständigen Gemeindebehörden behindert worden ist.²⁶⁵ Folgt man seiner Autobiographie, so geht Peter Binz gerne zur Schule und ist ein guter und fleissiger Schüler: «In der freien Zeit sass ich mit meinem ABZ-Büchlein gegenüber dem Schulhause unter [der] mächtig grossen Gemeindelinde [...], lernte aus meinem Büchlein, indessen die andern dem Spiele oblagen. Sie nannten mich [nur] noch den Studenten.» (PB 34). Dass auch der sich zum Studenten stilisierende Binz keineswegs kontinuierlich zur Schule gegangen sein dürfte, sondern dass sein Schulbesuch durch die mobilen Existenzsicherungspraktiken seiner Familie eingeschränkt worden ist, zeigt das folgende Beispiel. Als seine Mutter die Haushaltung in Welschenrohr aufgibt, um als «Sennenfrau» nach Beinwil am Fuss des Passwangs zu ziehen, bleibt Binz der Schule während zwei Jahren fern (PB 38f.). Dass der Schulbesuch trotz Obligatorium und trotz strenger Strafen für Schulversäumnisse insgesamt mangelhaft bleibt, geht auch aus den Rechenschaftsberichten des Erziehungsdepartements hervor: So betragen die Versäumnisse im ersten Schuljahr des neuen Gesetzes (1853/54) bis zu 25 Prozent der Schulzeit.²⁶⁶ Da Binz während der Zeit in Beinwil selbständig in seinem «kleinen Schulbuche» (PB 39) lernt, kann er nach der Rückkehr nach Welschenrohr wieder «in die gleiche Klasse meiner andern Schulkameraden» (PB 47) eintreten und die Unterschule abschliessen. Auch die «Zweite Schule» (PB 60f.) und die Oberschule absolviert Binz in dieser Gemeinde:²⁶⁷ Während er «im Sommer alles mögliche» habe machen müssen – erinnert sei hier nur an seine Mithilfe beim Hausiergewerbe seiner Mutter und seine Beschäftigung als Landarbeiter bei der Kartoffelernte in der Berner Gemeinde Grandval (vgl. PB 67f.) – habe er «im Winter die Schule» besucht und «noch ziemlich gut gelernt, ausgenommen schön schreiben» (PB 97).

²⁶⁵ Vgl. Mösch Bd. 3 1947, 194–199.

²⁶⁶ Vgl. Rechenschafts-Bericht 1854, 21ff.; vgl. dazu a. Mösch Bd. 3 1947, 197f.

²⁶⁷ Vgl. zur Schule in Welschenrohr und den von Binz genannten Lehrern die «schulgeschichtlichen Aufzeichnungen über Welschenrohr und Umgebung» in der Gemeindegeschichte von Walter Allemann u. Otto Meier, 800-Jahr-Feier Welschenrohr, Welschenrohr 1979, 100–151.

An einer Stelle seiner Autobiographie beschäftigt sich Binz über mehrere Seiten hinweg vergleichend mit dem Schulwesen der 50er und der 90er Jahre.²⁶⁸ Ausgehend von diesen Ausführungen lassen sich Schulstoff und Unterrichtspraktiken betrachten. Da der Lehrer jeweils mehrere Jahresklassen im gleichen Schulraum zu betreuen hat, bildet «jede Klasse [...] ihren Kreis», in dessen Zentrum ein als «Kreislehrer» wirkender Schüler sitzt: «Der Lehrer kam nach, von Kreis z[u] Kreis, die Sache in Ordnung zu halten, nachzuhelfen, da, wo es sein musste.» (PB 97). Der sogenannte Kreisunterricht, der in den solothurnischen Volksschulen seit den 30er Jahren verbreitet ist, «um eine volkreiche Schule zu gleicher Zeit zu beschäftigen», gerät seit den 50er Jahren in die Kritik. Der gleichzeitige Unterricht von 80 und mehr SchülerInnen verschiedener Alters- und Schulstufen im gleichen Raum wird zunehmend als Ursache für den mangelhaften Bildungsstand der SchulabgängerInnen wahrgenommen.²⁶⁹ Trotzdem scheint diese kostensparende Lösung des Problems «der Übervölkerung der Schulen» weiterhin verbreitet gewesen zu sein.²⁷⁰ Im Zentrum des Unterrichts stehen die elementaren Bildungstechniken Lesen, Schreiben und Rechnen. In der Unterschule wird zunächst das Alphabet gelernt, wobei als Unterrichtsmittel neben dem schon erwähnten ABC-Büchlein auch «A.B.C.-Buchstaben [...], jeder einzeln zum Lernen auf drei Zoll hohen, ein Zoll breiten Täfelchen von Kartenpapier abgebildet» (PB 97), zum Einsatz gelangen.²⁷¹ Das wichtigste Unterrichtsmittel auf allen Stufen der Volksschule ist das Lesebuch, das jeweils einer bestimmten Schulstufe zugeordnet ist.²⁷² In Binz' Schulzeit ist der

²⁶⁸ Diese Passage hat der Herausgeber zum Kapitel «Schule» zusammengefasst: vgl. PB 97–100.

Zum Inhalt des Primarschulgesetzes von 1873 und zu den vom Kulturkampf geprägten Auseinandersetzungen um diese Vorlage vgl. Wallner 1992, 441–444 u. Mösch 1953, 59–114.

²⁶⁹ Mösch Bd. 3 1947, 83f. Zu diesem «wechselseitigen Unterricht» vgl. a. Mösch Bd. 1 1945, v. a. 96ff u. Mösch Bd. 3 1947, 146.

²⁷⁰ Mösch Bd. 3 1947, 111. Zur Frage der hohen Zahl der SchülerInnen pro Lehrer vgl. für die 50er Jahre Mösch Bd. 3 1947, 35–56 u. 110–112, für die Zeit nach 1873 Mösch 1953, 62 u. 91.

²⁷¹ Auch in der sonst so materialreichen Darstellung Möschs sind nur spärliche Hinweise zu den Lehrmitteln zu finden. Dies dürfte v. a. damit zusammenhängen, dass die in diesem Bereich existierende Vielfalt erst durch § 8 des Primarschulgesetzes von 1873 eingeschränkt worden ist; vgl. Mösch 1953, 90.

²⁷² Zur Bedeutung der Lesebücher und deren Wandel vgl. die folgende Studie, die das Ende des 19. Jahrhunderts streift: Barbara Helbling, Eine Schweiz für die Schule. Nationale Identität und kulturelle Vielfalt in den Schweizer Lesebüchern seit 1900, Zürich 1994, v. a. 13–23 u. 97–104; vgl. dazu a. am Beispiel des neugegründeten Kantons Baselland Markus Locher, Den Verstand von unten wirken lassen. Schule im Kanton Baselland 1830–1863, Liestal 1885, 116–145.

Kanton Solothurn noch auf Lesebücher aus anderen Kantonen angewiesen. Eines wird explizit erwähnt: «Die Weltgeschichte, Schweizergeschichte hatte ich tüchtig gelernt, biblische Geschichte ebenfalls, Geographie wie Landkarte, Tschuis Lesebuch.» (PB 97). Bei diesem Buch muss es sich um das 1852 in erster Auflage erschienene «Lesebuch für die Oberklassen schweizerischer Volksschulen» des Glarner Pfarrers, Lehrers und Schulinspektors Johann Heinrich Tschudi (1820–1874), handeln, der sich als «Verfasser guter Lesebücher für die Primarschule» einen Namen gemacht hat.²⁷³ Seine Schulbücher, insbesondere das 1854 bereits in vierter Auflage erschienene Oberklassen-Lesebuch, sind «in einer Anzahl nicht-glarnerischer Schulen eingeführt» worden, und dürften in den 50er Jahren das massgebliche Lesebuch in den solothurnischen Volksschulen gewesen sein.²⁷⁴ Dies lässt sich unter anderem am Umstand ablesen, dass die Lesebücher auch bei der Buchdruckerei Gassmann in Solothurn verlegt worden sind und dass der Regierungsrat 1855 nicht weniger als 510 Exemplare von Tschudis «Lehrbuch für die Unter-, Mittel- und Oberklassen schweizerischer Volksschulen. Mit 8 geschichtlichen Abbildungen» bestellt hat.²⁷⁵ Das Oberklassen-Lesebuch – von Binz als «eines der besten von allen, die mir unter die Augen kamen» (PB 97), gelobt – dürfte erst Mitte der 70er Jahre durch ein eigenes kantonales Lehrmittel ersetzt worden sein.²⁷⁶ Diesen Entscheid hält Binz für falsch und richtet die folgende «Bitte an den Staat [...]: Führen Sie dieses Buch in den Schulen wieder ein!» (PB 98) Seine Ausführungen reflektieren die grosse Bedeutung des Lesebuchs im damaligen Schulwesen. Der Inhalt von Tschudis Lesebuch, in dem die Stoffe in die Abteilungen «Die Heimat», «Die Fremde», «Die Natur» und «Worte auf den Lebensweg» gegliedert sind, und das Vorwort machen deutlich, dass dieses Lehrmittel nicht nur die Grundlage für den «Sprachunterricht» bildet, sondern darüber hinaus eine wichtige Rolle bei der Wissensvermittlung in den Bereichen «biblische Geschichte», «vaterländische Landes- und Volkskunde», «Weltgeschichte und allgemeine

²⁷³ Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. Hrsg. v. d. Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Bd. 7, Neuenburg 1934, 83. Die unvollständige Schreibweise des Verfassernamens hat der Herausgeber der Autobiographie unkommentiert in seine überarbeitete Textfassung aufgenommen.

Johann Heinrich Tschudi, Lesebuch für die Oberklassen schweizerischer Volksschulen, Glarus 1852; vgl. a. Ders., Lesebuch für die mittleren Klassen schweizerischer Volksschulen, Glarus 1854. Zu Tschudis Wirken vgl. Gottfried Heer, Geschichte des glarnerischen Volksschulwesens, in: Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus 19 (1882), 169–338.

²⁷⁴ Heer 1982, 288, Anm. 2.

²⁷⁵ Mösch Bd. 3 1947, XXXVIII.

²⁷⁶ Vgl. Helbling 1994, 98–104.

Geographie» spielt.²⁷⁷ Ralph Schröder bezeichnet das Lesebuch denn auch als «Allzweckbuch» und weist auf dessen Bedeutung als «Wissensinstanz für Geographie und Geschichte, Naturkunde und Vaterlandskunde sowie moralische Instanz in Fragen der Sittlichkeit und der Religion» hin.²⁷⁸ Da die Schullesebücher neben der Bibel die ersten Leseerfahrungen gewesen sind, widerspiegelt sich in Binz' Verbundenheit mit seinem Lesebuch nicht nur die Bedeutung dieses Buches im Schulunterricht, sondern auch dessen Schlüsselstellung in seiner Biographie als Leser.

Die zitierte Forderung nach der Wiedereinführung von Tschudis Lesebuch verweist aber auch auf Binz' ambivalente Haltung gegenüber dem Wandel des Schulwesens. «Bildung muss sein», schreibt Binz und betont die Notwendigkeit, dass auch das Schulwesen «mit der Zeit vorwärtsschreiten» müsse, um dann die Mängel des gegenwärtigen Bildungswesens aufzulisten: Neben dem Mangel an Lehrmitteln kritisiert er, dass die SchülerInnen «zuwenig selbsthelfend, selbststudierend angeregt» würden (PB 98). Insbesondere aber hält er nichts von der 1873 erfolgten Erhöhung der obligatorischen Schulzeit auf acht Jahre: «In sieben Jahren, wenn tüchtig gearbeitet [wird], lehrt man genug. Die etwa zehn Prozent später hohe andere Schulen besuchend, kommen gleichwohl zu ihrem Ziele, ohne dass alle Schüler schon in den Primarschulen mitmachen müssen.» (PB 98) Auch andere Errungenschaften des liberalen Bildungswesens, etwa den Ausbau der Mädchenarbeitsschulen, beurteilt der Verfasser kritisch.²⁷⁹ Insbesondere bemängelt er die dort angebotenen Kochkurse: «Aber solche, in denen man [lernt], für wie [man] in [einer] Haushaltung mit wenigem Verdienst kochen, einteilen, sparen muss, auskommen kann – und nicht, wie in den [...] bestehenden gelehrt wird, die nur für reiche Bauern, reiche Leute gut sind.» (PB 98) An dieser Kritik lässt sich Binz' Haltung dem Bildungswesen gegenüber exemplarisch verdichten: Als Angehöriger der ländlichen Unterschichten misst er Schulorganisation und -stoff daran, ob diese den Lebensbedingungen dieser Schichten angemessen sind und einen Beitrag zu deren kulturellen und wirtschaftlichen Besserstellung leisten.

²⁷⁷ Tschudi 1852, III–XII («Vorwort») u. XIII–XX («Inhaltsverzeichnis»).

²⁷⁸ Ralph Schröder, Adolf Wölfl als Leser, in: Bettina Hunger et al. (Hg.), Porträt eines produktiven Unfalls – Adolf Wölfl. Dokumente und Recherchen, Basel/Frankfurt a. M. 1993, 213–286, hier 226.

²⁷⁹ Zur Aufgabe der Arbeitsschulen, in denen die Mädchen neben dem Besuch der Volksschule seit 1832 in den «notwendigsten weiblichen Arbeiten» unterrichtet werden, in den Primarschulgesetzen von 1853, 1858 und 1873 vgl. Mösch Bd. 3 1847, 103 u. 267f.; Mösch Bd. 4 1950, 182–184 u. Mösch 1953, 91–93. Zu den Mädchenarbeitsschulen im Kanton Baselland, an denen sich die liberalen Politiker des Kantons Solothurn orientiert haben, vgl. Locher 1985, 36–40.

Festzuhalten bleibt, dass Binz erstens seinen Bildungsstand nach Abschluss der Schulzeit recht positiv bewertet – «(ich habe) die Schule ziemlich gebildet verlassen» (PB 97) – und zweitens die Entwicklung des kantonalen Schulwesens ambivalent beurteilt. Zum ersten Punkt: Schon bei der Darstellung seines schulischen Bildungswegs fällt auf, dass Binz sich als besonders motivierter, bildungshungeriger Schüler präsentiert, der das von ihm formulierte Postulat des «selbststudierenden» Menschen erfüllt. Dies zeigt sich auch im Bemühen, die erworbene Bildung zu vertiefen und zu erweitern. Zwei Beispiele aus dem zweiten Teil seiner Autobiographie sollen dies illustrieren. An einem Arbeitsplatz in einer Sägerei in Niedergösgen habe er «bimm Schwob, emme Schatz vom Ännemarij, nit schwöbisch, aber schriftdütsch lehren schreiben» (PB 144), schreibt Binz und wechselt bezeichnenderweise vom Dialekt- ins Schriftdeutsch-Register.²⁸⁰ Ausführlicher werden seine Bemühungen, die Französischkenntnisse zu verbessern, thematisiert.²⁸¹ Während seiner Arbeit als Knecht auf einem Bauernhof in Soubey unterrichtet ihn sein Meister «im Winter [...] im Lesen, Schreiben» und will ihn sogar «ein wenig in die Schule» schicken (PB 148). Obwohl Binz nicht in die Schule gehen will – «ich schämte mich, der Grösse wegen, neben kleinen Kindern zu sitzen» –, scheint er grosse Fortschritte gemacht zu haben: «Im Frühling konnte [ich] schon gut lesen und schreiben, sprechen ohne Fehler.» (PB 151)²⁸²

Zum zweiten Punkt: Obschon Binz' Ausführungen vom Bestreben geprägt sind, seine individuellen Bildungsanstrengungen möglichst deutlich hervortreten zu lassen, bieten sie doch eine kritische Sicht auf das durch die Liberalen erneuerte Schulwesen, die ich in zwei Punkten zusammenfassen will: Erstens zeigen seine Ausführungen deutlich, dass die Reichweite der beschlossenen Reformen nicht überschätzt werden darf und zweitens kritisiert er Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Reformen vor dem Hintergrund der Lebensbedingungen der ländlichen Unterschichtsbevölkerung. Seine Kritik valorisiert Binz, indem er das Solothurner Schulwesen mit demjenigen anderer Kantone vergleicht: Wenn Binz darauf hinweist, dass Kantone mit

²⁸⁰ Der Wechsel des Sprachregisters – es gibt Passagen in Schriftdeutsch, verschiedenen Dialekten und in Französisch – ist ein charakteristisches Merkmal des Textes; vgl. dazu Vogt (Hg.) 1995, 279–285.

²⁸¹ Zur Französisch-Kompetenz vgl. a. PB 216.

²⁸² Widersprüchlicher stellt Binz seine Französischkenntnisse in seinen Eingaben zum Gerichtsverfahren in Moutier dar, das in französischer Sprache geführt wird: Damit will er seiner wiederholt vorgebrachten Forderung nach einem Strafgesetzbuch in deutscher Sprache und Übersetzung der Verhöre und Verhandlungen Nachdruck verleihen; vgl. z.B. UA BE, Ap I 2–8.

geringeren Bildungsausgaben pro SchülerIn «viel bessere, bis sieben Noten bessere Resultate aufweisen bei Rekrutenaushebungen» (PB 99f.), so argumentiert er mit dem für die Solothurner Behörden relevanten «Massstab für den Stand der Volksschulen» und pocht auf die Einlösung der liberalen Bildungsversprechen.²⁸³

6.2.2. «... die schlecht verdauten Schriften [...] eines Rousseau ...» – zur Lektürepraxis eines Viellesers

Als Peter Binz im Alter von 15 Jahren die Schule verlässt, kann er lesen, schreiben und rechnen, verfügt also über jene «elementaren Kulturtechniken», deren Erwerb durch den Ausbau des Volksschulwesens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts massiv gefördert worden ist.²⁸⁴ Die sich anschliessende Frage, wie gross der Prozentsatz der alphabetisierten Bevölkerung gewesen ist, lässt sich nicht abschliessend beantworten: Zur Lesefähigkeit liegen immerhin glaubwürdige Schätzungen vor, die besagen, dass um 1800 etwa ein Viertel, um 1870 bereits etwa drei Viertel der Bevölkerung lesen kann.²⁸⁵ Die Zunahme der elementar gebildeten Menschen – die sich auch in den oben erwähnten Resultaten der Rekrutenaushebungen widerspiegelt²⁸⁶ – bedurfte insbesondere einer sozialen und geschlechtsspezifischen Differenzierung. Beim gegenwärtigen Stand der Forschung muss ich mich auf drei Präzisierungen beschränken: Erstens ist die Zahl der schreibenkönnenden Menschen kleiner als jene der lesenkönnenden, zweitens nehmen beide Kompetenzen mit dem sozialen Status ab und drittens gilt es zu berücksichtigen, dass die Lese- und die Schreibfähigkeit nicht mit der Praxis des Lesens bzw. des

²⁸³ Mösch Bd. 3 1947, 265. Die Resultate dieser Prüfungen, die jährlich im Rechenschaftsbericht des Erziehungsdepartements publiziert und kommentiert werden, sind Gegenstand der öffentlichen Diskussion; als Beispiel nenne ich die Prüfungsergebnisse aus dem Jahr 1895, bei denen der Kanton unter dem schweizerischen Durchschnitt liegt; vgl. Rechenschafts-Bericht 1895, 278–286.

²⁸⁴ Vgl. dazu den Artikel «Bildung» in Asendorf et al. 1994, 104–106. Ich vernachlässige im folgenden das Rechnen-Können, das auch in der Forschungsliteratur kaum behandelt wird.

²⁸⁵ Vgl. dazu und zum folgenden Rudolf Schenda, *Die Lesestoffe der Kleinen Leute. Studien zur populären Literatur im 19. und 20. Jahrhundert*, München 1976, v. a. 30–41; Ders., *Volk ohne Buch. Studien zur Sozialgeschichte der populären Lesestoffe 1770–1910*, Frankfurt a. M. 1970, v. a. 441–494 u. Rolf Engelsing, *Analphabetentum und Lektüre. Zur Sozialgeschichte des Lesens in Deutschland zwischen feudaler und industrieller Gesellschaft*, Stuttgart 1973, v. a. 96–116.

²⁸⁶ Vgl. dazu die Graphik «Rückgang des Analphabetismus 1886–1913» in *Geschichte der Schweiz*, Bd. 3 1983, 94.

Schreibens verwechselt werden dürfen. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass es nicht so sehr das Lesen- und Schreiben-Können sind, die Peter Binz zu einem überdurchschnittlich gebildeten Angehörigen der ländlichen Unterschichten machen, sondern seine diesbezügliche Praxis, die nicht nur in seinen selbst verfassten Schriften deutlich wird: Theresia Binz sagt in einem Verhör, ihr Vater habe den Tag, an dem es zum ersten Beischlaf gekommen ist, lesend verbracht (vgl. UA BE, 87), das Bezirksgericht Moutier beschreibt den Angeklagten als «quelque peu lettré» und betont dessen Freude am Schreiben (UA BE, 118) und im psychiatrischen Gutachten wird mehrfach hervorgehoben, dass Binz «in allen möglichen Büchern, Zeitschriften herumlas, dieselben bekrittelt, Notizen daraus entnahm und selbst kleinere und grössere Abhandlungen schrieb» (UA SO, G 2). Dieser dicht belegten Lektürepraxis soll nun nachgegangen werden: Was liest Peter Binz und wie kommt er zu seinen Lesestoffen? Sieht man von der im Rahmen der Schule und des Katechismusunterrichts behandelten Bibel und den oben besprochenen Lesebüchern ab, so lassen sich drei Gruppen von Lesestoffen unterscheiden.²⁸⁷ Erstens periodische Schriften wie Zeitungen und Zeitschriften, zweitens zeitgenössische Sachliteratur und drittens literarische Werke des 18. und 19. Jahrhunderts.

Ich beginne mit den Periodika. Vorauszuschicken ist, dass die Anzahl und die Auflagen der periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse im Zeitraum zwischen Binz' Geburt und dem Zeitpunkt der Niederschrift seiner Autobiographie deutlich zunehmen.²⁸⁸ Beispielsweise nimmt die Zahl der politischen Organe von 72 im Jahr

²⁸⁷ Zu Binz' Bibelkenntnissen vgl. Kap. 4.2.4. Zu den drei genannten Gruppen vgl. die Übersicht bei Wittmann 1982, 111–153. Ich vernachlässige im folgenden die Gattung der Kalender, die nur an einer Stelle der Autobiographie als Lesestoff erwähnt wird (vgl. PB 115) und deren Bedeutung in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts abnimmt; vgl. dazu Schenda 1970, v. a. 281–287 u. für die Schweiz Barbara C. Hansch-Mock, *Deutschweizerische Kalender des 19. Jahrhunderts als Vermittler schul- und volksmedizinischer Vorstellungen*, Aarau 1976, v. a. 3–7 u. 363–372.

²⁸⁸ Zum schweizerischen Pressewesen des 19. Jahrhunderts vgl. Heinrich Roth, *Die politische Presse der Schweiz um 1871 und ihre Haltung gegenüber der Pariser Commune*, Langnau/Bern 1956, v. a. 7–56; Karl Weber, *Die Entwicklung der politischen Presse in der Schweiz*, in: *Die Schweizer Presse. Festschrift zum 50jährigen Jubiläum des Vereins der Schweizer Presse*, Luzern 1933, 6–103 u. *Die Schweizer Presse*. Hrsg. v. Verein der Schweizerischen Presse, Bern 1896, v. a. 213–376 («Alphabetisches Verzeichnis der gegenwärtig in der Schweiz erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften») u. 377–468 («Monographien von Zeitungen und Zeitschriften»). Für den Kanton Solothurn vgl. zudem die Studie zur politischen Presse zwischen 1848 und 1895 von Wyss (1955). Die im folgenden gemachten Angaben zu einzelnen Titeln basieren auf der hier genannten Literatur.

1851 auf 338 im Jahr 1896 zu:²⁸⁹ Diese deutliche Zunahme der Zeitungsdichte wird auch in einer Passage aus dem ersten Teil der Autobiographie, in der Binz die orale Kultur des Geschichtenerzählens und des dörflichen Geredes beschreibt, thematisiert: «Dann kamen [...] die spärlichen Zeitungsnachrichten (an die Reihe), denn Zeitungen waren eine Seltenheit, zwei bis sechs in einem Dorfe, nicht [wie heute] in jedem Haus, sogar noch an den Strassenecken in den Grossstädten.» (PB 27) Im zweiten Teil seiner Autobiographie liefert Binz eine Reihe von Beispielen, die diesen Wandel illustrieren und Rudolf Schendas These bestätigen, wonach die periodische Presse ein Lese-stoff ist, «der den Lesern der Unterschichten in Stadt und Land verhältnismässig leicht zugänglich» ist.²⁹⁰ Die folgende Passage, die aus der bereits erwähnten Schilderung seines Arbeitsverhältnisses in einer Neuenburger Handelsmühle Mitte der 60er Jahre stammt, mag dies illustrieren:

«Am Sonntag stand die Mühle still, am Samstag, sechs Uhr abend, bis sieben Uhr Montagmorgen, wurde abgestellt. Am Sonntag nach dem Essen hiess es: <Wer zu Hause bleibt, muss Wein, zu essen genug haben, nur sich nicht volltrinken. Es ist uns lieber, wenn Sie zu Hause bleiben, als umeinander fahren.> Für die Deutschschweizer wurden zwei Zeitungen gehalten, der <Seeländer Bote> und [die] <Basler Nachrichten> nebst <Gartenlaube>. Sie hielten <Gazette de Lausanne>, <National>, <La Chaux-de-Fonds>, welche den Französischen zur Verfügung standen.» (PB 174)

An diesem Arbeitsplatz stehen den Beschäftigten beider Sprachgruppen je eine Zeitung mit regionalem und eine mit eher überregionalem Bezug zur Verfügung:²⁹¹ Dass drei der genannten Titel – «Basler Nachrichten», «Gazette» und «Le National Suisse» – zur wachsenden Gruppe der Tageszeitungen zu zählen sind, ist ebenso charakteristisch für den sich im Wandel befindlichen Zeitungsmarkt der 60er Jahre wie der Umstand, dass nur die «Gazette de Lausanne» bereits vor 1851 erschienen ist. Ob diese Form des betrieblich geförderten Zugangs zur politischen Meinungspresse verbreitet gewesen ist, kann ich nicht beurteilen, doch reflektiert sich im Halten dieser Zeitungen eine

²⁸⁹ Vgl. die Tabelle «Die Entwicklung des Zeitungsbestandes von 1851–1930 bei Roth 1956, 10. Im Kanton Solothurn verfünffacht sich die Zahl der Organe zwischen 1851 und 1896: vgl. Wyss 1955, 24f.

²⁹⁰ Schenda 1976, 58.

²⁹¹ Während die aus der Region stammenden Titel dem radikalen Lager zuzurechnen sind, repräsentieren die «Gazette» und die «Basler Nachrichten» eher das gemässigte bis konservativ-liberale Lager und nehmen in ihren Erscheinungskantonen eine oppositionelle Rolle wahr.

durchaus zeittypische pädagogische Absicht: Die ArbeiterInnen sollen von den Wirtshäusern ferngehalten und zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit bewegt werden. Festzuhalten bleibt, dass Binz schon in frühen Jahren in Kontakt mit Zeitungen kommt, die das Spektrum der liberalen politischen Presse abdecken.

Zu der zweiten wichtigen Gruppe der Periodika gehört die oben ebenfalls erwähnte Zeitschrift «Die Gartenlaube».²⁹² Diese ist der «Prototyp» der illustrierten Familienblätter, die seit Beginn der 50er Jahre mit einer «Mischung aus vulgärmaterialistischem Fortschrittsglauben, harmlos sozialkritischer Belletristik [...] und im Verlaufe der Jahre immer staatsfrömmerem Nationalliberalismus» eine stetig wachsende Resonanz im ganzen deutschsprachigen Raum finden.²⁹³ Man darf annehmen, dass diese in Deutschland produzierte Zeitschrift auch in der Schweiz stark verbreitet gewesen ist und sich grosser Beliebtheit bei den LeserInnen der Mittel- und Unterschichten erfreut hat. Für diese These spricht der Umstand, dass «Die Gartenlaube» ab 1890 zum regelmässigen Lektüreangebot in der Berner Irrenanstalt Waldau gehört.²⁹⁴ Ebenfalls zur Gruppe der Zeitschriften zu zählen ist der von Binz mehrfach erwähnte «Nebelspalter. Illustriertes humoristisch-satyrisches Wochenblatt», der seit 1875 erscheint.²⁹⁵ Der Umstand, dass Binz den «Hauptkünstler des Blattes» namentlich nennt, spricht dafür, dass Binz ein regelmässiger Leser dieser Zeitschrift gewesen ist, die in den 90er Jahren eine Auflage von über 3000 Exemplaren erreicht.²⁹⁶ Auf der Basis dieser verstreuten Hinweise zu Binz' Lektüreverhalten in den Bereichen Meinungspresse und Zeitschriften lässt sich mit grosser Sicherheit sagen, dass er die wichtigsten Gruppen des zeitgenössischen Medienangebots gekannt und als Leser regelmässig genutzt hat.²⁹⁷ Die Frage, ob die Familie Binz zeitweise eines oder gar mehrere Organe abonniert hat, lässt sich trotz der folgenden Textstelle nicht eindeutig beantworten:

²⁹² Die Gartenlaube, Illustriertes Familienblatt, Leipzig 1853ff.; vgl. dazu Wittmann 1982, 151f.; Engelsing 1973, 119f. u. Schröder 1993, 236f.

²⁹³ Wittman 1982, 151. Die Auflage der «Gartenlaube» steigt zwischen 1853 und 1875 von 5000 auf 382 000 Exemplare; nach Engelsing steigert diese Zeitschrift «ihre Abonnentenzahl bis 1874 auf 400 000» und erreicht damit «etwa zwei Millionen Leser, d.h. ungefähr 5 Prozent der deutschen Bevölkerung im Alter ab 10 Jahren»: Engelsing 1973, 119.

²⁹⁴ Die Zeitschrift wird ab 1890 regelmässig erworben, ältere Jahrgänge werden zusätzlich als Sammelbände angeschafft; vgl. Schröder 1993, 236.

²⁹⁵ Vgl. a. UA BE, V II 10 u. UA SO, RBG 17.

²⁹⁶ Schweizer Presse 1896, 429.

²⁹⁷ Dafür spricht auch die Erwähnung Ulrich Dürrenmatts (1849–1908), der seit 1880 Redaktor der «Berner Volkszeitung» ist, die sich zunehmend zum Sprachrohr der konservativen Opposition entwickelt (vgl. PB 181).

«Schlechte [...] Zeitungen wurden nicht Geduldet nicht gehalten, nun ich Vort bin, musste schon eine der Schlechtesten zu, Wochen. Kriminalzeitung Zürich, und dies auf Verlangen meines Sohnes Theodor» (UA BE, V I 7), schreibt Binz und stützt mit dieser Aussage meine Vermutung, dass die Familie zumindest zeitweise Periodika abonniert hat.²⁹⁸ Dass Binz' Zeitungslektüre nicht nur durch sein Interesse am gesellschaftlichen Geschehen, sondern auch ganz pragmatisch motiviert ist, zeigt die folgende Passage aus der Autobiographie: «Ich hatte mich in den Zeitungen um einen Platz umgesehen, einen solchen zu den Pferden in die Handelsmühle im Torrang [...] gefunden, sollte ihn am ersten März antreten.» (PB 170) Dieses Beispiel macht deutlich, dass die Zeitungslektüre des hochmobilen Lohnarbeiters auch durch deren Funktion als Medium der Arbeitsvermittlung gefördert worden ist.²⁹⁹

Die mit dem Begriff «Sachliteratur» bezeichnete zweite Gruppe der Lesestoffe ist zum Teil schon im Rahmen der Untersuchung von Binz' Schreiben behandelt worden und umfasst verschiedene Gattungen:³⁰⁰ Neben «Meyers Konversationslexikon» – die erste Auflage liegt 1855 vollständig vor – und Gesetzesbüchern sind auch populärwissenschaftliche Publikationen wie Erich Haeckels «Natürliche Schöpfungsgeschichte» von 1868 oder August Bebel's «Die Frau und der Sozialismus» von 1883 zu jenen Sachbüchern zu zählen, die mit grosser Wahrscheinlichkeit zu Peter Binz' Lesestoffen gehört haben. Obwohl diese und weitere Sachbücher nicht mit ihrem Titel genannt, sondern bloss summarisch als gelesene Bücher der namentlich genannten Autoren Vogt, Darwin, Haeckel, Bebel und Wilhelm Liebknecht erwähnt werden, lässt die inhaltliche Kompetenz, mit der Binz über die betreffenden Wissensgebiete schreibt, vermuten, dass er diese Werke zumindest zum Teil rezipiert hat. Insgesamt belegen Konstanz, Ausführlichkeit und inhaltliche Kompetenz seiner Ausführungen zu strafrechtlichen, evolutions-, kirchen- und zeitgeschichtlichen Fragen nicht nur Binz' Lektürepraktiken, sondern widerspiegeln auch seine Interessensschwerpunkte.³⁰¹ Mit Ausnahme der Gesetzestexte lassen

²⁹⁸ Bei diesem auch an anderer Stelle erwähnten Titel (vgl. UA SO, RBG 1 u. UA BE, 23f.) handelt es sich um die in Zürich verlegte «Schweizer Wochenzeitung. Kriminalzeitung», die seit 1889 in einer Auflage von 18 000 Exemplaren erscheint.

²⁹⁹ Vgl. a. PB 159. Die Literatur zum Pressewesen spricht für die 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts übereinstimmend von einer Belebung des Inseratenwesens, zu der auch die Stellenangebote beigetragen haben.

³⁰⁰ Vgl. zum folgenden a. die in Kap. 5.2. diskutierten Textstellen.

³⁰¹ Der Herausgeber der Autobiographie vermutet zudem, dass dem Verfasser «Hilfsmittel wie Lexiken, Atlanten und Karten zur Verfügung» gestanden hätten: Vogt (Hg.) 1995, 279.

sich in den Primärtexten keine eindeutigen Hinweise finden, dass er eines der genannten Bücher, die alle grosse Auflagen erreicht haben, besessen haben könnte.³⁰²

Bei der Belletristik, der dritten Lektüregruppe, muss ich mich ebenfalls auf einige verstreute Hinweise stützen. In der bereits ausführlich behandelten Appellationsschrift an die Polizeikammer des Kantons Bern erwähnt Binz zwei Schriftsteller des 18. Jahrhunderts, Voltaire und Gottfried August Bürger, ohne die Titel der gelesenen Werke zu nennen. Den Namen eines dritten Autors, Jean Jacques Rousseau, nennt Binz an mehreren Stellen; im Unterschied zu den eingangs genannten Schriftstellern bezieht er sich explizit auf Rousseaus 1762 erschienenen Hauptwerk «Emil oder Über die Erziehung» und resümiert «die Worte eines der grössten Denker aller Zeiten» folgendermassen:³⁰³ «Schon der grosse Gelehrte J. J. Rousseaut behauptet ja in seinem Buch Emil, die Menschen werden erst dann wieder glücklich werden, wenn sie wieder in die Wälder zurück kehren von denen sie gekommen sind.» (UA SO, RBG 10f.) Die Bedeutung dieses Autors für Binz' Denken hat sich auch im psychiatrischen Gutachten niedergeschlagen: «Er hatte überhaupt über die ganze herrschende Staatsordnung eigene Gedanken», schreibt Leopold Greppin und hebt hervor, dass der Explorand «speziell zum Urstande des Menschen zurückkehren (wollte)» (UA SO, G 2). Expliziter noch wird Binz' Rousseau-Rezeption im abschliessenden Teil des Gutachtens thematisiert: «Besonders sind es die schlecht verdauten Schriften und Ansichten eines Rousseau, welche am meisten seinen Gefallen finden» (UA SO, G 10). Interessant an dieser Passage ist, dass Binz' Lektürepraxis hier explizit negativ bewertet wird. Dabei geht es nicht nur um die Frage, was dieser aussergewöhnlich belesene Angehörige der Unterschichten liest, sondern auch um die Frage, wie er sich seine Lesestoffe aneignet. An der Bewertung von Binz' Rousseau-Rezeption wird deutlich, dass der Blick des Irrenarztes von einer Vorstellung «guter Literatur» geprägt ist: Vor dem Hintergrund einer dem sozialen Stand des Rezipienten angemessenen Bildung wird Binz' Lektüre- und Bildungspraxis bereits im Gerichtsdiskurs, vor allem aber im Psychiatriediskurs, als unangemessen beurteilt.

Weitere Hinweise zu Binz' literarischen Lesestoffen finden sich in seiner Autobiographie, wo weitere ausgesprochen erfolgreiche Werke

³⁰² Laut Gutachten «(musste) bei diesen Rekursen das ganze Verdienst der Familie für die Anschaffung der betreffenden Gesetzesbücher und für den Unterhalt des Exploranden herhalten [...]» (UA SO, G 3).

Zur Auflage dieser Werke vgl. Engelsing 1973, 120f.

³⁰³ Jean Jacques Rousseau, Emil oder Über die Erziehung (1762). Hrsg. v. Ludwig Schmits, Paderborn/München/Wien/Zürich 1991.

von Schriftstellern des 18. und 19. Jahrhunderts erwähnt werden: Der Titel des 1798 erschienenen Räuberromans «Rinaldo Rinaldini der Räuberhauptmann» von Christian August Vulpius (1762–1827) (vgl. PB 117) wird ebenso zitiert wie der von Jeremias Gotthelfs (1797–1854) Dorfroman «Uli der Knecht» (vgl. PB 179).³⁰⁴ Sowohl Gotthelfs Erzählung als auch das Werk des ebenfalls genannten Solothurner Bauern und Schriftstellers Joseph Joachim (1834–1904) (vgl. PB 96) repräsentieren jene «Volksgeschichten» (PB 10), die Binz im Vorwort seiner Autobiographie als bevorzugte Lektüre bezeichnet.³⁰⁵ Ein weiterer Hinweis auf Binz' literarische Lesestoffe findet sich in den Untersuchungsakten zum Gerichtsverfahren im Kanton Bern: Hier liegt als loses Blatt eine herausgerissene Seite aus Christoph Martin Wielands (1733–1813) Roman «Geschichte der Abderiten».³⁰⁶

³⁰⁴ Christian August Vulpius, Rinaldo Rinaldini der Räuberhauptmann. Eine romantische Geschichte in drei Teilen oder neun Büchern (1798). Neu durchges. u. mit einem Nachwort versehen v. Karl Rauch Verlag, Düsseldorf 1959.

Jeremias Gotthelf, Wie Uli der Knecht glücklich wird. Eine Gabe für Dienstboten und Meisterleute (1841). Hrsg. v. Walter Muschg, Basel 1989; erst ab 1846 erscheint die überarbeitete Neufassung unter dem von Binz genannten Titel; zur Editions-geschichte vgl. 9–23 u. 481–488.

³⁰⁵ Joseph Joachim, Lonny, die Heimatlose (1888), in: Ders., Lonny und ausgewählte Erzählungen. Gedenkausgabe zum 150. Geburtstag. Hrsg. v. Elisabeth Pfluger u. Felix Furrer, Solothurn 1988, 11–288. Zu Leben und Werk Joachims, der von 1879 bis 1887 als Redaktor beim «Balstaler Boten» arbeitet, vgl. Richard Flury, Josef Joachim. Leben und Werk des solothurnischen Bauerndichters, Solothurn 1945. In seiner Erzählung thematisiert Joachim eingehend die Not der Heimatlosen und Vaganten; vgl. dazu a. Wolfensberger 1996, 101f. u. 220f.

Anzumerken ist, dass Binz' Lob für die «Volksgeschichten» und seine Kritik an den «Hexen-, Gespenster-, Diebs-, Räuber-, Kriegsgeschichten» (PB 10) nicht als getreues Abbild seiner Lektüregewohnheiten interpretiert werden dürfen: Auch diese Aussage muss insofern relativiert werden, als sie durch den bürgerlichen Diskurs über gute Lektüre geprägt sein dürfte.

³⁰⁶ Christoph Martin Wieland, Geschichte der Abderiten (1774), Stuttgart 1989. Die in den Untersuchungsakten liegende Seite im Octavformat – vgl. Abb. 8 – führt in der Kopfzeile den Titel der Erstausgabe «Die Abderiten», und umfasst den Beginn des 9. Kapitels, dem eine kurze Inhaltsangabe vorangestellt ist: «Gute Gemüthsart der Abderiten, und wie sie sich an Demokrit wegen seiner Unhöflichkeit zu rächen wissen. Eine seiner Strafpredigten zur Probe. Die Abderiten machen ein Gesetz gegen alle Reisen, wodurch ein Abderitisches Mutterkind hätte klüger werden können. Merkwürdige Art, wie der Nomolphyllar Eryllus eine aus diesem Gesetz entstandene Schwierigkeit auflöst.» Das Kapitel, das mit dem Satz «Es ist ordentlicherweise eine gefährliche Sache, mehr Verstand zu haben als seine Mitbürger [...]» beginnt, handelt von Demokrits vergeblichem Versuch, die Abderiten zum Überdenken ihrer Vorstellungen zu bewegen: «Wie viele sind wohl unter Euch, die sich die Mühe gegeben haben, den Grund zu erforschen, warum sie etwas wahr oder gut oder schön nennen?» Streckenweise lässt sich dieser als Selbstverortung des Peter Binz' interpretieren.

Es ist anzunehmen, dass diese Seite als Bestandteil einer vom Angeklagten verfassten Eingabe Eingang in die Akten gefunden hat. Diese Vermutung wird durch den Inhalt dieser Passage, in der der Konflikt zwischen einem kritisch denkenden Einzelnen und der ihn umgebenden Gesellschaft geschildert wird, gestützt.

Nachdem ich eine imaginäre Bibliothek des Lesers Binz zusammengestellt habe, muss die Frage diskutiert werden, wie dessen Zugang zu den Werken aus den Bereichen Sachliteratur und Belletristik ausgesehen haben könnte. In der Forschungsliteratur zum Lesepublikum in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wird übereinstimmend festgestellt, dass «der Besitz von Büchern noch in den siebziger Jahren [...] wenig verbreitet» ist und die überwiegende Mehrheit des Publikums ihre Lesestoffe nicht kauft, sondern ausleiht.³⁰⁷ Trotzdem ist nicht auszuschliessen, dass Binz das eine oder andere Buch über den Kolportagehandel erworben hat.³⁰⁸ In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ziehen «Bücherhausierer» mit ihrem Sortiment, das «Gebetbücher, Bilderbogen [...] und populäre Lesestoffe» umfasst, von Ort zu Ort und von Tür zu Tür.³⁰⁹ Sowohl Vulpius' Räuberroman, als auch Gotthelfs und Joachims Werke sind populäre Lesestoffe, die den Weg zur ländlichen Bevölkerung über das Hausiergewerbe gefunden haben könnten. Zudem erhält der sich im Lauf des 19. Jahrhunderts entwickelnde «Kolportagebuchhandel» Auftrieb durch die seit den 50er Jahren existierenden Familienzeitschriften:³¹⁰ «Die Gartenlaube» verdankt ihre grosse Verbreitung dieser Vertriebsform, mit der auch populärwissenschaftliche Werke wie «Meyers Konversationslexikon» und Belletristik unter die Leute gebracht werden.³¹¹ Dass Binz seine Lesestoffe in grösserem Stil gekauft hat, ist vor dem Hintergrund der oben erwähnten Zahlen zum Bücherbesitz und seinen beschränkten finanziellen Möglichkeiten nicht anzunehmen.

³⁰⁷ Engelsing 1973, 135.

³⁰⁸ Zur Bedeutung und den verschiedenen Formen des Kolportagehandels vgl. Heinz Sarkowski, Der Buchvertrieb von Tür zu Tür im 19. Jahrhundert, in: Reinhard Wittmann u. Berthold Hack (Hg.), Buchhandel und Literatur, Wiesbaden 1982, 221–246; vgl. dazu a. Wittmann 1982, 138–142 u. Schenda 1970, 228–270.

³⁰⁹ Sarkowski 1982, 225. Beispiele für diese Form des Hausiererwesens mit Büchern, Zeitschriften und Zeitungen finden sich bei Reichesberg 1899, v. a. 124 u. Hättenschwiller 1899, v. a. 152, 186 u. 193f.

³¹⁰ Vgl. Sarkowski 1982, 231–233.

³¹¹ Vgl. Schenda 1976, 88 u. Sarkowski, 236–239, die sich unter anderem auf Absatzzahlen von Kolportagevereinen aus dem Jahr 1893 stützen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass mit dem sogenannten «Klassikerjahr» 1867 sämtliche Werke aller vor 1837 verstorbenen Autoren frei verlegt werden können, was zu neuen und teilweise auch preiswerten Editionen klassischer Werke führt; vgl. Wittmann 1982, 130–135.

und keiner beleidigt werde, so stehe ich ihm für die gute Aufnahme, und wenn sie noch zehn Mal schlechter wären, als sie sind."

Wäre Demokrit zu Abdera weiter nichts gewesen, als was Diogenes zu Korinthe war, so möchte ihm die Freiheit seiner Zunge vielleicht einige Ungelegenheiten zugezogen haben. Denn so gern die Abderiten über wichtige Dinge spazten, so wenig konnten sie ertragen, wenn man sich über ihre Puppen und Stedenpferde lustig machte. Aber Demokrit war aus dem besten Hause in Abdera, und, was noch sehr zu bedeuten hat, er war reich. Dieser doppelte Umstand machte, daß man ihm nachsah, was man einem Philosophen in zerrissenem Mantel schwerlich zu gut gehalten hätte. "Sie sind auch ein unerträglicher Mensch, Demokrit!" scharrten die schönen Abderitinnen und — ertrugen ihn doch.

Der Poet Hyperbolus machte noch am nämlichen Abend ein entsetzliches Sinnesgedicht auf den Philosophen. Des folgenden Morgens lief es an allen Pustischen herum, und in der dritten Nacht ward es in allen Gassen von Abdera gesungen; denn Demokrit hatte eine Melodie dazu gesetzt.

Neuntes Kapitel.

Aute Gemüthsart der Abderiten, und wie sie sich an Demokrit wegen seiner Inoffizialität zu rächen wollten. Eine seiner Straßpredigten zur Probe. Die Abderiten machten ein Gesetz gegen alle Heißen, wodurch ein Abderitisches Rastertind hätte Klagen werden können. Werthwürdige Art, wie der Römische Republik Cyprian eine aus diesem Gesetz entkündene Schwierigkeit auflöst.

Es ist ordentlicherweise eine gefährliche Sache, mehr Verstand zu haben als seine Mitbürger. Sokrates mußte es mit dem Leben bezahlen; und wenn Aristoteles noch mit heiler Haut davon kam, als ihn der Oberpriester Euphron zu Athen der Scherel anklagte, so kam es bloß daher, weil er sich in Zeiten aus dem Staube machte. "Ich will den Athenern keine Gelegenheit geben", sagte er, "sich zum zweiten Male an der Philosophie zu veründigen."

Die Abderiten waren bei allen ihren menschlichen Schwachheiten wenigstens keine sehr bössartigen Leute. Unter ihnen hätte Sokrates so alt werden können als Homers Nestor. Sie hätten ihn für eine wunderliche Art von Narren gehalten und sich über seine vermeintliche Thorheit lustig gemacht; aber die Sache bis zum Giftbecher zu treiben, war nicht in ihrem Charakter. Demokrit ging so scharf mit ihnen zu Werke, daß ein weniger jovialisches Volk die Geduld dabei verloren hätte. Gleichwohl bestand alle Rache, die sie an ihm nahmen darin, daß sie (unbestimmt, mit welchem Grunde) ebenlo übel von ihm sprachen, als er von ihnen, Alles tadelten, was er unternahm, Alles lächerlich fanden, was er sagte, und von Allem, was er ihnen rieth, gerade das Gegentheil thaten. "Man muß dem Philosophen durch den Sinn fahren", sagten sie, man muß ihm nicht weiß machen, daß er Alles besser wisse als wir." — Und dieser weisen Maxime zufolge begingen die guten Leute eine Thorheit über die andre und glaubten, wie viel sie dabei gewonnen hätten, wenn es ihn verdröste. Aber hierin verfehlten sie ihres Zweckes gänzlich. Denn Demokrit lachte dazu und ward aller ihrer Redereien wegen nicht einen Augenblick früher grau. — "O, die Abderiten die Abderiten!" rief er zuweilen, "da haben sie sich wieder selbst eine Dörseige gegeben, in Hoffnung, daß es mir weithun werde!"

"Aber," sagten die Abderiten, "kann man auch mit einem Menschen schlimmer daran sein? Ueber Alles in der Welt ist er andrer Meinung als wir. An Allem, was uns gefällt, hat er etwas auszufehen. Es ist doch sehr unangenehm, sich immer widersprechen zu lassen!"

"Aber, wenn Ihr nun immer Unrecht habt?" antwortete Demokrit. — "Und laßt doch einmal sehen, wie es anders sein könnte! — Alle Eure Begriffe habt Ihr Eurer Amme zu danken; über Alles denkt ihr noch ebenlo, w Ihr als Kinder davon nachtet. Eure Körper sind gewachsen und Eure Seelen liegen noch in der Wiege. Wie die sind wol unter Euch, die sich die Mühe gegeben haben, den Grund zu erforschen, warum sie etwas wahr oder gut oder schön nennen? Gleich den Unmündigen und Säuglingen

Abb. 8: Eine herausgerissene Doppelseite aus Christoph Martin Wielands «Die Abderiten».

Wahrscheinlicher ist es, dass er die Bücher entweder ausgeliehen, oder deren Inhalt über die Lektüre von Zeitschriften und Zeitungen rezipiert hat. Diese beiden Rezeptionswege sollen nun kurz skizziert werden.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, dass die Bedeutung der Leihbibliotheken für das Leseverhalten des Publikums in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ausgesprochen gross ist.³¹² Da zu diesem Themenkomplex für die Schweiz und den hier besonders interessierenden Kanton Solothurn kaum Forschungsliteratur vorliegt, muss ich mich darauf beschränken, einige Beispiele für die Existenz solcher Bibliotheken im Raum Solothurn zu geben.³¹³ Bestrebungen zur Gründung von «Volksbibliotheken» gehen hier vor allem von der 1882 gegründeten «Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Solothurn» aus: «Dem Streben, für gute Lektüre zu sorgen, sollten ganz besonders die Volksbibliotheken dienen.»³¹⁴ So wird 1890 in dem nicht weit von Binz' Wohnort gelegenen Olten eine Bibliothek mit immerhin 600 Bänden eröffnet, die den Zweck hat, «namentlich der Arbeiterbevölkerung von Olten und Umgebung Gelegenheit zu bieten, gute Bücher ohne erhebliche Ausgaben lesen zu können».³¹⁵ Bibliotheksgründungen gehen aber auch von Unternehmern aus: Beispielsweise verfügt die Uhrenfabrik Langendorf, in der Binz Ende der 80er Jahre gearbeitet hat, über eine «reichhaltige, der Fabrik gehörende Bibliothek», die um die Jahrhundertwende der Schulbibliothek geschenkt worden ist, wo sie den «Arbeitern frei zur Benutzung (steht)».³¹⁶ Leider fehlen Angaben zu den Beständen dieser Bibliotheken, doch darf man annehmen, dass diese sowohl Lexika wie «Meyers Konversationslexikon», Klassiker wie Wieland als auch zeitgenössische Schweizer Literatur wie Gotthelfs und Joachims Erzählungen geführt haben. Auch die «Jugend- und Volksbibliothek» in

³¹² Neben der bereits erwähnten Literatur vgl. zur Bedeutung der Leihbibliotheken die Aufsätze von Georg Jäger, Die Bestände deutscher Leihbibliotheken zwischen 1815 und 1860. Interpretation statistischer Befunde u. Alberto Martino, Lektüre in Wien um die Jahrhundertwende (1889–1914), beide in: Reinhard Wittmann u. Berthold Hack (Hg.), Buchhandel und Literatur, Wiesbaden 1982, 247–313 u. 314–394; Jäger, der auch den Bestand einer Luzerner Leihbibliothek berücksichtigt, nennt Beispiele für die grosse Nachfrage nach Vulpius' Roman und Martino macht präzise Angaben zur proletarischen Nachfrage der Werke Wielands, Darwins, Haeckels, Bebel's und Liebknechts.

³¹³ Der Forschungsstand zum Bibliothekswesen der Schweiz im 19. Jahrhundert widerspiegelt sich bei Christine Senser, Die Bibliotheken der Schweiz, Wiesbaden 1991, v. a. 23–28.

³¹⁴ Kaufmann-Hartenstein 1903, 102.

³¹⁵ Kaufmann-Hartenstein 1903, 238.

³¹⁶ Kaufmann-Hartenstein 1903, 273f.

Schönenwerd wird 1888 zunächst durch die dort ansässige Schuhfabrik Bally gegründet und später der «Gemeinnützigen Gesellschaft» übergeben: Diese Bibliothek umfasst um die Jahrhundertwende über 1200 Bände und sei «von der ganzen Umgebung benutzt» worden.³¹⁷ Einen zweiten, nicht zu unterschätzenden Zugang zu zeitgenössischer Literatur bieten Zeitungen und Zeitschriften.³¹⁸ Hier werden Neuerscheinungen besprochen und populäre Lesestoffe integral oder als Fortsetzungsroman publiziert. Nicht nur Zeitschriften wie «Die Gartenlaube», sondern auch politische Tageszeitungen drucken sogenannte «Zeitungsromane» ab: Beispielsweise beginnt das «Oltener Tagblatt» – die erste Tageszeitung des unteren Kantonsteils, zu dem Binz' Wohnort Winznau gehört – in den 80er Jahren mit dem Abdruck von «Romanen unter dem Strich».³¹⁹

Nach der Rekonstruktion der Rezeptionswege stellt sich die Frage, wie sich Binz die Inhalte dieser Bücher, die er mehrheitlich nicht besitzt, angeeignet hat. Diese Frage stellt sich insbesondere für die Zeit seiner Inhaftierung in Moutier und Solothurn, in der er die zitierten Eingaben verfasst hat. Da Binz in dieser Zeit keinen Zugang zu Sachbüchern wie dem mehrfach als Referenztext belegten Konversationslexikon oder Belletristik wie Rousseaus «Emil» gehabt haben kann, muss er die in seinen Eingaben verarbeiteten Inhalte memorisiert haben.³²⁰ Dass Binz über eine ausgesprochen gute Memorisierungsfähigkeit verfügt haben muss, hat der psychiatrische Gutachter hervorgehoben: In «den wiederholten, eingehenden Gesprächen», ist Greppin zur Überzeugung gelangt, dass der Explorand «ein recht gutes Gedächtniss besitze» (UA SO, G 7).³²¹ Zudem bedient sich Binz bei der Aneignung seiner Lesestoffe einer Technik, die im Gutachten ebenfalls thematisiert wird: Bei der Lektüre «in allen möglichen Büchern, Zeitschriften» (G 2) hat er Notizen in seine an anderer Stelle erwähnten «Notizbücher» (G 1) gemacht. Dass Binz bereits zur Zeit seiner Wanderschaft über ein derartiges Medium des Erinnerns verfügt, zeigt die folgende Textstelle aus seiner Autobiographie: Bei der Beschreibung der «Eglise St. Jean» (PB 248) in Besançon kann der Autor den Namen eines dort im Bild dargestellten Papstes nicht an-

³¹⁷ Kaufmann-Hartenstein 1903, 239.

³¹⁸ Vgl. zum Ausbau des Feuilletons und zum Aufschwung des «Zeitungsromans» in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Weber 1933, 84–86 u. Senser 1991, 27.

³¹⁹ Wyss 1955, 145.

³²⁰ Es gibt keine Hinweise, dass die betreffenden Gefängnisse über eine Bibliothek verfügt hätten oder der Häftling von ausserhalb Bücher erhalten hätte.

³²¹ Zur grossen Memorisierungsfähigkeit des Zeitgenossen Adolph Wölfl, dessen Biographie in mancherlei Hinsicht Ähnlichkeiten zu Binz' Lebensweg aufweist, vgl. Schröder 1993, 220.

geben, «weil das damalige Notizbuch nicht mehr [in] meinem Besitze, diesen Notizen wegen mir vom Dekorationsmaler Thalmann, Solothurn, abgekauft wurde [...]». Vor dem Hintergrund der zitierten Textstelle lassen sich Funktion und Charakter dieser «Notizbücher» abschliessend präziser beschreiben: Erstens scheint das Führen eines solchen Notizbuches eine bereits zur Zeit seiner Wanderschaft entstandene, kontinuierliche Praxis zu sein; zweitens sind diese Bücher der Ort, wo einerseits erinnerungswürdige Erlebnisse und Beobachtungen festgehalten, andererseits Auszüge aus und Kommentare zu den Lesestoffen seiner imaginären Bibliothek archiviert werden; und drittens sind diese Notizbücher, in denen erlebte und erlesene Wirklichkeiten und Wirklichkeitsdeutungen festgehalten werden, die wichtigsten Quellen seines (autobiographischen) Schreibens.

6.3. Die Mobilitäts- und Bildungspraxis eines «normalen Ausnahmefalls» – eine Diskussion der Untersuchungsergebnisse

Im zweiten Untersuchungsteil habe ich die von und über Peter Binz verfassten Texte als Quellen für die Rekonstruktion von Lebenspraktiken sozialer Unterschichten im Kontext der gesellschaftlichen Entwicklung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu nutzen versucht. Am Beispiel der Themenbereiche «Mobilität» und «Bildung» habe ich Binz' Lebensgeschichte mit der Geschichte der ihn umgebenden Gesellschaft verknüpft. Durch diese Kontextualisierung lässt sich die Lebensgeschichte als kleinste Einheit einer mikrohistorischen Sozialgeschichte interpretieren. Der Erkenntnisgewinn dieses Interpretationszugangs soll im folgenden an einigen ausgewählten Aspekten zusammengefasst und diskutiert werden.

Die Untersuchung des Mobilitätsverhaltens ermöglicht Einblicke in die Ökonomie einer Unterschichtsfamilie zur Zeit des Übergangs von der Agrar- zur Erwerbsgesellschaft. Drei charakteristische Merkmale der am Beispiel der Familie Binz rekonstruierten Praxis der Subsistenzsicherung von armen, landlosen Unterschichtsangehörigen will ich an dieser Stelle hervorheben. Erstens stützt sich diese Ökonomie der knappen Ressourcen auf unterschiedliche Subsistenzquellen: Die Übergänge zwischen Erwerbsarbeit, Naturalversorgung, Sammelwirtschaft und Betteln sind fliessend, so dass sich diese Familienökonomie einer eindeutigen Zuordnung entzieht. Die Lebensweise dieser Menschen zeichnet sich zweitens dadurch aus, dass sie im Grenzbereich zwischen sesshafter und vagierender Lebensform anzusiedeln ist: Diese Lebensweise trägt einerseits der bürgerlichen Norm der Sesshaftigkeit und den damit zusammenhängenden Bedingungen für die

Inanspruchnahme von Armenunterstützung Rechnung; andererseits entsprechen Peter Binz und die übrigen Mitglieder der familiären Subsistenzgemeinschaft aber durch ihre regionale und berufliche Mobilität einer grundlegenden Anforderung des Arbeitsmarktes. Schliesslich ist diese Lebensweise durch ihre Konflikthaftigkeit gekennzeichnet, die im vorliegenden Fall sowohl auf einer innerfamiliären als auch auf einer öffentlichen Ebene zu Tage tritt. Insgesamt wird deutlich, dass es nicht die soziale Lage der Familie Binz, sondern die aussergewöhnliche Dichte der Quellen ist, die den vorliegenden Fall zu einem Ausnahmefall macht.

Anders als das Mobilitätsverhalten zeichnet das Bildungsverhalten Peter Binz als aussergewöhnlichen Repräsentanten seines sozialen Milieus aus. Dass er überdurchschnittlich gebildet ist, dass das Lesen und Schreiben ein zentraler Bestandteil seiner sozialen Praxis sind, wird schon von den zeitgenössischen Beobachtern aus Justiz und Psychiatrie als hervorstechendes Merkmal seiner Biographie begriffen. In seinen Lektüre- wie in seinen Schreibpraktiken widerspiegeln sich sowohl utilitaristische Interessen als auch ein grundsätzliches Interesse, sich diese Medien zur Deutung der Welt nutzbar zu machen. Während die Stellensuche per Zeitung und das Schreiben von Rekursen pragmatisch motiviert sind, reflektieren seine breit gefächerten Lesestoffe und das Schreiben einer derart umfangreichen Autobiographie sein Nachdenken über das eigene Leben in einer sich wandelnden Welt.

Sowohl in seiner von Normalität gekennzeichneten Mobilitätspraxis als auch in seinem aussergewöhnlichen Bildungsverhalten spiegeln sich jene Modernisierungsprozesse wider, die die gesellschaftliche Entwicklung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts prägen.³²² In den hier untersuchten Primärtexten wird der Prozess der Industrialisierung, werden die Modernisierungsbestrebungen im Bereich des Armen- oder des Bildungswesens jeweils aus der Perspektive eines historischen Subjekts betrachtet, das diese Prozesse von der Peripherie her erlebt hat. In Binz' Schreiben werden nicht nur die Kosten dieser Modernisierungsprozesse beleuchtet, in ihm wird auch das Bemühen eines Zeitgenossen aus den Unterschichten sichtbar, diese Prozesse produktiv zu verarbeiten und «sich über alle diese Fragen

³²² Der Begriff «Modernisierung» wird in der vorliegenden Arbeit als zusammenfassende Bezeichnung für die Wandlungsprozesse auf wirtschaftlicher, politischer und sozialer Ebene verwendet, die im Lauf des 18. und 19. Jahrhunderts die europäischen Gesellschaften grundlegend verändert haben. Dem Fortschrittskonzept und der Linearität, die oft mit diesem Begriff verbunden werden, wird hier der Blick von der Peripherie entgegengesetzt, der die Kosten dieser Entwicklungen deutlich zu machen versucht.

eine eigene Meinung zu bilden» (UA SO, G 7): Anders als jene Menschen, die «in den nicht mehr aufzuhaltenden Wirbel, Strom der Zeit hineingewälzt werden, ohne es einmal nur zu bemerken» (PB 260), setzt sich dieser «normale Ausnahmefall» lesend und schreibend mit dem gesellschaftlichen Wandel auseinander und versucht so, eine Ordnung in sein unstetes Leben zu bringen.

7. Schluss

Die vorliegende Arbeit hat sich zwei Ziele gesteckt: Erstens sollten die Verfahren untersucht werden, mit denen der Gerichtsdiskurs, Binz' Schreiben und der Psychiatriediskurs die sexuelle Beziehung zwischen Vater und Tochter Binz sprachlich bewältigen; zweitens sollten die Lebenspraktiken des Angeklagten am Beispiel der Mobilitätspraxis und des Bildungsverhaltens rekonstruiert und interpretiert werden. Steht im ersten Interpretationszugang die diskursive Realität der Quellen im Zentrum, so geht es im zweiten um die soziale Realität, auf die diese Texte referieren. Da die Ergebnisse jeweils am Ende der entsprechenden Kapitel zusammengefasst werden, konzentriere ich mich im folgenden auf die zusammenfassende Diskussion einiger Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf das übergeordnete Forschungsinteresse meiner Arbeit: Welche Erkenntnismöglichkeiten bietet eine sozialgeschichtliche Biographik, die die Lebensgeschichte eines «normalen Ausnahmefalls» als kleinste Einheit einer mikrohistorischen Sozialgeschichte fruchtbar zu machen versucht?

Die im Zentrum des 5. Kapitels stehende Untersuchung der diskursiven Bewältigung der Vater-Tochter-Beziehung zeigt uns einen Gerichtsdiskurs, der sowohl durch die zunehmende Verwissenschaftlichung als auch durch das Bestreben der gesellschaftlichen Eliten geprägt ist, soziales Verhalten zu moralisieren: Im Schnittpunkt des Diskurses der Tatsachen und des Diskurses der Moral wird Peter Binz als kriminelles Individuum konstruiert, das im Korrektionshaus gebessert werden muss. Das gegen Ende des 19. Jahrhunderts zunehmende Gewicht der Psychiatrie bei der Beurteilung abweichenden Verhaltens wird im Gutachten des Irrenarztes und dessen Rezeption durch Richter und Geschworene deutlich: Der zwar unsittliche, aber vernunftbegabte und besserungsfähige Täter wird zum unheilbaren Verrückten gemacht, dessen Leben durch die diagnostizierte Krankheit determiniert wird und der in der modernen Irrenanstalt interniert werden muss. Zwar verstummt die Stimme des vernunftbegabten Subjekts mit dem Auftreten des Irrenarztes, doch ist diese in den zahlreichen Schriften hörbar, die der Angeklagte während den Gerichts-

verfahren in Moutier und Solothurn verfasst hat. Ihre Untersuchung zeigt, wie sich Binz schreibend gegen die behördlichen Zuschreibungen an seine Identität wehrt und wie kompetent und kreativ sich ein Repräsentant der Unterschichten Texte und Diskurse aneignet, deren Ursprungsmilieus weit weg von seinem sozialen Milieu anzusiedeln sind. Bereits in diesem ersten Untersuchungsteil werden grosse Prozesse wie die Moralisierung der armen Klassen oder die Pathologisierung abweichenden Verhaltens unter einer mikrohistorischen Perspektive betrachtet: Am Leben eines «normalen Ausnahmefalls» untersucht, erscheinen diese grossen Entwicklungen dann komplexer und widersprüchlicher, als es die Darstellungen in der Literatur vielfach vermuten lassen.

Ein differenzierteres und damit auch widersprüchlicheres Bild jener grossen gesellschaftlichen Wandlungsprozesse zu zeichnen, die in der Historiographie zusammenfassend als Modernisierung bezeichnet werden, ist ein wesentliches Ziel mikrohistorischer Studien. Ihr Erkenntnispotential beruht in erster Linie darauf, dass Texte und Diskurse, dass kulturelle Äusserungen im Kontext von sozialen Beziehungen und Bedingungen materiellen Lebens untersucht werden. Hans Medick umschreibt die Erkenntnismöglichkeiten eines solchen Forschungsansatzes folgendermassen: «Kleinräumige Untersuchungen gewinnen auf diese Weise gewissermassen an Tiefenschärfe, was ihnen an grossräumiger Perspektive vielleicht verlorengelht.»³²³ Die vorliegende Arbeit strebt diese Tiefenschärfe in erster Linie dadurch an, dass sie nicht nur die Ebene der Diskurse untersucht, sondern zwei von den zeitgenössischen Beobachtern aus Justiz und Psychiatrie hervorgehobene Merkmale von Peter Binz' Biographie, seine Mobilitätspraxis und sein Bildungsverhalten, sorgfältig rekonstruiert und in die Kontexte «Armut und Industrialisierung» sowie «Modernisierung des Bildungswesens» einbettet.

Den Erkenntnisertrag dieser im 6. Kapitel vorgestellten Untersuchung will ich im folgenden in zwei Punkten zusammenfassen. Zwei Merkmale zeichnet die am Beispiel der Familie Binz rekonstruierte Ökonomie der knappen Ressourcen aus. Erstens stützt sich diese zum einen auf unterschiedliche Subsistenzquellen, zum andern auf den Beitrag aller arbeitsfähigen Familienmitglieder: Die Quellen zeigen, dass neben der Erwerbsarbeit von Eltern und älteren Kindern auch die Selbstversorgung mit Naturalien, die Sammelwirtschaft und das Betteln zum Familieneinkommen beitragen. Da die Übergänge zwischen diesen Existenzsicherungsformen fliessend sind, entzieht sich

³²³ Medick 1992, 169.

diese Ökonomie der Armut einer eindeutigen Typologisierung. Einer eindeutigen Zuordnung entzieht sich auch das zweite Merkmal: Die Belege für eine «unstete» Lebenspraxis, die die bürgerliche Norm der Sesshaftigkeit nur partiell erfüllt, sind so zahlreich, dass diese nicht eindeutig dem Typus der sesshaften Lebensweise zugeordnet werden kann. Vielmehr versuchen diese Unterschichtsangehörigen mit einer Lebenspraxis im Grenzbereich zwischen sesshafter und vagrierender Lebensform einen Ausgleich zwischen zwei divergierenden Anforderungen der modernen bürgerlichen Gesellschaft zu schaffen: Zwischen der Norm der Sesshaftigkeit und den damit zusammenhängenden Bedingungen für die Inanspruchnahme von Armenunterstützung auf der einen und der grundlegenden Anforderung des Arbeitsmarktes an die Mobilität und Flexibilität ungelernter Arbeitskräfte auf der anderen Seite. In dieser Ökonomie der Armut wird in vielfältiger Weise jener gesellschaftliche Strukturwandel sichtbar, der in der Historiographie mit den Begriffen «Industrialisierung» und «Modernisierung» bezeichnet wird. So verändert der im Kanton Solothurn im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts einsetzende Industrialisierungsprozess die Mobilitätsformen des Peter Binz: Sein Mobilitätsradius und seine Mehrberufigkeit nehmen erst Ende der 70er Jahre merklich ab, als der Industrialisierungsprozess den Kanton im allgemeinen und die Wohnregion der Familie Binz im Bezirk Thal im besonderen machtvoll erfasst und sich die integrale Fabrikproduktion in der Uhrenindustrie endgültig durchsetzt.

Auch die Rekonstruktion und Kontextualisierung der Bildungsgeschichte führt zu einem differenzierteren Verständnis des Modernisierungsprozesses im Bereich des Bildungswesens: Bei den liberalen Bildungsreformen zeigt sich, dass deren Reichweite geringer und deren soziale Blindheit grösser ist, als es die normative Ebene von Gesetzen und liberalen Diskursen vermuten lässt. Dieser Zuwachs an Tiefenschärfe in der historischen Nahaufnahme relativiert den Erfolg der liberalen Bildungspolitik und des liberalen Bildungsideals, wie es in der Rede von der geistigen und materiellen Befreiung des Menschen durch Bildung programmatisch verdichtet wird. Dass die Erfolgsgeschichte des liberalen Bildungswesens nicht nur in zeitgenössischen, sondern auch in zahlreichen historiographischen Texten bis in die jüngste Zeit gefeiert wird, hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass die Sicht der zeitgenössischen Eliten durch Quellenauswahl, Methode und Fragestellung priorisiert wird. Indem das Bildungswesen in der vorliegenden Arbeit aus der Perspektive eines historischen Subjekts an der sozialen Peripherie betrachtet wird, geraten nicht nur die Schattenseiten dieser Modernisierung stärker in den Blick des Historikers, sondern es werden auch die Handlungsmöglich-

keiten der Menschen stärker betont: In den Bildungspraktiken des Peter Binz wird deutlich, wie produktiv ein Angehöriger der Unterschichten mit gesellschaftlichen Strukturen und Diskursen umzugehen weiss. Versteht man die Bildungsgeschichte dieses «normalen Ausnahmefalls», seine an einen Bildungsbürger erinnernde Praxis des Lesens, Schreibens und Reflektierens im Medium der Schrift gleichsam als Extremfall des Möglichen, so muss auch die von Rudolf Schenda in seinem Standardwerk «Volk ohne Buch» vertretene These, dass Bauern und Arbeiter im 19. Jahrhundert vom «Lesefortschritt» unberührt geblieben seien, kritisch hinterfragt werden.³²⁴

Dass mit der vorliegenden Arbeit sowohl die liberale Erfolgsgeschichte des Bildungsfortschritts als auch die These vom ausgebliebenen Lesefortschritt problematisiert werden, ist kein Zufall: Ein wichtiger Erkenntnisgewinn kleinräumiger Untersuchungen besteht gerade darin, dass die von der Geschichtswissenschaft mit Aufnahmen aus weiter Ferne ins Bild gesetzten Modernisierungsprozesse des 19. Jahrhunderts in der historischen Nahaufnahme nicht nur anschaulicher, sondern vor allem auch vielschichtiger werden. Am Schluss meiner Untersuchung, welche die Widersprüchlichkeit ihres Protagonisten und der in seiner Lebensgeschichte sichtbar werdenden gesellschaftlichen Prozesse nicht einebnen, sondern transparenter machen will, soll deshalb ein Zitat Siegfried Kracausers stehen, der schon früh auf die Unverzichtbarkeit der mikrohistorischen Perspektive hingewiesen hat: «Je höher die Ebene von Allgemeinheit, auf der ein Historiker vorgeht, desto spärlicher wird historische Realität.»³²⁵ Ob es der vorliegenden Studie gelungen ist, den Verlust an grossräumiger Perspektive und allgemeiner Aussagekraft durch einen Gewinn an Tiefenschärfe und Nähe zu einer vielfältigen und widersprüchlichen Realität auszugleichen, müssen letztlich ihre Leser und Leserinnen entscheiden.

³²⁴ Schenda 1970, v. a. 441–487, hier 457. Für eine Kritik an dessen modernisierungstheoretischen Grundannahmen, siehe Medick 1996, v. a. 447–450.

³²⁵ Kracauer 1971, 140.

A. Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Ungedruckte Quellen

Quellen aus den Untersuchungsakten Bern (UA BE) und Solothurn (UA SO), die ohne fortlaufende Seitenzahl sind, werden mit einer Sigle nachgewiesen.

Staatsarchiv des Kantons Bern (StaBE)

Verwaltungsarchiv, Neue Hauptabteilung:

BB XV Gerichtsbehörden 1831ff.; Untersuchungsakten der Polizeikammer 1853–1909:

BB XV, 3090, Nr. 8840: «Instruction contre Pierre Binz [...] Prévenu de violation de domicile» (1882)

BB XV, 3098, Nr. 9221: «Procédure Paul Christen [...] contre Pierre Binz [...] Prévenu de calomnie» (1883)

BB XV, 3307, Nr. 13 639: «Instruction contre Pierre Binz [...] Thérèse Binz [...] Prévenus d'inceste» (1896):

- Ap I = Appellation an das Richteramt Münster (20. 1. 1896)
- L I = «Lebenslauf und zugleich Verteidigung» (ohne Datum)
- Fr I = «Fragen an meine Tochter» (11. 1. 1896)
- V I = Verteidigung zuhanden der Polizeikammer des Kantons Bern (3. 2. 1896)
- Br I = Brief an Theresia (ohne Datum)
- M I = «Memorandum» (5. 2. 1896)
- R = Rekursionsantrag an das Bezirksgericht Moutier (28. 2. 1896)
- Ap II = «Appelation vor Obergericht» (16. 3. 1896)
- V II = Verteidigung für die Appellationsverhandlung (17. 4. 1896)
- PPK = Verhandlungsprotokoll der Polizeikammer des Kantons Bern (18. 4. 1896)

Staatsarchiv des Kantons Solothurn (StaSO)

Gerichtsarchiv: Kriminal-Proceduren des Kantons Solothurn:

Akte Nr. 16: «Acta in Untersuchungs-Sachen gegen Urs Josef Mägli [...] Betreffend: Diebstahl in Dienstverhältnissen» (1846)

Schwurgericht Nr. 16: «Criminaluntersuchung contra Peter Binz [...] pto Blutschande etc» (1896):

- RBG = «Rekurs [...] An das Tit. Bundesgericht Lausanne» (13. 6. 1896)
- G = «Aerztliches Gutachten für Peter Binz» (31. 7. 1896)
- AZ = Arztzeugnis für Peter Binz (2. 8. 1896)
- POG = Verhandlungsprotokoll des Obergerichts des Kantons Solothurn (29. 8. 1896)
- PSG = Verhandlungsprotokoll des Schwurgerichts des Kantons Solothurn (29. 9. 1896)

Ratsmanuale des Regierungsrates des Kantons Solothurn: A 10, 593; Rubrik 48, «Armenwesen; Allgemeines, Rosegg», Bd. 1896/1897:

Akte Nr. 1762: «Rosegg: Aufnahme des Peter Binz zur Beobachtung» (21. 7. 1896)

Akte Nr. 646: «Rosegg: Gutschein der Gemeinde Winznau für die Verpflegung des Peter Binz» (12. 3. 1897)

2. Gedruckte Quellen und zeitgenössische Literatur (bis 1905)

- Aschaffenburg, Gustav*: Die rechtlichen Grundlagen der gerichtlichen Psychiatrie, in: Alfred Hoche (Hg.), Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, Berlin 1901, 3–152.
- Bernischer Staats-Kalender*: Bernischer Staats-Kalender auf 1. Juni 1896, Bern 1896.
- Forel, August*: Grundsätze für ein Bundesgesetz zum Schutze der Geisteskranken, in: Zeitschrift für Schweizer Strafrecht 8 (1895), 340–349.
- Gotthelf, Jeremias*: Wie Uli der Knecht glücklich wird. Eine Gabe für Dienstboten und Meisterleute (1841). Hrsg. v. Walter Muschg, Basel 1989.
- Greppin, Leopold*: Das epileptische Irresein, (Diss. Basel) Basel 1884.
- Greppin, Leopold*: Über die Aufgabe der Irrenhilfsvereine, in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Organ der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft 43 (1904), 289–291.
- Gross, Hans*: Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. 4. vermehrte Aufl., München 1904.
- Haeckel, Erich*: Natürliche Schöpfungsgeschichte, Berlin 1868.
- Hättenschwiler, Alphons*: Wanderhandel und Wandergewerbe in der welschen Schweiz mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Freiburg, in: Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Schweden, Italien, Grossbritannien und der Schweiz, Leipzig 1899, 131–223.
- Heer, Gottfried*: Geschichte des glarnerischen Volksschulwesens, in: Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus 19 (1882), 169–338.
- Hoche, Alfred (Hg.)*: Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, Berlin 1901.
- Hoche, Alfred*: Die klinischen Grundlagen der gerichtlichen Psychiatrie, in: Ders. (Hg.), Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, Berlin 1901, 393–630.
- Joachim, Joseph*: Lonny, die Heimatlose (1888), in: Ders., Lonny und ausgewählte Erzählungen. Gedenkausgabe zum 150. Geburtstag. Hrsg. v. Elisabeth Pfluger u. Felix Furrer, Solothurn 1988, 11–288.
- Kaufmann-Hartenstein, J.*: Die humanitären und gemeinnützigen Bestrebungen im Kanton Solothurn. Hrsg. v. d. Kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft, Solothurn 1903.
- Krafft-Ebing, Richard von*: Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie. Mit Berücksichtigung der Gesetzgebung von Österreich, Deutschland und Frankreich. 2. umgearb. Aufl., Stuttgart 1881.
- Literatur-Anzeige*: Alfred Hoche (Hg.), Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, Berlin 1901, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 14 (1901), 374–376.
- Meyers*: Meyers Konversations-Lexikon. Eine Enzyklopädie des allgemeinen Wissens. 16 Bde. 3. umgearb. Aufl., Leipzig 1874–1879.
- Postkarte*: Offizielle Postkarte der Schweiz mit Angabe der Telegraphenbureaux & der Eisenbahnen. Hrsg. v. der Schweizerischen Postverwaltung. Unter Aufsicht des eidg. topogr. Bureau bearbeitet (1:250 000), 1893.
- Rechenschafts-Bericht*: Rechenschafts-Bericht der Regierung an die gesetzgebende Behörde des Kantons Solothurn für das Jahr 1854 ff., Solothurn 1855 ff.
- Reichesberg, R.*: Das Hausierwesen in der Deutschen Schweiz, in: Untersuchungen über die Lage des Hausiergewerbes in Schweden, Italien, Grossbritannien und der Schweiz, Leipzig 1899, 107–130.
- Rousseau, Jean Jacques*: Emil oder Über die Erziehung (1762). Hrsg. v. Ludwig Schmits, Paderborn/München/Wien/Zürich 1991.
- Die Schweizer Presse*. Hrsg. v. Verein der Schweizerischen Presse, Bern 1896.
- Speyr, Walter von*: Die interkantonale Vereinbarung zum Schutze Geisteskranker, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 10 (1897), 375–380.

- StGB BE*: Strafgesetzbuch für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866, Bern 1866.
- StGB SO*: Strafgesetzbuch für den Kanton Solothurn vom 29. August 1885, Solothurn 1886.
- Strafgericht*: Das Strafgericht und die Sachverständigen, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 10 (1897), 323–327.
- StPO BE*: Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen für den Kanton Bern vom 29. Juni 1854, Bern 1854.
- StPO SO*: Strafprozessordnung für den Kanton Solothurn vom 28. August 1885, Solothurn 1896.
- Strohmeier, Peter*: Der Kanton Solothurn, historisch, geographisch, statistisch geschildert, St. Gallen/Bern 1836.
- Stooss, Carl*: Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts. Im Auftrag des Bundesrates vergleichend dargestellt von C. St. 2 Bde., Basel/Genf 1892/1893.
- Tschudi, Johann Heinrich*: Lesebuch für die Oberklassen schweizerischer Volksschulen, Glarus 1852.
- Tschudi, Johann Heinrich*: Lesebuch für die Mittelklassen schweizerischer Volksschulen, Glarus 1854.
- Vogt, Albert (Hg.)*: Unstet. Lebenslauf des Ärbeeribuebs, Chirsi- und Geschirrhau-sierers Peter Binz. Von ihm selbst erzählt, Zürich 1995.
- Vogt, Carl*: Vorlesungen über den Menschen. 2 Bde., Giessen 1865.
- Vulpus, Christian August*: Rinaldo Rinaldini der Räuberhauptmann. Eine romanti-sche Geschichte in drei Teilen oder neun Bücher (1798). Neu durchges. u. mit einem Nachwort hrsg. v. Karl Rauch Verlag, Düsseldorf 1959.
- Wieland, Christoph Martin*: Geschichte der Abderiten (1774), Stuttgart 1889.

3. Literatur

- Allemann, Walter u. Otto Meier:* 800-Jahr-Feier Welschenrohr, Welschenrohr 1979.
- Appenzeller, Gotthold:* Das solothurnische Armenwesen. Vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Solothurn 1944.
- Asendorf, Manfred et. al.:* Geschichte. Lexikon der wissenschaftlichen Grundbegriffe, Reinbeck b. Hamburg 1994.
- Bandelier, André et al.:* Nouvelle Histoire du Jura, Porrentruy 1984.
- Becker, Peter:* Kriminelle Identitäten im 19. Jahrhundert. Neue Entwicklungen in der historischen Kriminalitätsforschung, in: Historische Anthropologie. Kultur – Gesellschaft – Alltag 1 (1994), 142–157.
- Bibel:* Neue Jerusalem Bibel. Einheitsübersetzung mit dem Kommentar der Jerusalem Bibel. Neu bearb. u. erw. Ausg., Freiburg/Basel 1985.
- Bibellexikon:* Reclams Bibellexikon. Hrsg. v. Klaus Koch et al. 5. revid. u. erw. Aufl., Stuttgart 1992.
- Blasius, Dirk:* Der verwaltete Wahnsinn. Eine Sozialgeschichte des Irrenhauses, Frankfurt a. M. 1980.
- Bloch, J.:* Direktor Dr. med. Leopold Greppin (1854–1925), in: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. 106. Jahresversammlung vom 8. bis 11. August in Aarau, (Anhang: Nekrologe und Biographien) Aarau 1925, 20–26.
- Böttger, Andreas u. Stephan Wolff:* Text und Biographie. Zur textlichen Organisation von Lebensbeschreibungen in psychiatrischen Gerichtsgutachten, in: BIOS 1 (1992), 21–47.
- Brugger, Hans:* Die schweizerische Landwirtschaft 1850 bis 1914, Frauenfeld o. J. [1978].
- Calvocoressi, Peter:* Who's who in der Bibel, München 1990 (engl. 1987).
- Castel, Robert:* Die psychiatrische Ordnung. Das goldene Zeitalter des Irrenwesens, Frankfurt a. M. 1983 (frz. 1976).
- Castel, Robert:* Les médecins et les juges, in: Michel Foucault (Hg.), *Moi, Pierre Rivière, ayant égorgé ma mère, ma sœur et mon frère ... Un cas de parricide au XIXe siècle*, Paris 1973, 315–331.
- Chartier, Roger:* Einleitung: Kulturgeschichte zwischen Repräsentationen und Praktiken, in: Ders., *Die unvollendete Vergangenheit. Geschichte und die Macht der Weltauslegung*, Frankfurt a. M. 1992, 7–23.
- Chartier, Roger:* Die unvollendete Vergangenheit. Beziehungen zwischen Philosophie und Geschichte, in: Ders., *Die unvollendete Vergangenheit. Geschichte und die Macht der Weltauslegung*, Frankfurt a. M. 1992, 24–43.
- Clark, Anna:* Women's silence. Men's Violence. Sexual assault in England 1770–1845, London/New York 1987.
- Corbin, Alain (Hg.):* Die sexuelle Gewalt in der Geschichte, Berlin 1992 (frz. 1989).
- Dietrich, Max:* Die Gerichtsorganisation des Kantons Bern im 19. Jahrhundert, (Diss. Bern) Bern 1934.
- Engels, Eve-Marie (Hg.):* Die Rezeption von Evolutionstheorien im 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1995.
- Engels, Eve-Marie:* Biologische Ideen von Evolution im 19. Jahrhundert und ihre Leitfunktionen. Eine Einleitung, in: Dies. (Hg.), *Die Rezeption von Evolutionstheorien im 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 1995, 13–66.
- Engelsing, Rolf:* Analphabetentum und Lektüre. Zur Sozialgeschichte des Lesens in Deutschland zwischen feudaler und industrieller Gesellschaft, Stuttgart 1973.
- Fallet-Scheurer, Marius:* Le travail à domicile dans l'horlogerie suisse et ses industries annexes, Bern 1912.

- Flatt, Karl Heinz: 150 Jahre Kantonsschule Solothurn. Ein Gang durch ihre Geschichte, Solothurn 1981.
- Flury, Richard: Josef Joachim. Leben und Werk des solothurnischen Bauerndichters, Solothurn 1945.
- Foucault, Michel: Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit Bd. 1. 3. Aufl., Frankfurt a.M. 1989 (frz. 1976).
- Foucault, Michel: Die Geburt der Klinik. Eine Archäologie des ärztlichen Blicks, Frankfurt a.M./Berlin/Wien 1976 (frz. 1963).
- Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses, Frankfurt a.M. 1976 (frz. 1975).
- Foucault, Michel: Die Ordnung des Diskurses, München 1974 (frz. 1971).
- Foucault, Michel: Die Ordnung der Dinge. Eine Archäologie der Humanwissenschaften, Frankfurt a.M. 1974 (frz. 1966).
- Foucault, Michel (Hg.): Moi, Pierre Rivière, ayant égorgé ma mère, ma sœur et mon frère ... Un cas de parricide au XIXe siècle, Paris 1973.
- Foucault, Michel: Les meurtres qu'on raconte, in: Ders. (Hg.), Moi, Pierre Rivière, ayant égorgé ma mère, ma sœur et mon frère ... Un cas de parricide au XIXe siècle, Paris 1973, 265–275.
- Foucault, Michel: Wahnsinn und Gesellschaft. Eine Geschichte des Wahns im Zeitalter der Vernunft, Frankfurt a.M. 1973 (frz. 1961).
- Gebhart, Hans-Ulrich: Der Inzest im schweizerischen Strafrecht mit einem Überblick über seine strafrechtliche Behandlung in der Vergangenheit, (Diss. Zürich) Zürich 1947.
- Genette, Gérard: Palimpseste. Die Literatur auf der zweiten Stufe, Frankfurt a.M. 1993 (frz. 1982).
- Geschichte der Schweiz – und der Schweizer. Bd. 3, Basel/Frankfurt a.M. 1983.
- Gestrich, Andreas, Peter Knoch u. Helga Merkel (Hg.): Biographie – sozialgeschichtlich. Sieben Beiträge, Göttingen 1988.
- Gestrich, Andreas: Einleitung: Sozialhistorische Biographieforschung, in: Ders., Peter Knoch u. Helga Merkel (Hg.): Biographie – sozialgeschichtlich. Sieben Beiträge, Göttingen 1988, 5–28.
- Ginzburg, Carlo: Mikro-Historie. Zwei oder drei Dinge, die ich von ihr weiss, in: Historische Anthropologie. Kultur-Gesellschaft-Alltag, 2 (1993), 169–192.
- Grimm, Jakob u. Wilhelm: Deutsches Wörterbuch. 33 Bde. (Nachdruck d. Ausgabe in 16 Bde., Leipzig 1854–1960), München 1854–1971.
- Gruner, Erich: Die Arbeiter in der Schweiz im 19. Jahrhundert, Bern 1968.
- Guggenheim, Hermann: Die Begutachtungen wegen Blutschande in der psychiatrischen Universitätsklinik Zürich von 1900–1931, (Diss. Zürich) Zürich 1932.
- Hansch-Mock, Barbara C.: Deutschweizerische Kalender des 19. Jahrhunderts als Vermittler schul- und volksmedizinischer Vorstellungen, Aarau 1976.
- Harris, Ruth: Murders and Madness. Medicine, Law, and Society in the Fin de Siècle, Oxford 1989.
- Helbling, Barbara: Eine Schweiz für die Schule. Nationale Identität und kulturelle Vielfalt in den Schweizer Lesebüchern seit 1900, Zürich 1994.
- Hentig, Hans u. Theodor Viernstein: Untersuchungen über den Inzest, Heidelberg 1925.
- HBLs: Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. Hrsg. v. d. Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. 7 Bde. u. ein Supplement, Neuenburg 1921–1934.
- Hoffmann, Volker: Tendenzen in der deutschen autobiographischen Literatur 1890–1923, in: Günter Niggel (Hg.), Die Autobiographie. Zu Form und Geschichte einer literarischen Gattung, Darmstadt 1989, 482–519.

- Holder, Hans*: Zum Problem der Blutschande, (Diss. Bern) Zürich 1948.
- Holenstein, Stefan*: Emil Zürcher (1850–1926) – Leben und Werk eines bedeutenden Strafrechtlers. Unter besonderer Berücksichtigung seiner Verdienste um die Entwicklung des schweizerischen Strafgesetzbuches, (Diss. Zürich) Zürich 1996.
- Hunger, Bettina*: Das bewegte Leben der Familie Wölflli – oder: Die Modernisierung der Armut im Kanton Bern 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Dies. et al. (Hg.), Porträt eines produktiven Unfalls – Adolf Wölflli. Dokumente und Recherchen, Basel/Frankfurt a. M. 1993, 33–151.
- Idiotikon*: Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Gesammelt auf Veranstaltung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich unter Behülfe aus allen Kreisen des Schweizervolkes. 15 Bde., Frauenfeld 1881 ff.
- Jäger, Georg*: Die Bestände deutscher Leihbibliotheken zwischen 1815 und 1860. Interpretation statistischer Befunde, in: Reinhard Wittmann u. Berthold Hack (Hg.), Buchhandel und Literatur, Wiesbaden 1982, 247–313.
- Kaufmann, Doris*: Aufklärung, bürgerliche Selbsterfahrung und die «Erfindung» der Psychiatrie in Deutschland, 1770–1850, Göttingen 1995.
- Kienitz, Sabine*: Unterwegs – Frauen zwischen Not und Normen. Lebensweise und Mentalität vagierender Frauen um 1800 in Württemberg, Tübingen 1989.
- Kindlers Literatur Lexikon*. 8 Bde., Weinheim 1982.
- Kirchhoff, Theodor (Hg.)*: Deutsche Irrenärzte. Einzelbilder ihres Lebens und Wirkens. 2 Bde., Berlin 1921/1924.
- Kracauer, Siegfried*: Geschichte – Vor den letzten Dingen, Frankfurt a. M. 1971 (engl. 1968).
- Krusenstjern, Benigna von*: Was sind Selbstzeugnisse? Begriffskritische und quellenkundliche Überlegungen anhand von Beispielen aus dem 17. Jahrhundert, in: Historische Anthropologie. Kultur – Gesellschaft – Alltag, 3 (1994), 462–471.
- Kurzmeyer, Roman*: Adolf Wölflli – Insasse, in: Bettina Hunger et al. (Hg.), Porträt eines produktiven Unfalls – Adolf Wölflli. Dokumente und Recherchen, Basel/Frankfurt a. M. 1993, 153–211.
- Lätt, Jean-Maurice*: 120 Jahre Arbeiterbewegung des Kantons Solothurn. Für eine demokratische und solidarische Welt, Zürich 1990.
- Laubscher, Otto*: Die Entwicklung der Bevölkerung im Berner Jura insbesondere seit 1850, Weinfelden 1945.
- Lehmann, Jürgen*: Bekennen – Erzählen – Berichten. Studien zu Theorie und Geschichte der Autobiographie, Tübingen 1988.
- Leuenberger, Martin*: Mitgegangen – Mitgehangen. «Jugendkriminalität» in Basel 1873–1893, Zürich 1989.
- Lipp, Carola*: Die Innenseite der Arbeiterkultur. Sexualität im Arbeitermilieu des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, in: Richard van Dülmen (Hg.), Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung II, Frankfurt a. M. 1990, 214–259.
- Locher, Markus*: Den Verstand von unten wirken lassen. Schule im Kanton Baselland 1830–1863, (Diss. Basel) Liestal 1885.
- Lorenz, Maren*: Da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann. Das Delikt «Nothzuch» im gerichtsmedizinischen Diskurs des 18. Jahrhunderts, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichte 3 (1994), 328–357.
- Ludi, Regula*: Frauenarmut und weibliche Devianz um die Mitte des 19. Jahrhunderts im Kanton Bern, in: Anne-Lise Head u. Brigitte Schnegg (Hg.), Armut in der Schweiz (17.–20. Jh.), Zürich 1989, 19–32.
- Martino, Alberto*: Lektüre in Wien um die Jahrhundertwende (1889–1914), in: Reinhard Wittmann u. Berthold Hack (Hg.), Buchhandel und Literatur, Wiesbaden 1982, 314–394.

- Medick, Hans:* Weben und Überleben in Laichlingen 1650–1900. Lokalgeschichte als Allgemeine Geschichte, Göttingen 1996.
- Medick, Hans:* Entlegene Geschichte? Sozialgeschichte und Mikro-Historie im Blickfeld der Kulturanthropologie, in: *Soziale Welt* 8 (1992), 167–178.
- Meier, Thomas:* «Heimatlose und Vaganten» – Integration und Assimilation der Heimatlosen und Nicht-Sesshaften im 19. Jahrhundert in der Schweiz, (Diss. Bern) Bern 1996.
- Meier, Thomas u. Rolf Wolfensberger:* Nichtsesshaftigkeit und geschlechtsspezifische Ausprägungen von Armut, in: Anne-Lise Head u. Brigitte Schnegg (Hg.), *Armut in der Schweiz (17.–20. Jh.)*, Zürich 1989, 33–42.
- Meyer, Clo:* Unkraut der Landstrasse. Industriegesellschaft und Nichtsesshaftigkeit. Am Beispiel der Wandersippen und der schweizerischen Politik an den Bündner Jenischen vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zum ersten Weltkrieg, Disentis 1988.
- Mösch, Johann:* Das solothurnische Primarschulgesetz von 1873. Sein Werden im Rahmen der Zeitgeschichte, Olten 1953.
- Mösch, Johann:* Die solothurnische Schule seit 1840. 4 Bde., Olten/Solothurn 1945–1950.
- Müller, Christian:* De l'asile au centre psychosocial. Esquisse d'une histoire de la psychiatrie suisse, Lausanne 1997.
- Naucke, Wolfgang:* Die Stilisierung von Sachverhaltsschilderungen durch materielles Strafrecht und Strafprozessordnung, in: Jörg Schönert (Hg.), *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920*, Tübingen 1991, 59–72.
- Naucke, Wolfgang:* «Verfachlichung» des Strafrechts im 19. Jahrhundert. Problem des Verhältnisses der Geschichte der literarischen Verbrechensdarstellung zur Strafrechtsgeschichte im 19. Jahrhundert, in: Jörg Schönert (Hg.), *Literatur und Kriminalität. Die gesellschaftliche Erfahrung von Verbrechen und Strafverfolgung als Gegenstand des Erzählens. Deutschland, England und Frankreich 1850–1880*, Tübingen 1983, 55–67.
- Pfister, Christian:* Im Strom der Modernisierung. Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt 1700–1914 (= *Geschichte des Kantons Bern seit 1798*, Bd. 4), Bern 1995.
- Pflegelhart, A.:* Die schweizerische Uhrenindustrie, ihre geschichtliche Entwicklung und Organisation, Leipzig 1908.
- Roth, Heinrich:* Die politische Presse der Schweiz um 1871 und ihre Haltung gegenüber der Pariser Commune, (Diss. Bern) Langnau/Bern 1956.
- Sackstetter, Susanne:* Normen und Leitlinien lebensgeschichtlichen Erzählens von Frauen eines württembergischen Dorfs, in: Andreas Gestrich, Peter Knoch u. Helga Merkel (Hg.): *Biographie – sozialgeschichtlich. Sieben Beiträge*, Göttingen 1988, 126–140.
- Sandmann, Jürgen:* Der Bruch mit der humanitären Tradition. Die Biologisierung der Ethik bei Ernst Haeckel und anderen Darwinisten seiner Zeit, Stuttgart/New York 1990.
- Sarasin, Philipp:* Stadt der Bürger. Struktureller Wandel und bürgerliche Lebenswelt, Basel 1990.
- Sarkowski, Heinz:* Der Buchvertrieb von Tür zu Tür im 19. Jahrhundert, in: Reinhard Wittmann u. Berthold Hack (Hg.), *Buchhandel und Literatur*, Wiesbaden 1982, 221–246.
- Schelbert, Leo:* Einführung in die schweizerische Auswanderungsgeschichte der Neuzeit, Zürich 1976.
- Schenda, Rudolf:* Die Lesestoffe der Kleinen Leute. Studien zur populären Literatur im 19. und 20. Jahrhundert, München 1976.
- Schenda, Rudolf:* Volk ohne Buch. Studien zur Sozialgeschichte der populären Lesestoffe 1770–1910, Frankfurt a. M. 1970.

- Schmid, Carl August*: Das Gesetzliche Armenwesen in der Schweiz. Das Armenwesen des Bundes, sämtlicher Kantone und der schweizerischen Grossstädte, Zürich 1914.
- Schneller, Daniel u. Benno Schubiger*, Denkmäler in Solothurn und in der Verena-schlucht. Ein Führer zu den Denkmälern und Gedenktafeln in Solothurn und Umgebung, Solothurn 1989.
- Schöttler, Peter*: Mentalitäten, Ideologie, Diskurse. Zur sozialgeschichtlichen Thematisierung der «dritten Ebene», in: Alf Lüdtke (Hg.), Alltagsgeschichte. Zur Rekonstruktion historischer Erfahrungen und Lebensweisen, Frankfurt a. M./ New York 1989, 85–136.
- Schöttler, Peter*: Sozialgeschichtliches Paradigma und historische Diskursanalyse, in: Jürgen Fohrmann u. Harro Müller (Hg.), Diskurstheorien und Literaturwissenschaft, Frankfurt a. M. 1988, 159–199.
- Schröder, Ralph*: Adolf Wölfli als Leser, in: Bettina Hunger et al. (Hg.), Porträt eines produktiven Unfalls – Adolf Wölfli. Dokumente und Recherchen, Basel/ Frankfurt a. M. 1993, 213–286.
- Schulte, Christoph*: Böses und Psyche. Immoralität in psychologischen Diskursen, in: Carsten Colpe u. Wilhelm Schmidt-Biggemann (Hg.), Das Böse. Eine historische Phänomenologie des Unerklärlichen, Frankfurt a. M. 1993, 300–322.
- Schulte, Regina*: Sperrbezirke. Tugendhaftigkeit und Prostitution in der bürgerlichen Welt, (Diss. München) Frankfurt a. M. 1979.
- Schwab, Fernand*, Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn und ihr Einfluss auf die Volkswirtschaft. Bd. 1, Solothurn 1927.
- Senser, Christine*: Die Bibliotheken der Schweiz (= Elemente des Buchs- und Bibliothekswesens, Bd. 13), Wiesbaden 1991.
- Sieder, Reinhard*: Sozialgeschichte der Familie, Frankfurt a. M. 1987.
- Sohn, Anne-Marie*: Unzüchtige Handlungen an Mädchen und alltägliche Sexualität in Frankreich (1870–1939), in: Alain Corbin (Hg.), Die sexuelle Gewalt in der Geschichte, Berlin 1992 (frz. 1989), 59–88.
- Sokoloff, Catherine*: «Unanständiges ist zwischen uns nicht passiert» – Strafbare Unsittlichkeit in der Region Basel zwischen 1880 und 1910, (unveröffentl. Liz. Basel) Basel 1993.
- Sommer, Hermann*: Die Demokratische Bewegung im Kanton Solothurn von 1856 bis 1872, (Diss. Zürich) Solothurn 1945.
- Stampfli, Hans R.*: Otto Möllinger, 1814–1886, Lehrer und Wissenschaftler. Aspekte der Schule und der Wirtschaft in Solothurn 1830–1870, in: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte 65 (1992), 5–105.
- Studer, Rudolf*: Die Geschichte des Solothurner Strafrechts seit der Helvetik, (Diss. Bern) Solothurn 1935.
- Sutter, Eva*: «Ein Act des Leichtsinns und der Sünde» – Illegitimität im Kanton Zürich: Recht, Moral und Lebensrealität (1800–1860), Zürich 1995.
- Sutter, Eva*: Illegitimität und Armut im 19. Jahrhundert. Ledige Mütter zwischen Not und Norm, in: Anne-Lise Head u. Brigitte Schnegg (Hg.), Armut in der Schweiz (17.–20. Jh.), Zürich 1989, 43–53.
- Tramer, Moritz*: Entwicklung und Ziele psychiatrischer Arbeit im Kanton Solothurn, in: Für die Heimat. Jurablätter von der Aare zum Rhein (Sondernummer Heil- und Pflegeanstalt Rosegg) 4 (1942), 3–10.
- Tramer, Moritz*: Kantonale Heil- und Pflegeanstalt Rosegg Solothurn und Kantonales Pflegeheim Fridau, Zürich o. J. [1932].
- Ulrich, Anita*: Bordelle, Strassendirnen und bürgerliche Sittlichkeit in der Belle Epoque. Eine sozialgeschichtliche Studie der Prostitution am Beispiel der Stadt Zürich, (Diss. Zürich) Zürich 1985.

- Vogtmeier, Michael:* Die proletarische Autobiographie 1903–1914. Studien zur Gattungs- und Funktionsgeschichte der Autobiographie, Frankfurt a. M./Bern/New York 1984.
- Wallner, Thomas:* Geschichte des Kantons Solothurn 1831–1914. Verfassung – Politik – Kirche (= Geschichte des Kantons Solothurn, Bd. 4.1.), Solothurn 1992.
- Walser, Hans H.:* Schweizer Psychiatrie im 19. Jahrhundert, in: *Gesnerus* 29 (1972), 183–195.
- Walser, Hans H.:* Die «Deutsche Periode» (etwa 1850–1880) in der Geschichte der Schweizer Psychiatrie und die moderne Sozialpsychiatrie, in: *Gesnerus* 28 (1971), 47–55.
- Weber, Karl:* Die Entwicklung der politischen Presse in der Schweiz, in: *Die Schweizer Presse. Festschrift zum 50jährigen Jubiläum des Vereins der Schweizer Presse*, Luzern 1933, 6–103.
- Weeks, Jeffrey:* Sex, Politics and Society. The regulation of sexuality since 1800, London/New York 1981.
- Wittmann, Reinhard:* Buchmarkt und Lektüre im 18. und 19. Jahrhundert. Beiträge zum literarischen Leben 1750–1880, Tübingen 1982.
- Witschi, Peter:* Die Innerschweiz als Lebensraum für Aussenseiter, Vaganten und Gauner im 19. Jahrhundert, in: *Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern* 5 (1987), 20–28.
- Witzig, Heidi:* «Verlange wenigstens 80 Frk oder ich heb die Familie aus» – Arme Familien im Zürcher Oberland, in: Anne-Lise Head u. Brigitte Schnegg (Hg.), *Armut in der Schweiz (17.–20. Jh.)*, Zürich 1989, 63–72.
- Wohl, Anthony S.:* Sex and the Single Room: Incest Among the Victorian Working Classes, in: Ders. (Hg.), *The Victorian Family. Structure and stresses*, London 1978, 197–216.
- Wolfensberger, Rolf:* «Heimathlose und Vaganten» – Die Kultur der Fahrenden im 19. Jahrhundert in der Schweiz, (Diss. Bern) Bern 1996.
- Wulffen, Erich:* Der Sexualverbrecher. Ein Handbuch für Juristen, Verwaltungsbeamte und Ärzte. Mit zahlreichen kriminalistischen Originalaufnahmen, Berlin/Gross-Lichterfelde 1910.
- Wyss, Hans:* Zur Entwicklung der politischen Presse im Kanton Solothurn von 1848 bis 1895, (Diss. Basel) Olten 1955.

B. Verzeichnis und Nachweis der Abbildungen

Abb. 1: Deckblatt der Autobiographie, aus: StaSO, Kriminal-Proceduren des Kantons Solothurn, Schwurgericht Nr. 16 «Criminaluntersuchung contra Peter Binz [...] pto Blutschande etc.» (1896).

Abb. 2: Johann Christian Flury (1804–1880), Welschenrohr 1853, aus: Walter Allemann und Otto Meier, 800-Jahr-Feier Welschenrohr, 1979, 179.

Abb. 3: Heil- und Pflegeanstalt Rosegg (nach 1866), aus: Moritz Tramer, Kantonale Heil- und Pflegeanstalt Rosegg Solothurn und Kantonales Pflegeheim Fridau, Zürich o. J. [1932], 5.

Abb. 4: Eröffnungsseite des Sitzungsprotokolls des Bezirksgerichts Moutier vom 11. Februar 1896, aus: StaBE, BB XV, 3307, Nr. 13639: UA BE, 115.

Abb. 5: Verteidigungsschrift des Peter Binz zuhanden der Polizeikammer des Kantons Bern vom 3. Februar 1896, aus: StaBE, BB XV, 3307, Nr. 13639: UA BE, VI 5.

Abb. 6: «Ärztliches Gutachten für Peter Binz» vom 31. Juli 1896, aus: StaSO, Kriminal-Proceduren des Kantons Solothurn, Schwurgericht Nr. 16 «Criminaluntersuchung contra Peter Binz [...] pto Blutschande etc.» (1896): UA SO, G 1.

Abb. 7: Kartenausschnitt aus: Offizielle Postkarte der Schweiz mit Angabe der Telegraphenbureaux & der Eisenbahnen. Hrsg. v. der Schweizerischen Postverwaltung. Unter Aufsicht des eidg. topogr. Bureau bearbeitet (1893; 1:250 000; Universitätsbibliothek Basel).

Abb. 8: Herausgerissene Doppelseite aus Christoph Martin Wielands «Die Abderiten», (1774), aus: StaBE, BB XV, 3307, Nr. 13639.

